AUTHOR:

EGER, OTTO

TITLE:

ZUM AGYPTISCHEN GRUNDBUCHWESEN ...

PLACE:

LEIPZIG

DATE:

1909

Master Negative #

93-81625-4

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

Eger, Otto 1877-

Zum ägyptischen grundbuchwesen in römischer zeit; untersuchungen auf grund der griechischen papyri Leipzig, Teubner 1909

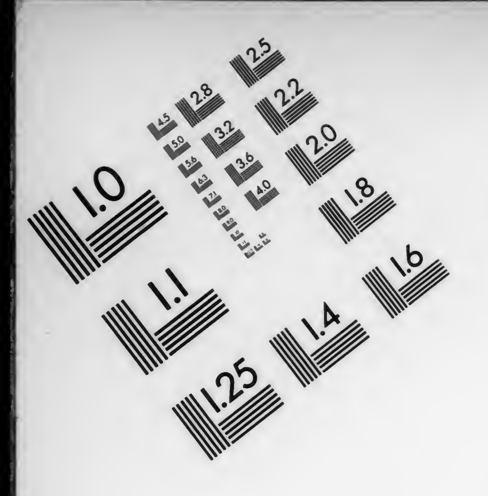
8 + 212 p O

Bibliography pref p 6-8

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 8/2/93 INITIALS BAP
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT



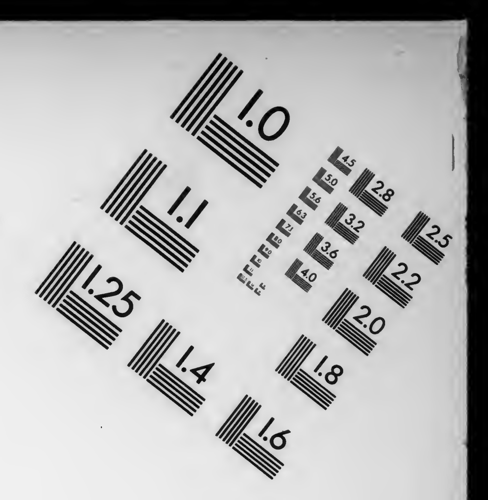


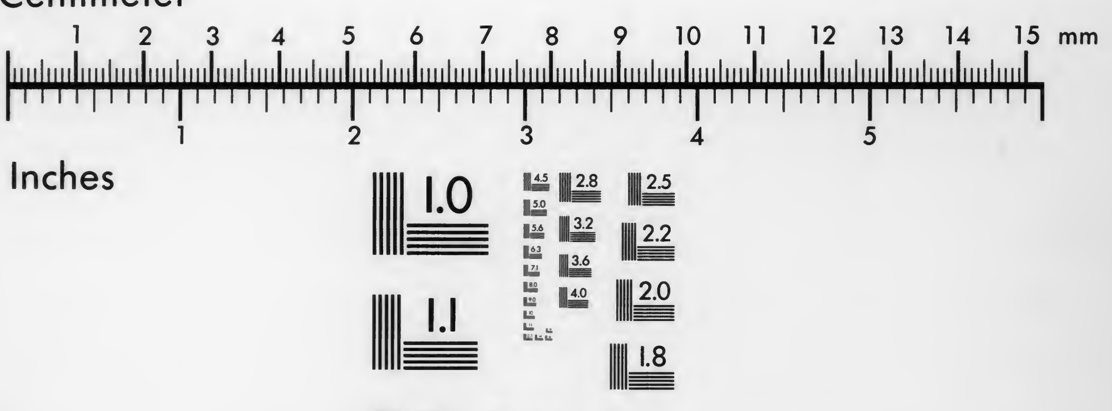
AIIM

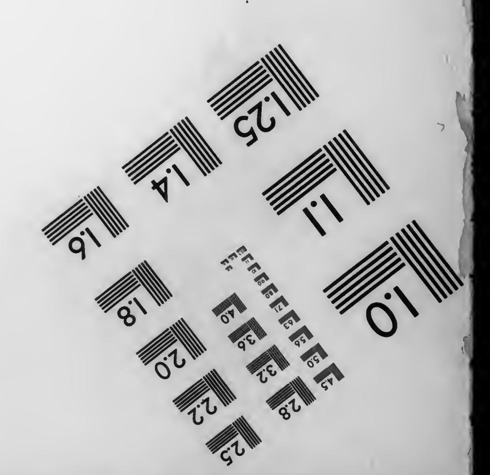
Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202







MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.



ZUM ÄGYPTISCHEN GRUNDBUCHWESEN IN RÖMISCHER ZEIT

UNTERSUCHUNGEN AUF GRUND DER GRIECHISCHEN PAPYRI

VON

DR. JUR. OTTO EGER
GROSSH. HESS. GERICHTSASSESSOR

1909
LEIPZIG UND BERLIN
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER

Vorwort.

Angesichts der in stetem Fluß befindlichen Papyruspublikation konnte das Ziel der vorliegenden Arbeit nicht dahin gesteckt werden, eine abschließende Behandlung des Problems zu geben. Vielmehr galt es nur, das reiche einschlägige Material, aufbauend auf die grundlegenden Ausführungen von Mitteis und Wilcken, zu ordnen und zu beleuchten, in der Hoffnung, damit eine brauchbare Unterlage für weitere Untersuchungen zu bieten; von der Aufstellung weitschichtiger Hypothesen über Fragen, in denen vielleicht die nächste Urkundenpublikation Gewißheit bringt, wurde abgesehen.

Leider war es mir nicht möglich, auf die Schrift von Lewald einzugehen, da bei ihrem Erscheinen der Text dieser Arbeit infolge ihrer Annahme als Habilitationsschrift in Leipzig bereits feststand und mit dem Druck derselben begonnen war. Doch sei hier bemerkt, daß die Ausführungen Lewalds in keinem Punkt eine Änderung meines Standpunkts veranlassen können; in vielem besteht eine erfreuliche Übereinstimmung. — Die Fortsetzung von Koschakers „Archidikastes" (Z. Sav. St. XXIX) konnte ich nur noch in einzelnen Hinweisen verwerten, ebenso Oxy. VI.

Zu wärmstem Dank bin ich Herrn Geheimrat Prof. Mitteis verpflichtet für das gütige Interesse, das er an meiner Arbeit nahm.

Schließlich möchte ich diesen papyrologischen Erstling nicht hinausgehen lassen, ohne dabei meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Leist in Gießen, herzlichen Dank zu sagen vor allem dafür, daß er mir die Anregung zur Arbeit auf papyrologischem Gebiet gegeben hat, und ebenso Herrn Professor Kornemann in Tübingen für die Erlaubnis der Benutzung der Gießener Papyrussammlung, wodurch er mir die Freude der selbständigen Lesung von Originalurkunden vermittelte.

Gießen, im Februar 1909.

Otto Eger.

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der benutzten Abhandlungen und Werke (soweit abgekürzt zitiert).

Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete, herausgegeben von U. Wilcken. Bd. I—V. 1901 ff. (kurzweg als Archiv zitiert).
Berliner philologische Wochenschrift.
Best, Das Grundbuch- und Hypothekenrecht der neuen bürgerlichen Gesetzgebung. Gießen 1896.
Braßloff, Zur Kenntnis des Volksrechtes in den romanisierten Ostprovinzen des röm. Kaiserreichs. Weimar 1902.
Brunner, Zur Rechtsgeschichte der röm. und germanischen Urkunde. I. Bd. Berlin 1880.
Bullettino dell' Istituto di diritto Romano.
Dernburg, Das Pfandrecht nach den Grundsätzen des heutigen römischen Rechts. Lpzg. 1860—4.
Führer durch die Ausstellung der Papyrus Erzherzog Rainer. Wien 1894.
Göttingische gelehrte Anzeigen.
Gradenwitz, Einführung in die Papyruskunde. Heft 1. Lpzg. 1900.
Grünhut Ztschr. = Ztschr. für das Privat- und öffentliche Recht, herausg. von Grünhut.
v. Hartel, Über die griechischen Papyri Erzherzog Rainer. Ein Vortrag. Wien 1886.
Hermann, Lehrbuch der griechischen Antiquitäten. 4. Aufl. Bd. II: Thalheim, Die griechischen Rechtsaltertümer. 1895.
Hermes, Zeitschrift für klassische Philologie.
Hirschfeld, Otto, Die kaiserl. Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian. 2. Aufl. 1905.
Hirschfeld-Festschrift = Beiträge zur alten Geschichte und griech.-röm. Altertumskunde. Festschrift zu Otto Hirschfelds 60. Geburtstage. Berlin 1903.
Hitzig, Das griechische Pfandrecht. München 1895.
Hofmann, Beiträge zur Geschichte des griech. und röm. Rechts. Wien 1870.
Klio, Beiträge zur alten Geschichte, herausgeg. von Lehmann und Kornemann. Lpzg. 1901 ff.
Koch-Festgabe (auch -Festschrift) = Festgabe der jur. Gesellschaft zu Berlin zum 50 jährigen Dienstjubiläum für Rich. Koch.
Manigk, Pfandrechtliche Untersuchungen. 1. Heft: Zur Geschichte der römischen Hypothek. 1904.
Marquardt, J., Römische Staatsverwaltung. 2. Aufl. Lpzg. 1881. 84. 85.
Meier-Schömann-Lipsius, Der attische Prozeß (soweit erschienen, ist benutzt: Lipsius, J. H., Das attische Recht und Rechtsverfahren mit Benutzung des attischen Prozesses von Meier-Schömann. Heft 1, 2. 1905. 08).
Meyer, P. M., Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten. Lpzg. 1900.
Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs. Lpzg. 1891.
—, Aus den griechischen Papyrusurkunden. Ein Vortrag. Lpzg. 1900.
—, Zur Geschichte der Erbpacht im Altertum, in: Abh. d. k. sächs. Gesellschaft d. Wissensch. (phil.-hist. Klasse) Bd. 20.
—, Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diocletians. Lpzg. 1908.

Mommsen, Römisches Staatsrecht. 3. Aufl.
—, Römische Geschichte.
—, Gesammelte Schriften (juristische).
Nietzold, Die Ehe in Ägypten zur ptolemäisch-römischen Zeit. Lpzg. 1903.
Nouvelle Revue Historique de droit français et étranger.
Otto, W., Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten. Bd. I. 1905.
Pauly-Wissowa, Real-Enzyklopädie der klass. Altertumswissenschaft. 2. Aufl.
Pfaff, J., Tabellio und Tabularius. Wien 1905.
Philologus, Ztschr. f. klass. Altertum.
Preisigke, F., Städt. Beamtenwesen im röm. Ägypten. (Diss.) Halle 1903.
Rabel, Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Recht. I. Teil. Geschichtliche Studien. 1902.
Rheinisches Museum für Philologie, Geschichte und griechische Philosophie (1827 ff.) bezw. für Philologie.
Rostowzew, Geschichte der Staatspacht in der röm. Kaiserzeit bis auf Diocletian. IX. Ergänzungsband des Philologus. 1903.
Waszyński, Die Bodenpacht. I. Bd. Die Privatpacht. Lpzg. 1905.
Weber, Die römische Agrargeschichte. 1891.
Wenger, Die Stellvertretung im Rechte der Papyri. 1906.
—, Rechtshistorische Papyrusstudien. 1902.
Wiener Studien, Zeitschr. f. class. Philologie.
Wilcken, Griechische Ostraka aus Ägypten und Nubien. Lpzg. u. Berlin 1899.
—, Observationes ad historiam Aegypti provinciae Romanae. (Diss.) Berlin 1885.
(Die Zitate der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte [Z. Sav. St.] beziehen sich auf die romanistische Abteilung.)

Verzeichnis abgekürzt zitierter Quellen.

(P.) Amh. II = The Amherst Papyri, part II, ed. B. P. Grenfell und A. S. Hunt. London 1901.
B. G. U. = Ägyptische Urkunden aus den königl. Museen zu Berlin. Griech. Urkunden. Bd. I—IV. 1895 ff.
(P.) Bruxellensis I = Le musée belge VIII (1904) S. 101 ff.
(P.) Catt. = Pap. Cattaoui, neu ediert von P. M. Meyer, Archiv f. Pap.-Forsch. III.
Comptes rendus des séances de l'académie des inscriptions et belles-lettres. Paris.
Class. Philol. = Classical Philology. A quarterly Journal. Chicago, Vol. I (1906). S. 167 ff.: A group of greek papyrus texts by Goodspeed.
C. P. R. = Corpus papyrorum Raineri archiducis Austriae I. Griech. Texte, herausgeg. von C. Wessely unter Mitwirkung von L. Mitteis. Wien 1895.
Mitt. P. R. = Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer. I—VI. Wien 1887 ff.
Hartel, Gr. P. = W. v. Hartel, Über die griech. Papyri Erzherzog Rainer. Wien 1886.
Elephantine-Papyri = Sonderheft (herausgeg. von Rubensohn) der äpypt. Urkunden aus den kgl. Museen in Berlin. Griech. Urkunden. 1907.
(P.) Fay. = Fayum towns and theyr papyri by Grenfell, Hunt and Hogarth. London 1900.
(P.) Fior. = Papiri Greco-Egizii. Vol. I. Papiri Fiorentini ed. G. Vitelli. fasc. I. II. 1905. 1906.
(P.) Gen. = Les papyrus de Genève ed. J. Nicole. 3 Hefte. 1896 ff.
(P.) Giss. = Papyri aus der Gießener Sammlung (bis jetzt zerstreut ediert, s. die jeweiligen Nachweise).

Gizeh Pap. = Ptolemaic Papyri in the Gizeh Museum II. von Grenfell-Hunt, Archiv II S. 79 ff.
(P.) Goodsp. = University of Chicago, The decennial publications. Vol. V. Greek papyri from the Cairo-Museum by Edgar J. Goodspeed. 1902.
(P.) Grenf. I = B. P. Grenfell, An Alexandrian erotic fragment and other greek papyri. Oxford 1896.
(P.) Grenf. II = B. P. Grenfell and A. S. Hunt, New classical fragments and other greek and latin papyri. Oxford 1897.
(P.) Hawara = Flinders Petrie, Hawara, Biahmu and Arsinoe. London 1889.
(P.) Hib. = The Hibeh-Papyri I ed. B. P. Grenfell und A. S. Hunt. 1906.
Pap. de Lille = Institut papyrologique de l'université de Lille. Papyrus grecs publiés sous la dir. de P. Jouguet. Tome 1, fasc. 1.
(P.) Lips. = Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig, I. Bd., herausgeg. von L. Mitteis. 1906.
(P.) Lond. = Greek Papyri in the British Museum. I und II ed. F. G. Kenyon, III ed. F. G. Kenyon und H. J. Bell.
Mél. Nic. = Mélanges Nicole. Recueil de mémoires de philologie classique et d'archéologie off. à Jules Nicole. Genève 1905.
(P.) Oxy. = The Oxyrhynchus Papyri I—VI ed. B. P. Grenfell und A. S. Hunt.
(P.) Par. = Pariser Papyri in den Notices et Extraits des Manuscrits de la bibliothèque impériale et autres bibliothèques publiés par l'institut impérial de France. tome XVIII, 2me partie. Paris 1865.
(P.) Petr. = The Flinders Petrie Papyri, I und II ed. J. P. Mahaffy; III ed. J. P. Mahaffy und J. G. Smyly.
(P.) Rein. = Papyrus grecs et démotiques ed. Th. Reinach. Paris 1905.
(P.) Straßb. = Griechische Papyrus der kais. Bibliothek zu Straßburg. Heft 1 u. 2, 1906/7, ed. F. Preisigke.
P. dem. (gr.) Straßb. = Die demotischen Papyrus der Straßburger Bibliothek. herausgeg. und übersetzt von W. Spiegelberg. Straßb. 1902.
Stud. Pal. = Studien zur Paläographie und Papyruskunde, herausgeg. von C. Wessely.
(P.) Teb. = The Tebtynis Papyri I ed. B. P. Grenfell, A. S. Hunt und J. G. Smyly; II ed. B. P. Grenfell und A. S. Hunt.
Theb. Bank = Aktenstücke aus der kgl. Bank zu Theben in den Museen zu Berlin, London, Paris, von U. Wilcken; in Abhandl. Berl. Akad. 1886.
(P.) Tor (auch Taur) = Papyri Graeci Regii Taurinensis Musei ed. A. Peyron. 1826/7.
Wessely, Taf. gr. = Papyrorum scripturae graecae specimina isagogica ed. C. Wessely. 1900.

Marini, i papiri diplomatici. Roma 1805.

Bull. corr. hell. = Bulletin de correspondance hellénique.
C. I. Gr. = Corpus Inscriptionum Graecarum.
Or. graec. inscr. sel. = Dittenberger, Orientis Graeci Inscriptiones selectae.

Einleitung.

Die Erforschung des im römischen Ägypten geltenden Rechts bietet um deswillen einen ganz besonderen Reiz, aber auch besondere Schwierigkeiten, weil sich hier die Kreise dreier hoch entwickelter Rechte schneiden: des national-ägyptischen, des griechischen und des römischen Rechts. Bei jeder Untersuchung auf diesem Gebiet ist deshalb die Frage zu stellen, welchem dieser Rechte die nachgewiesenen Institutionen angehören, und von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, wie weit die gefundenen Resultate auch bei Beurteilung außerägyptischer Verhältnisse verwertet werden dürfen.

Dies gilt in ganz besonderem Maße für unseren Fall. Wir werden uns im folgenden mit einer Behörde zu beschäftigen haben, deren Aufgabe die Verbuchung des privaten Grundbesitzes und der auf ihm ruhenden dinglichen Rechte bildet, zu dem ausgesprochenen Zweck, eine jedermann zugängliche, sichere rechtliche Basis auch für den privaten Verkehr zu schaffen. Wo ruhen die Wurzeln dieser Einrichtung? Wie weit steht sie mit der altägyptischen Institution des Katasters[1]) in Zusammenhang? Wie weit haben hier die Ptolemäer, vielleicht unter Benutzung der aus dem griechischen Recht als Trägerinnen des Publizitätsgedankens bekannten Institutionen[2]), eingegriffen? Oder schließlich: handelt es sich speziell bei dieser Behörde vielleicht um eine römische Neuschöpfung?

Diese Fragen sind schon jetzt aufzuwerfen und stets im Auge zu behalten — wenn auch m. E. zurzeit noch nicht die Möglichkeit be-

1) S. dazu Wilcken, Ostraka I, S. 174 ff.; Otto, Priester und Tempel, S. 202 ff. Über das national-ägyptische Recht s. die — mit Vorsicht zu benutzenden — Arbeiten von Revillout, insbes. la propiété en droit égyptien, Paris 1897; précis du droit égyptien, Paris 1903, wo sich insbes. Bd. I, S. 44, 252, 628, II, 887, 933 Ausführungen über das „königliche Register" (herit) finden. Über den altbabylonischen Kataster vgl. neuestens Schorr, Altbabylonische Rechtsurkunden, Sitz.-Ber. d. Wien. Ak., Bd. 155, 2. Abt. (1907), dazu Besprechung von Koschaker, Grünhut-Ztschr. XXXV, Heft 2.

2) S. Hofmann, Beiträge z. Gesch. des griech. u. röm. R., S. 94 ff.; Hermann-Thalheim, Griech. Rechtsaltertümer, S. 57, 84, 86. Beauchet, Histoire du droit privé de la république Athénienne, 1897, S. 327 (dazu Hitzig, Z. Sav. St. XVIII, S. 177); Guiraud, La propriété foncière en Grèce, Paris 1893, insbes. S. 295 ff.

steht, sie mit einiger Sicherheit zu beantworten. So unwahrscheinlich auch speziell die letzte Alternative auf den ersten Blick erscheinen mag: das bis jetzt vorhandene Material gestattet noch nicht, eine feste Brücke auch nur zwischen der ptolemäischen und der römischen Zeit zu schlagen.[1])

Es beruht also nicht auf einer Verkennung der Notwendigkeit der Klärung der eben berührten Fragen, sondern auf der Hoffnung, daß uns künftiges Material hierin bald Gewißheit bringt, wenn im folgenden von einer mutmaßlichen Lösung derselben abgesehen[1]) und die Untersuchung im wesentlichen auf einen Zeitabschnitt beschränkt wird, für den uns das Material die Verhältnisse bei der Verbuchung des Grundbesitzes schon jetzt ziemlich klar erkennen läßt. Es ist dies die Zeit von der römischen Okkupation bis zur diokletianisch-konstantinischen Epoche.

Diese Periode ist auch dadurch besonders ausgezeichnet, daß bis jetzt nur für sie die Existenz der oben schon erwähnten Verbuchungsbehörde, der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, nachweisbar ist, als deren Aufgabe die Verbuchung des privaten Grundbesitzes und der auf ihm ruhenden dinglichen Rechte bezeichnet wurde. Die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* nimmt aber aus dem Grunde unser besonderes Interesse in Anspruch, weil ihre Verbuchung, wie das Edikt eines Präfekten[2]) klar ergibt, der Verwirklichung des Gedankens der Publizität des Grundbesitzes und der dinglichen Rechte an demselben dienen soll; sie wird deshalb auch in erster Linie den Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung bilden.[3])

1) S. dazu am Schluß einige Bemerkungen.

2) Es ist dies das Edikt des Mettius Rufus (a⁰ 89), enthalten in der petition of Dionysia, Oxy. II. 237 Col. VIII l. 27ff.

3) Hier sei bereits allgemein auf die grundlegenden Ausführungen von Mitteis, insbesondere Archiv I, S. 183ff., und Wilcken, vor allem in seinen Ostraka, hingewiesen.

I. Kapitel.

ἡ τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη.

In den Urkunden der ptolemäischen Zeit begegnet uns das Wort *βιβλιοθήκη* bzw. *βιβλιοφυλάκιον* wenigstens bis jetzt noch nicht. Nur einmal wird in Teb. I. 112, Einleitung, ein *βιβλιοφύλαξ* erwähnt. Dieser Papyrus, der ein Verzeichnis von Einnahmen und Ausgaben eines Komogrammateus, teils zu persönlichen Zwecken, teils im Zusammenhang mit der dienstlichen Stellung des Schreibers stehend, enthält, gibt jedoch keine weitere Auskunft über die Funktionen dieses *βιβλιοφύλαξ*.

Dagegen finden wir in den Papyri der römischen Zeit *βιβλιοθήκη*, *βιβλιοφυλάκιον* häufig, teils ohne nähere Bezeichnung, teils mit den Zusätzen *δημοσία* (*βιβλιοθήκη*), *ἐγκτήσεων* oder *δημοσίων λόγων* und anderen, wie die folgende Zusammenstellung auf Seite 4—13 zeigt.[1])

Das größte Material liefert auch in diesem Falle bis jetzt das Fayum. In der aus diesem Gau stammenden Nr. 1 unserer Liste wird zum erstenmal eine *βιβλιοθήκη* erwähnt (a⁰ 11 p. C.).[2]) In der Zeit bald nach 59/60 (Nr. 22) und im Jahre 67 (Nr. 23) erscheint dann die Bezeichnung *δημοσία βιβλιοθήκη*, woran sich in reicher Fülle die Belege für *βιβλιοθήκη*, *βιβλιοφυλάκιον* und *βιβλιοφύλακες* ohne Zusatz, *ἐπὶ τόπων βιβλιοθήκη*, *δημοσία βιβλιοθήκη*, *βιβλιοθήκη* oder *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* und *βιβλιοθήκη* oder *βιβλιοφύλακες δημοσίων λόγων* anschließen, die bis zum Jahre 289 (Nr. 56) reichen, wo wir nach ziemlich sicherer Ergänzung noch die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* erwähnt finden. (Letztes sicheres Vorkommen eines *βιβλιοφύλαξ Ἀρσινοίτου* in Nr. 13, a⁰ 260.)

Auch in Oxyrhynchus begegnen wir allen eben aufgeführten oder gleichbedeutenden Benennungen bis auf *δημοσία* und *ἐπὶ τόπων*

1) Über die „beiden Bibliotheken" (*Ἀδριανὴ βιβλιοθήκη* und *Ναναῖον*) siehe unten S. 108. — Nicht aufgenommen in die Liste sind: B. G. U. 660 (l. 9 und 14: *ὑποβιβλιοφυλάκων*), Oxy. II, 369 (s. Index VII) und Mitt. P. R. IV, S. 62 (*ἐν βιβλιοθήκῃ*). — Über B. G. U. 742, wo wohl *βιβλιοφύλακες* zu lesen ist, s. unten S. 24 Anm. 3.

2) Wo diese sich befindet, ist allerdings nicht sicher; man muß wohl auch an Alexandria denken (s. l. 31), s. auch unten S. 25 Anm. 1 und S. 113 Anm. 4. Die früheste sichere Erwähnung der Gau-*βιβλιοθήκη* enthält Nr. 22, s. im Text.

I. Liste. βιβλιοθήκη.

Fayum.[1]

βιβλιοθήκη	1. Wessely, Taf. gr. tab. 7. Nr. 8	betrifft einen Kaufvertrag	l. 5 οἰκίαν καὶ προ[νήσι]ον καὶ αἴθριον καὶ τόπους ψιλούς	l. 32 τὴν π[ρᾶ]σιν ἐπ[ισ]κέψασθαι ἐν τῇι βιβλιοθή[κηι [2])	11 p.
	2. B. G. U. 832	handelt von ἐμβαδεία (l. 12)	l. 5 κλήρου κατοικι]κοῦ l. 9 ἐλαιῶνος	l. 10 Schreiben des Strategen an [β]ιβλιοθ[ηκ . . . [3])	113
	3. B. G. U. 50 (s. Liste II. Nr. 57)	Bitte um Frist zur Eigentumsübertragung eines verkauften	l. 6 μέρος ἐλαιῶνος παραδίσου	l. 13 ff. παρέξαι με τὴν βιβλιοθήκην καθαρὰν καὶ τὰ ἄλλα ἀρχῖα	115
	4. C. P. R. 198 (s. Liste II. Nr. 59)	Kaufvertrag	l. 20 ὁ κλ[ῆρο]ς l. 17 μέρος οἰκ[ίας] καὶ αὐλῆς (weiteres Fragment: κλῆρο]ν κατοικικο[ῦ	l. 12 καὶ διὰ τῆς βιβλιοθήκης	139
	5. Teb. II. 389	l. 18 ὑπαλλαγή	?	l. 18 διὰ τῆς βιβλιοθήκης	141
	6. C. P. R. 206 (s. Liste II. Nr. 19)	Kaufvertrag	μέρος φορτίων πλινθικῶν καὶ αὐλικῶν καὶ — οἰκία	l. 16 βιβ]λιοθήκη[ς	Antoninus Pius
	7. Teb. II. 357	Quittung über τέλος καταλοχισμῶν	l. 15 ἀμπελῶνο(ς) κατοικ(ικοῦ) (ἀρούρας) α	l. 17 ἧς ἀνεκομίσασθε διὰ τῆς βιβλ(ιοθήκης)	197
	8. B. G. U. 362	Tempelrechnungen		fragm. I. l. 19 προαιρέτῃ βιβ]λιοθήκ(ης) s. auch II. 12, IV. 18[4])	214
ἐπὶ τόπων βιβλιοθήκη	9. P. Straßb. 60 im Archiv II. S. 4 ff.	Beschneidungsurkunden		Col. I. l. 13 ἀντίγραφα κατ' οἰκίαν ἀπογραφῶν — ἐπεσκεμμένα ἐκ τῆς ἐπὶ τόπων βιβλιοθήκης	bald nach 159
βιβλιοφυλάκιον	10. Teb. 318	Gesuch um παράθεσις (Wahrung einer κατοχή)	l. 10 μέρος κλήρου κατοικικοῦ s. auch l. 15 ff.	(wahrscheinlich gerichtet an die βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων) l. 22/3 — προκ[α]τ[εσχημέναι] δι[ὰ] τοῦ βιβλιο[φυλ]ακείου	166
	11. Class. Phil. Vol. I. Pap. 2	Gesuch um παράθεσις wegen eines gekauften (l. 4/5 τειμῆς)	Teils von Grundstücken (s. den zerstörten Anfang)	(wahrscheinl. an die βιβλ. φυλ. ἐγκτ.) l. 8 μηδενὸς προκατεσχημένου — διὰ τοῦ βιβλιοφυλ(ακείου)	spätes II.
	12. B. G. U. 243	Gesuch um παράθεσις wegen eines gekauften	l. 5 μέρος οἰκίας	(wahrscheinlich an die βιβλ. φυλ. ἐγκτ.) l. 15 διὰ τοῦ βιβλ(ιοφυλακείου)[5])	186
	13. Gen. 44	Gesuch um παράθεσις betr. einen am gleichen Tag gekauften	l. 11 μέρος οἰκ]ίας —	gerichtet an l. 4: βιβλιοφύλ(αξι) Ἀρσι(νοίτου) l. 23 π]ροκατεσχημένον διὰ τοῦ βιβλιοφυλακείου	260
βιβλιοφύλακες	14. C. P. R. 17[6])	Apographe (sehr zerstört; gehört anscheinend zur angeschlossenen διαγραφή)	ἀρου]ρα[ς	l. 6]βιβλιοφυλάκων	138
	15. Lond. III. S. 146	handelt von Hypothek l. 51 λύ]σασθαι τὴν ὑποθήκην	Grundstücke l. 45 ἐλαιῶνος κατοικικοῦ	l. 53 π]ρος ἀπογραφὴν διὰ τοῦ βιβλιοφύλακ[ος[7])	II
	16. Lond. III. S. 148	?	?	l. 130]νοις καὶ τοῖς βιβλιοφύλαξι	II
	17. B. G. U. 11 (s. auch B. G. U. 5 Col. II. l. 1 ff.)	Berichte über Eigentum an	l. 5 οἰκί(α) l. 16 μέρος γῆς ἀμπελ(ίτιδος)	l. 2 und 15 ἐφ' οὗ οἱ βιβλιοφύλακες προσεφώνησαν bzw. ἐδήλωσαν	Mitte II
	18. C. P. R. 196	προσαγγελία?	?	l. 5 ἀπεγρ(άψατο) διὰ τῶν π[ρο]τ(έρων)[8]) βιβλιοφυλ(άκων)	II
	19. Lond. II. S. 54	Bevölkerungslisten		l. 27 τὸ ἴ(σον) κατακεχώ(ρισται) β(ασιλικῷ) γρα(μματεῖ) δ(ιὰ) Ἀγαθοῦ Δαίμ(ονος)[9]) βυβ(λιοφύλακος)	72/3
	20. C. P. R. 18 (Inv. Nr. 1492)	Erbschaftsprozeß		l. 40 Κλαύδιος [. . . .]ν βυβλιοφύλαξ ὑπάρχει[10])	124
	21. B. G. U. 388	Hinterlegung von Freilassungsurkunden		παρὰ Γεμέλλῳ βιβλιοφύλακι (Col. II. 33; III. l. 10)[11])	II/III
δημοσία βιβλιοθήκη	22. B. G. U. 112	General-ἀπογραφή	l. 14 μέρος οἰκίας — ψειλοὺς τόπους — l. 19 οἰκίαν —	Adresse: l. 3 βιβλιοφύλαξι [τῆς ἐ]ν Ἀρσινοει[τ(ῶν) πόλ(ει)] δημοσίας βιβ[λιοθήκ]ης	nach 59/60 (frühestens 61/2)
	23. B. G. U. 379	προσαγγελία (betr. Veräußerung) l. 9 βουλόμεθα παραχωρῆσαι	l. 11/2 μέρος ἐλαιῶνος ἐν κατοικικῆι τ[άξει]	desgl.	67

1) Zu vgl. wohl auch Petrie, Hawara, Biahmu and Arsinoë S. 80 nach Teb. II. 323 Einleitung; war mir nicht zugänglich.
2) Der Pap. hat wohl βυβλιοθη[κηι; s. zu dieser Bibliothek die Bemerkung im Text S. 3 Anm. 2.
3) Es ist βιβλιοφ[ύλαξιν ἐγκτήσεων Ἀρσινοείτου zu erwarten. — l. 3 ff enthalten das Antwortschreiben s. u. S. 61.
4) S. dazu Wilcken, Hermes XX, S. 460 Anm. — Otto, Priester und Tempel S. 338. — vgl. auch Teb. II. 302 l. 15/16.
5) S. Berichtigung Bd. III. 6) S. auch P. Lips. I., S. 6 Anm. 1. 7) Vielleicht βιβλιοφυλακ[ίου?
8) S. Wilcken, Archiv I, S. 153; IV, S. 451. 9) So nach Wilcken, Archiv III, S. 238 und 557.
10) S. Mommsen, Z. Sav. St. XII (1892), S. 284 ff. Wilcken, Philol. 53, S. 106. 11) Mommsen, Ges. Schr. 14, S. 472.

	24. Fior. 67 Col. II. l. 34 ff.	Inhalt unsicher [1]); Eingabe	l. 37 ψειλὸν τόπον	(wahrscheinlich an die βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων) l. 42 διὰ τῶν προτέρων βιβλιοφυλάκων l. 59 ἐκ δημοσίας βιβλιοθήκη[ς]	161/9
	25. C. P. R. 177	Teilungsvertrag? (sehr zerstört) l. 7 δι]ηρῆσθαι	?	l. 8 δημο]σίας βιβλιο(θήκης)	?
βιβλιοθήκη oder βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων	26. B. G. U. 184	προσαγγελία l. 20 βούλομαι ἐξοικονομῆσαι	l. 19 μέρος οἰκίας καὶ αὐλῆς	Adresse: βι[βλιοφύλαξι] ἐγκτήσεων Ἀρσινοί[του νομοῦ]	nach 72
	27. B. G. U. 536	General-ἀπογραφή	l. 8 μέρος οἰκιῶν καὶ αὐλῶν s. l. 9 ff. — l. 15 κλήρου κατοικικο[ῦ]	desgl.	Domitian
	28. Teb. II. 472	Kaufvertrag mit folgender ἀπογραφή (ἀπογράφομαι πρ[ώ]τως) betr.	ψιλὸν τόπον	desgl.	etwa 120/1
	29. B. G. U. 1047	Col. IV. l. 2 ff.; 14 ff. Auftrag, den πόρος bestimmter ὑπομισθωταί anzugeben (u. Bericht) s. a. Col. II. l. 8		gerichtet an die τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοφύλακες	Hadrian
	30. Teb. II. 323	ἀπογραφή (l. 7 ἀπογράφομαι πρώτως) betr. am gleichen Tag gekaufte	l. 14 [οἰ]κίαν καὶ αὐλήν	Adresse: β[ιβλιο]φ[ύλ(αξιν)] ἐν-κ[τ]ήσε(ων) Ἀρσι(νοίτου)	127
	31. Lond. II. S. 151 (Nr. 299)	προσαγγελία l. 15 βουλόμεθα ἀλ[λοτριῶ]σαι	wohl Grundstücke betr. [2])	desgl.	128
	32. Lond. II. S. 151/2 (Nr. 300)	προσαγγελία l. 9. βούλομαι παραχωρῆσαι	l. 8 κλή(ρου) κ⟨ατ⟩οικικοῦ	desgl.	129
	33. Fay. 31	προσαγγελία l. 14 βούλομαι ἐξοικονομῆσαι	l. 10 μέρους — οἰκίας καὶ αὐλῆς	desgl.	129
	34. Gen. 27	General-ἀπογραφή	l. 12 μέρος οἰκίας καὶ αὐλῆς	desgl.	130/1
	35. B. G. U. 420	desgl.	l. 10 οἰκίαν	desgl.	130/1
	36. B. G. U. 459	desgl.	l. 10 μέρος οἰκίας καὶ αὐλῆς	desgl.	131
	37. Fay. 32	desgl.	desgl.	desgl.	131
	38. Fay. 216	desgl. (Beschreibung)	desgl.	desgl.	131

39. B. G. U. 73	Schreiben des Archidikastes an den Strategen (παράθεσις bzgl. einer Urkunde)	?	l. 12 ἐπιστείλας τοῖς τῶν [ἐ]νκ[τ]ή-[σε]ων τοῦ ὑπό σοι νομοῦ [β]ιβλιοφύλαξιν	135
40. B. G. U. 328	Schreiben des καταλοχισμός-Beamten. l. 31 f.: verschiedene Auskünfte [3])	Katökenland	l. 32 βιβλιοφύλαξιν] ἐγκτήσεων Ἀρσινοίτου	138/9
41. Fay. 154	προσαγγελία betr. Veräußerung (Beschreibung)	Weinberg	Adresse: βιβλιοφύλαξιν ἐγκτήσεων Ἀρσινοίτου	I oder frühes II
42. B. G. U. 1038	handelt von ἐνεχυρασία (l. 9)	l. 5 οἰκί]ας καὶ αἰθ[ρίου καὶ αὐλῆς	l. 24 δι]ὰ τῆς τῶν ἐνκτήσ[εων βιβλιοθήκης l. 4 πρ]οτ(έρων) βιβλ(ιοφυλάκων)	nach Antoninus
43. Fior. 67 Col. I	προσαγγελία betr. Veräußerung? [4])	Grundstücke	l. 3 βιβλ(ιοφύλαξιν) ἐγ]κτήσεων Ἀρσι(νοίτου)	161/9
44. B. G. U. 240	Kauf mit Anzahlung (l. 6 ἀῤῥαβῶνο[ς)	Grundstücke	l. 16 δι[ὰ τῆς τῶ]ν ἐγκτήσ[εων] βιβλιοθήκη[ς	167/8
45. Fior. 24	Register von Bank-διαγραφαί	verschiedenen Inhalts [5])	l. 1 βιβλιοφύλαξι ἐγκτήσεων Ἀρσιν[οίτου	II
46. B. G. U. 919	ἀπογραφή betr. ererbte Grundstücke	l. 14 κλήρου κατοικικοῦ l. 16 μέρος-οἰκίας	wahrscheinlich an die βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων l. 12 διὰ τῶν πρὸ ὑμῶν βιβλιο(φυλάκων)	II
47. B. G. U. 233 (s. Liste II. Nr. 20)	Kauf	(Katöken?-)Grundstücke	l. 20 βιβλι]οφυλ(α..) [ἐγκτ]ήσεω[ν] Ἀρ[σ]ι(νοίτου)	M. Aurel u. Verus
48. B. G. U. 825 (s. Liste II. Nr. 44)	Kauf (in Form einer συγχώρησις) [6])	l. 3 οἰκίας	l. 13 (Gesuch um Einregistrierung?) [τοῖς] τῶν [ἐ]νκτήσεων τοῦ Ἀρ[σ]ι[νο]εί[τον] βιβλιοφύλαξι	191
49. B. G. U. 907	Eingabe wegen λύσις einer Hypothek und Mesitie (l. 10 βούλομαι λῦσαι)	l. 5 οἰκίας s. l 6/7 l. 8 κλήρου [κατοικικοῦ s. l. 15 ff.	Adresse: βιβλ(ιοφύλαξιν) ἐν[κτήσεων Ἀρσινοίτου]	Commodus

1) S. Wilcken, Archiv IV, S. 451.
2) Vielleicht l. 17 ἀ[μπελῶ]να. — Herr Prof. Wilcken war so freundlich, mir mitzuteilen, daß dies ebenso wie die Ergänzung ἀλ[λοτριῶ]σαι, auf die ich durch Arch. IV, S. 451 gekommen war, schon von Grenfell und Hunt vermutet wurde, wahrscheinlich in der (mir für diesen Band nicht zugänglichen) Classical Review XII, 434 ff. Im Appendix, Bd. III, sind diese Ergänzungen nicht aufgenommen. Über die von Wessely, Karanis und Sokn. Nesos, S. 31 vermuteten Ergänzungen, s. u. S. 28.
3) S. Wilcken, Archiv I, S. 126. 4) S. Wilcken, Archiv IV, S. 450, s. auch unten S. 79 Anm. 3.
5) S. u. S. 25. 6) S. u. S. 23 und S. 105/6.

	50. B. G. U. 76	Abschrift eines in Form einer Homologie [1]) abgefaßten Vertrags (l. 2 ὁμολογεῖ-); Inhalt desselben nicht erkennbar [2])		ἐκ βιβλιοθήκ(ης) ἐνκτήσεων Ἀρσι(νοίτου)	II/III
	51. Lond. II. S. 215 (s. Liste III. Nr. 8)	Quittung über Rückzahlung eines hypothekarisch gesicherten Darlehens	l. 12 οἰκία	l. 14 γενήσεσθαι oder ähnl.[3]) διὰ] τῆς τῶν [ἐγ]κτήσεω[ν] βιβλιοθήκης τὴν τῆς ὑποθήκης λύσιν	ca. 205
	52. B. G. U. 667 (s. Liste II. Nr. 25)	Kauf	οἰκία	διὰ τῆς τῶν ἐ]νκτήσεων βιβλιοθήκης	ca. 221/2
	53. B. G. U. 1034	ἀπογραφή betr. ererbte Grundstücke	l. 9 ἀμπ(ελῖτιδος)	Adresse: βιβλ(ιοφύλαξιν) ἐνκ(τήσεων) Ἀρσι(νοίτου)	III (nach d. Schrift)
	54. C. P. R. 175 = Liste II. Nr. 23	Kaufverträge		διὰ τῆς τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκης	?
	55. C. P. R. 176 = Liste II. Nr. 26	Kaufverträge		desgl.	225
	56. B. G. U. 94 = Liste II. Nr. 27	Kaufverträge		desgl.	289
βιβλιοθήκη oder βιβλιοφύλακες δημοσίων λόγων	57. B. G. U. 5	Inhalt unsicher; (sehr zerstört)		Col. III. l. 14 δημοσίων λόγων βιβλιοφ[υλα...	Mitte II
	58. B. G. U. 545	(kleines Fragment) ἐξ ἀπογρ(αφῆς) Jahr, Dorf		ἐκ βιβλιοθήκης δημοσίω(ν) λόγων	145/6
	59. B. G. U. 88(?)	(Fragment) κατ[ε]χώρισα ὑμ[ῶ]ν λόγ(ον) λημ(μάτων) καὶ ἀναλωμ(άτων)		l. 1 βιβ(λιοφύλαξι) δη(μοσίων) λόγω(ν) [4])	ca. 147
	60. B. G. U. 478	Bericht der ἐπιτηρηταὶ νομῶν [5]) über nicht eingegangenes Weidegeld		Adresse: desgl.	153
	61. B. G. U. 480	desgl.		desgl.	II
	62. B. G. U. 870	ἐξ ἐπισκέψεως ἡμερησίας οἰκο(πέδου) — κώμης —	Name — Hausbesitz	ἐκ βιβλιοθήκης δημ(οσίων) λόγων	II
	63. B. G. U. 861	[ἐξ] ἐπισκέψεως μ[εθ' ἕτερα	Name — ἐβουλήθη μισθ[ωσ..	desgl. [6])	II/III
	64. Teb. II. 611	Inhalt unsicher; betrifft Priester von Tebtunis (Beschreibung)		desgl.	II
	65. B. G. U. 175	ἐξ ἀπαιτησίμου κατ' ἄνδρα σιτικ(ῶν)		desgl.	II/III
	66. B. G. U. 274	vielleicht aus einem ἀπαιτήσιμον κατ' ἄνδρα σιτικῶν		desgl.	II/III
	67. Fay. 201	ἐκ γραφῆς πρακτόρων		desgl.	II/III
	67 a. Lond. II. S. 158 verso; s. Note 1	ἐκ γραφῆς δημοσίων		desgl.	spätes II
	68. B. G. U. 618	ἐκ γραφῆς κατ' ἄνδρα χωμάτων		desgl.	213/4
	69. Lond. III. S. 51	ἐκ πρα* σιτικῶν		desgl.	ca. 216
			Oxyrhynchus.		
βιβλιοθήκη oder βιβλιοφυλάκιον	70. Oxy. I. 117	Brief		l. 3/4 ὅπως ἀπαρτισθῇ τὸ ἐν τῇ βιβλιοθήκῃ μετεωρίδι(ο)ν	II/III
	71. Oxy. II. 237	petition of Dionysia		βιβλιοθήκη Col. VIII. 38 (Edikt des M. Mettius Rufus.) βιβλιοφυλάκιον: Col. IV. 38 u. ö.	186
ἡ τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη	72. Oxy. II. 237	desgl.		Col. VIII. l. 30. 32 (Edikt des M. Mettius Rufus.)	186
τὸ τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοφυλάκιον	73. Oxy. III. 506 (s. Liste III. Nr. 19)	Darlehen mit Verpfändung	l. 25 μέρος — χερσαμπέλ[ον	l. 49 κατοχὴν [αὐτῶν.....]χισα[σθ]αι πρὸ τοῦ τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοφυλακίου	143
	74. Oxy. IV. 825	ἀπογραφή? (Beschreibung)		ἐγκτήσεων βιβλιοφυλάκιον	II
βιβλιοφύλακες	75. Oxy. II. 248 [7])	General-ἀπογραφή betr. ererbte Grundstücke	l. 18 μέρους — [οἰκίας — l. 22, 25 κατοικικῆς γῆς l. 28 ἐπαύλεως	Adresse: β[ι]β[λ]ιοφύ[λαξι	80
	76. Oxy. II. 249 [8])	(Zusatz) ἀπογραφή betr. ererbte Grundstücke	l. 17 ff. μέρος οἰκίας	desgl.	80

1) S. u. S. 102 Anm. 2. 2) S. u. S. 26 Anm. 2 wegen der Ergänzung von l. 1. 3) S. die Anm. zu Liste III, Nr. 8.
4) S. Nachtrag Bd. I. 5) Vgl. Wilcken, Ostraka I, S. 191 Anm. 1. 6) S. Nachtrag Bd. III.
7) Weitere ἀπογραφαί: Oxy. II, 250 (a. 61?), 358 (a. 90), 359 (a. 80 oder 90), 481 (a. 99), 482 (a. 109), 637 (ca. a. 109).
8) Eine Zusatz-ἀπογραφή ist vielleicht auch C. P. R. 225; s. l. 8: προς απογρ, vgl. auch Nr. 15.

	77. Oxy. I. 72	General-ἀπογραφή betr. gekauften	l. 15 ψιλὸν τόπον	desgl.	90
	78. Oxy. II. 247	General-ἀπογραφή betr. ererbten	l. 23 μέρος οἰκίας	desgl.	90
	79. Oxy. IV. 713	l. 34 ἀπογράφομαι — πρὸς παράθεσιν κατοχήν	l. 37 ἀρουρῶν s. l. 24 ff.	desgl.	97
	80. Oxy. III. 483	προσαγγελία betr. Verpfändung	l. 6 κλήρ[ο]υ κατο[ι]κι[κοῦ	l. 32 βιβλιοφύλ(αξ)	108
	81. Oxy. III. 588	προσαγγελία betr. Verpfändung oder Veräußerung [1]) (Beschreibung)	2 Aruren	an die βιβλιοφύλακες	108
	82. Oxy. III. 636 (s. Stud. Pal. IV. S. 114)	(Zusatz-)ἀπογραφή	μέρους οἰκίας	desgl.	etwa 109
	83. Oxy. IV. 714	Eingabe betr. ἐπίκρισις		Adresse: u. a. βιβλ(ιοφύλαξι) καὶ ἐπικριταῖς	122
	84. Oxy. I. 75 [2])	ἀπογραφή betr. ererbten	l. 17 μέρος οἰκίας l. 25 ψειλοῦ τόπου	Adresse: βιβλ(ιοφύλαξι)	129
	85. Oxy. III. 584 (s. a. Verso)	General-ἀπογραφή betr. ererbten	property and house property	desgl	etwa 129
	86. Oxy. III. 478	Eingabe betr. ἐπίκρισις		desgl.	132
βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων	87. Oxy. II. 237 (s. Nr. 71 und 72)	petition of Dionysia	Grundstücke	Col. V. l. 43 τοῖς τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοφύλ[αξ]ι u. ö. (häufig auch nur βιβλιοφύλακες)	186
	88. B. G. U. 1073	Amtliches Schreiben der βουλή betr. ἀτέλεια (l. 17/9 καὶ τὴν δέουσαν παράθεσιν ποιήσησθε τῷ ὀνόματι αὐτοῦ)		an die βιβλιοφύλακες ἐνκτήσεων	275 [3])
βιβλιοφύλακες δημοσίων λόγων	89. Oxy. III. 515	Bescheinigung an Sitologen über Registrierung ihrer Abrechnungen (l. 4. κατ' ἄνδρα συνπλη-(ρώσεως)		erteilt von den βιβλ(ιοφύλακες) δημο(σίων) λόγων	134

Hermupolis.[4])

ἡ ἐν τῷ πρυτανείῳ χωρικὴ βιβλιοθήκη	90. Fior. I. 46	Abschrift einer Darlehnsurkunde vom Jahre 189	(ohne Verpfändung; nur πρᾶξις-Klausel)	l. 1 ἔκλημψις ἐκ τῆς ἐν τῷ πρυτανείῳ χωρικ(ῆς) βιβλ(ιοθήκης)	III
(βιβλιοθήκη) ἐγκτήσεων und β. δημοσίων λόγων	91. Straßb. 52 (s. Liste III. Nr. 10)	Darlehen mit Hypothek	γῆς κατοικικῆς	l. 2 und 23: ἀναγραφομένη διὰ μὲν ἐγκτήσεων — διὰ δὲ δημοσ[ί]ων λόγων	151
οἱ τῆς ἐγκτήσεως βιβλιοφύλακες	desgl.	desgl.		l. 12 ἐπιστειλάντων τῶν τῆς ἐγκτή[σε]ως βιβλιοφυ[λ]άκων	
	92. Fior. I. 1 (s. Liste III. Nr. 11)	desgl.	l. 4 ἐλαιουργίου usw.	l. 11 ἐπιστειλάντων τῶν τῆς ἐγκτήσεως βιβλιοφυλάκων	153
βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων	93. Lond. III. S. 116 (Nr. 903)	προσαγγελία (l. 5 πωλῶ)	l. 11 μέρος ψειλοῦ τόπου	Adresse: βιβλιοφύλ(αξιν) ἐνκτήσεων τοῦ Ἑρμ. νομοῦ	frühes II
	94. Lips. I. 8	ἀπογραφή betr. Hypothek	l. 8 κλήρων κατο[ι]κικῶν	desgl.	220
	95. Lond. III. S. 118 (Nr. 940)	ἀπογραφή betr. ererbten	l. 13 μέρος — οἰκίας	desgl.	226
	96. Lond. III. S. 118 (Nr. 941)	ἀπογραφή nach Kauf	l. 7 desgl.	desgl.	227
	97. Lond. III. S. 119 (Nr. 942)	desgl.	l. 7 desgl.	[desgl.]	227
	98. Lips. I. 9	ἀπογραφή betr. ererbte Hypothek	l. 16 κλήρων κατοικικαῖς ἀρούραις	desgl.	233
	99. Lond. III. S. 111 (Nr. 1157 verso, Col. III.)	Gesuch um Wahrung [5]) einer persönlichen Forderung		l. 8 τοῖς τῶν αὐτόθι βιβλιοφύλαξι l. 12 οἱ τῶν ἐνκτή[σεων] βιβλιοφύλακες	246
	100. Lips. 3. Col. II.	ἀπογραφή, angehängt dem Kaufvertrag	l. 9 οἰκίαν —	Adresse: βιβλιοφύλαξιν ἐνκτήσεων Ἑρμοπολείτου	256

1) Vielleicht gehört der angehängte Kontrakt dazu (handelt von παραχώρησις). 2) Vgl. dazu unten S. 124 und Oxy. 638 (Beschreibung). 3) S. Wilcken, Archiv IV, S. 564. 4) Amh. II 71 (ἀπογραφή betr. das Erlöschen einer καρπεία) war wohl auch an die βιβλ.φυλ. ἐγκτ. gerichtet; Adresse zerstört. 5) S. unten S. 63 ff.

	101. Fior. I. 2. l. 203 ff.	Schreiben des Strategen wegen Beschlagnahme[1]) für den Staat		l. 203 βιβλιοφύλαξιν ἐγκτήσεων τοῦ αὐτοῦ νομοῦ[2])	265
βιβλιοφύλακες	102. Lond. III. S. 120 (Nr. 945)	ἀπογραφή nach Kauf	l. 8 οἰκίας	Adresse: βιβλ(ιοφύλαξιν) Ἑρμου(πολείτου)	231

Herakleopolis.

βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων	103. Oxy. IV. 715	General-ἀπογραφή betr. ererbte	l. 16 μέρος ψιλοῦ τόπου 22 und 25 γῆς κατοικικῆς	Adresse: βιβλιοφύλακι (l. ξι) ἐγκτή(σεων) Ἡρακλεοπ(ολίτου)	131
	104. Hartel, Gr. P. S. 66	(Nach Hartel ein Gesuch in Erbschaftsangelegenheiten)		Σαρ]απίωνι ἀρχιερεῖ βουλ(ευτῇ) βιβλ(ιοφύλακι) ἐξηγητῇ[3])	212
	105. P. R. 1436 bei Hartel, Gr. P. S. 55, 64, 66[4])	προσαγγελία. (βούλομαι ἐξοικονομῆσαι)	γῆν	Adresse: βιβλ(ιοφύλακι) ἐν τῇ Ἡρακ[5])	222
βιβλιοφύλακες δημοσίων λόγων	106. P. R. 182 in Stud. Pal. II. S. 28	Anzeige einer Abschriftnahme: ἐξειλήφαμεν ἐξ συνκολλησίμων[6]) κατ' οἰκ(ίαν) ἀπογρ(αφῆς)		Adresse: βιβλιοφύλ(αξι) [δ]ημ(οσίων) λόγων Ἡρακλεοπολ(ίτου)	nach 216

Antinoupolis.

βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων καὶ δημοσίων λόγων	107. Straßb. 34	ἀπογραφή nach Kauf	l. 7 οἰκίαν	Adresse: [βιβλι]οφύλαξι ἐνκτήσ(εων) καὶ δημοσίων λόγων	180—192

Apollonopolites Heptakomias.

ἡ τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη	108. Giss. 19[7])	Eingabe wegen Inhibierung eines Verkaufs; wahrscheinlich an den Strategen gerichtet	l. 10 τόπων	l. 7 ἀπογεγράφθαι εἰς τὴν τῶν ἐνκτήσεων βιβλιοθήκην	119

Prosopites.

δημοσία βιβλιοθήκη	109. Lond. II. S. 63 (Nr. 324)	Abschrift von Auszügen aus κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί (l. 1 ff. ἀ[ντ]ίγραφον ἐξ [ἀν]τιγράφου — [κ]ατ' [ο]ἰκίαν [ἀ]πογραφῆς ἐκλημ[φ]θ[εί]σης		l. 1/2 ἐκ δημοσίας βιβλ(ιοθήκης)	161

Latopolites?

βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων	110. Oxy. IV. 712	Auftrag zur Beschlagnahme (l. 4 κατάσχετε — πρὸς ἐνεχυρασίαν)	l. 5 und 20 οἰκίαν	l. 1 βι[βλ]ιοφύλ(αξιν) ἐ[γκ]τ(ήσεων) [Λ]ατο[πο]λ[ίτου[8])	spätes II

Diospolis parva.

ἡ ἐμ Πατρικοῖς βιβλιοθήκη und ἡ ἐπὶ τόπων βιβλιοθήκη	111. B. G. U. 981 Col. I.	Es wird erwähnt die Einregistrierung von Akten des βασιλικὸς γραμματεύς		l. 9 εἰς [τ]ὴν [ἐ]μ Πατρικοῖς βιβλιοθήκ(ην) l. 10 ὁμοίως δὲ καὶ εἰς τὴν ἐπὶ τόπων [βιβλιοθήκην	78

Mendes.

	112. Lips. 123	Aktenablieferung des Strategen		l. 3 εἰς τὴν ἐν Πα[τ]ρ[. . .]ις[9]) βιβλιοθήκην Verso: βιβλ[ιοφύλακος] τῆς ἐν Πατρικ. . .[9]) βιβλιοθ(ήκης)	136

1) S. unten S. 71/2. 2) S. Wilcken, Archiv IV, S. 425.
3) Hier ist Verschreibung oder Verlesung statt ἐνκτήσεων sehr wahrscheinlich; s. Preisigke, Städt. Beamtenwesen S. 39.
4) Auch Mitteil. P. R. IV, S. 146; Führer d. d. Ausstell. P. E. R. S. 75, Nr. 240.
5) Hier scheint mir auch Verlesung für ἐν[κ]τή(σεων) Ἡρακ(λεοπολίτου) wahrscheinlich. Wegen des Auftrags des βιβλιοφύλαξ an die ἐπιτηρηταὶ ἀγορανομίας am Schluß der Urkunde s. unten S. 82.
6) So auch Wilcken, Archiv III, S. 394; ἐξ σῆς κολλησίμων, wie die Publikation hat, scheint sicher verlesen.
7) Publiziert unten S. 68. 8) S. Grenfell-Hunt, Note 1.
8) Vielleicht Πατρικοῖς nach B. G. U. 981; s. unten S. 14 Anm. 3.

βιβλιοθήκη; zuerst erscheinen im Jahre 80 (Nr. 75) die *βιβλιοφύλακες* ohne Zusatz, die auch im ganzen bei weitem überwiegen; am spätesten werden *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* erwähnt (a⁰ 275, Nr. 88), zugleich der späteste sichere Beleg für *βιβλιοφύλακες* überhaupt.[1]

Die Reihe der hier in Frage kommenden Urkunden aus Hermupolis beginnt erst mit dem Jahre 151 (Nr. 91).[2] Sie geben uns in den weitaus meisten Fällen Kunde von den *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* bzw. *τῆς ἐγκτήσεως* (Nr. 91 und 92), die auch zuletzt im Jahre 265 (Nr. 101) erscheinen; daneben treffen wir nur je einmal *ἡ ἐν τῷ πρυτανείῳ χωρικὴ βιβλιοθήκη* (Nr. 90), *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* (Nr. 91) und *βιβλιοφύλακες Ἑρμουπολείτου* ohne Zusatz (Nr. 102).

Weit spärlicher ist das Material aus den anderen Gauen, das in die Zeit vom Jahre 78 (Nr. 111) bis 222 (Nr. 105) fällt und im Herakleopolites die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* und die *βιβλιοφύλακες δημοσίων λόγων* zeigt, während in Antinoupolis *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων καὶ δημοσίων λόγων* begegnen; in den übrigen Gauen finden wir je nur einmal erwähnt die *βιβλιοθήκη* bzw. *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* (Nr. 108, 110), die *δημοσία βιβλιοθήκη* (Nr. 109), *ἡ ἐπὶ τόπων βιβλιοθήκη* und *ἡ ἐμ Πατρικοῖς βιβλιοθήκη* (Nr. 111), welch letztere vielleicht auch in Nr. 112 erscheint.

Wir sehen danach, daß die Einrichtung der *βιβλιοθῆκαι* in dieser Zeit weit verbreitet gewesen ist. Es ist anzunehmen, daß in allen Gaumetropolen[3] — wie auch die Charakterisierung als *δημοσία*

1) Herr Professor Mitteis hatte die Güte, mir vor Abschluß der Arbeit die Einsicht in einen noch unpublizierten Leipziger Papyrus zu gestatten, durch den die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* noch für das Jahr 307 nachgewiesen werden.

2) Preisigke, Straßb. I., S. 126, Note 2 stellt wohl irrtümlich Fior. I, 67 hierher; dieser Papyrus stammt aus Arsinoë (s. Liste Nr. 43). Auch die a. a. O. Note 1 für Oxyrhynchus zitierten *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* in Oxy. 715 u. 712 (Liste Nr. 103 u. 110) gehören nicht in diesen Gau, haben ihren Sitz nicht in Oxyrhynchus.

3) Wenn in P. Straßb. 60 (Nr. 9) ein *στρατηγὸς Ἀρσινοίτου Ἡρακλείδου μερίδος* in seinem Schreiben an den in Alexandria residierenden (s. Wilcken, Hermes XXIII, S. 600 ff.; Otto, Priester und Tempel, S. 58; Hirschfeld, Kaiserl. Verwaltungsbeamte, S. 357) *ἀρχιερεύς* die *ἐπὶ τόπων βιβλιοθήκη* erwähnt, so könnte es sich hierbei um eine im Landbezirk des *νομός* befindliche *βιβλιοθήκη* im Gegensatz zu der in der Gaumetropole handeln; möglich, und hier wohl wahrscheinlicher, ist es aber auch, daß hierdurch die *βιβλιοθήκη* in Arsinoë im Gegensatz zu den alexandrinischen Bibliotheken gekennzeichnet werden soll (vgl. dazu über die Bedeutung von *ἐπὶ τῶν τόπων* Mitteis, Z. Sav. St. XXVII, S. 344, Anm. 2). In letzterem Sinne wird die *ἐν τῷ πρυτανείῳ βιβλιοθήκη* in Hermupolis in Fior. 46 (Nr. 90) als *χωρική* bezeichnet (s. Note zu Fior. 46), und auch in B. G. U. 981 (Nr. 111) ist vielleicht unter *ἐπὶ τόπων βιβλιοθήκη* die *βιβλιοθήκη* in der Gaumetropole Diospolis parva im Gegensatz zu der wohl in Alexandria

βιβλιοθήκη ἐν Ἀρσινοειτῶν πόλει, *βιβλιοφύλακες Ἀρσινοίτου*, *Ἑρμοπολίτου*, *Ἡρακλεοπολίτου*, *βιβλιοφύλακες δημοσίων λόγων Ἡρακλεοπολίτου* erkennen läßt — solche staatlichen[1]) Behörden sich befanden, deren Amtstätigkeit sich auf den ganzen Gau erstreckt[2]), und zwar wohl zwei in jedem Gau, je eine *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* und eine *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων*. Doch sind hinsichtlich der Trennung dieser beiden Behörden zeitliche und lokale Verschiedenheiten zu konstatieren.

So erscheint im Fayum (abgesehen von der nicht näher bezeichneten und unsicheren (s. S. 3 Anm. 2) *βιβλιοθήκη* in Nr. 1) zunächst die *δημοσία βιβλιοθήκη* in Nr. 22 (kurz nach 59/60) und in Nr. 23 (a⁰ 67);[3] an diese werden hier Eingaben, nämlich eine *ἀπογραφή* und eine *προσαγγελία*, gerichtet, die später regelmäßig[4] den kurz nach dem Jahre 72 (Nr. 26) zuerst genannten *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων*, den Vorstehern der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη*, eingereicht werden und zu deren Kompetenz gehören. Hieraus und aus der seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts nachweisbaren Erwähnung der *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* (Nr. 57 ff.) wird man schließen können, daß in der ersten Zeit nur eine als *δημοσία* bezeichnete *βιβλιοθήκη* bestand, daß sich dann als notwendig erwies, die einzelnen Funktionen derselben verschiedenen

befindlichen *ἐμ Πατρικοῖς βιβλιοθήκη* zu verstehen. Die letztere Vermutung, daß die letztgenannte *β.* in Alexandria ihren Sitz hat, wird dadurch gestützt, daß sie anscheinend auch in Lips. 123 (Nr. 112) erwähnt wird, einem Papyrus, der aus Mendes stammt. In beiden Fällen handelt es sich um Aktenablieferung eines Strategen bzw. eines *βασιλικὸς γραμματεύς*, und es liegt nahe, daß diese auch in Alexandria erfolgen mußte. Auch in B. G. U. 832 l. 25 erscheint es möglich, daß sich die Ortsangabe *ἐν Πατρικοῖς* auf Alexandria bezieht, da in l. 12 der Archidikastes genannt ist, dessen Amtssitz sich in Alexandria befindet (s. Koschaker, Z. Sav. St. XXVIII, S. 257); der Zusammenhang ist jedoch nicht ganz sicher.

1) S. Preisigke, Städt. Beamtenwesen, S. 65 und P. Straßb., S. 127, Note 1.

2) Vgl. Wilcken, Ostraka I, S. 461 ff.; Mitteis, Archiv I, S. 185 f. — Auf diese hier ausschließlich in Betracht kommenden *βιβλιοθῆκαι* bezieht sich Nr. 8 unserer Liste nicht; dort handelt es sich um eine Tempelbibliothek (s. Wilcken, Hermes XX, S. 460 Anm.; Otto, Priester und Tempel, S. 338; auch Teb. II, 302 wegen der im Tempel deponierten Urkunden). — Der in Nr. 19 erscheinende *βιβλιοφύλαξ* gehört wohl zum Bureau des königlichen Schreibers (so Wilcken, Archiv III, S. 558) und scheidet daher für unsere Frage aus. Bei Nr. 20 und 21 ist es unsicher, ob die in beiden erwähnten *βιβλιοφύλακες* mit den hier behandelten *βιβλιοθῆκαι* in Zusammenhang stehen, s. auch S. 3 Anm. 2.

3) S. dazu und zum folgenden: Naber, Archiv I, S. 321; Preisigke, Straßb. S. 125/6; zu letzterem vgl. jedoch oben S. 14 Anm. 2.

4) Die einzige erkennbare Ausnahme bildet Nr. 13 (a⁰ 260); abweichend von der Regel ist hier auch, daß nur ein *βιβλιοφύλαξ Ἀρσινοίτου* erscheint, während sonst ein Kollegium von zwei Männern fungiert; s. dazu auch Preisigke, Städt. Beamtenwesen, S. 65; über Herakleopolis s. unten S. 17 Anm. 1.

Behörden zu überweisen und so die *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* und die *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* zu schaffen.

Es ist allerdings anzunehmen, daß es sich hierbei, wie gesagt, um verschiedene Behörden mit besonderen Vorstehern (*β. φύλακες δημοσίων λόγων* und *β. φύλακες ἐγκτήσεων*) handelt, und nicht etwa nur um nach der jeweilig in Betracht kommenden Funktion wechselnde Bezeichnungen derselben Behörde; jedoch ist es möglich, daß auch fernerhin diese beiden Behörden trotz getrennter Funktionen als eine einheitliche Einrichtung (wohl auch infolge räumlicher Verbindung?) aufgefaßt worden sind, was sich aus der im Jahre 161 (Nr. 24) begegnenden Bezeichnung als *δημοσία βιβλιοθήκη* in einem Falle, wo es sich vielleicht um die *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* handelt, ergeben dürfte, s. auch Nr. 25.

In den Fällen, in welchen noch nach der Scheidung der beiden *βιβλιοθῆκαι* schlechthin von *βιβλιοθήκη*, *β. φυλάκιον*, *β. φύλακες* die Rede ist, kommen fast regelmäßig Funktionen in Frage, die, wie unten näher darzulegen ist, der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* zufallen, so Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 (?), 17, 18.[1]

In auffallendem Gegensatz zu dem Fayum und auch zu Hermupolis finden wir in Oxyrhynchus bei den zum Amtsbereich der *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* gehörenden, sich auf Rechte an Grundstücken beziehenden[2]) Eingaben Nr. 75—82, 84, 85 in der Adresse die *βιβλιοφύλακες* ohne den Zusatz *ἐγκτήσεων*. Dies deutet darauf hin, daß hier nur diese *βιβλιοφύλακες* existierten, und daß ihnen die Leitung der *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* und der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* gleichzeitig oblag. Daß aber auch hier trotz dieser eventuell vorhandenen Personalunion zwischen diesen beiden Ämtern unterschieden wurde, ergibt sich deutlich aus der petition of Dionysia (Nr. 87; auch Nr. 72, jedoch bezieht sich das hier zitierte Edikt des M. Mettius Rufus

1) Bei einigen von diesen ist es im Hinblick auf ihren zerstörten Zustand wahrscheinlich, daß die Beziehung auf die *τῶν ἐγκτ. βιβλιοθήκη* in dem zerstörten Teil ausdrücklich ausgesprochen war; so vor allem bei Nr. 2, 10, 11, 12, 14, 18.

2) Dies sind sämtliche aus Oxyrhynchus stammende, an *βιβλιοφύλακες* gerichtete Eingaben bis auf die beiden in Nr. 83 und 86, die von *ἐπίκρισις* handeln (über diese vgl. Wessely, Sitzungsber. d. Wien. Akademie, Bd. 142 (1900), IX; Stud. Pal. I, S. 9—11; IV, S. 58ff., insbes. S. 66; P. M. Meyer, Heerwesen, insbes. S. 115; Berl. Phil. Woch. 1901, Sp. 242ff.; Oxy. II, 478, IV, 714; Wilcken, Archiv III, S. 556/7). Von diesen letzteren ist wohl anzunehmen, daß sie zu dem Geschäftskreis der *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* gehörten — falls sie überhaupt an die *β. φύλακες* als Inhaber eben dieses Amts und nicht nur in ihrer (von diesem Amt wohl unabhängigen, vgl. auch Beispiele bei Preisigke, Städt. Beamtenwesen, S. 66) Eigenschaft als *ἐπικριταί*, die ja in Nr. 83 ausdrücklich betont wird, gerichtet sind.

allerdings wohl nicht ausschließlich auf Oxyrhynchus) und aus Nr. 73 und 74, ferner aus dem Auftreten von *βιβλιοφύλακες δημοσίων λόγων* (Nr. 89, a⁰ 134) und dem allerdings späten (a⁰ 274) Erscheinen von *β. φύλακες ἐγκτήσεων* in der Adresse eines amtlichen Schreibens der *βουλή* (Nr. 88).

Auch in Hermupolis sehen wir deutlich die Scheidung, zum wenigsten zwischen der Kompetenz der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* und der *β. δημοσίων λόγων* in Nr. 91, und die häufige Adressierung von Eingaben an *β. φύλακες ἐγκτήσεων* weist auch auf eine getrennte Verwaltung dieser beiden Institute durch verschiedene Personen hin; zwar fehlt in der zum Geschäftsbereich der *β. φύλακες ἐγκτήσεων* gehörenden Eingabe Nr. 102 der Zusatz *ἐγκτήσεων*, doch liegt hier wohl nur eine versehentliche Auslassung vor.

Auch für Herakleopolis kann man aus der gleichzeitigen Erwähnung von *β. φύλακες*[1]) *ἐγκτήσεων* und *β. φύλακες δημοσίων λόγων* auf auch personal getrennte Ämter schließen, und das gleiche ist wohl für den Latopolites anzunehmen (Nr. 110). Das eine Stück aus dem Apollonopolites Heptakomias (Nr. 108) zeigt das Bestehen einer *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη*, gibt aber keinen Aufschluß über die Frage einer eventuellen gemeinsamen Verwaltung mit der *β. δημοσίων λόγων*.

Dagegen beweist Nr. 107 für Antinoupolis, daß hier das Amt der *β. φύλακες ἐγκτήσεων* mit dem der *β. φύλακες δημοσίων λόγων* vereinigt war.

In dem Prosopites treffen wir wieder die aus dem Fayum bekannte Bezeichnung *δημοσία βιβλιοθήκη* im Jahre 161 (Nr. 109), und zwar im Zusammenhang mit Abschriften von Auszügen aus *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί*, deren Aufbewahrung, wie unten darzulegen ist, zum Geschäftskreis der *β. δημοσίων λόγων* gehörte. Auch hier werden wir *δημοσία βιβλιοθήκη* als allgemeinere Bezeichnung für die *βιβλιοθήκη* auffassen, welche die hier vielleicht nicht getrennt verwalteten Departements der *τῶν ἐγκτήσεων β.* und *β. δημοσίων λόγων* umfaßt.

Hiernach scheint die Annahme gerechtfertigt, daß in jedem Gau Ägyptens zwei, wenn auch manchmal unter einer Benennung zusammengefaßte und von denselben Personen verwaltete, so doch in ihren Funktionen getrennte[2]) Behörden, die *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* und die *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* bestanden.

1) Es ist hervorzuheben, daß in Nr. 104 und 105 in der Adresse nur ein *βιβλιοφύλαξ* erscheint, s. oben S. 15 Anm. 4; in Nr. 103 ist unter diesen Umständen vielleicht die Verschreibung *β. φύλακι* (statt *-ξι*) zu beachten.

2) Am deutlichsten ist diese Trennung ersichtlich bei Nr. 91, s. unten S. 180 Anm. 3.

Es erübrigt nun die nähere Abgrenzung der Geschäftskreise dieser Behörden:

I. Die *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων.*[1])

Als eine ihrer wichtigsten Funktionen ist die Aufbewahrung der *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* anzusehen. Es handelt sich hierbei um die Deklarationen, die bei dem seit Augustus[2]) in vierzehnjährigen Perioden abgehaltenen, aegyptischen Provinzialzensus[3]) eingereicht wurden, und zwar Haus für Haus unter Angabe der Bewohner. Als Haupt-, aber durchaus nicht einziger Zweck erscheint der, als Grundlage für die Auferlegung der Kopfsteuer zu dienen.[4]) Die Erklärungen wurden in je zwei Exemplaren an mehrere Instanzen (so den Strategen[5]), den königlichen Schreiber, die beiden Stadtschreiber, bzw. an den Dorfschreiber und die Volkszähler (*λαογράφοι*)[6])) eingereicht, und ein

1) Die beiden Nr. 57 und 64, in denen auch die *β. δημ. λόγων* erscheint, deren Inhalt jedoch ganz unsicher ist, müssen hier außer Betracht bleiben; sie ergeben auch m. E. auf jeden Fall nichts, was gegen die obigen Ausführungen spräche, s. auch oben S. 16 Anm. 2 wegen Nr. 83 und 86.

2) Die vierzehnjährige Zensusperiode ist frühestens im Jahre 10 v. Chr. eingerichtet, s. Wilcken, Archiv II, S. 396; Grenfell-Hunt in Oxy. II, S. 207 ff. Sie läßt sich nachweisen bis zum Jahre 257/8; vgl. Wessely, Die jüngsten Volkszählungen und die ältesten Indiktionen in Ägypten, Stud. Pal. II, S. 26 ff., Mél. Nic., S. 556 ff. — (Über die Frage des Zusammenhangs dieser 14jährigen Periode mit dem 15jährigen Indiktionenzyklus (dessen Beginn jetzt sicher in das Jahr 297 zu setzen ist, s. O. Seeck, Rhein. Museum 62, 492) vgl. auch Mitteis, Vortrag: Aus den griech. Pap.-Urkunden, S. 13.) — Infolge der Diokletianischen Neuordnung treten Änderungen ein. Die jetzt nur allein die männlichen Bewohner enthaltenden *ἀπογραφαί*, bei denen die Bezeichnung als „*κατ' οἰκίαν*“ *ἀπογραφαί* fehlt, werden nunmehr dem censitor eingereicht, in welchen Zeiträumen ist unbestimmt, s. Preisigke zu Straßb. 42, auch unten S. 207 Anm. 3. — Über Steuersubjektsdeklarationen aus ptolemäischer Zeit s. Wilcken, Ostraka I, S. 435 ff. Die vom Herausgeber gewählte Bezeichnung einer Liste von Häusern mit ihren Bewohnern aus ptolemäischer Zeit (P. Petrie III, 59 d., S. 173) als Beispiel einer *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή*, lehnt Wilcken, Archiv III, S. 519 mit Recht ab, da „dieser Ausdruck bisher nur für die Kaiserzeit belegt ist, inhaltlich auch eine andere Nuance hat“.

3) S. dazu vor allem die grundlegenden Ausführungen bei Wilcken, Hermes XXVIII, S. 140, und Ostraka I, S. 438 ff.; vgl. auch das jüngst in Lond. III, S. 124, Nr. 904 publizierte Ausschreiben des Präfekten, das befiehlt, daß alle Personen, welche außerhalb ihrer Nomen sich aufhalten, in ihre Heimat zurückkehren mit Rücksicht auf den bevorstehenden Zensus (*κατ' οἰκίαν ἀπογραφή*) vgl. Lucas II, 1—3.

4) Das vierzehnjährige Intervall hängt zusammen mit dem Umstand, daß die Kopfsteuerpflicht in Ägypten mit dem 14. Jahre begann; sie endete mit dem vollendeten 60. Lebensjahre, s. Wilcken, Archiv III, S. 233; Frauen waren wohl von ihr frei (Wilcken, Archiv III, S. 557; aber auch Otto, Priester und Tempel, S. 35, Anm. 5; vgl. dazu Ulpian, Dig. 50, 15, 3).

5) Für Antinoë vgl. aber Wilcken, Archiv III, S. 527 zu Rein. 49.

6) S. dazu Wilcken, Archiv III, S. 179; auch Teb. II, 321.

Exemplar derselben wurde, wie unsere Nr. 9, 58, 106, 109 ergeben, in der *βιβλιοθήκη* verwahrt, wo die Beteiligten im Bedarfsfalle Abschriften entnehmen konnten (zugleich ein Beweis für die Publizität dieser Akten). — Daß es sich auch in Nr. 58 um einen Auszug aus *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* handelt, ist zwar nicht sicher erkennbar, da der Zusatz *κατ' οἰκίαν* fehlt; gleichwohl kann es aber deshalb vermutet werden, weil das dort genannte Jahr (*θ ἔτους 'Αντωνίνου Καίσαρος*) als Zensusjahr bekannt ist.[1])

Aus diesem Papyrus, vor allem aber auch aus Nr. 106 ist zu schließen, daß hier speziell Funktionen der *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* in Betracht kommen. Daraus ist aber weiter zu folgern, daß auch in Nr. 9 unter der wohl wegen ihrer Lage in der *χώρα*[2]) als *ἐπὶ τόπων βιβλιοθήκη* bezeichneten *β.* die für diese Zeit in Arsinoë ja bezeugte *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* zu verstehen ist, und daß bei Nr. 109 hier die Funktion der *δημοσία β.* als *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* in Betracht kommt.

Weiter finden wir dann die *β. δημοσίων λόγων* befaßt mit der Einregistrierung[3]) amtlicher Berichte. So enthält Nr. 89 die Bescheinigung der *β. φύλακες δημοσίων λόγων* an Sitologen, d. h. Beamte der staatlichen Getreidespeicher (*θησαυρός*) über die Einregistrierung ihrer Abrechnungen.[4]) In Nr. 60 und 61 reichen die *ἐπιτηρηταὶ νομῶν*, die staatlichen Weidewärter[5]), Fehlanzeigen ein, da kein Weidegeld in dem fraglichen Zeitraum eingegangen ist. Die Einreichung eines Verzeichnisses von Einnahmen und Ausgaben zum Zweck der Einregistrierung wird erwähnt in Nr. 59; die absendende Stelle ist, da es sich hier wohl nur um eine verkürzte Kopie handelt[6]), nicht zu erkennen, jedoch liegt wahrscheinlich auch hier ein amtlicher Bericht vor. — Nach Nr. 111 soll die Einregistrierung der Akten des *βασιλικὸς γραμματεύς* auch bei der *ἐπὶ τόπων βιβλιοθήκη*[7]) erfolgen; nach dem Vorstehenden geht man wohl nicht fehl, anzunehmen, daß hierunter die Einregistrierung bei der *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων*

1) S. Wilcken, Ostraka I, S. 439; auch Amh. II, Nr. 74, Teb. II, 321.

2) S. oben S. 14 Anm. 3.

3) Hierfür ist *καταχωρίζειν* terminus technicus, vgl. z. B. Wilcken, Ostraka I, S. 589.

4) Vgl. dazu Wilcken, Ostraka I insbes. S. 649 ff., Rostowzew, Archiv III, S. 202 ff. insbes. S. 215/6.

5) S. Preisigke, Straßb., S. 125, der auch zum Ganzen zu vergleichen ist.

6) Vgl. wegen des *παρά τινος ἐ(πί) τινος* Wilcken, Archiv IV, S. 539/40 und die dort. Zit. und unten S. 65 Anm. 4.

7) S. oben S. 14 Anm. 3.

oder doch bei dem deren Funktionen versehenden Departement der Gau-*βιβλιοθήκη* zu verstehen ist.

Schließlich begegnen uns noch Fälle, in denen die Anfertigung von Auszügen aus den bei der *β. δημοσίων λόγων* verwahrten amtlichen Akten bekundet wird. Nr. 65 und vielleicht auch Nr. 66 enthält einen Auszug aus einer Steuererhebungsanweisung (*ἀπαιτήσιμον*), das den Namen des Steuerzahlers (*κατ' ἄνδρα*), das besteuerte Grundstück und die Steuersumme angibt[1]), Nr. 67 einen Auszug aus einer Liste von Praktoren (Steuererhebern)[2]), Nr. 67[a] einen Auszug aus einer Liste von Dorfbeamten (*δημόσιοι*)[3]) und Nr. 69 einen solchen aus einem von den *πράκτορες σιτικῶν*[4]) eingereichten Bericht. Nr. 68[5]) ist ein Auszug aus einer Liste von Personen, die zu Dammarbeiten herangezogen werden sollen. In Nr. 62 und 63 scheint es sich zu handeln um Auszüge aus den Akten über *ἐπισκέψεις* (Besichtigungen, Inspektionen);[6]) so kann wohl das in beiden erscheinende *ἐξ ἐπισκέψεως* aufgefaßt werden, welches dem *ἐξ ἀπογραφῆς*, *ἐξ ἀπαιτησίμου* usw. der vorher genannten Urkunden entspricht und demnach das Aktenstück bezeichnet, dem der Auszug entnommen ist.[7]) Zur Erklärung von Nr. 62 ist jetzt die in Straßb. 31 l. 12 und 17 erwähnte *ἐπίσκεψις ὁρισμοῦ* heranzuziehen. Vielleicht handelt es sich auch in der Berliner Urkunde um eine mit der Gebäudesteuer in Zusammenhang stehende Besichtigung; das *ἡμερησίας* bleibt allerdings unerklärt. — Infolge der starken Zerstörung ist bei Nr. 63 nur zu erkennen, daß von Pacht (wohl von öffentlichem Land?) die Rede ist; weiteres bleibt unklar.

Wir können danach feststellen, daß, soweit der Inhalt sicher erkennbar ist, lediglich die Akten, welche die staatliche Verwaltung, insbesondere das Finanzwesen, betreffen, in der *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* verwahrt werden.[8])

---

1) S. Wilcken, Ostraka I, S. 511ff., 619ff., Rostowzew, Archiv III, S. 202ff., 213.

2) S. über dieselben Wilcken a. a. O., S. 601ff.

3) S. dazu Wilcken a. a. O., S. 506ff., insbesondere wegen des jeder Person beigefügten *πόρος*; s. auch unten S. 199 Anm. 1.

4) S. dazu auch Rostowzew, a. a. O., S. 214.

5) S. Wilcken, Ostraka I, S. 341 Anm. 2.

6) Über *ἐπισκέψεις* im allgemeinen vgl. Wilcken, a. a. O., S. 175, 213, Archiv I, S. 151.

7) Anders Gradenwitz, Archiv III, S. 413; wegen des dort noch behandelten B. G. U. 76 s. unten S. 26 Anm. 2. Zu Nr. 63 (B. G. U. 861) s. auch Gentilli, Studi Italiani di Filologia Classica, XIII (1905), S. 288.

8) S. auch Preisigke, Straßb., S. 125.

II. *ἡ τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη.*

Die auf diese sich beziehenden Urkunden, die hier nur vorläufig zusammengestellt und zum größten Teil später noch näher behandelt werden, zerfallen in folgende Gruppen:

I. Die an die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, bzw. an die sie verwaltenden *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* gerichteten Eingaben, die wieder zu scheiden sind in:

a) *προσαγγελίαι*, das sind die vor Vollzug einer beabsichtigten Veräußerung oder Belastung eines Grundstücks zu machenden Anzeigen, teilweise mit dem darauf von seiten der *β.φύλακες* an die beurkundenden Personen ergehenden Beurkundungsauftrag. Von den uns erhaltenen *προσαγγελίαι* betreffen

Veräußerung: Nr. 23, 26, 31(?), 32, 33, 41, 43(?), 81(?), 93, 105;

Verpfändung: Nr. 80.

Die Anzeige der *λύσις* einer Verpfändung von Grundstücken enthält Nr. 49.

Sie sind sämtlich an die *β.φύλακες ἐγκτήσεων* gerichtet, mit Ausnahme der schon oben S. 15 behandelten Nr. 23, die an die *δημοσία βιβλιοθήκη* eingereicht ist, und der aus Oxyrhynchus stammenden Nr. 81 (in Nr. 80, ebenfalls aus Oxyrhynchus, ist die Adresse verloren). An der Zuständigkeit der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* kann also kein Zweifel sein.

b) Deklarationen über stattgehabten Verkauf, Verpfändung, Erbschaft, Erlöschen von iura in re, in der Liste als *ἀπογραφαί*[1]) oder Gesuche um *παράθεσις* (Nr. 10—13) bezeichnet. Diese sind unten noch eingehend zu besprechen und zu klassifizieren. Hier sei nur festgestellt, daß dieselben alle Grundstücke betreffen und mit wenigen Ausnahmen, nämlich Nr. 13, 22, 102, s. auch 107, und die aus Oxyrhynchus stammenden, an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* gerichtet sind und sicher zu ihrem Geschäftskreis gehören.

II. Erwähnung in Urkunden, die Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken betreffen.

---

1) Nur erwähnt wird eine *ἀπογραφὴ διὰ τοῦ βιβλιοφυλακίου* in Nr. 15. Bei der starken Zerstörung des Stücks ergibt sich keine sichere Vermutung für den Zusammenhang. Über Nr. 108, wo auch eine *ἀπογραφή* erwähnt wird (l. 7 *ἀπογεγράφθαι*), s. unten S. 68ff., über die in der petition of Dionysia Col. V. l. 23 erscheinende *ἀπογραφή* S. 59.

In Kaufverträgen über Grundstücke finden wir häufig die *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* erwähnt. So erklärt in Nr. 52, 54—56 der Verkäufer ausdrücklich, daß er verkauft habe: *διὰ τῆς τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκης*. In Nr. 44 und 47 erscheinen die *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* bzw. die *β. φύλακες ἐγκτήσεων*, doch ist infolge der Zerstörung dieser Stücke der Zusammenhang nicht deutlich erkennbar; das gleiche gilt von Nr. 6, wo nur *βιβ]λιοθήκη[ς* erhalten ist.[1]) In dem ebenfalls einen Verkauf von Grundstücken beurkundenden *χειρόγραφον* in Nr. 4 verpflichtet sich der Verkäufer, die Veräußerung wahren zu lassen: *καὶ διὰ τῆς βιβλιοθήκης* (l. 11), und ähnlich liegen wohl die Verhältnisse in Nr. 3, wo über einen Verkauf bereits ein *χειρόγραφον δεδημοσιωμένον* dem Käufer ausgehändigt ist und nunmehr der Eigentumsübergang durch öffentliche Urkunden gewahrt werden soll (l. 8 *καταγραφῆναι κατὰ δημοσίους χρηματισμούς*); der Verkäufer bittet hier nun um eine Frist zur „Reinigung" der *βιβλιοθήκη* (und der *ἄλλα ἀρχῖα*), d. h. zur Beseitigung der hier gewahrten Belastungen, da dies, wie wir unten sehen werden, die Voraussetzung für die Wahrung des Eigentumsübergangs ist. In den beiden eben genannten Fällen ist wohl *βιβλιοθήκη* schlechthin für die *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* gesagt. Letzteres trifft auch zu bei Nr. 7, wo in l. 17 der Erwerb[2]) des Eigentums an einem Grundstück *διὰ τῆς βιβλιοθήκης* erwähnt wird.

In gleicher Weise ist die Mitwirkung der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* in den die Verpfändung oder Aufhebung (*λύσις*) der Verpfändung von Grundstücken betreffenden Urkunden bezeugt. Die Erteilung der zur Aufnahme der Urkunden über Verpfändung nach dem Edikt des M. Mettius Rufus erforderlichen Erlaubnis der *τῆς ἐγκτήσεως βιβλιοφύλακες* ist ausdrücklich hervorgehoben in Nr. 91 l. 12 und Nr. 92 l. 11. Bei der in Nr. 5 erwähnten *ὑπαλλαγὴ διὰ τῆς βιβλιοθήκης* ist das Objekt nicht ersichtlich, doch ist zu vermuten, daß es sich um Grundstücke und um Mitwirkung der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* handelt.[3]) In Nr. 73 wird dem Gläubiger die Befugnis gegeben, die Verpfändung

1) Vgl. auch die sehr zerstörte Nr. 25. Über Nr. 70 s. unten S. 86 Anm. 1.

2) Ob auf Grund staatlicher Verleihung (es handelt sich um Katökenland, s. unten S. 34 ff.) oder infolge eines privaten Erwerbstitels (etwa Kauf oder Erbschaft), ist hier fraglich. S. Note 17 zu Teb. II. 357.

3) Vgl. dazu auch Nr. 42 l. 24: *ὑπαλλαγμ[ένω]ν μοι — δι]ὰ τῆς τῶν ἐνκτήσ[εων βιβλιοθήκης.*

(*κατοχή*)[1]) bei dem *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοφυλάκιον* wahren zu lassen.

Die *λύσις* einer Hypothek *διὰ τῆς τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκης* wird in der Quittung über die Rückzahlung des hypothekarisch gesicherten Darlehens in Nr. 51 zugesagt.

III. Amtliche Aufträge und Anfragen an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* und Berichte derselben.[2])

In Nr. 39 ist ein Schreiben des *ἀρχιδικαστής*[3]) erhalten, in dem dieser den Strategen beauftragt, eventuell die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* anzuweisen, bezüglich einer beglaubigten[4]) Urkunde *ποιήσασθαι τὰ τῆς παραθέσεως* (s. darüber unten S. 116 Anm. 1). Die Erteilung eines derartigen, von dem *ἀρχιδικαστής* an die *βιβλιοφύλακες* zu richtenden Auftrages scheint in Nr. 48 beantragt zu werden. Wenigstens wissen wir, wie unten noch auszuführen ist, daß die in Form der *συγχώρησις* abgefaßten Urkunden (der obere Teil unseres Stücks ist das Ende einer solchen, die einen Kaufvertrag über ein Haus zum Gegenstand hat) bei dem *ἀρχιδικαστής* eingereicht werden, und der, allerdings zerstörte, untere Teil scheint von der Wahrung dieses Kaufs bei den *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* zu handeln (s. unten S. 115/6).

Ein Auftrag zur Wahrung einer vorläufigen Beschlagnahme für eine private Forderung, erteilt vielleicht von dem Strategen[5]), an die *β. φύλακες ἐγκτήσεων* erscheint in Nr. 99, während in Nr. 101 der Stratege ihnen mitteilt, daß gewisse Personen für eine Liturgie in Vorschlag gebracht seien: „*ἵνα — τῆς τοῦ ἱ[ερωτά]του ταμείου ἀσφαλείας πρόνοιαν ποιήσ[η]σθε*", d. h. wohl, wie unten (S. 71/2) zu zeigen ist, damit sie das gebuchte Vermögen derselben zugunsten eventueller Ansprüche des Fiskus mit Beschlag belegen.

In Nr. 2, 42[6]) und 110 begegnen die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων*[7]) bei der Vollstreckung in (bei Nr. 2 und 42 sicher verpfändete) Grundstücke. Die *ἐπιτηρηταὶ ξενικῶν πρακτορείας* er-

1) S. darüber unten S. 57, einstweilen vgl. auch Nr. 10, einen Antrag auf Eintragung einer *κατοχή*.

2) In der hierher gehörigen Nr. 40 ist der betreffende Teil zerstört.

3) S. über diesen Koschaker, Z. Sav. St. XXVIII, S. 254 ff.

4) Über diese Bedeutung von *ἐπεσκεμμένον* s. Wilcken, Archiv II, S. 12 Anm. 4.

5) S. hierzu und allgemein unten S. 63 ff.

6) Zu dieser s. unten S. 61/2.

7) Daß es sich um die *β. φύλακες ἐγκτήσεων* handelt, ergibt sich bei Nr. 42 aus l. 24; für Nr. 2 ist es sicher zu vermuten.

teilen ihnen in Nr. 110 den Auftrag zur Beschlagnahme: *κατάσχετε πρὸς ἐνεχυρασίαν.* In Nr. 2 l. 10/11 scheint der Stratege an sie die Anfrage zu richten, ob der *ἐμβαδεία*, d. h. der Einweisung des Gläubigers in den Besitz der verfallenen Pfandobjekte, Hindernisse im Wege stehen; l. 2—10 enthalten wohl den Bericht der *βιβλιοφύλακες.*

Weitere Berichte der *β.φύλακες ἐγκτήσεων* über Rechtsverhältnisse an Grundstücken enthält Nr. 17, wo nach Wilckens sicherer Ergänzung[1]) die Angaben ausdrücklich als dem für ein bestimmtes Dorf geführten *διάστρωμα*, d. h. dem über gemeldete Rechtsveränderungen geführten Übersichtsblatt (s. unten S. 155ff.), entnommen bezeichnet werden; und in Nr. 29 berichten sie auftragsgemäß über den *πόρος* bestimmter *ὑπομισθωταί*, d. h. wohl über deren bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* gebuchtes Grundvermögen.[2])[3])

In Nr. 87 (petition of Dionysia) werden in Col. V. l. 10ff. die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* auf Antrag der Dionysia durch den Strategen in einem Prozeß um Auskunft über die Rechtslage angegangen; l. 20/1 teilen den Inhalt des Berichts der *βιβλιοφύλακες* mit, der auch im folgenden noch öfter erwähnt wird; s. dazu unten S. 199.

Schließlich wird in Nr. 88 den *β.φύλακες ἐγκτήσεων* von der *βουλή* Mitteilung gemacht von der einer Person auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einem dionysischen Verein zustehenden *ἀτέλεια*

1) Archiv III, S. 509.

2) S. unten S. 199 Anm. 1. Auch in der wohl an die *β.φύλακες ἐγκτήσεων* gerichteten Nr. 24, deren Inhalt nicht sicher anzugeben ist, erscheint *πόρος* in l. 49.

3) In B. G. U. 742 hat es den Anschein, als ob ein *κωμοφύλ(αξ)* einen Bericht über die Rechtsverhältnisse an Grundstücken erstatte (l. 1). Es ist aber hier mit großer Wahrscheinlichkeit eine Verschreibung (oder steht vielleicht *βιβλιο* da? Dafür, daß *β* leicht für *κω* gelesen werden kann, s. Gradenwitz, Berl. phil. Woch. 1902, Sp. 650 Anm. 1) für *βιβλιοφυλ* anzunehmen, was in *βιβλιοφύλ(ακες)* aufzulösen wäre; für den Plural spricht das in Col. II, 1—3 mitgeteilte, an die berichtende Behörde gerichtete Ersuchen und der darauf folgende Bericht (l. 4 *ἔγνωμεν*); statt *τοῦ* wäre dann in l. 1 wohl *ἐγκτ(ήσεων)* zu ergänzen. Für die angenommene Verschreibung spricht nicht nur die Tatsache, daß solche Berichte zum Geschäftskreis der *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* gehören, sondern auch das *γεγυ(μνασιαρχηκότος)* in l. 1, denn gerade als *βιβλιοφύλακες* fungieren sehr häufig gewesene Gymnasiarchen, s. auch Preisigke, Städt. Beamtenwesen, S. 65. (Es war mir inzwischen gestattet, das Original einzusehen. Danach scheint mir die Lesung *βιβλιοφυλ*, an die auch schon, wie er mir mitteilte, Herr Prof. Mitteis dachte, durchaus möglich, was auch die Herren Prof. P. M. Meyer und Dr. Schubart freundlichst bestätigten; s. auch unten S. 73ff.)

mit dem Auftrag (l. 17) *ἵνα — τὴν δέουσαν παράθεσιν ποιήσησθε τῷ ὀνόματι αὐτοῦ.*

IV. Erwähnung der Deponierung von Urkunden bei der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη.*

In den oben zu I.b) genannten Eingaben wird häufig erklärt, daß Abschriften von Urkunden über Verkauf oder Verpfändung von Grundstücken bei der *τῶν ἐγκτήσεων β.θήκη* niedergelegt seien, vgl. z. B. Lond. III, S. 120 (Nr. 942), l. 9, wo der Deklarant sagt, „*τῆς δὲ διαγραφῆς* (= Erwerbsurkunde) *ἀντίγραφον ἐν ἐκτάκτῳ* (= auf besonderem Blatt, Wilcken, Archiv IV, S. 542 Anm. 1, S. 459; Preisigke, Straßb. I, S. 128) *ὑμῖν ἐπήνεγκα*“.[1])

Ferner ist in Lips. 9 (Liste Nr. 98), wo es sich um Verpfändung von Grundstücken handelt, belegt, daß von seiten der Bank Exemplare der von ihr errichteten *διαγραφαί* zu Rollen verbunden[2]) bei der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* eingereicht wurden; Nr. 45 (Fior. 24) enthält ein an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* eingereichtes Register von Bankurkunden (*διαγραφαί*), in denen anscheinend auch andere Rechtsgeschäfte, die sich nicht auf Rechte an Grundstücken beziehen, beurkundet sind (so vielleicht Bescheinigungen über den Empfang einer *φερνή*, Rückzahlung einer Schuld, Kauf mit Anzahlung (Gegenstand nicht ersichtlich), Pacht (?), Quittung über Getreide).

Daß auch von den anderen Urkundungsbehörden (den Notariatsämtern: *ἀγορανομεῖον, γραφεῖον*) Auszüge aus den von ihnen errichteten Kontrakten (*ἀναγραφαὶ συμβολαίων*)[3]) und wohl auch

1) Auch Nr. 1 l. 32 deutete auf Deponierung von Kaufverträgen über Grundstücke bei einer Gau-*βιβλιοθήκη* hin — wenn man hier unter *βιβλιοθήκη* eine solche verstehen will (s. aber oben S. 3 Anm. 2).

2) S. Wilcken, Archiv IV, S. 462/3. Auch in Fior. 67 Col. II. l. 44 wird die Entnahme einer Abschrift aus einem Sammelband (*ἐξ συγκολλησίμων*) wahrscheinlich der *δημοσία τράπεζα* erwähnt. S. dazu P. M. Meyer, Berl. phil. Woch. 1907, Nr. 18, Sp. 555.

3) Vgl. allgemein über *ἀναγραφαί* Mitteis, Hermes XXX, S. 596/7. Beispiele von Kontraktsregistern s. Z. Sav. St. XXVIII, S. 288 Anm. 1; weiter C. P. R. 21, der aus P. R. 2085 (= Führer durch die Ausstellung Nr. 245) stammt; ferner P. Lips. 31, Amh. II. 98, Lond. III, S. 144; Catalogue général des antiquités Égyptiennes du Musée du Caire, Greek Pap., Nr. 10526/7, ptolemäisch: ebenda Nr. 10380. Auch P. Petr. III. CXXXIII, S. 322 wird von dem Herausgeber als ein Fragment eines Registers von sales and mortgages bezeichnet. Vielleicht besitzen wir ein Parallelstück hierzu in P. Taur. X. Falls diese Vermutung zutrifft, wäre bei dem dritten Eintrag des P. Petr. wohl zu ergänzen: *Μαρρης Πανσιος τελ[ος* nach P. Taur. l. 9, und wir hätten in beiden Fällen Verzeichnisse über das für gekaufte oder verpfändete Grundstücke gezahlte *τέλος* vor uns; s. darüber unten S. 198 Anm. 2.

Exemplare von Kontrakten, vielleicht in Rollen vereinigt, bei der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* eingereicht wurden, ist zu vermuten[1]), und Nr. 50 (B. G. U. 76) die Abschrift einer Homologie, bei der nicht ersichtlich ist, um was für ein Rechtsgeschäft es sich handelt, stammt vielleicht aus einem solchen bei der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* deponierten Sammelband.[2])

Ob unter der in Nr. 90 als *χωρική*[3]) bezeichneten *βιβλιοθήκη*, bei der eine Abschrift eines Darlehensvertrags ohne Verpfändung, nur mit *πρᾶξις*-Klausel, entnommen wird, speziell die *τῶν ἐγκτήσεων β.* zu verstehen ist, bleibt unsicher; es ist aber zu vermuten.

Es ergeben sich auf Grund dieser Urkunden in Verbindung mit dem Edikt des M. Mettius Rufus folgende Funktionen der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη*:

1. Sie erscheint berufen zur Verbuchung der rechtlichen Verhältnisse an Grundstücken.[4]) Sie erhält durch Anmeldung seitens des Verkäufers oder Verpfänders bzw. des Pfandgläubigers Kenntnis von einer beabsichtigten Veräußerung, Belastung oder Aufhebung einer Belastung und erteilt nach Prüfung an Hand ihrer Akten, ob der Verfügende darin als Berechtigter erscheint und keine Rechte Dritter entgegenstehen, die erforderliche[5]) Erlaubnis zur Beurkundung an die Urkundungspersonen.

   Diese Mitwirkung der *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* wird dann in den Kontrakten erwähnt.

   Von der Vollziehung des Kontrakts wird die *βιβλιοθήκη* sodann in Kenntnis gesetzt durch Deklarationen seitens desjenigen, zu dessen Gunsten eine Rechtsänderung eintritt[6]), und sie wahrt dessen Rechte durch *παράθεσις*, d. h. durch Niederlegung der Urkunden und Eintragung in die *διαστρώματα*, die zum Nachweis des jeweiligen Rechtsstandes geführten Übersichtsblätter, bei dem Namen desselben, bei Belastungen wohl auch bei dem des Grundstückeigentümers. In gleicher Weise verbucht die *β.* die durch Erbgang eintretenden Rechtsänderungen und wahrt die im Verlaufe der Zwangsvollstreckung erfolgte Beschlagnahme. Auf Grund der von ihr geführten *διαστρώματα* erteilt sie anfragenden Behörden Auskunft über Rechtsverhältnisse an Grundstücken.

   Bei eintretender Verwirrung in der Aktenführung der *β.* werden von den Eigentümern und dinglich Berechtigten auf Befehl des Präfekten allgemeine Deklarationen eingereicht.

2. Sie dient zur Aufbewahrung[1]) nicht nur der mit den Deklarationen eingereichten Urkunden, sondern auch der Kontraktsrollen und -register, die ihr von den Urkundungsbehörden mitgeteilt werden, und die anscheinend auch andere als die Rechte an Grundstücken bereffende Kontrakte enthalten.

Hierbei tritt deutlich hervor, daß die Amtstätigkeit der *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* in erster Linie sich auf die Verlautbarung der Rechtsverhältnisse an **Grundstücken** bezog. Nur in dieser Richtung ist — wenigstens bis jetzt — eine besondere Verbuchung durch die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* belegt. Nur zu diesem Zweck werden Anzeigen und Deklarationen und deren urkundliche Unterlagen bei ihnen eingereicht; die Rechte an Grundstücken werden in den *διαστρώματα* verzeichnet.

Sehen wir aber so, daß nur bezüglich des Grundbesitzes privater Personen eine besondere Verbuchung bei der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* stattfindet, so werden wir daraus schließen dürfen, daß auch in den oben unter III. aufgeführten Stücken, aus denen die Beziehung auf den Grundbesitz nicht ohne weiteres hervorgeht, diese doch vorhanden ist, daß m. a. W. die Beschlagnahme in Nr. 99 und 101 und die Auskunfterteilung bzgl. des *πόρος* in Nr. 29 sich auf den verbuchten Grundbesitz beziehen, und daß die Wirkung der in Nr. 88 gewährten *ἀτέλεια* hier nur so weit und um deswillen in Betracht kommt, als sie sich auf den verbuchten Grundbesitz erstreckt.

Demgegenüber scheint aber die Aufbewahrung der Kontraktsrollen und -register, soweit dieselben auch nicht auf Grundstücke bezügliche Kontrakte enthalten, nur eine sekundäre Funktion der *τῶν ἐγκτήσεων*

---

1) S. Mitteis, Archiv I, S. 198; unten S. 156.

2) Vielleicht l. 1 *ἐξ σ[υνκολλησίμων* zu ergänzen? Anders Gradenwitz, Archiv III, S. 413 Anm. 1, der die Ergänzung *ἐξ ἐ[πισκέψεως* als sicher annimmt; s. dazu oben S. 20.

3) S. darüber oben S. 14 Anm. 3.

4) S. oben unter Nr. I, II, III; von den unter Nr. III zusammengestellten Urkunden sind jedoch zunächst nur diejenigen berücksichtigt, in denen sich die Beziehung auf den Grundbesitz ohne jeden Zweifel ergibt; über die anderen s. S. 27.

5) Darüber, daß diese bei Aufhebung von Belastungen vielleicht nicht erforderlich war, s. unten S. 83/4.

6) Nach Oxy. II. 237 Col. V. l. 23/4 hat allerdings hier der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der Vater der Dionysia, die *ἀπογραφή* eingereicht. Über die *ἀπογραφαί* s. unten die eingehenderen Ausführungen; es muß hier einiges vorweggenommen werden. Dort ist auch auszuführen, daß mitunter die Anmeldung durch Agoranomen erfolgte.

---

1) Der Widerspruch, den Naber, Archiv I, S. 120 gegen die Bezeichnung der *τῶν ἐγκτήσεων β.* als Archiv erhebt, ist insofern unbegründet.

βιβλιοθήκη zu sein. Man darf wohl vermuten[1]), daß der Hauptzweck der Einreichung dieser Register der war, den βιβλιοφύλακες die Prüfung zu ermöglichen, ob bei allen die Rechte an Grundstücken betreffenden Rechtsgeschäften die vorgeschriebenen Meldungen erfolgt und ob die eingereichten Meldungen richtig waren. Um nun die Garantie zu bieten, daß auch alle hierfür erforderlichen Kontrakte den βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων mitgeteilt wurden, war es allerdings zweckmäßig, nicht den Urkundungspersonen die Auswahl zu überlassen, sondern anzuordnen, daß die eingereichten Register alle vor ihnen aufgenommenen Kontrakte enthielten.

Wie weit späteres Material Änderungen an diesen Resultaten bringt, muß dahingestellt bleiben; doch erscheint das für uns wichtigste Ergebnis zweifellos gesichert, daß bei der τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη eine Verbuchung der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden stattfand; fraglich kann es nur sein, ob sich nicht diese Verbuchung auch auf andere Vermögensobjekte erstreckte, und hier kommen vor allem die Sklaven in Betracht.

Vielleicht wäre über diesen Punkt schon jetzt Gewißheit geschaffen, wenn der in Wesselys Abhandlung, Karanis und Sokn. Nesos (Denkschrift d. Wien. Ak. 47), S. 31 unten zitierte P. R. 114 publiziert wäre und den von Wessely mitgeteilten Inhalt mit Sicherheit hätte.[2]) Danach handelte es sich um eine bei den βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων eingereichte Meldung über den Verkauf einer Sklavin, aus der sich allerdings ergäbe, daß auch bezüglich anderer Vermögensobjekte als Grundstücken eine besondere Verbuchung bei den β.φύλακες ἐγκτήσεων stattfand. Aber man wird auf Grund dieser vorläufigen Mitteilung Wesselys noch nicht ohne weiteres diesen weittragenden Schluß ziehen dürfen, sondern erst die Publikation abwarten müssen, dies um so mehr, als die Angaben, die Wessely an derselben Stelle über den gleichfalls als Sklavenapographe an die β.φύλακες ἐγκτήσεων bezeichneten Lond. II. Nr. 299 (S. 150) macht, m. E. nicht das Richtige treffen[3]), zum mindesten aber nicht als sicher angesehen werden dürfen.

Es besteht also die Möglichkeit, daß sich aus P. R. 114 auch die Verbuchung der Rechtsverhältnisse an Sklaven durch die β.φύλακες ἐγκτήσεων ergibt; dies würde allerdings den seither angenommenen

1) S. auch Preisigke, Straßb., S. 124/5.

2) Eine mir von Herrn Prof. Wessely freundlichst in Aussicht gestellte nähere Auskunft über dieses Stück traf leider nicht vor dem dringend gebotenen Abschluß dieser Arbeit ein.

3) S. Liste Nr. 31 und Anm. dazu.

Charakter der τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη als einer in erster Linie für den Grundbesitz geschaffenen Behörde beeinträchtigen, im übrigen aber nichts an den für die Verbuchung der Rechtsverhältnisse an Grundstücken gewonnenen Resultaten ändern.

In dem bis jetzt publizierten Material liegen übrigens für Meldungen bzgl. der Rechtsverhältnisse an Sklaven bei den β.φύλακες ἐγκτήσεων (da Lond. II. Nr. 299, wie gesagt, zum wenigsten als sicherer Beleg ausscheidet) keine bestimmten Anzeichen vor, im Gegenteil scheint einiges dagegen zu sprechen. So schon die Bezeichnung als ἡ τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη, οἱ τῆς ἐγκτήσεως βιβλιοφύλακες (Nr. 91 u. 92). Regelmäßig ist bei ἔγκτησις (s. auch ἐγκτάομαι) an Besitz von Grund und Boden zu denken, auch da, wo der Zusatz γῆς καὶ οἰκίας fehlt, z. B. Or. graec. inscr. sel. I. 220 l. 18, für die Papyri Oxy. IV. 705 Col. III. l. 61, Wilcken, Archiv III, S. 312. Weiter ist auffallend, daß in B. G. U. 388 Col. II. l. 19 ausdrücklich gesagt ist: ἐκ τῆς κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς ἀποδείκνυται τίνος ἐστὶν δοῦλος — auffallend allerdings nicht deshalb, weil das Erscheinen von Sklaven in den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί[1]) besondere Meldungen über dieselben an die βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων daneben ausschließen würde — bzgl. der Häuser sehen wir beide Arten von ἀπογραφαί nebeneinander herlaufen[2]) —, sondern weil diese κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί ausdrücklich als Beleg für das Eigentum angegeben werden, während man dagegen die β.φύλακες ἐγκτήσεων als berufene Instanz für die Auskunftserteilung erwarten müßte, vgl. die oben erwähnten Berichte der β.φύλακες ἐγκτήσεων über Grundbesitz. Jedoch ist dabei wieder zu beachten, daß wir auch bei einem Haus die κατ' οἰκίαν ἀπογραφή zum Nachweis des Erwerbstitels angegeben finden werden.[3]) In zwei Fällen, nämlich in Oxy. I. 73, der Bescheinigung[4]) einer stattgehabten ἀπογραφή bzgl. einer Sklavin vor dem Agoranomen, und Lips. 4, einem Kaufvertrag über eine Sklavin, wo in l. 15 außer der Erwerbsurkunde auch die ἀπογραφή und ἀνάκρισις[5]) dem Käufer übergeben werden, ist es ungewiß, an welche Behörden die fraglichen ἀπογραφαί gerichtet waren.

1) S. z. B. B. G. U. 95, 447, 706; Fior. 4, Rein. 49. Über die Verwahrung bei der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων s. oben S. 18 ff.

2) S. unten S. 180 ff., 183.

3) S. unten S. 181.

4) So Wilcken, Ostraka I, S. 467

5) Über diese s. Mitteis a. a. O. Anm. zu l. 15.

II. Kapitel.

Der bei der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* verbuchte Grundbesitz und die von ihr gewahrten Rechte an demselben. Die *καταλοχισμοὶ τῶν κατοίκων*.

Wenn wir soeben die *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* als die in erster Linie zur Verbuchung der rechtlichen Verhältnisse an Grund und Boden berufene Behörde bezeichnet haben, so bedarf dies insofern alsbald einer Einschränkung, als anscheinend nicht der ganze Grund und Boden des Landes den Gegenstand der Verbuchung bei der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* bildet, sondern nur bestimmte Kategorien desselben.

Zur Abgrenzung derselben und behufs Feststellung ihrer rechtlichen Qualität wird es notwendig sein, einen Blick auf die Eigentumsverhältnisse am Grund und Boden im allgemeinen zu werfen.

Wie die Römer bei ihrer Inbesitznahme des Landes keine wesentlichen Veränderungen in Ägypten trafen, die principes vielmehr als Nachfolger der Ptolemäer im Königtum die Verwaltung weiterführten, bzw. durch den als Vizekönig fungierenden Präfekten führen ließen[1], so blieben wohl auch die Besitzverhältnisse am Grund und Boden zunächst im wesentlichen unberührt[2], wobei nur der princeps in die Rechte der ptolemäischen Könige sukzedierte.[3])

Wir finden nun in römischer Zeit **hauptsächlich** folgende Bezeichnungen zur Charakterisierung der rechtlichen Qualität der einzelnen Grundstücke[4]:

1) Vgl. Mommsen, Staatsr. II, S. 859 u. 1004, Röm. Geschichte V, S. 553 ff.; Marquardt, Röm. Staatsverw. I, S. 440/1; Hirschfeld, Die Kaiserl. Verwaltungsbeamten, S. 343 ff.; Mitteis, Röm. Privatrecht, S. 350 Anm. 7; P. M. Meyer, Hirschfeld-Festschrift, S. 136. (Über die Verwaltung Ägyptens in griechischer Sprache s. jetzt auch Hahn, Rom und Romanismus im griechisch-röm. Osten 1906, S. 232 ff.)

2) Für die ptolemäische Zeit vgl. Lumbroso, Recherches sur l'économie politique de l'Égypte sous les Lagides, Turin 1870, Chap. IV, S. 75 ff.

3) Hirschfeld a. a. O., insbes. auch S. 355 wegen der Domänen; auch Mommsen, Staatsr. II, S. 1004 Anm. 2.

4) Vgl. zum folgenden allgemein: Rostowzew, Geschichte der Staatspacht, S. 482 ff.; P. M. Meyer, Hirschfeld-Festschrift; Hirschfeld, Die Kaiserl. Verwaltungsbeamten, S. 355 ff.; neuestens Mitteis, Röm. Privatrecht, S. 349 ff.; Weber im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. (1908), Artikel „Agrargeschichte", insbes. S. 80, 83, 87, 88, 89, 90, 138. Über die Verwaltung des öffentlichen Landes, insbes. die Stellung des *ἴδιος λόγος*: Meyer im Archiv III, S. 86 ff.; Mitteis a. a. O. S. 357 Anm. 24; Hirschfeld a. a. O. insbes. S. 356; Otto, Priester und Tempel, S. 408 zu S. 70. Über die *οὐσίαι* (Großgrundbesitz) s. Wilcken, Ostraka I, S. 392; Hirschfeld, Klio II, S. 293 f.; ders., Die Kaiserl. Verwaltungsbeamten, S. 355; Meyer, Hirschfeld-Festschrift, S. 140 f.

1. *γῆ βασιλική*: in ptolemäischer Zeit Staatsdomäne, jetzt Fiskalland; damit identisch[1])
2. *γῆ δημοσία*, jedoch dient diese Bezeichnung meist als umfassendere für öffentliches Land im Gegensatz zum Privatland[2]);
3. *γῆ οὐσιακή*: die Krondomäne[3]);
4. *γῆ ἱερά*: Tempelgut, das der staatlichen Verwaltung unterliegt[4]);
5. *γῆ προσόδου*: vererbpachtetes Staatsland[5]);
6. *γῆ ἰδιόκτητος* oder *γῆ ἰδιωτική*: Privatland[6]);
7. *κατοικικὸς κλῆρος*: das ursprünglich von den Ptolemäern verliehene Soldatenland[7]), seltener auch als *γῆ κατοικική* bezeichnet, z. B. Oxy. II. 248 l. 22.

Das unter 1 bis 4 aufgeführte öffentliche Land ist vergeben an Großpächter (*μισθωταί*) und Kleinpächter (*γεωργοί*)[8]). Wir finden

1) So jetzt auch Mitteis, Röm. Privatrecht, S. 356 Anm. 20. S. aber neuestens auch die von Kornemann, Klio VIII, S. 388 ff. publizierten Gießener Papyri. Dabei ist zu beachten, daß in Nr. 1 (P. Giss. Nr. 13; Klio, S. 399) l. 5 ff., wo der Tenor des die Veranlassung zur Eingabe bildenden Erlasses Hadrians mitgeteilt ist (Kornemann a. a. O. S. 405), *βασιλικὴ γῆ* und *δημοσία γῆ* nebeneinander aufgeführt sind (*τὴν βασιλικὴν γῆν καὶ δημοσίαν καὶ οὐσιακὴν γῆν*); vgl. die Ausführungen Kornemanns hierzu, vor allem auch S. 406 Anm. 6.

2) P. M. Meyer, Hirschfeld-Festschrift, S. 140; s. aber auch Klio VIII, S. 406 Anm. 6 (vorige Anmerkung). Darüber, daß hierunter nicht Gemeindeland zu verstehen ist, s. Meyer a. a. O., Grenfell-Hunt zu Oxy. III. 500, Mitteis, Z. Sav. St. XXII, S. 154; a. A. Wilcken, Ostraka I, S. 646 Anm. 2; Viereck, Hermes XXX, S. 119; Rostowzew, Staatspacht, S. 485 Anm. 338. Beispiele für Kommunalland s. P. Fay. 87, 88; Preisigke, Städt. Beamtenwesen, S. 16.

3) Hirschfeld, Die Kaiserl. Verwaltungsbeamten, S. 355; Meyer a. a. O. S. 154; Mitteis, Röm. Privatr., S. 356.

4) Rostowzew a. a. O. S. 484 f., 486; Wilcken, Archiv I, S. 145; Meyer a. a. O. S. 160; Otto, Priester und Tempel, insbes. S. 262 ff.; Eleph. Pap. S. 50.

5) Wilcken, Archiv I, S. 148; Mitteis, Z. Sav. St. XXII, S. 157; Rostowzew a. a. O. S. 485 Anm. 341; Meyer a. a. O. S. 142.

6) Meyer, Philol. 56, S. 195; Rostowzew a. a. O. S. 484; Waszynski, Bodenpacht, S. 56, auch S. 57 Anm. 2 für die Gleichsetzung beider Termini; auch ich vermag in den Papyri keinen Unterschied in der Bedeutung zu finden. S. auch Weber (oben S. 30 Anm. 4), S. 90.

7) Meyer, Philol. 56, S. 193 ff.; ders., Heerwesen, insbes. S. 68 ff. (dazu die Besprechung von Schubart, Archiv II, S. 152/3); jetzt Meyer, Hirschfeld-Festschrift, S. 145; Rostowzew, Philol. 57, S. 573 Anm.; Waszynski a. a. O. S. 79 ff. (über *κληρουχικὴ γῆ* s. Teb. II. 343 Anm. 9).

8) S. Waszynski a. a. O. S. 11; über *γεωργοί* s. allgemein Wilcken, Ostraka, S. 700 ff.; über die Gesamtbezeichnung als *δημόσιοι γεωργοί* Rostowzew, Philol. 57, S. 570; Meyer, Hirschfeld-Festschrift, S. 139. S. z. B. Lond. II. S. 96 (Nr. 256 R). l. 1 *δημοσίοις γεωργοῖς εἰς ἣν γεωργοῦσιν βασιλικὴν καὶ ἱερὰν καὶ ἑτέραν γῆν*; B. G. U. 84 l. 4, wo die *γεωργοί* der *οὐσιακὴ γῆ* auch als *δημόσιοι γεωργοί* bezeichnet sind; Lond. II. S. 22 ff.: *δημόσιοι, οὐσιακοί* und *προσόδου γεωργοί*, dazu Wilcken, Archiv I, S. 138.

sowohl Zeit- wie Erbpächter.[1][2]) An Erbpacht ist wohl bei der Bezeichnung als *προσόδου γεωργοί* zu denken; es sind dies die Inhaber der oben unter 5 aufgeführten *γῆ προσόδου*. Das Verdienst von Wilcken ist es, die Erklärung für diese Benennung, die man bis dahin irrtümlich mit *γῆ ἰδιωτική* identifizierte (so Viereck, Hermes XXX, S. 119ff.; Lond. II. S. 96 Anm. 2) gefunden zu haben, indem er darunter konfisziertes Land (*γενηματογραφούμενα ὑπάρχοντα*) versteht, das mit einer Abgabe (*πρόσοδος*) belegt an einen Privatmann „verkauft", d. h. in Erbpacht gegeben wird.[3]) Ihm hat sich Mitteis, Z. Sav. St. XXII, S. 157 angeschlossen und hat als Analogie den ager vectigalis herangezogen, wovon — wie er treffend bemerkt — eigentlich der Terminus *γῆ προσόδου* nur die Gräzisierung ist. S. auch die weiteren Ausführungen von Meyer, Hirschfeld-Festschrift, S. 142ff., denen man sich jedoch in manchen Punkten wohl nicht anschließen kann, so z. B. nicht, wenn er (S. 144 Anm. 1) annimmt, daß in

1) Dafür, daß die Pacht oft keine freiwillige war, vgl. Wilcken, Ostraka I, S. 701 (zu dem hier besprochenen, B. G. U. 648, vgl. aber auch die Auslegung von Mitteis, Zur Geschichte der Erbpacht, S. 34ff.; ders.: Aus den griech. Pap.-Urk. Anm. 53; dazu jetzt Oxy. VI. 899); Archiv I, S. 154, II, S. 124 u. 132; Wenger, Archiv II, S. 57; P. Straßb. 5 l. 9. — P. Fior. I. 20 l. 30ff. zeigt uns, daß der Pächter von öffentlichem Land (es handelt sich um *δημόσια ἐδάφη*) keinen Anspruch auf die Bebauung bestimmter Parzellen hatte. Vielmehr scheint die Möglichkeit bestanden zu haben, daß das Domanialland durchs Los unter die Pächter neu verteilt wurde, wobei auch Parzellen, die zu einer anderen Dorfflur gehörten als die seither bebauten, erlost werden konnten. Mit Recht will Wilcken, Archiv III, S. 533 unter dem *πεδίον τῆς κώμης* nur Domanialland verstehen. (Man wird dabei an B. G. U. 616 erinnert, wo die Käuferin von Katökenland nach dem Wortlaut eine Vermessung und Neuverteilung des ganzen Landes (*πᾶσαν τὴν γῆν*) beantragt; s. aber die einschränkend interpretierenden, zutreffenden Bemerkungen von Mitteis, Hermes XXXII, S. 655ff., der nur ein iudicium finium regundorum annimmt.)

2) Über Erbpacht an *οὐσιακὴ γῆ* insbes. s. Meyer, Hirschfeld-Festschrift, S. 156 (s. dazu aber die Ausführungen im Text); Mitteis, Z. Sav. St. XXII, S. 158 und Privatr., S. 361 Anm. 28 (von den hier gegebenen Beispielen scheidet B. G. U. 622 jetzt aus, s. oben im Text). Ein neues Beispiel für Erbpacht an Staatsland bietet wohl Straßb. 29.

3) Darüber, daß häufig von Kauf (*πρᾶσις* usw.) die Rede ist, während in Wahrheit Verpachtung vorliegt, s. Wilcken, Ostraka I, S. 525ff.; Meyer, Hirschfeld-Festschrift, S. 134; Mitteis, Z. Sav. St. XXII, S. 156, Erbpacht, S. 15; Oxy. IV. 721 introd.; neuestens P. Eleph. S. 48ff., Lond. III, S. 141 l. 9. Die Vergebung findet statt im Wege der *προκήρυξις* (s. dazu Wilcken a. a. O., auch Gradenwitz, Archiv II, S. 103, Teb. II. 294ff.). Ein m. W. als solches noch nicht notiertes Fragment eines Gebots in einem solchen Verfahren glaube ich bei Vergleichung mit Amh. II. 97, insbes. l. 13—17 in C. P. R. 104 zu erkennen; Mitteis hatte früher im Archiv I, S. 197 ein Gesuch an die Bibliothek vermutet. Über „Bifank" s. Wilcken, Archiv II, S. 119; Mitteis, Privatr., S. 368; Meyer, Hirschfeld-Festschrift, S. 113.

C. P. R. I. 1 eine *παραχώρησις* von vererbpachtetem Land vorliegt, und dieser die *παραχώρησις* von Katökenland entgegensetzt (s. auch S. 156). Denn auch in C. P. R. I. 1 haben wir m. E. Katökenland — und zwar nicht vererbpachtetes — vor uns; diese Qualität hat das Land nicht dadurch verloren, daß die Verkäuferin es im Wege der *προκήρυξις* erworben hat; das ergibt sich u. a. daraus, daß für dasselbe nicht ein die Grundsteuer ausschließendes Vectigal[1]) gezahlt wird, vielmehr sind die gewöhnlichen Grundsteuern zu entrichten; vgl. l. 5/6.[2]) Auch die weiter von Meyer a. a. O. S. 156 als Beispiele für Erbpacht an *οὐσιακὴ γῆ* herangezogenen B. G. U. 622 und 650 treffen hierfür m. E. nicht zu. Über die neue Lesung von B. G. U. 622 s. unten; bei B. G. U. 650 handelt es sich, wie schon Rostowzew, Staatspacht, S. 491 ergibt, um Privatbesitz des *μισθωτής* der *οὐσία*.[3])

Von diesem öffentlichen Land wird geschieden das unter 6 genannte Privatland, die *γῆ ἰδιόκτητος* oder *ἰδιωτική*, die aber auch der Besteuerung unterliegt.[4]) Wir finden die erstere Bezeichnung bereits in ptolemäischer Zeit[5]), und es darf wohl vermutet werden, daß mit Eintritt der Römerherrschaft keine wesentliche Änderung in der tatsächlichen Lage der Inhaber solchen Landes eingetreten ist, daß diesen vielmehr der Besitz und freie Verfügung unter Zahlung der seitherigen Steuer belassen worden ist.[6])

1) Mitteis, Z. Sav. St. XXII, S. 158 Anm. 4; derselbe nimmt im vorliegenden Fall auch wahren Kauf, nicht Vererbpachtung an, s. Z. Sav. St. XXIII, S. 278 Anm. 1.

2) Wegen der Grundsteuern vgl. allgemein Wilcken, Ostraka I, insbes. S. 198ff., 262/3, 351, 193; Archiv I, S. 150; speziell für das hier erscheinende, nur das Katökenland treffende *ἀριθμητικόν*, s. auch Class. Philol. 4 und Wilcken, Archiv IV, S. 174; Teb. II. 361. (Ein näheres Eingehen auf die einzelnen Abgaben ist hier nicht geboten; vgl. z. B. die Ausführungen zu Teb. I. 5, S. 39 über die Abgabe *ὑπὲρ γεωμετρίας* und *ἐπιγραφή*. Es mag der Hinweis auf Wilckens grundlegende Ausführungen genügen, wenn auch, wie der Verfasser selbst betont hat, das inzwischen bekannt gewordene Material in vielen Punkten neues Licht gebracht hat.)

3) Auch Gradenwitz, Archiv II, S. 104 hält private Steigerung für möglich.

4) S. z. B. Oxy. IV, S. 718, l. 8ff.: *ἀρούρας [σει]τικὰς* (oder *[ἰδιω]τικὰς*, die Herausgeber lassen die Wahl) . . . *καθαρὰς ἀπὸ βασιλικῆς καὶ [οὐσιακῆς καὶ ἱερᾶ]ς . . . [τελοῦντός μου τὰ] τῆς ἰδιωτικῆς μόνης δημόσια*. — Le Musée Belge, 1904, S. 103f. (darüber s. unten S. 186/7); B. G. U. 139; Fay. 81.

5) Waszynski, Bodenpacht, S. 55; Teb. I, 5, l. 111, S. 542 und 556.

6) Mommsen, Röm. Staatsrecht II², S. 1004 Anm. 2, III, S. 752 (auch Max Weber, Röm. Agrargeschichte, S. 180, für ähnliche Verhältnisse in Sizilien). — Wahres Privateigentum besteht allerdings nach römischer Auffassung hier nicht, sondern nur possessio, s. jetzt auch Mitteis, Privatr., S. 67 Anm. 12 und S. 115. — Das Privatland ist *ἐν τάξει ἰδιοκτήτου*, Wilcken, Archiv IV, S. 534, womit zu vergleichen ist: *ἐν κατοικικῇ τάξει*, z. B. B. G. U. 282. — Über Seltenheit von

Was schließlich die Stellung des Inhabers von *γῆ κατοικική* (oben unter 7) anlangt, so sind verschiedene Meinungen darüber ausgesprochen worden, ob er in römischer Zeit als Eigentümer des Landes anzusehen ist, wobei die *γῆ κατοικική* mit der *γῆ ἰδιωτική* in Parallele zu stellen wäre, oder ob derselbe nur eine dem Erbpächter von Domanialland vergleichbare Stellung zu seinem Grundstück hat.[1]) Für ersteres hat sich P. M. Meyer in seinem Heerwesen entschieden, wo er, insbes. S. 71 und 105, Anm. 383, dem Katöken[2]) volles unbeschränktes Eigentum zuerkennt mit der Befugnis zum Verkauf, zur Verpachtung und Verpfändung. Ihm hat sich Waszynski völlig angeschlossen.[3]) Inzwischen hat jedoch Meyer seinen Standpunkt geändert und sich für die letztere Ansicht ausgesprochen, so daß er in dem Katöken nur einen Untereigentümer erblickt.[4]) Vor allem ist es wohl auch die Zusammenstellung und gleiche Behandlung von *γῆ κατοικική* und *γῆ οὐσιακή* in B. G. U. 622, l. 3ff., die Meyer zum Wechsel seiner Ansicht und zur Vergleichung des Katöken mit dem Erbpächter von öffentlichem Land veranlaßte (s. Hirschfeld-Festschrift, S. 144, Anm. 1).

kleinbäuerlichem Eigenbesitz, s. Mitteis, Privatr., S. 366, Anm. 44; auch Rostowzew, Staatspacht, S. 482, Archiv III, S. 201 und 206; Teb. I, S. 542. — Über die Entwicklung privater Rechte am Grund und Boden in Ägypten, vgl. auch Revillont, E., La propriété ses démembrements la possession et leurs transmissions en droit égyptien etc., Paris 1897, insbes. S. 61, 129.

1) Für II. Jahrh. v. Chr. vgl. Teb. I, S. 545ff., insbes. S. 555/6; weiter auch P. Hib. 81, Petr. III, 104, 105; neuestens Pap. des Instit. pap. de l'univ. de Lille von Jouguet, S. 40. Danach stand dem Katöken in ptolemäischer Zeit nur ein zunächst auch unvererbliches und später auch nur auf Söhne übergehendes Nutzungsrecht zu.

2) Es entspricht der Ansicht von Meyer (Heerwesen S. 105; s. auch Schubart, Archiv II, S. 155; Waszynski, Bodenpacht, S. 82/3), für die römische Zeit jeden Besitzer von *γῆ κατοικική*, der als solcher in die *καταλοχισμοὶ τῶν κατοίκων* eingetragen wird, als *κάτοικος* und damit als von der Kopfsteuer (*λαογραφία*) befreit anzusehen, und die inzwischen bekannt gewordenen Papyri scheinen diese Annahme zu bestätigen, wonach also der Boden die Katökenqualität auf den jeweiligen Inhaber überträgt, s. z. B. B. G. U. III, 971; a. A. Wessely, Sitzungsber. der Wien. Ak. Phil. hist. Klasse, Bd. 142 (1900), IX. Abt., S. 27/8, dazu die Besprechung von P. M. Meyer, Berl. phil. Wochenschrift 21 (1901), insbes. Sp. 243/4, 246. — Hierbei scheint das Bedenken obzuwalten, ob schon durch den Erwerb eines ganz geringfügigen Stückes Katökenlandes der Erwerber für sich und die Seinigen die Katökenqualität und damit Freiheit von der Kopfsteuer erlangen konnte (nebenbei bemerkt mutatis mutandis dieselbe Frage, die Zachariae von Lingenthal gegenüber der Ansicht von Savigny, daß jeder grundsteuerpflichtige Grundbesitz zum von der Kopfsteuer befreiten possessor mache, aufwarf (Mémoires de l'Académie imp. de St. Pétersbourg VII série, tome 6, Nr. 9 (1863), S. 2ff.) und mit Recht verneinend beantwortete, s. auch Leo, Die capitatio plebeia und die capitatio humana, S. 12). Soweit ich sehe, gibt das vorliegende Pap.-Material keinen Anhalt für die Lösung dieser Frage.

3) a. a. O., S. 79ff.

4) Hirschfeld-Festschrift, insbes. S. 145.

Dieses Argument entfällt jedoch durch eine neue Lesung von B. G. U. 622, l. 8, die von mir vermutet wurde und ihre Bestätigung am Original fand.[1]) Es ist nämlich in l. 8 nicht *ουσι* zu lesen, was allerdings in *οὐσι(ακοῦ)* zu ergänzen wäre, sondern *ὅ ἐστ(ιν)*, so daß also nur nochmals ausdrücklich die Größe der übertragenen Hälfte des Katökenölgartens angegeben ist; nur die Veräußerung von Katökenland steht in Frage.[2])

Nach Wegfall dieses Belegs ist es m. E. noch nicht möglich, die Stellung des Katöken zu dem *κλῆρος* für die römische Zeit präzis zu bestimmen. Es ergibt sich vielmehr nur folgendes:

Die *γῆ κατοικική* wird streng von dem übrigen Grund und Boden unterschieden;[3]) es bestehen für dieselbe getrennte Listen und Ämter, auf die unten noch einzugehen ist. Diese gesonderte Behandlung finden wir auch bei den staatlichen Abgaben.[4]) — Dem Katöken sind, soweit wir sehen, keine Schranken bezüglich seiner Befugnis zur Veräußerung, Verpfändung und Verpachtung gesetzt.[5])

In Lond. II, S. 192, l. 83 stehen die *κλῆροι κατοικικοί* in der Rubrik der *ἰδιωτικὰ ἐδάφη*[6]), so daß man hieraus auf die rechtliche

1) Herr Professor Wilcken, dem ich meine Vermutung bezüglich dieser Lesung mitteilte, hatte die Güte, eine Prüfung des Originals zu veranlassen, wofür ich ihm, wie auch für manche andere Förderung, auch hier wärmsten Dank sage. Wie er mir schrieb, hat Herr Dr. Schubart, der die Nachprüfung freundlichst vornahm, ohne Kenntnis von meinem Vorschlag zu haben, *ὅ ἐστ(ιν)* gelesen, so daß diese Lesung, wie auch die Abzeichnung bestätigt, als sicher anzusehen ist.

2) Es ist also auch daran festzuhalten, daß *μετεπιγραφή* der technische Ausdruck für die Umschreibung im Katökenkataster (Meyer, Heerwesen, S. 107) ist; soweit ich sehe, wird *μετεπιγραφή* nur für diese gebraucht. — Über den Gebrauch von *παραχωρεῖν*, das nach P. M. Meyer (Hirschfeld-Festschrift, S. 144) „der technische Ausdruck für die Cession eines Erbpachtrechts, wie aller gleichartigen Vectigalrechte" ist (so auch Gradenwitz, Festschrift für Koch, S. 255 Anm. 2), s. unten S. 105 Anm. 3.

3) Aber keine geschlossene Flurverfassung, so mit Recht Meyer, Heerwesen, S. 71, wie viele Angaben von Anliegern bei Bestimmung der Lage von Katökengrundstücken beweisen.

4) S. oben S. 33 Anm. 2; ferner Wilcken, Ostraka I, S. 379; Fay. 81, vgl. B. G. U. 1046, Col. I, l. 9 *διὰ κατοίκων*, Col. II, l. 3 *διὰ δημοσίων γεωργῶν*; ebenso B. G. U. 64.

5) S. die Belege bei Meyer, Heerwesen, S. 105 Anm. 383, die aus dem inzwischen publizierten Material sehr vermehrt werden könnten. — (Diese Befugnisse ständen ja an sich der Annahme eines Vectigalrechts nicht entgegen.)

6) S. hierzu auch die zutreffende Bemerkung von Schubart, Archiv II, S. 158. — Erwähnt sei, daß sich bei dem Katökenland ebenso wie bei *γῆ ἰδιωτική* (s. Oxy. IV, 718) und auch bei einem Hausanteil (Oxy. III, 577) der Zusatz findet: *καθαρὸς ἀπὸ πάσης γεωργίας βασιλικῆς καὶ οὐσιακῆς γῆς* und ähnl. z. B. C. P. R. I. 6, l. 16 (dazu Mitteis, Hermes XXXII, S. 657 Anm. 2), Amh. II, 95 (dazu

Gleichstellung des κλῆρος κατοικικός mit der γῆ ἰδιωτική schließen könnte.

Soviel ich sehe, liegt kein Beleg für staatliche Verleihung von Katökenland in römischer Zeit vor;[1]) ebenso auch kein sicheres Zeugnis für eine Einziehung des κλῆρος seitens des Staats auf Grund eines vorbehaltenen Obereigentums an demselben.[2]) Von den Fällen, in denen uns in römischer Zeit ein ἀναλαμβάνειν εἰς τὸ ταμεῖον begegnet, beziehen sich Amh. II, 68 (vgl. l. 18 und dazu Oxy. IV, 721, Note 4—5) und Oxy. IV, 721 vielleicht auf Katökenland;[3]) aber es fehlt an einer Angabe des Grundes für das ἀναλαμβάνειν. Möglich wäre es auch, daß es sich hier etwa um allgemeine Vermögenskonfiskation handelte[4]) oder aber auch um Einziehung des ganzen Vermögens infolge erblosen Heimgangs des seitherigen Besitzers.[5])

Hiernach ist, wie gesagt, eine sichere Bestimmung der Stellung des Katöken zu dem κλῆρος für die römische Zeit noch nicht möglich. Es ist denkbar, daß weitere Urkunden uns erkennen lassen, daß er nur ein derart beschränktes Recht an demselben hatte, daß dieses Recht mit dem oben berührten Erbpachtrecht an öffentlichem Land in Parallele zu stellen ist, daß wir m. a. W. den Katöken selbst als eine Art Erbpächter auf öffentlichem Grund und Boden ansehen müssen. Aber bis jetzt scheint doch das Material gegen diese Auffassung zu sprechen und eine freiere rechtliche Stellung des Katöken, ähnlich der des Besitzers von Privatland (γῆ ἰδιωτική), vermuten zu lassen. Die Annahme einer Entwickelung in der Richtung, daß mit dem Abstreifen des rein militärischen Charakters die rechtliche Stellung des Katöken zu dem κλῆρος überhaupt eine unabhängige wurde, daß sich mit der Zeit aus dem Soldatenlehn ein Privatbesitz entwickelte, ist durchaus wahrscheinlich.[6]) Vielleicht spricht auch noch ein

Wenger, Archiv II, S. 58/9; Wilcken, das. S. 132), Oxy. III, 506, 633; Fior. I 28; Lips. 6; Straßb. 52, l. 5.

1) Bei Teb. II, 357, l. 17 könnte allerdings eine solche in Frage kommen.

2) Über das ἀναλαμβάνειν εἰς τὸ βασιλικόν in ptolemäischer Zeit s. Meyer, Hirschfeld-Festschrift, S. 134 Anm. 1; s. auch oben S. 34 Anm. 1.

3) Die Bezeichnung ἐκ τοῦ Ἀλεξάνδρου κλήρου (Amh. 68, l. 19) deutet sicher auf Katökenland; s. auch Wilcken, Archiv III, S. 118. — Oxy. III, 483, Note 5; IV, 730, l. 8—9.

4) S. Dittenberger, Orient. gr. insc. sel. 338, Note 24; 669, Note 81. — Oxy. III, 471, 99.

5) P. M. Meyer, Archiv III, S. 90 Anm. 1.

6) Während ursprünglich die Verleihung an Soldaten und Übertragung nur auf Söhne stattfand (s. oben S. 34 Anm. 1), finden wir in römischer Zeit auch Frauen als Besitzerinnen von Katökenland, s. Meyer, Heerwesen, S. 103. — Vgl. auch Waszynski, Bodenpacht, S. 81, der als Parallele die mittelalterlichen Rittergüter heranzieht.

anderes Moment dafür, daß das Recht des Katöken in dieser Zeit wesentlich anders als das des Erbpächters von öffentlichem Land aufgefaßt, das Katökenland vielmehr als zum Privatvermögen gehörig angesehen wurde: die Verbuchung der Rechte am Katökenland in der τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη, wovon unten zu handeln ist.

Außer den eben besprochenen Bodenkategorien kommt noch in Betracht der Grund und Boden der menschlichen Wohnstätten mit ihren nächsten Umgebungen. An den οἰκίαι mit ihrem Zubehör, αὐλαί, χορτοθῆκαι, ἐλαιουργίαι, sowie οἰκόπεδα[1]), ψιλοὶ τόποι usw. (die alle Gegenstand der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί bilden)[2]), bestand wohl schon in ptolemäischer Zeit privates Eigentum[3]), und für die römische Zeit wird man in der Regel steuerpflichtiges[4]) Pivateigentum anzunehmen haben.

Prüfen wir nach diesem Überblick die Liste der sich auf die βιβλιοθήκη beziehenden Urkunden hinsichtlich des Grund und Bodens, mit dessen Verbuchung die βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων befaßt sind, so fällt es auf, daß es sich in allen Fällen, in denen die rechtliche Qualität der Grundstücke erkennbar ist (und dies ist, soweit sie nicht zu sehr zerstört sind, bei fast allen der Fall), um im Bereich der Dörfer oder Städte gelegene Grundstücke oder um Katökenland handelt. Dagegen finden wir nie γῆ βασιλική, δημοσία, οὐσιακή, ἱερά oder προσόδου als Gegenstand der Verbuchung.[5]) Daß dies Zufall sei, ist kaum anzunehmen. Wir werden vielmehr vermuten dürfen, daß die τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη für die Verbuchung der Rechte, insbesondere des Erbpachtrechts, an diesen Bodenkategorien nicht zuständig ist. Es liegt nahe, als Grund hierfür anzunehmen, daß bei der τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη nur diejenigen Grundstücke verbucht werden sollen, die im Privateigentum standen. Daß dieses Kriterium bei dem Grund und Boden der Wohnstätten wohl sicher vorhanden ist, wurde oben gesagt; dagegen war bezüglich des Katökenlandes die

1) „Hausstelle" s. Wilcken, Ostraka, S. 390.

2) Über die κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί s. oben S. 18 ff., und unten S. 180 ff. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß nur die zur Niederlassung gehörenden Grundstücke in den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί erscheinen, was ja durchaus dem Hauptzweck derselben, nämlich Feststellung der Bevölkerung, entspricht.

3) Rostowzew, Archiv III, S. 201; Teb. I, S. 542.

4) S. Wilcken, Ostraka I, S. 192, 390 Anm. 3. — Straßb. 31 ist wahrscheinlich eine Gebäudesteuerliste. — Eine allgemeine Reichssteuer für Gebäude bestand wohl nicht; s. Schulten, Hermes 41 (1906), S. 22/3.

5) Allerdings auch keine γῆ ἰδιωτική, dies mag aber daraus zu erklären sein, daß diese Kategorie überhaupt verhältnismäßig selten begegnet; so erscheint sie z. B. in der Liste der Kaufverträge (s. unten S. 90 ff.) nur einmal als Kaufobjekt.

Frage offen gelassen worden. Vielleicht bietet aber gerade die hier erscheinende gemeinsame Verbuchung des Katökenlandes mit einer dem Privateigentum zugänglichen Bodenkategorie unter Ausschluß der sicher zum öffentlichen Land gehörenden Grundstücke eine erhebliche Stütze für die schon oben ausgesprochene Vermutung, daß der *κατοικικὸς κλῆρος* in dieser Zeit als privater Besitz des Katöken angesehen wurde.[1])

Unter diesen Umständen erscheint denn die Annahme begründet, daß wir in der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* (unter Einschränkung des früher Gesagten, s. Eingang dieses Abschnitts) die zur Verbuchung der rechtlichen Verhältnisse an den zum privaten Besitz gehörenden Grundstücken zuständige Behörde zu erblicken haben.[2])

Es erhebt sich dabei die Frage, ob sich demgegenüber auch eine mit der Verbuchung der Rechte an öffentlichem Land befaßte Behörde nachweisen läßt.[3]) Dies scheint allerdings der Fall zu sein, und zwar in zwei Urkunden: dem von Mitteis (a. a. O., s. Anm. 2) eingehend erläuterten Amh. II, 68, der sich auf Erbpacht bezieht, und dem ebenfalls von Erbpacht handelnden[4]) B. G. U. 915. Es ist Mitteis zuzustimmen, wenn er in den in Amh. II, 68, l. 42/3 erscheinenden *ἀμφότεροι οἱ πρὸς χρείαις* Domanialkatasterbeamte erkennt, und der in B. G. U. 915, l. 9 genannte *ὁ πρὸς ταῖς χρείαις* hat wohl die gleichen Funktionen. — Vielleicht ist nach Mitteis a. a. O. auch B. G. U. 543 heranzuziehen. Hier wird *τοῖς ἐν τῶι Ἀρσινοίτηι ἐπὶ χρηῶν τεταγμένοις πᾶσι* eine Anzeige eingereicht, in der es heißt: l. 2ff. *ὄμνυμι — εἶ μὴν παραχωρήσειν ἐπάναγκον — τὸν ὑπάρχοντά μοι κλῆρον*; es wird

1) An die Stelle dieser Vermutung träte Gewißheit, wenn man in dem Edikt des Mettius Rufus (Pet. of Dion. Col. VIII) in l. 32 die Worte *τὴν ἰδίαν κτῆσιν* mit: ihren „privaten", d. h. in ihrem Eigentum befindlichen, nicht nur erbpachtlichen Besitz wiedergeben könnte. Allein *ἴδιος* hat anscheinend nicht immer diese prägnante Bedeutung (Mitteis läßt es Archiv I, S. 184 unübersetzt). Dies ergibt sich wohl daraus, daß z. B. in dem Edikt des Tiberius Julius Alexander (C. J. Gr. III, 4957, l. 31f; auch Dittenberger, Or. graec. inscr. sel. Bd. II, Nr. 669, neuestens: inscr. graecae ad res rom. pert. Bd. I, fasc. 5, 1263) von *ἴδια ἐδάφη* die Rede ist, obwohl es sich nur um vererbpachtetes Land handelt, wie wohl nach dem Vorgang von Wilcken, Archiv I, S. 149 zu vermuten ist (s. zu dieser Stelle jetzt auch Mitteis, Privatrecht, S. 361 Anm. 28). — Bei dieser Auffassung des letzteren Edikts könnte dasselbe übrigens auch nicht als Beweis für die Existenz privaten Grundeigentums dienen, wozu es Waszynski, Bodenpacht, S. 56/7 benutzt.

2) Mitteis, Z. Sav. St. XXII (1901), S. 160.

3) Über die Verbuchung der Pächter von öffentlichem Land durch den *κωμογραμματεύς* s. unten S. 189; dieser wird auch in Amh. II. 68 und B. G. U. 915 erwähnt.

4) S. dazu Wilcken, Archiv II S. 138/9.

also beschworen[1]), daß ein Grundstück abgetreten werden wird; der Preis ist bereits gezahlt, und es wird versprochen, die Zustimmung der wohl an dem Grundstück mitberechtigten Mutter beizubringen. Es ist allerdings nicht unmöglich, daß es sich auch hier um ein Erbpachtgut handelt; jedoch liegen keine sicheren Anhaltspunkte hierfür, wenigstens was die Bezeichnung des Grundstücks anlangt, vor; danach könnte ebensogut etwa ein Katökengrundstück in Rede stehen.[2]) Nehmen wir letzteres an, so wäre B. G. U. 543 wohl als eine, neben der den *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* einzureichenden *προσαγγελία*[3]) abzugebende, an alle mit dem Grundsteuerwesen befaßten Beamten des Gaus[4]) gerichtete Veräußerungsanzeige aufzufassen, worauf unten (S. 195) zurückzukommen ist.

Hier ist darauf hinzuweisen, daß bei dem Katökenland außer der Verbuchung durch die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* auch noch eine weitere in besonderen Listen, den *καταλοχισμοὶ τῶν κατοίκων*, stattfand.[5])

1) Ähnliche in Form eines Schwurs gekleidete Anzeigen von Verkauf eines Teils von *ψιλοὶ τόποι* bzw. einer Sklavin seitens der Verkäufer finden wir in Oxy. I, 100 (a⁰ 133) und Oxy. II, 263 (a⁰ 77). Diese sind jedoch an die als Notariatsbehörde bekannten Agoranomen gerichtet, und es wird beschworen, daß der Verkauf bereits stattgefunden habe (*ὀμνύω—πεπρακέναι*). Der Zweck dieser Anzeigen ist nicht mit Sicherheit anzugeben, s. Wenger, Z. Sav. St. XXIII, S. 193, Anm. 4 und unten S. 144.

2) Die Bezeichnung *κλῆρος* ohne den Zusatz von *κατοικικός* ist allerdings farblos. — Wenn der Veräußerer den *κλῆρος* als *τὸν ὑπάρχοντά μοι* bezeichnet, so liegt es nahe, darin einen Hinweis auf privates Eigentum zu erblicken, vgl. Waszynski, Bodenpacht, S. 57; jedoch wird *ὑπάρχειν* auch bei Pacht von öffentlichem Land gebraucht, so Teb. I, 42: l. 10/1 *τῆς ὑπαρχούσης μοι—βασιλικῆς γῆς*, s. auch l. 4 — Der *κλῆρος* ist verpachtet (bzw. liegt Afterpacht vor) von dem Veräußerer, wie sich aus l. 9/10 ergibt, vgl. dazu C. P. R. I, 1, l. 10.

3) d. h. in der hier fraglichen Zeit (der Pap. stammt aus dem Jahre 27 v. Chr.) war wohl die *προσαγγελία* an die *δημοσία βιβλιοθήκη* zu richten, da die Scheidung in die *τῶν ἐγκτήσεων β.* und die *β. δημοσίων λόγων* noch nicht stattgefunden hatte, s. oben S. 15. — Zu beachten ist aber auch, daß für diese Zeit die Existenz der Gau-*βιβλιοθήκη* überhaupt noch nicht nachweisbar ist (früheste und unbestimmte Erwähnung a⁰ 11, früheste sichere Erwähnung (Nr. 22) kurz nach a⁰ 59/60, s. S. 3), so daß also die Möglichkeit besteht, daß wir eine der später an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* zu richtenden *προσαγγελία* entsprechende, damals aber statt dessen an andere Behörden einzureichende Anzeige vor uns haben.

4) *οἱ ἐπὶ χρειῶν* mit hinzugefügtem oder zu ergänzendem *τεταγμένοι* als allgemeine Bezeichnung für Beamte (officiales) ist öfter nachweisbar. Vgl. Taubenschlag, Archiv IV, S. 4ff. (Verwaltungsbeamte im Gegensatz zu den Gerichten), Taur. 7 (Bd. II, S. 36), l. 17, auch Anm. S. 44, Teb. I, 35.

5) Vgl. dazu Wilcken, Ostraka I, S. 346, Archiv I, S. 126; Meyer, Heerwesen, S. 105ff.; Naber, Archiv I, S. 323, 325; Preisigke, P. Straßb., S. 177; s. oben S. 34 Anm. 2. — Für ptol. Zeit vgl. Teb. I, 30, Pap. de Lille 4.

Dieser Name deutet schon darauf hin[1]), daß wir es dabei mit einer alten Institution zu tun haben, die aus den Zeiten stammt, da die Katöken in erster Linie militärische Funktionen hatten. In römischer Zeit, wo der militärische Charakter der Katöken zurückgetreten war[2]), dienten sie wohl hauptsächlich zu Besteuerungszwecken, bildeten einen besonderen Kataster der Katöken.[3]).

In der gleichen Urkunde zusammen genannt finden wir die *βιβλιοθήκη* bzw. *βιβλιοφύλακες* und die *καταλοχισμοί*, soweit ich sehe, nur in drei Fällen, nämlich in Fay. 154 (Liste Nr. 41), Teb. II, 357 (Liste Nr. 7) und B. G. U. 328 (Liste Nr. 40).[4]) Der erste (allerdings nur auszugsweise mitgeteilt) enthält eine an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* gerichtete Anzeige einer beabsichtigten Veräußerung (*προσαγγελία*) eines Weinbergs, und es ist ausdrücklich gesagt, daß die Veräußerung stattfinden solle: *διὰ τῶν* [...... *κατα*]*λοχι*[*σμ*]*ῶν*.[5]) Der zweite ist eine Quittung über *τέλος καταλοχισμῶν* (s. unten); der Erwerb, anläßlich dessen diese Gebühr gezahlt wurde, hat stattgefunden *διὰ τῆς βιβλ(ιοθήκης)* s. l. 17/8. — Über den sehr zerstörten B. G. U. 328 s. Wilcken, Archiv I, S. 126, Anm. 4.

Aber auch nach dem übrigen Material kann kein Zweifel an der doppelten Verbuchung des Katökenlandes bestehen; außer bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* erfolgte die Wahrung der Cession (*παραχώρησις*)[6]) auch durch Umschreibung in den *καταλοχισμοί* (*μετεπιγραφή*)[7]), wobei eine Gebühr zu entrichten war.

In Oxy. 45—47, 165, 174—6, 341, 342, 344, 346, 347, 641 (?) sind uns Benachrichtigungen erhalten, die seitens der Führer[8]) der

1) Vgl. v. Wilamowitz, Gött. g. A. 1898, 679 A. 2, der ihn mit *λόχος* zusammenbringt; s. auch z. B. Dittenberger, Or. graec. inscr. sel. 229, 45.

2) S. oben S. 36.

3) Vgl. auch die in Class. Philol. 4 erwähnte *τοῦ ἀριθμητικοῦ γραφή* (l. 15), s. oben S. 33 Anm. 2.

4) S. auch Liste Nr. 54 (Liste II, Nr. 23).

5) S. unten S. 81.

6) S. unten S. 105.

7) Der technische Ausdruck hierfür s. oben S. 35 Anm. 2.

8) Vgl. über diese Oxy. I, Einleitung zu Nr. 45; Meyer, Heerwesen, S. 106; Grenf. II, 42; Fior. I, 92. — In C. P. R. I, 1, l. 11 (cf. l. 22) und anderen aus dem Fayum stammenden Urkunden wird das *κατοικικὸν λογιστήριον* (die Rechnungskammer der Katöken s. Wilcken, Ostraka I, S. 503, Meyer, Philol. 56, S. 199, Hirschfeld-Festschrift, S. 137) als die anscheinend für die Einträge in die *καταλοχισμοί* zuständige Behörde bezeichnet. M. E. ist es nicht zutreffend, wenn Meyer, Heerwesen, S. 108, annimmt, daß in C. P. R. I, 1, l. 22 und l. 11 von verschiedenen Eintragungen die Rede sei. — Daß auch das *γραφεῖον* als Verwalter der *κατοικικὴ τάξις* in Betracht komme, wie dies Mitteis, Hermes XXXIV, S. 95, Anm., nach B. G. U 379 noch annehmen konnte, ist nach dem jetzt vorhandenen Material ausgeschlossen, das deutlich die ausschließliche Funktion des *γραφεῖον* als Notariatsbehörde erkennen läßt. — Ebenso sind auch die als Notare fungierenden Agoranomen wohl nicht mit Meyer, Heerwesen, S. 108, als Vorgesetzte der Katökenfunktionäre zu bezeichnen.

καταλοχισμοί an den Agoranomen ergingen und diesen von stattgehabten Cessionen in Kenntnis setzten; Oxy. 343, 345, 348 sind gleiche Anzeigen über die Entrichtung des bei Verpfändung zu zahlenden *τέλος ὑποθήκης*. Diese Mitteilungen hatten wohl den Zweck, dem Agoranomen zu ermöglichen, seinerseits Meldung an die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* zu erstatten;[1]) über derartige Anzeigen des Agoranomen an die *βιβλιοφύλακες* s. unten S. 139ff.

Von Vertragsurkunden, in welchen die Umschreibung in den *καταλοχισμοί* erwähnt wird, ist Oxy. II, 273 hervorzuheben[2]), den Mitteis, Archiv I, S. 192, treffend als „Aufsandungsurkunde" bezeichnet. Hier wird die Beschenkte ermächtigt, auf Grund dieser Urkunde[3]) die

1) Es liegt wohl auch die andere Auffassung dieser Stücke nahe, wonach durch diese Benachrichtigungen der Agoranom zur Beurkundung des Vertrags ermächtigt werden sollte. Damit ließe sich gut erklären, daß in einigen Kaufverträgen über Katökenland anscheinend gesagt wird, daß die Wahrung in den *καταλοχισμοί* bereits erfolgt sei; vgl. C. P. R. I, 1 (Liste II, Nr. 11), l. 10/11 *καὶ ἐπιτετελεκέναι — διὰ τοῦ κατοικικοῦ λογιστηρίου — οἰκονομίας ὡς καθήκει*; l. 22 *αἱ γεγοννῖαι διὰ τῶν καταλοχισμῶν οἰκονομίαι*; s. auch Liste II, Nr. 5, 7, 12, 13, 14, 22, etwas abweichend in der Fassung die aus Oxyrhynchus stammende Nr. 39. — Aber gegen diese Auffassung der Stücke als Benachrichtigungen, die als Grundlage für die nunmehr regelmäßig in Form einer *ὁμολογία* zu vollziehende Beurkundung des Veräußerungsgeschäfts bzw. der Verpfändung zu dienen bestimmt seien, spricht die in Oxy. I, 45, l. 7/8 erscheinende Wendung: (*παρακεχωρημένου*) — *καθ' ὁμο(λογίαν) γεγοννῖαν τῇ ἐνεστώσῃ ἡμέρᾳ*. Danach hat also hier die Beurkundung bereits stattgefunden, die Homologie ist vollzogen, und zwar von einer Notariatsbehörde und nicht etwa von den Katalochismoibeamten, welche nur die Umschreibung in ihren Registern zu vollziehen haben. Es ist deshalb die oben im Text gegebene Erklärung dieser Anzeigen, auf die mich Herr Prof. Mitteis freundlichst hinwies (ich dachte zuerst an die Möglichkeit einer anderen Lesung in Oxy. I, 45, l. 7), vorzuziehen. Die eben angeführten Wendungen in den Kaufverträgen C. P. R. I, 1 usw. müssen dann allerdings als proleptisch aufgefaßt werden.

2) Weitere Beispiele s. vorige Anm.

3) So, also kausal ist wohl das *ἀπό* in *ἀπὸ τῆσδε τῆς ὁμολογίας* zu fassen, und nicht temporal, wie Grenfell-Hunt in der Übersetzung annehmen (from the date of this contract). Beide Auffassungen sind allerdings bei dieser Urkunde möglich, aber für die hier vertretene Ansicht scheint doch der Gebrauch des *ἀπό* in Oxy. 373 (s. 273, Note 21) zu sprechen. Hier muß *ἀπό* nach der von Grenfell-Hunt gegebenen Beschreibung des Inhalts von 373 kausal gebraucht sein, denn die Umschreibung soll ja erst bei Eintritt der Säumigkeit des Schuldners erfolgen (früher könnte nur die Wahrung der *κατοχή* in Frage kommen, s. Oxy. 506, l. 49/50 unten S. 57). — Hieran sei auch eine Vermutung für die Erklärung und Lesung des zurzeit noch unklaren (Wilcken, Archiv III, S. 538) Anfangs von l. 7 in Fior. 92 (s. alsbald im Text) geknüpft, die allerdings noch der Prüfung bedarf. Hier scheint mir statt *το(υ) α(υτου)*, das Wilcken a. a. O. jetzt mit Recht ablehnt. nach der Phototypie die Lesung *υπερ* möglich zu sein,

Umschreibung in den *καταλοχισμοί* ohne weitere Mitwirkung der schenkenden Mutter vornehmen zu lassen; l. 19ff. *ἃς* (die geschenkten Grundstücke) *καὶ ἐξέσ[ται] τῇ Γαίᾳ* (der Beschenkten) — *ἀπὸ τῆσδε [τῆς ὁμο]λογίας δι' ἑαυτῆς μετεπιγράφεσθαι [διὰ τῶν κ]αταλοχισμῶν, μὴ προσδεηθε[ίσῃ τῆς] τῆς μητρὸς — συ[νεπιγρα]φῆς.*

Auch in Straßb. 52, l. 7 und Oxy. 373 (letzterer nur beschrieben, die entsprechende Stelle ist zitiert in Oxy. II, 273, Note 21) wird die Befugnis erteilt, ohne Mitwirkung des derzeitigen Eigentümers[1]) eine *μετεπιγραφὴ διὰ τῶν καταλοχισμῶν* vornehmen zu lassen. Es handelt sich hier um Urkunden über hypothekarisch gesicherte Darlehen, welche die Verfallsklausel[2]) enthalten; im Falle der Säumnis des Schuldners erhält der Gläubiger das Eigentum an den verpfändeten Grundstücken und kann sich dieselben zuschreiben lassen. In Fior. 92 ist uns die Verfügung eines *ἀσχολούμενος τοὺς καταλοχισμοὺς τοῦ Ἑρμοπολίτου* an die *γραμματεῖς* erhalten, in welcher er diese wohl anweist, einen solchen, durch Verfall des Pfandes infolge Säumigkeit des Schuldners eingetretenen Eigentumsübergang auf den Gläubiger zu wahren.[3])

Für die bei Einträgen in die *καταλοχισμοί* erhobenen Gebühren, die *τέλη καταλοχισμῶν*, wozu auch das bei der anläßlich einer Veräußerung (*παραχώρησις*) erfolgten *μετεπιγραφή* gezahlte *τέλος* in B. G. U. 622 gehört[4]), vgl. Wilcken, Ostraka I, S. 346; Meyer, Heerwesen, S. 107/8, Teb. II. 357 und die dort Note 3 angegebenen Papyri, zu denen vielleicht noch Fay. 65 hinzugefügt werden kann; s. auch Wilcken, Archiv IV, S. 534 zu Lond. III, S. 61.

Der Grundbesitz in Städten und Dörfern und das Katökenland bilden also, soweit sich bis jetzt nachweisen läßt, den Gegenstand

---

also: *απο υπερχρο υπ*, was vielleicht *ἀπὸ ὑπερχονίας ὑπαρχούσας* (zu letzterem s. Wilcken a. a. O., S. 307/8) aufzulösen wäre und bedeutete, daß die fraglichen Aruren infolge der Säumigkeit des Schuldners jetzt dem Gläubiger gehörten. Zu *ὑπερχρονία* vgl. Fior. 86, l. 12 und 21; Lips. 120, l. 8; Oxy. III, 507, l. 18, VI, 997. S. auch Oxy. III, 636: *ἀπὸ ἐκπροθέσμου δανείου*; Class. Philol. I, 4 l. 6.

1) Dies ist allerdings nur in Oxy. 373 ausdrücklich gesagt, aber auch bei Straßb. 52 anzunehmen.

2) S. unten S. 47.

3) S. oben S. 41 Anm. 3 und die klärenden Ausführungen von Gradenwitz, Berl. phil. Woch. 1906, Sp. 1353ff. und Z. Sav. St. XXVII, S. 336ff.. auch besonders über den mit P. 92 in Zusammenhang stehenden Fior. 86; Mitteis, a. l. O., S. 347ff., Wilcken an den S. 41 in Anm. 3 zit. O.

4) S. oben S. 35 darüber, daß es sich nach neuer Lesung hier nur um Katökenland handelt. Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Professor Wilcken liest Herr Dr. Schubart weiter noch in l. 4 statt *γι[ν(ομένης)]* jetzt *γῆ[ς]* und fährt dann *μετεπιγραφ[εί(σης)]* fort. In l. 9 liest er *μφ* (mit übergeschriebenem *ω*) statt *μψω*, und denkt etwa an *[σύ]μφω(νον)*.

der Verbuchung durch die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων*. Aber nicht nur der Eigentumsübergang an diesem Grund und Boden anläßlich von Kauf oder Erbschaft wird bei ihnen gewahrt, auch dingliche Rechte an fremdem Grund und Boden werden von ihnen verbucht. Es soll nunmehr untersucht werden, bezüglich welcher dinglicher Rechte an fremder Sache sich diese Verbuchung belegen läßt.

Fragen wir uns zunächst, welche hier in Betracht kommenden dinglichen Rechte an fremder Sache in den Papyri im allgemeinen erscheinen.

Von diesen[1]) ist das wichtigste und am häufigsten erwähnte das Pfandrecht.[2])

Für die vertragsmäßige Verpfändung[3]) begegnen uns die Ausdrücke:

ὑποθήκη (verb. *ὑποτίθεσθαι*)[4]), *ὑπαλλαγή*, *ὑπάλλαγμα* (verb. *ὑπαλλάττειν*)[5]) und *μεσιτία* (verb. *μεσιτεύειν*)[6]).

---

1) Für die dingliche Wirkung der Hypothek in ptolemäischer Zeit vgl. auch Wenger, Z. Sav. St. XXIII, S. 182 Anm. 3.

2) Über antichretische Verträge vgl. Mitteis, Hermes XXX, S. 607 und vor Lips. 10; Gradenwitz, Einführung, S. 115; Mitteis, Z. Sav. St. XXVIII, S. 384 und Rabel, ebenda, S. 318. Wie Mitteis bemerkt, bezieht sich in diesen Fällen die Antichrese nur auf die Zinsen der Schuld, nicht auch auf das Kapital; von einer Verpfändung ist nicht die Rede, nur in Lond. III, S. 136 l. 10 finden wir ein ausdrückliches Veräußerungs-, Verpfändungs- und Verpachtungsverbot.

3) Sicherung in der Form eines suspensiv bedingten Verkaufs (s. aber auch Mitteis, Archiv I, S. 353) liegt vor in Oxy. II. 270, wo es sich um Rückversicherung eines Bürgen handelt, dem die Schuldnerin für den Fall ihrer Nichtzahlung das Eigentum an den dem Gläubiger verpfändeten Grundstücken *ὡς ἂν πράσεως γενομένης* überträgt; vgl. D. 18, 1, 81; Manigk, Pfandr. Unters., S. 106; Rabel, Z. Sav. St. XXVIII, S. 362ff. S. an letzter Stelle allgemein über den Verkauf zu Sicherungszwecken in den Papyri S. 355ff., ferner Gradenwitz und Gerhard, *ὠνὴ ἐν πίστει*, Philologus 63, S. 498ff., insbes. S. 575, 577ff. (bezüglich der Wendung *ἐπελύσατο ὠνήν* ist jetzt auch zu vergleichen Giss. 123 (Archiv V, Heft 1) l. 6 und l. 17, wo über Empfang einer Zahlung quittiert wird *εἰς περίλυσιν ὧν ὑπήλλαξεν* (die Schuldnerin) *ἀρουρῶν ξ̄ξ̄*); Gradenwitz, Z. Sav. St. XXVII, S. 336; Mitteis, ebenda, S. 347, auch XXVI, S. 489; Privatr., S. 20; Kübler, Z. Sav. St. XXVIII, S. 203 Anm. 5.

4) Z. B. B. G. U. 184, 350 (*οἰκία*), 446, 650 (*κλῆρος κατοικικός*). Nur diese Bezeichnung begegnet uns, soweit ich sehe, bis jetzt in den Papyri aus ptolemäischer Zeit; vgl. vor allem Petr. III. 57 (S. 164) = Petr. II. 46: Hypothekbestellung mit Eid, dazu Wenger, Z. Sav. St. XXIII, S. 179ff. S. auch Gerhard, Philologus 63, S. 572ff. wegen des Gebrauchs von Medium und Aktivum von *ὑποτίθημι* in der Bedeutung verpfänden.

5) S. Mitteis, Hermes XXX, S. 609. Beispiele: *ὑπαλλαγή* (*οἰκία*) B. G. U. 362, IX; *ὑπάλλαγμα* (*κλῆρος κατοικικός*) B. G. U. 888; *ὑπαλλάττειν* (*κλῆρος κατοικικός*) Lips. 8, (*οἰκία*) Lond. III, S. 163.

6) Über die Bedeutung von *μεσιτία* = Sequestration vgl. Mitteis, Hermes XXX, S. 618; Gradenwitz, Einführung, S. 31 Anm. 4 und 94. (Über den *κριτὴς μεσίτης*

Während die ersteren allgemein und anscheinend[1]) völlig gleichbedeutend gebraucht werden (man vgl. B. G. U. 362 fr. I l. 14 und XI l. 21) deutet das bis jetzt vorhandene Material für *μεσιτία* (*μεσιτεύειν*) nur auf ein beschränktes Anwendungsgebiet. Wir finden nämlich letztere, soweit das Objekt bestimmt zu erkennen ist, meist bei Katökengrundstücken, so B. G. U. 445, 709, 906, Lond. II, S. 152, C. P. R. I. 1 und 188, abweichend[2]) C. P. R. 206[3]) und B. G. U. 907[4])[5]).

Die Tatsache, daß sich die Mesitie überwiegend bei dem *κλῆρος κατοικικός* findet, legt den Gedanken nahe, daß sie sich bei diesem entwickelt hat, wofür als Begründung daran gedacht werden könnte, daß an diesem Grund und Boden infolge des königlichen Obereigentums in früherer Zeit keine Hypothek als Verfallspfand, sondern nur eine Sequestration zugunsten des Gläubigers (*μεσιτία*) zulässig war. Jedoch bietet das Material zurzeit noch keine Grundlage, um eine einigermaßen gesicherte Vermutung aussprechen zu können.

Welche Unterschiede zwischen *ὑποθήκη*, *ὑπαλλαγή* und *ὑπάλλαγμα* einerseits und *μεσιτία* andererseits in römischer Zeit bestanden, lassen

= judex arbiter s. Mitteis, Z. Sav. St. XXVI, S. 490, auch XXVII, S. 344; ferner P. M. Meyer, Archiv III, S. 94; Goodsp. 29 Col. III. 5, B. G. U. 419 l. 18, Teb. II. 406 l. 10, Lond. III, Nr. 1173 l. 10 (S. 208). Über den *μεταξυμεσίτης* als Vertragszeugen s. a. Mitteis, Über die drei neuen Handschriften des syr.-röm. Rechtsbuchs, Abh. Berl. Ak. 1905, S. 56.)

1) Dies bedarf allerdings noch der näheren Untersuchung; vgl. unten S. 47 Anm. 4.

2) Anscheinend auch B. G. U. 1038. Der von Mitteis, Hermes XXX, S. 609 zitierte B. G. U. 78 enthält nach der Neuedition in Nr. 445 wohl keine Generalhypothek, wie Mitteis damals annehmen konnte.

3) Zu beachten ist hierbei, daß in l. 4 und 10 auch das sonst regelmäßig (s. unten S. 105 Anm. 3) bei Katökenland gebrauchte *παραχωρεῖν* erscheint.

4) S. hierzu Gradenwitz, Archiv II, S. 100. Es scheint aber in diesem Fall doch nicht ganz zweifellos zu sein, daß wirklich eine Ausnahme von dem gewöhnlichen Gebrauch von *μεσιτία* vorliegt. Das in l. 15/6 erscheinende *ὑποθήκην καὶ μεσιτίαν* ist vielleicht so aufzufassen, daß sich *ὑποθήκη* auf das Haus mit Zubehör (l. 16/8), *μεσιτία* aber auf das Katökenland (l. 18) bezieht, und auch in l. 4 kann *ὑποθήκην καὶ μεσιτίαν* wohl so erklärt werden, wenn auch in l. 7 *μεσιτία* bei dem Katökenland wiederholt wird. Die Verbindung *ἐπὶ ὑποθήκῃ καὶ μεσιτίᾳ* erscheint auch in einem in den Mitteil. P. R. V, S. 109 publizierten Stück (l. 21); auch in diesem werden mehrere Grundstücke verpfändet, deren Bezeichnung jedoch zum Teil zerstört ist; es besteht die Möglichkeit, daß sich darunter auch Katökenland befand, auf welches sich dann *μεσιτία* beziehen könnte.

5) Zu beachten ist auch, daß diese Urkunden alle aus dem Fayum stammen, und zwar keine nach Commodus; anscheinend eine Ausnahme B. G. U. 942 (aus Herakleopolis Magna, a° 240). Allerdings finden wir auch hier in dieser Zeit die Bezeichnungen *ὑποθήκη* (B. G. U. 650 a° 60/1) und *ὑπάλλαγμα* (B. G. U. 888 a° 132; Lond. II, S. 220 l. 10 [*ὑπ*]*αλλάγματι*, so zu lesen nach Wilcken, Archiv I, S. 160, l. 22/3 *ὑ*[*ποθήκην*], vielleicht besser *ὑ*[*παλλαγήν*]) bei *κλῆρος κατοικικός*.

die vorliegenden Urkunden noch nicht erkennen; als eine der *ὑποθήκη* und der *μεσιτία* gemeinsame Eigentümlichkeit sei dagegen hervorgehoben, daß im Gegensatz zum römischen Recht teilweise Zahlung der Schuld auch teilweise Lösung des Objekts aus dem Pfandnexus zur Folge hat.[1])

Ein näheres Eingehen auf diese und andere Fragen des Hypothekenrechts der Papyri muß speziellen Untersuchungen vorbehalten bleiben. Nur zwei Fragen, die für uns von besonderer Wichtigkeit sind, sollen hier kurz berührt werden.

Zunächst: hindert die Verpfändung eines Grundstücks dessen Weiterveräußerung oder Nachverpfändung?[2])

Rabel (Z. Sav. St. XXVIII, S. 364) sagt, daß „die zweite Hypothek in Ägypten mindestens wenig beliebt war". Einige Urkunden sagen uns aber auch ausdrücklich, daß eine Weiterveräußerung oder Nachverpfändung nichtig sein sollte. Zwar stellt sich die bei Hypothekbestellung regelmäßige Klausel, daß es dem Schuldner bis zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen *οὐκ ἐξεῖναι ταῦτα* (die verpfändeten Grundstücke) *πωλεῖν οὐδὲ ὑποτίθεσθαι οὐδ' ἄλλως καταχρηματίζειν οὐδὲ ἀπογράφεσθαί τινα ἐπὶ τῶν ἀγρῶν* (so Oxy. III. 506 l. 40ff.; Lond. II, S. 220 l. 13/4[3]); Lond. III, S. 235[4]); Fior. 81 l. 15/6; weiter Teb. II. 318 l. 8/9 und 14/5, Lips. 10 Col. I l. 40/1; Fior. 28 l. 17, C. P. R. I, S. 59; auch B. G. U. 741 l. 36ff.) als eine zunächst nur dem Verpfänder gegenüber wirksame Dispositionsbeschränkung desselben dar. Aber in Fior. I. 1 A l. 8/9, Straßb. 52 l. 10 und Lond. III, S. 136 (Nr. 1168) l. 10 findet sich der Zusatz: *ἢ τὰ παρὰ ταῦτα ἄκυρα εἶναι*, also die entgegen diesem Verbot vorgenommenen Verfügungen seitens des Schuldners sollen unwirksam sein.[5]) Es ist nun unwahrscheinlich,

1) Gradenwitz, Einführung, S. XIV Anm.; Archiv II, S. 100.

2) S. dazu Hitzig, Das griechische Pfandrecht, S. 108ff.; ders., Bedeutung des altgriech. Rechts, Vortrag, in Ztschr. f. vergl. Rechtsw. XIX, S. 25. — Eine mehrfache Verpfändung derselben Objekte an den gleichen Gläubiger begegnet z. B. in Fior. I. 81. Über das pignus Gordianum s. Mitteis, Einl. zu Lips. 10 und Addenda.

3) S. dazu Gradenwitz, Einführung, S. 88; in l. 14 ist [*καταχρημα*]*τίσαι* statt [*ετεροις απο*]*τισαι* zu ergänzen, s. auch Grenfell-Hunt zu Oxy. II. 506 l. 42; Wilcken, Archiv I, S. 160.

4) Nach der von Grenfell-Hunt berichtigten Lesung (Archiv IV, S. 558), wonach in l. 13 Anfang statt *σοι* zu lesen ist *σαι* (the termination of an aorist infinitive), wobei man an *καταχρηματίσαι* denkt, richtet sich wohl auch hier das Verbot gegen den Schuldner (am Schluß von l. 13 ist etwa *ἄχρι οὗ*][*π*]*ληρώσω* zu ergänzen); anders auf Grund der unberichtigten Lesung Rabel, Z. Sav. St. XXVIII, S. 367.

5) Vgl. dazu die heiß umstrittene und für das römische Recht, das eine dingliche Wirkung des pactum de non alienando in der Regel nicht kennt, eine Singularität bildende Stelle aus Marcian D. 20, 5, 7, 2: quaeritur si pactum sit a

daß wir in diesem Zusatz eine von der Regel abweichende Vereinbarung zu erblicken haben; vielmehr wird anzunehmen sein, daß hier nur die auch bei dem Fehlen dieses Zusatzes gewollte Rechtswirkung ausdrücklich festgelegt ist.[1]) Ob allerdings das Veräußerungs- und Belastungsverbot die beabsichtigte Wirkung — insbesondere auch gutgläubigen[2]) — Dritterwerbern gegenüber tatsächlich hatte, läßt sich m. E. noch nicht mit Bestimmtheit entscheiden, aber die Aufnahme der Unwirksamkeitsklausel in die Urkunden ist ein gewichtiges Argument für die Bejahung der Frage.[3]) Auch sei hier schon darauf hingewiesen, daß durch das Eingreifen der *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* eine Weiterveräußerung oder Nachverpfändung wohl dadurch überhaupt vereitelt wurde, daß im Falle einer bestehenden Hypothek die erforderliche Erlaubnis zur Aufnahme des Kontrakts an die Notariatsbehörde verweigert wurde.[4])[5])

Weiter ist noch kurz zu erörtern, auf welche Weise die Vollstreckung in das hypothezierte Grundstück stattfindet, da wir auch hierbei, wie schon oben erwähnt, ein Angehen der *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* finden. Unsere Kenntnis über diesen Punkt ist bis jetzt noch ziemlich gering, wenn sie auch gerade in letzter Zeit durch neue Publikationen, hauptsächlich der Florentiner Stücke, gefördert worden ist.[6])

---

creditore, ne liceat debitori hypothecam vendere vel pignus, quid iuris sit, et an pactio nulla sit talis, quasi contra jus sit posita, ideoque veniri possit. et certum est nullam esse venditionem, ut pactioni stetur; dazu Basil. XXIV. 7, 7: *καλῶς ὁ δανειστὴς συμφωνεῖ μὴ ἐξεῖναι τῷ χρεώστῃ πωλεῖν τὸ ἐνέχυρον.* — Nebenbei sei hier auch auf das bei einer Familiengemeinschaft erscheinende Verbot der Veräußerung an einen Extraneus (*ξένος*) in Lond. III, S. 162 l. 26/7 hingewiesen; für testamentarisches Veräußerungs- und Belastungsverbot s. B. G. U. 326, dazu Kübler, Z. Sav. St. XXVIII, S. 194. Vgl. auch das Veräußerungsverbot bei einem Verkauf von *τόποι* an Priester *εἰς χρηστίαν* des Gottes in Oxy. II. 242; dazu Rabel a. a. O. S. 317 Anm. 5.

1) Vgl. dazu auch Manigk a. a. O. S. 75f.

2) Über die Erschwerung des guten Glaubens der Dritterwerber bei Wahrung des Verbots durch die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* vgl. einstweilen Mitteis, Z. Sav. St. XXVIII, S. 361/2. Vgl. auch unten S. 202ff., auch über die Frage der Geltung des Eintragungsprinzips.

3) Ein weiteres s. unten S. 56/57.

4) S. unten S. 85/6, einstweilen vgl. B. G. U. 379 l. 22.

5) Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Abtragung von Hypotheken durch den Käufer: z. B. B. G. U. 362. IX. l. 15ff., dazu Hartel, Vortr., S. 77, Oxy. III. 486, l. 23ff.

6) Es sei hier nur auf die klärenden Ausführungen von Mitteis, Z. Sav. St. XXIII, S. 300, XXVI, S. 484, XXVII, S. 344ff., XXVIII, S. 383, 495 und Gradenwitz, Berl. phil. Wochenschrift 1906, Sp. 1353ff. hingewiesen. Zu den in Fior. I. 1 l. 6 (neuestens Parallelstück Straßb. 52) und 81 l. 10 erscheinenden Ausdrücken

Die Hypothek erscheint als Verfallspfand.[1]) Zuständig für das Vollstreckungsverfahren ist der in Alexandria residierende *ἀρχιδικαστής*[2]). Das Verfahren wird eingeleitet durch eine Zahlungsaufforderung mit Androhung der *πρᾶξις*, die zunächst in Form einer Eingabe an den *ἀρχιδικαστής* gerichtet und bei diesem mit einer Verfügung versehen wird, welche die Zustellung an den Schuldner anordnet. Die Zustellung geschah dann auf Antrag des Gläubigers durch Vermittelung des für den Wohnort des Schuldners zuständigen Strategen[3]) (s. B. G. U. 888 l. 22, Oxy. III. 485 l. 32).

Im Falle der Nichtzahlung erfolgt dann die *ἐνεχυρασία*, auf Grund deren die Eigentumsübertragung der hypothezierten Grundstücke an den Gläubiger stattfindet, während der Besitz zunächst noch dem Schuldner verbleibt. Diesen erlangt der Gläubiger erst in einem weiteren Stadium des Verfahrens durch die *ἐμβαδεία*.[4])

Außer dem Spezialpfand finden wir auch Generalhypotheken, so B. G. U. 362 XI l. 20 u. ö. (dazu Wilcken, Hermes XX, S. 459) und

---

ἀνανέωσις und *ἐπικαταβολή* s. auch Wilcken, Archiv III, S. 309 (zu Magd. 31) und Archiv IV, S. 54; zu Fior. 86 vgl. auch Gradenwitz, Z. Sav. St. XXVII, S. 336.

1) Mitteis hat schon Z. Sav. St. XXIII, S. 301 darauf hingewiesen, daß wir in den Papyri keinen Fall kennen, wo die Hypothek in den Verkauf ausmünden würde. Dagegen allerdings Naber, Archiv III, S. 20 für einen Fall, aber m. E. nicht zutreffend (s. jetzt auch Rabel, Z. Sav. St. XXVIII, S. 317 Anm. 4). Auch der von Gradenwitz, Einführ., S. 119 behandelte B. G. U. 301 nötigt wohl nicht zu der Annahme, daß hier die Verpfändung bei mora unbedingt in Pfandverkauf auslaufen sollte. Zu der in B. G. U. 741 erscheinenden Wendung *τὰ νόμιμα ἐπιτελεῖν* vgl. neuestens Lond. III, S. 158/9; Giss. Inv.-Nr. 137 (Archiv V, Heft 1); in ganz anderem Zusammenhang findet sich diese Wendung z. B. auch bei Dittenberger, Syll. inscr. graec. 879 l. 9. Für Verfallsklauseln z. B. Fior. I. 1 l. 6/7; Straßb. 52 l. 7/8; auch Oxy. III. 485; zu vgl. auch Class. Phil., I, 4 l. 6: *ἔσχον ἀπὸ νομίμων ἐμβαδείας ἐνεχυρασίας*; Oxy. III. 636: *ἀπὸ ἐκπροθέσμου δανείου.*

2) In späteren Stadien finden wir Verhandlungen vor dem Präfekten (so B. G. U. 1038, Fior. 56), während der Archidikastes nur die Zustellung vermittelt. Dabei ist aber auch Giss. 137 (s. vor. Anm.) zu beachten, wo anscheinend das ganze Verfahren in Händen des Archidikastes ruhte; doch ist es hier fraglich, ob es sich um Vollstreckung in ein Pfand handelt.

3) Gradenwitz, Einführ., S. 39 veranschaulicht vortrefflich solche Verfügungen.

4) Vgl. die Literatur S. 46 Anm. 6, ferner S. 49 Anm. 2; neuestens Koschaker, Z. Sav. St. XXIX, S. 22ff. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß zwischen *ὑποθήκη* und *ὑπάλλαγμα* insofern ein Unterschied besteht, als bei der ersteren vielleicht direkt *ἐμβαδεία* stattfand (vgl. Fior. I. 86 l. 20ff., auch Oxy. III. 485; infolge der Zerstörung zweifelhaft B. G. U. 832, s. l. 22), während wir bei dem *ὑπάλλαγμα* (ebenso wie bei Exekutivurkunden ohne Pfand, s. B. G. U. 578, insbes. l. 19ff. Fior. 48 (= Giss. 124) l. 7) zunächst *ἐνεχυρασία* finden (so B. G. U. 888 l. 18ff., 1038 l. 9, 11, 4, 24; Giss. 123 l. 7, 19 im Archiv V), der die *ἐμβαδεία* nachfolgt (s. Fior. I. 56). Man wird hier weiteres Material abwarten müssen. — Zu der in Fior. 56 l. 8 erscheinenden Räumungsfrist von 10 Tagen vgl. auch Amh. II. 30 l. 43, dazu Wenger, Archiv II, S. 43.

in einem *διάστρωμα* (Übersichtsblatt) aus der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* in B. G. U. 1072[1]) aus dem 2. Jahrh. p. Chr., wo es heißt: *συγγραφὴν ἔθετο ... δι' ἧς ὑπαλλάσσει ὅσσα ἔχει καὶ ὅσσα ἄλλα ἐὰν ἐπικτήσηται.*[2])

Der Generalhypothek nahe steht die „uneigentliche" Generalhypothek, die dem Gläubiger durch die sehr häufige Klausel: *τῆς πράξεώς σοι* (dem Gläubiger) *οὔσης ἔκ τε ἐμοῦ καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων μοι πάντων καθάπερ ἐκ δίκης* (s. z. B. Oxy. II. 267 l. 15/6) und ähnlich gewährt wird.[3]) Es ist dabei aber wohl daran festzuhalten, daß durch diese Klausel kein echtes Pfandrecht zur Entstehung kommt (dieses wird erst durch die auf Grund der Klausel erfolgende Pfändung erworben), daß vielmehr alle echten Spezial- und Generalpfandrechte diesem Generalexekutionsrechte vorgehen, wie dies schon Mitteis, Reichsr. und Volksr., S. 418 Anm. 1 betonte. Das Vorkommen der reinen, d. h. eine Verpfändung nicht erwähnenden Exekutivklausel können wir bis in die späte Kaiserzeit verfolgen[4]); sie wird später verdrängt durch die häufigen Formeln[5]): *κινδύνῳ ἡμῶν καὶ πόρῳ τῆς ἡμῶν παντοίας ὑποστάσεως* (Grenf. II. 87), *κινδύνῳ τῶν ἡμῖν ὑπαρχόντων ὑποκειμένων εἰς τοῦτο* (Amh. II. 150), *ὑπεθέμην — πάντα μου τὰ ὑπάρχοντα καὶ ὑπάρξοντα ἰδικῶς καὶ γενικῶς ἐνεχύρου λόγῳ καὶ ὑποθήκης δικαίῳ* (Oxy. I. 138), und ähnliche, wobei sich auch der Zusatz *καθάπερ ἐκ δίκης* noch findet (so z. B. Amh. II. 151, Lond. I, S. 202 l. 69).

Zurzeit noch nicht geklärt ist die Frage nach der prozessualen Bedeutung der Exekutivklausel.[6]) Soweit ich sehe, kommen hauptsächlich zwei Urkunden in Betracht, die uns Einblick in das auf Grund von Exekutivurkunden eingeleitete Verfahren gestatten; es sind dies B. G. U. 578 (s. l. 14)[1]) und vielleicht Lips. 120[2]). Danach scheint auch dieses Verfahren in den Händen des Archidikastes geruht zu haben, denn B. G. U. 578 zeigt uns eine Zahlungsaufforderung mit Androhung der *πρᾶξις* (l. 20/1), die — ebenso wie in dem oben S. 47 erwähnten B. G. U. 888, wo es sich um Vollstreckung in Hypothek handelt — auf Anordnung des Archidikastes durch Vermittelung des Strategen durch einen *ὑπηρέτης* des letzteren dem Schuldner zugestellt wird.

1) S. unten S. 166. 2) S. dazu Lond. III, S. 105 l. 17ff.

3) S. dazu vor allem Mitteis, Reichsr. u. Volksr., S. 401ff.; auch Kübler, Z. Sav. St. XXV, S. 277. Für die Lösung der Streitfrage, ob auch solche Urkunden als exekutive anzusehen sind, die nicht ein *πράττειν καθάπερ ἐκ δίκης* vorsehen, sondern nur ein einfaches *πράττειν* (Mitteis a. a. O. S. 416 Anm. 3; weiter Hitzig, Griech. Pfandr., S. 60; Gradenwitz, Einführ., S. 114), geben die vorhandenen Papyri m. E. noch keinen sicheren Anhaltspunkt; jedoch gewinnt man bei der anscheinend willkürlichen Verwendung beider Formeln den Eindruck, als ob verschiedene Rechtswirkungen dabei nicht beabsichtigt seien; um ein Beispiel zu nennen: s. Oxy. III. 499 l. 29ff. im Vergleich mit 502 l. 40ff. — In ptolemäischer Zeit finden sich auch Wendungen wie: *πράσσοντι κατὰ τὸ διάγραμμα καὶ τοὺς νόμους* (Amh. II. 43; s. dazu Hitzig a. a. O. S. 61) oder nur *κατὰ τὸ διάγραμμα* (Hib. I. 90); *πρὸς βασιλικά* (Hib. I. 93 Note 10—11; s. Mitteis, Privatr., S. 17 Anm. 49); *πράσσοντι τρόπωι ὧι ἂν βούληται* (Hib. I. 84 (a)); s. auch Rein., S. 39. — *ἐνεχυράζειν πρὸ δίκης* (s. Braßloff, Zur Kenntnis des Volksrechts usw., S. 5ff.) findet sich, soweit ich sehe, nicht.

4) So B. G. U. 751 l. 6ff.: *τῆς πράξεώς σοι γιγνωμένης ἐξ ὑπαρχόντων πάντων καθωσὶ ἐκ δίκης* (byz.-arab.). S. auch Amh. II. 147.

5) Vgl. auch Cod. Just. 8, 16, 9.

6) Wenger, Archiv II, S. 53 Anm. 2 und Grünhut-Ztschr. XXXI (1904), S. 163.

Dagegen zeigt uns Lips. 120 — vorausgesetzt, daß hier wirklich eine Exekutivurkunde zugrunde liegt, was allerdings wahrscheinlich ist[3]) — ein weiteres Stadium des Verfahrens, denn es handelt sich um Pfändung durch Vermittelung des Gerichtsvollziehers (*πράκτωρ ξενικῶν*)[4]) nach fruchtloser Mahnung. Daß auch in diesem letzteren Fall ein Angehen des Archidikastes stattgefunden hat, ergibt sich aus den Worten in l. 3: *ἐπόρισα ἐκ τοῦ καταλογείου δημοσιώσεως*[5]) *χρηματισμόν.* Jedoch bleibt es zweifelhaft, ob sich die Tätigkeit des Archidikastes hier nur auf die *δημοσίωσις*[6]) beschränkte, oder ob sie noch weiter in das Vollstreckungsverfahren eingriff.

Jedenfalls machen es diese Urkunden wahrscheinlich, daß die Vollstreckung auf Grund der Exekutivklausel in Ägypten in der damaligen Zeit nicht durch reine Privatpfändung zu erfolgen hatte.

Die Feststellung, daß man in der Exekutivklausel nicht die Bestellung eines wahren Generalpfandrechts zu erblicken hat, ist wohl von Bedeutung für die Lösung der auf güterrechtlichem Gebiet liegenden Frage, wann man eine *κατοχή* der Frau am Vermögen des

1) S. Mitteis, Hermes XXXII, S. 644ff.; auch Gradenwitz, Koch-Festschrift, S. 257, 271.

2) Dazu auch Wenger, G. g. A. 1907, S. 310. — Es liegt hier wohl — ebenso wie bei B. G. U. 578 — dem Verfahren eine Urkunde zugrunde, welche nur die Exekutivklausel enthielt, nicht daneben noch eine ausdrückliche Verpfändung. Zu beachten ist, daß wahrscheinlich auch die Hypothekurkunden, welche die Unterlage für das oben behandelte Vollstreckungsverfahren in Hypotheken bildeten, die Exekutivklausel aufwiesen, und daß letztere das Verfahren beeinflußte. S. dazu jetzt auch Koschaker, Z. Sav. St. XXIX, S. 22ff.

3) Vgl. dazu Mitteis, Einleitung zu Lips. 120, S. 327.

4) S. Mitteis a. a. O. S. 326. Über einen *πράκτωρ ἰδιωτικῶν* s. jetzt Hib. I. 34 l. 7.

5) So wohl mit Koschaker, Z. Sav. St. XXVIII, S. 267 Anm. 6 aufzulösen. Vgl. dort auch S. 267 oben über das *καταλογεῖον* als Archivamt des Archidikastes; weiter P. M. Meyer, Klio VI, S. 447 Anm. 1.

6) S. unten S. 107ff.

des Mannes als vorliegend anzusehen hat. Mit dieser beschäftigen sich die beiden Edikte der praefecti Aegypti, die uns in der petition of Dionysia (Oxy. II. 237) erhalten sind. Es heißt darüber in dem Edikt des Sulpicius Similis Col. VIII l. 21ff.: *διαζητοῦντί μοι μαθεῖν ἐκ τίνος ὑποθέσεως ἐτελεῖτο τὰς Αἰγυπτιακὰς γυναῖκ̣α̣ς̣ κατὰ ἐγχώριον νόμι̣<σ>μ̣α κατέχειν τ̣ὰ̣ ὑπάρχο̣ν̣τ̣α̣ τ̣ῶ̣ν̣ ἀνδρῶν διὰ τῶν γαμ̣ικῶν συνγραφῶν ἑαυταῖς τε̣ κ̣α̣ὶ̣ τοῖς τέ̣κ̣ν̣οις* (Übersetzung von Grenfell-Hunt in ihrer Note) und in dem des Mettius Rufus l. 34 *παρατιθέτωσαν δὲ καὶ αἱ γυναῖκες τ̣α̣ῖ̣ς̣ ὑποστάσεσι τῶν ἀνδρῶν ἐ̣ὰ̣ν̣ κατά τινα ἐπιχώριον νόμον κρατεῖται τὰ ὑπάρχοντα* (s. Übersetzung bei Mitteis, Archiv I, S. 184).

Hiernach stand also den ägyptischen Frauen nach Landesrecht eine *κατοχή* an den *ὑπάρχοντα* des Mannes zu. Zweifelhaft ist es, ob diese ex lege mit dem Eheabschluß entstand[1]), oder ob eine Festsetzung im Ehekontrakt notwendig war. Der Wortlaut des Edikts des Mettius Rufus scheint für die erste Alternative zu sprechen[2]), während die erstere Stelle ausdrücklich sagt: *κατέχειν διὰ τῶν γαμικῶν συγγραφῶν.*

Wenn wir die Frage, ob gesetzliches oder nur vertragsmäßiges Recht, offen lassen, so dürfen wir doch, selbst wenn wir ersteres annehmen, erwarten, daß wir über diesen wichtigen Punkt eine Bestimmung in dem bei jedem vollgültigen Eheabschluß[3]) aufgenommenen schriftlichen Ehekontrakt finden, und es fragt sich nun, ob wir in den uns erhaltenen Exemplaren von Eheverträgen diese *κατοχή* nachweisen können. Den Ausdrücken *κατέχειν*[4]) und

1) Über die Frage, ob das griechische Recht eine Legalhypothek der Frau kannte, s. Hitzig a. a. O. S. 64ff. Über die *πρωτοπραξία* der Frau für ihre Mitgift s. unten S. 154.

2) S. auch die Bemerkung von Mitteis, Archiv I, S. 188 Anm. 2.

3) Darüber, daß selbst bei *ἄγραφος γάμος* schriftlicher Abschluß sich findet, s. Mitteis, Archiv I, S. 345; Z. Sav. St. XXVII, S. 342. Weiter vgl. über *ἄγραφος γάμος* und *ἔγγραφος γάμος* und die sich hier ergebenden schwierigen (s. Mitteis a. l. O.) Fragen etwa Mitteis, Archiv I, S. 343ff.; Braßloff, Zur Kenntnis des Volksrechts, S. 71; Wilcken, Archiv III, S. 507; Nietzold, Die Ehe in Ägypten, Leipzig 1903; Rabel, Z. Sav. St. XXVIII, S. 331 Anm. 3; Teb. II, S. 240. Zu dem von Nietzold (S. 35ff.) behandelten ptolemäischen Ehegesetz Fay. 22 s. jetzt auch B. G. U. 1050 aus augusteischer Zeit, wo sich die Vereinbarung eines Vertragsabschlusses vor Priester findet (l. 24ff.) *θέσθαι δὲ αὐτοὺς καὶ τὴν ἐφ' ἱεροθυτῶν περὶ γάμου συνγραφὴν ἐν ἡμέραις πέντε — — ᾧ ἐνγραφήσεται ἥτε φερνή κτλ.*

4) Dazu Mitteis, Archiv I, S. 189 Anm. 1, wo auf die Mehrdeutigkeit des Wortes und den gemeinsamen Sinn des „Verfangenseins" hingewiesen ist. Gradenwitz, Archiv I, S. 333/4; zu dem hier behandelten B. G. U. 619 s. aber unten S. 72; es handelt sich hier um Beschlagnahme, nicht um Verhaftung; für erstere Bedeutung s. auch Mitteis, Privatrecht, S. 374 Anm. 69; dazu für ptolemäische Zeit Teb. I, S. 555, Pap. de Lille, S. 40. Für *κατοχή* = Haft: s. Wilcken, Archiv II, S. 128; Fior. I. 61, Col. II l. 60, dazu Mitteis, Z. Sav. St. XXVI, S. 485, XXVII, S. 225. In der Bedeutung von Belastung erscheint *κατοχή* in Oxy. III. 483 l. 26, s. auch S. 57, Lond. III, S. 117 l. 21, C. P. R. 228. *κατοχή* = bon. poss. s. Mitteis, Z. Sav. St. XXII, S. 198; über die gleiche Bedeutung von *διακατοχή* s. Kübler, Z. Sav. St. XXIV, S. 451; Wenger, Grünhut-Ztschr. XXXI, S. 166; Partsch, Schriftformel im römischen Provinzialprozeß, S. 21. Schließlich *κατοχή* = possessio in Straßb. 22, der von der longi temporis praescriptio handelt; s. dazu außer dem Kommentar von Mitteis: Wenger, in der Besprechung von Partsch, Die longi temporis praescriptio im klass. römischen Recht, Z. Sav. St. XXVII, S. 374; Kübler, ebenda XXVIII, S. 207 Anm. 1.

κρατεῖν[1]), mit denen das Recht der Frauen in den Edikten bezeichnet ist, begegnen wir in den Ehekontrakten nicht. Jedoch finden wir in einigen derselben eine Bestimmung, die, wenn auch nicht mit diesem Wort, so doch ihrem Sinne nach m. E. eine *κατοχή* an *ὑπάρχοντα* des Mannes, ein „Verfangensein" derselben statuiert. Es sind dies diejenigen, in denen nach Nietzold a. a. O. S. 65 eine Gütergemeinschaft vereinbart wird, nämlich aus ptolemäischer Zeit Teb. I. 104 (l. 15 und 22) und Gen. 21 (neu ediert von Wilcken, Archiv III, S. 388ff.) l. 6/7; aus römischer Zeit Oxy. II. 265 (l. 11)[2]), wohl auch Oxy. II. 372 (vgl. 238 Note 13). Zu diesen treten jetzt wohl noch Oxy. III. 496 l. 7/8, 497 l. 2/3 und 603 (neu ediert von Wessely, Stud. Pal. IV, S. 115) l. 15/6, alle aus dem 2. Jahrh. p. Chr.; leider sind bei diesen die entscheidenden Stellen stark lädiert.

Hier finden wir ausgesprochen, daß über Vermögen des Mannes nur mit Zustimmung der Frau verfügt werden darf, dieser also verfangen sein soll (vgl. dazu Oxy. III. 506, wo in l. 41 dem Schuldner die Verfügung über Grundstücke untersagt und in l. 49 das durch diese Vereinbarung begründete Recht des Gläubigers als *κατοχή* bezeichnet wird). Hierin ist wohl, wie gesagt, die Vereinbarung einer *κατοχή* an den *ὑπάρχοντα* des Mannes zu erblicken, von der die oben erwähnten Edikte handeln — und nicht in der auch in Eheverträgen häufigen *πρᾶξις*-Klausel mit und ohne *καθάπερ ἐκ δίκης* (so z. B. auch Oxy. III. 496 l. 16, 497 l. 18), wie dies Grenfell-Hunt, Oxy. II, S. 142 annehmen.[3]) Die *κατοχή* gewährt der Frau ein auch gegen dingliche Rechte, soweit sie später entstehen, wirksames Recht, wie dies aus

1) Mitteis, Archiv I, S. 188.

2) Hier ist mit Wilcken, Archiv I, S. 489 wohl zu ergänzen: *ἄνευ τοῦ συνεπιγραφῆναι τὴ[ν Σαραποῦν βεβαιώτριαν*; also die zukünftige Frau muß als Kaufhelferin mitwirken.

3) Auch Nietzold S. 70 erblickt in dieser Klausel die Bestellung einer Generalhypothek. C. P. R. 30, in dem beide Teile Generalhypotheken ausdrücklich bestellen, stammt aus dem 6. Jahrh. p. Chr.; oben wurde schon darauf hingewiesen, daß allerdings in späterer Zeit an die Stelle der reinen Exekutivklausel Formeln treten, die eine ausdrückliche Verpfändung enthalten.

dem ganzen Sinn des letzteren Edikts, insbesondere aber aus der Zusammenstellung mit der *κατοχή* der Kinder[1]), denen das Eigentum (*κτῆσις*) am Vermögen der Eltern eingeräumt ist, während diesen nur der Usus (*χρῆσις*) verbleibt, erhellt. Diese Wirkung hat aber, wie oben dargelegt wurde, die Exekutivklausel wohl nicht. Eine von der Regel abweichende Wirkung derselben bei Eheverträgen ist aber kaum anzunehmen. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, daß auch in den Ehen, die durch die zahlreichen, nur mit *πρᾶξις*-Klausel versehenen Eheverträgen abgeschlossen wurden, der Frau die erwähnte *κατοχή* zustand — aber dann war diese nicht durch Vertrag infolge der *πρᾶξις*-Klausel begründet, sondern entstand ex lege.

Mit der *κατοχή* der Frauen wird in den erwähnten Edikten zusammengefaßt die *κατοχή* der Kinder am Vermögen der Eltern, die im Edikt des Mettius Rufus näher erläutert wird: *παρατιθέτωσαν-δμοίως δὲ καὶ τὰ τέκνα ταῖς τῶν γονέων* (sc. *ὑποστάσεσιν*) *οἷς ἡ μὲν χρῆσις διὰ δημοσίων τετήρηται*[2]) *χρηματισμῶν, ἡ δὲ κτῆσις μετὰ θάνατον τοῖς τέκνοις κεκράτηται.* Eine *κατοχή* der Kinder entsteht also dadurch, daß durch öffentliche Urkunden (*δημόσιοι χρηματισμοί*)[3]) die *κτῆσις* (das Eigentum) an dem elterlichen Vermögen auf die Kinder mit dem Tode der Eltern übertragen wird, während den Eltern nur die *χρῆσις*, ein dingliches Nutzungsrecht, ein ius utendi fruendi[4]) verbleibt; die Eltern begeben sich des Rechts der freien Verfügung, ihr Vermögen ist den Kindern verfangen.[5])

Die Form, in welcher eine derartige *κατοχή* der Kinder begründet wird, ist die der *συγγραφοδιαθῆκαι*; das sind, wie Partsch definiert[6]): „Verträge, in denen Eltern oder ein Elternteil Zuwendungen von Todes wegen für ihre Kinder erklären, sei es zwei Eheschließende zugunsten ihrer Kinder im Ehevertrage oder Eltern zum Ehevertrage der Kinder zu deren Gunsten“. Es ist m. E. Partsch zuzustimmen, wenn er annimmt, daß regelmäßig nur bei korrespektiven Verfügungen

1) S. den folgenden Absatz im Text.

2) S. auch Amh. II. 71, unten S. 129. 3) S. unten S. 104 Anm. 2.

4) S. Kübler, Z. Sav. St. XXIV, S. 451, auch XXVIII, S. 188 Anm. 1; s. weiter S. 53 Anm. 3. (Eine Schenkung eines Grundstückanteils und anderer Gegenstände unter Vorbehalt des lebenslänglichen Ususfructus (l. 20: *οὐσουφρούκτος ἤτοι χρῆσις καὶ ἐπικαρπεία*; s. l. 34 § 7 D. de leg. II; Nov. 18 c. 3) zeigt uns Lond. III, S. 254 (Nr. 1044), von den Herausgebern in das 6. Jahrh. p. Chr. angesetzt; s. Mitteis, Z. Sav. St. XXVIII, S. 384).

5) S. oben S. 50 Anm. 4; Mitteis, Archiv I, S, 183, 188 ff.

6) In der Besprechung von Arango-Ruiz, La successione testamentaria secondo i papiri greco-egizii (dies Werk war mir noch nicht zugänglich), Z. Sav. St. XXVIII, S. 448 ff.

mehrerer, sei es der Eheschließenden zugunsten ihrer Kinder (C. P. R. I. 28; Oxy. II. 265; Gen. 21, s. Archiv I, S. 484 ff.), sei es der Elternpaare zugunsten der Nupturienten (P. Straßb. im Archiv IV, S. 130 ff.), unmittelbar ein unwiderrufliches Recht der Kinder am Vermögen der Eltern entsteht, nicht dagegen bei *συγγραφοδιαθῆκαι* mit nur einseitiger Zuwendung (B. G. U. 183 (= III. 719), 251, Oxy. II. 265) — es sei denn, daß bei letzteren der Vorbehalt der *ἐξουσία τῶν ἰδίων πάντων πωλεῖν ὑποτίθεσθαι διαθέσθαι οἷς ἐὰν βούληται ἀπαραδίστως* oder ähnlich fehlte. Allerdings ist mir ein Beispiel für die letztere Modifikation bis jetzt nicht bekannt, denn C. P. R. I. 24 (zusammen mit 26), woran zu denken wäre (s. Grenfell-Hunt, Oxy. II. S. 142), ist wohl nicht heranzuziehen. Hier erwirbt die Tochter[1]) das Eigentum an den ihr von der Mutter anläßlich der Hochzeit zugewendeten[2]) Grundstücken nicht erst *μετὰ τὴν τελευτήν* der Mutter, sondern sofort, während die Mutter an dem Eigentum ihrer Tochter nur *οἴκησις καὶ ἐνοικίων ἀποφορά* bezüglich des ganzen Hauses (hiervon hat die Mutter nur die eine Hälfte zugewendet, die andere stand bereits im Eigentum der Tochter) und *καρπεία* bezüglich der Hälfte des als Heiratsgut gegebenen Ackerlandes zustand.[3])

Von weiteren Fällen, in denen uns iura in re aliena begegnen, seien noch erwähnt:

In Amh. II. 71 (a^0 178/9) finden wir eine *καρπεία*, die der Mutter vorbehalten ist an Grundstücken, die der Tochter anläßlich ihrer Eheschließung von ihrem Großvater zugewendet worden sind.

Eine der Tochter in einem Testament neben der Mitgift in Geld zugedachte *ἐνοίκησις* zeigt Oxy. I. 75 l. 29 ff. (a^0 129; Nr. 84 der Liste);

1) Über das Eigentum der Frau an der dos s. auch Nietzold a. a. O. S. 52 ff.

2) Für *προσφορά, προσφέρειν* als den technischen Ausdruck für Zuwendungen aus Anlaß der Hochzeit s. auch Wilcken, Archiv IV, S. 137; Oxy. III, 496 Note 6.

3) Dagegen verblieb in den Fällen, die das Edikt des Mettius Rufus im Auge hat, wohl das Eigentum den Eltern für ihre Lebenszeit, wenn auch durch die *κατοχή* der Kinder sein Inhalt derartig eingeschränkt war, daß er tatsächlich dem eines bloßen Nutzungsrechts gleichkam. Der Unterschied muß sich auch bei der Buchung durch die *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* gezeigt haben. Während in den Fällen des Edikts die zugewendeten Gegenstände auf den Namen der Eltern eingetragen blieben und die Rechte der Kinder, die *κατοχή*, nur durch eine *παράθεσις* bei den *ὑποστάσεις* der Eltern gewahrt werden, mußte in Fällen wie C. P. R. I. 24 die Umschreibung auf den Namen der Kinder stattfinden und bei diesem die Wahrung der Rechte der Mutter erfolgen. Eine der durch C. P. R. I. 24 geschaffene Rechtslage analoge liegt vielleicht dem C. P. R. I. 198 zugrunde, wo bei dem Verkauf von Grundstücken eine an diesen zugunsten der Mutter der Verkäufer auf ihre Lebenszeit bestehende *καρπεία* vorbehalten wird. S. dazu Weiß, Archiv IV, S. 359.

weitere testamentarische Anordnungen von *ἐνοίκησις* auf Lebenszeit Oxy. I. 104 l. 15 (a^0 96) und III. 489 l. 5 (a^0 117). Bestellung von lebenslänglicher *ἐνοίκησις* und *χρῆσις* für die Mutter der Käufer bei (Rück-)Kauf[1]) eines Hausanteils in Lond. III, S. 161 l. 20 (a^0 212). Übertragung von *οἴκησις καὶ χρῆσις* in einem Tauschvertrag, Fior. 47 (a^0 213—7).[2])

(Auf einen erst aus dem Jahre 616 stammenden contractus emphyteuticarius in Lond. II, Nr. 483, S. 323, sei nebenbei hingewiesen; s. dazu Muller, Archiv I, S. 437 ff.)

Wenden wir uns nun wieder der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* zu, und betrachten wir die Belege für die Verbuchung von iura in re aliena durch diese.

Zuerst war es das schon öfter genannte Edikt des Mettius Rufus in der petition of Dionysia (Oxy. II. 237), das uns sichere Kenntnis davon gab, daß auch iura in re aliena einen selbständigen Gegenstand der Verbuchung bilden, für sich in gesonderten Eingaben an die *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* erscheinen und von dieser selbständig gewahrt werden, ohne eine gleichzeitige Eintragung von Eigentum. Zwar konnte Mitteis, als er im Archiv I, S. 188 hierauf hinwies, an Hand des Edikts selbst nur für die *κατοχή* der Frau und die der Kinder diese selbständige Einverleibung urkundlich belegen, während er sich bezüglich der Hypotheken gewöhnlicher Gläubiger auf eine mit Bestimmtheit ausgesprochene Vermutung beschränken mußte.[3])

1) Lond. III, S. 161 Note 9.

2) In allen oben gegebenen Beispielen handelt es sich wohl um dingliche Rechte; in späterer Zeit findet sich auch in Mietverträgen die Wendung: *(βούλομαι μισθώσασθαι) πρὸς οἴκησιν καὶ χρῆσιν* z. B. Lips. 17 (377 p. Chr.), Fior. 13 (6.—7. Jahrh.), 73 (505 p. Chr.), Lond. III, S. 267 (5.—6. Jahrh.) u. a.

3) Faßt man allerdings das *τοὺς δανειστάς* und *τοὺς ἄλλους* im Edikt mit Ruggiero (in Bull. dell' Ist. di dir. Rom. XIII (1900), S. 61 ff.: come i possessori dovevano denunciare la proprietà, cosi i creditori (non i possessori come pare rintenga il Mitteis) eran tenuti a dichiarar le loro ipoteche etc) als Subjekt, so wäre der Kreis der Rechte, deren selbständige Einverleibung schon durch das Edikt belegt wäre, bedeutend weiter zu ziehen, als Mitteis annimmt. Dabei ist aber zu beachten — und dies spricht für die Auffassung von Mitteis —, daß das bis jetzt vorhandene, allerdings gerade in diesem Punkt sehr spärliche Material der General-*ἀπογραφαί* (um Anordnung einer solchen handelt es sich ja in dem Edikt des Mettius Rufus), darauf hinzuweisen scheint, daß allerdings speziell bei diesen keine selbständige Anmeldung der iura in re aliena (außer der *κατοχή* der Frau und der Kinder) durch den Berechtigten stattfand, denn in dem einzigen, bis jetzt vorhandenen Beispiel der Anmeldung einer gewöhnlichen Hypothek in einer General-*ἀπογραφή* ist es der Eigentümer und Schuldner, nicht der Gläubiger, der dieses Recht zur Anmeldung bringt. Der Eigentümer deklariert in Nr. 27 seinen Immobilarbesitz, und während er bezüglich einiger Grundstücke (l. 5/6) ausdrücklich erklärt, daß sie seien: *καθαρὰ ἀπό τε ὀφειλῆς*

Das inzwischen publizierte Material hat nun diese Vermutung in vollstem Umfange bestätigt, und wir sind jetzt in der Lage, für alle Stadien von der Entstehung der gewöhnlichen Hypothek bis zu ihrem Erlöschen ihre selbständige Behandlung und Verbuchung durch die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* mit urkundlichen Belegen nachzuweisen, was im folgenden zunächst geschehen soll.[1])

So finden wir in Nr. 80[2]) eine *προσαγγελία*, also eine an die *βιβλιοφύλακες* gerichtete Anzeige einer beabsichtigten Verfügung über ein Grundstück, bei der es sich, wie trotz der teilweisen Zerstörung des Eingangs der Urkunde sicher anzunehmen ist, um Verpfändung für ein Darlehen handelt (l. 4/17). (Zu beachten ist hierbei auch, daß der Verpfänder in l. 25 ff. eidlich versichert, daß die fraglichen Aruren sein Eigentum und frei von Belastungen zugunsten des Staats oder Privater seien: *εἶναι ἰδίας μου καὶ καθαρὰς ἀπὸ πάσης κατοχῆς δημοσίας τε καὶ ἰδιωτικῆς εἰς τὴν ἐνεστῶσαν ἡμέραν.*)[3])

Unter diese *προσαγγελία* hat der *βιβλιοφύλαξ* sein *ἐπίσταλμα* gesetzt, seinen an die Notariatsbehörde, hier die *ἀγορανόμοι μητροπόλεως*, gerichteten Auftrag, nunmehr den Kontrakt aufzunehmen.[4]) Das Vorliegen eines solchen *ἐπίσταλμα* wird denn auch in zwei, über hypothekarisch gesicherte Darlehen aufgenommenen agoranomischen Protokollen besonders hervorgehoben, nämlich Nr. 91 und 92: *ἐπιστειλάντων τῶν τῆς ἐγκτήσεως βιβλιοφυλάκων.*

καὶ ὑποθήκης καὶ παντὸς διεγγυήματος (s. auch Nr. 22 l. 11; Nr. 35 l. 9), erwähnt er in l. 8 von einem Hausanteil, daß dieser für ein Darlehen verpfändet sei: *καὶ οἰκιῶν ἐν ὑποθήκῃ (ἥμισυ) μέρος οἰκίας καὶ αὐλῆς, ἐν ᾗ ἐξεδ(ανισάμην) παρὰ Παπεῖτος.* Im übrigen muß man weiteres Material abwarten.

1) In Nr. 5 l. 16/9 wird eine zur Sicherung einer Darlehensschuld erfolgte *ὑπαλλαγὴ διὰ τῆς βιβλιοθήκης* erwähnt; das verpfändete Objekt ist nicht bezeichnet. Die wohl hierher gehörige Nr. 15 ist infolge ihrer starken Zerstörung nicht als Beleg verwertet.

2) Vielleicht in Nr. 81 ein Parallelstück.

3) Hier sei auch schon darauf hingewiesen, daß sich die Versicherung der Freiheit von Belastungen auch in *προσαγγελίαι*, die sich auf Veräußerung beziehen, findet, so Nr. 26 l. 25: *καθαρὸν ἀπὸ ὀφειλῆς καὶ ὑποθήκης καὶ παντὸς διεγγυήματος*; Nr. 32 l. 12/3: *καθαρὰς ἀπὸ ὀφειλῆς μεσιτείας* (es handelt sich hier um Katökenland, s. oben S. 44) *παντὸς διενγυήματος*; Nr. 93 l. 20/1: *καθαρὸν ἀπὸ κατοχῆς πάσης.* Daß er bei einer eventuellen Veräußerung den Nachweis der Freiheit von Belastungen erbringen werde, versichert in Nr. 27 der Eigentümer in einer Generalapographe (l. 14 ff. *ἐὰν δέ τι — ἐξοικονομῶι, ἀποδίξωι ὧς ἐστι κ̣[αθαρά*, so wohl mit Wilcken, Archiv III, S. 390 zu ergänzen; wegen der Lesung s. auch Nachtrag in Heft III P. Gen.). In Nr. 23 l. 22 heben die *βιβλιοφύλακες* ausdrücklich in ihrem *ἐπίσταλμα* an das *γραφεῖον* die Nichtbelastung des zu veräußernden Grundstücks hervor (*ὑπ' οὐδενὸς κρατουμένης*; s. dazu Wilcken, Ostraka I, S. 462/4; Mitteis, Archiv I, S. 188 Anm. 1; oben bei Anm. 1 S. 51).

4) S. darüber, sowie allgemein über den Geschäftsgang bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτ.* die nächsten Abschnitte.

Wie nun nach Aufnahme eines Veräußerungsvertrags der Erwerber des Grundstücks den Eigentumsübergang zu deklarieren hat[1]), so liegt die gleiche Verpflichtung nach Vollzug der Schuld- und Verpfändungsurkunde dem Gläubiger einer hypothekarisch gesicherten Darlehensforderung bezüglich seines neu erworbenen Pfandrechts ob, wofür Nr. 94 einen Beleg bildet.[2]) Ebenso ist, wie der Eigentumserwerb durch Erbgang, so auch der Übergang der Hypothek infolge Erbfalls zu deklarieren. S. Nr. 98, welche das gleiche *ὑπάλλαγμα* (l. 18) betrifft wie Nr. 94.

Als die erste Anmeldung zweier für Darlehensforderungen begründeten Pfandrechte seitens der Gläubigerin stellt sich auch Nr. 10 dar. Allerdings scheint es sich dabei um eine Verpfändung mit sehr schwacher Wirkung zu handeln, denn die Gläubigerin sagt nur, daß ihre Schuldner, denen sie laut zweier öffentlichen Urkunden (l. 3 *κατὰ δημοσίας ὁμολογίας*) Darlehen gegeben hätte, sich verpflichtet hätten: *φυλάξιν μοι* (der Gläubigerin) *ἀνεξαλλοτρίωτα καὶ ἀκαταχρημάτιστα* (gewisse Grundstücke) *μέχρι τῆς τοῦ κεφαλαίου ἀποδόσεως* (l. 8ff., 19ff.), d. h. dieselben bis zur Rückzahlung des Kapitals nicht zu veräußern noch sonst über sie zu verfügen.[3]) Vielleicht hebt aber die Gläubigerin nur eine, und zwar die zur Begründung ihrer gegenwärtigen Eingabe wichtigste Klausel der Verträge, die im übrigen auch noch Bestimmungen über den Verfall der Pfänder bei Säumigkeit der Schuldner enthalten konnten, hervor, vgl. Oxy. III. 506 l. 19ff., 39ff. Doch kann dies hier auf sich beruhen bleiben, denn es kommt noch keine Vollstreckung in Frage; vielmehr will die Gläubigerin nur „aus Furcht, daß sie mit ihrem Recht verborgen bleibt" (l. 18/9: *φοβουμένη δὲ μὴ λάθω κατὰ τὸ εἴς με δίκαιον*) und — wie wir hinzufügen können — infolgedessen durch eine verbotswidrige Verfügung der Eigentümer zugunsten gutgläubiger Dritter Schaden erleidet, die Verfügungsbeschränkung zu ihren Gunsten gewahrt haben. Der in l. 20ff. enthaltene Antrag ist zwar zum Teil zerstört, doch genügt das

1) S. unten S. 118ff. Auch bei diesen Deklarationen finden wir, wie oben S. 55 Anm. 3 bei den *προσαγγελίαι*, die Versicherung der Freiheit von Belastungen: Nr. 28 *καθαρὸν ἀπὸ ὀφειλῆς πάσης καὶ διενγυήματος* und Nr. 30 *καθαρὰν ἀπὸ ὀφειλῆς ὑποθήκης καὶ παντὸς διενγυήματος*.

2) Vielleicht erklärt sich daraus, daß die Hypothek in erster Linie den Gegenstand der Verbuchung bildet, die von Mitteis, Einl. zu Lips. I. 8, mit Recht als auffallend bezeichnete Struktur des Pap., in welchem die Hypothek vor der Forderung erwähnt wird; in Lips. I. 9 wird allerdings zuerst die Forderung genannt.

3) Zur Bedeutung von *ἀκαταχρημάτιστος* s. Gradenwitz, Einführ., S. 84 (Tafel) und 88.

Erhaltene in Verbindung mit dem übrigen Inhalt des Stücks, um den Sinn festzustellen. Besonders wertvoll ist dabei das wohl sicher richtig ergänzte *κατοχίμων*[1]), denn es enthält die ausdrückliche Bestätigung dafür, daß die Gläubigerin hier von demjenigen Rechte Gebrauch macht, welches in der schon oben herangezogenen Schuld- und Pfandurkunde Oxy. III. 506 l. 49/50 dem Gläubiger eingeräumt ist: *ἐξόντος τῷ δεδανεικότι ὁπόταν αἱρῆται κατοχὴν [αὐτῶν . . . . .] χισα[σθ]αι πρὸ τοῦ τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοφυλακίου* (nach Grenfell-Hunt: the lender having the right whenever he chooses, to register his mortgage at the property record-office); sie beantragt die Wahrung der *κατοχή*, der zu ihren Gunsten bestehenden Verfügungsbeschränkung. Sie bittet zu diesem Zweck um *παράθεσις*, d. h. Wahrung (s. dazu unten S. 156), macht aber den Vorbehalt: *εἰ δὲ φάνειαν ἑτέρῳ προσήκουσαι ἢ προκατεσχημέναι διὰ τοῦ βιβλιοφυλακείου μὴ ἔσεσθαι ἐμπόδιον ἐκ τῆσδε τῆς παραθέσεως*: d. h. wenn sich nach den Akten der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* ergibt, daß ein anderer als die Schuldner Eigentümer der verpfändeten Grundstücke ist oder daß bereits zugunsten eines anderen eine *κατοχή* besteht, also schon ein anderer ein die freie Verfügungsmacht der Eigentümer beschränkendes Recht hat, so soll aus der beantragten *παράθεσις* kein Hindernis entstehen. Letzteres ist wohl dahin aufzufassen, daß in diesem Fall die *παράθεσις* überhaupt unwirksam ist, weil die Verpfänder entweder nicht Eigentümer oder doch in der Verfügungsmacht beschränkt waren, so daß die Verpfändung nichtig ist.[2])[3])

1) *κατόχιμος* finden wir bereits in ptolemäischer Zeit in Verbindung mit Grundstücken gebraucht. In Teb. I (s. S. 555) erscheinen öfter *κατόχιμοι κλῆροι*, von denen Grenfell-Hunt sagen: Failure to fulfil his obligations to the State led to a cleruch's holding being placed *ἐν κατοχῇ*, by which proceeding the State had a first charge on the produce. S. dazu auch Pap. de Lille, Einl. zu Nr. 4, Teb. 53.

2) Daß dies auch in den Fällen zutrifft, in denen nur eine *κατοχή* besteht (*ἢ προκατεσχμέναι*), ist bestimmt dann anzunehmen, wenn es sich um eine *κατοχή* der Kinder handelt, oben S. 52. Aber auch die *κατοχή* der Frau hat, wenn man darunter nur die oben S. 51 aufgeführten Fälle versteht, in denen dem Manne nur mit Zustimmung der Frau gestattet ist, über eignes Vermögen zu verfügen, wohl Nichtigkeit der ohne Zustimmung der Frau vorgenommenen Verfügungen zur Folge. Zweifelhafter kann man sein, wenn es sich bei der *κατοχή* um eine gewöhnliche Hypothek handelt; s. oben S. 45ff.; Rabel, Z. Sav. St. XXVIII, S. 364 Anm. 2. Aber hier scheint gerade der eben behandelte Pap. sehr dafür zu sprechen, daß das bei den Hypotheken regelmäßig erscheinende Veräußerungs- und Verpfändungsverbot dingliche Wirkung hat, da er die Wahrung dieses Verbots bei der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* bezweckt.

3) Auch die drei erhaltenen, sich auf stattgehabten Kauf beziehenden Gesuche um *παράθεσις* (Nr. 11, 12, 13) enthalten die gleiche Formel: *εἰ δὲ φανείη κτλ* ;

Wie wir so das gewöhnliche, zur Sicherung einer einfachen Darlehensforderung dienende Pfandrecht als Gegenstand besonderer Eingaben an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* sehen, so finden wir dasselbe auch in Form besonderer Einträge in den auf Grund dieser Anmeldungen geführten *διαστρώματα* (Übersichtsblätter)[1]) verbucht. So vor allem in Oxy. II. 274. Dieser ist das Bruchstück eines *διάστρωμα*, in dem eine Übersicht über den Grundbesitz eines gewissen *Σαραπίων* gegeben wird. Nach Aufführung eines ihm gehörenden Hauses in l. 2—7 wird in l. 8ff. hier, also auf dem Blatt des Gläubigers, die ihm an dem Haus eines gewissen *Δῖος* (l. 9) zustehende Hypothek gewahrt.[2]) Es folgen dann noch drei Einträge (l. 20/1; 22/3; 24/5), die sich auf das weitere Schicksal der Hypothek beziehen.[3]) Die Ausdrücke *τέλος ἀνανεώσεως* (l. 20), *τέλος ἐπικαταβολ(ῆς)* (l. 22 statt *ἐπικατακολ(ουθοῦν)* zu lesen) und *ἐμβαδεύσε]ως ἄδειαν* (so wohl in l. 24/5 zu ergänzen) lassen erkennen, daß der Gläubiger die Vollstreckung in das Pfand betrieben und einige Jahre nach der Errichtung der Hypothek die *ἐμβάτευσις* vollzogen hat.

Von den weiter uns bekannten *διαστρώματα* enthält das im B. G. U. 1072 erhaltene wohl auch einen auf eine Darlehenshypothek bezüglichen Eintrag in Col. II; wenigstens deutet *περίλυσιν* darauf hin, vgl. z. B. P. Giss. 123 (Archiv V, Heft 1) l. 6 u. 17: *εἰς περίλυσιν ὧν ὑπήλλαξεν* und Archiv III, S. 245; Lond. III, S. 163 l. 11/2.

Auch in Fior. 97, in dem wir, wie unten darzulegen ist, ein *διάστρωμα* vor uns haben, kann sich der erste Eintrag (l. 2—9) auf eine Darlehenshypothek beziehen. Soviel scheint sich sicher zu ergeben, daß für eine Schuld (l. 4) eine *κατοχή* (l. 3 *ἐνκατεσχῆσθαι ὑπ' αὐτοῦ*, d. h. dem deklarierenden (l. 2 *ἀπεγράψατο*) Gläubiger) gewahrt

---

dabei zeigt aber Nr. 11 die für uns nicht unwichtige Variation: *εἰ δὲ φανείη εἶναι κύριον τὸ προκατεσχημένον κτλ.* In diesen wird auch noch weiter die Frage der Belastung des Grundstücks erwähnt, indem in Nr. 13 (l. 21) und (mit unwesentlicher Abweichung) in Nr. 12 l. 11 der Gesuchsteller erklärt: *ὁπόταν γὰρ τὴν ἀπογραφὴν ποιῶ, ἀποδείξω ὡς ὑπάρχει καὶ ἔστι καθαρὸν μηδενὶ κρατούμενον*, während in Nr. 11 erklärt wird (l. 7): *τὴν δὲ παράθεσιν ποιοῦμαι μηδενὸς προκατεσχημένον δημοσίῳ ἢ ἰδιωτικῷ τινι λόγῳ διὰ τοῦ βιβλιοφυλακείου*; s. unten S. 131 ff.

1) S. unten S. 155 ff.

2) Es findet außerdem auch eine Verbuchung bei dem Namen des Schuldners statt, wie dies in dem *διάστρωμα* B. G. U. 1072 in Col. I bezüglich einer Generalhypothek der Fall ist; s. unten S. 167.

3) S. hierzu und zu der Lesung und Ergänzung der folgenden Stellen: Wessely, Anzeiger d. Wiener Akad. 1901, S. 104 ff.; Mitteis, Z. Sav. St. XXVII, S. 347 (hier ist statt Oxy. 259 zu lesen Oxy. 274); s. auch oben S. 46 Anm. 6 und unten S. 160/1.

wird, und es ist möglich, daß eine Hypothek diesem Eintrag zugrunde liegt.

Schließlich dient Nr. 49 als Beispiel einer besonderen Eingabe, die auf Löschung einer für ein Darlehen (l. 12) bestellten Hypothek und Mesitie gerichtet ist[1]) (l. 10 *βούλομαι λῦσαι*), und in Nr. 51 l. 14 sagt der Gläubiger, welcher über die Rückzahlung eines hypothekarisch gesicherten Darlehens quittiert, die Löschung (*λύσις*) der Hypothek *διὰ τῆς τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκης* zu, welche durch eine besondere Eingabe an die *βιβλιοφύλακες*, wie sie im vorgenannten Papyrus erhalten ist, zu beantragen ist.

Sehen wir in dieser Weise die gewöhnliche Hypothek als selbständiges Objekt der Verbuchung durch die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* belegt, so dürfen wir eine gleiche Behandlung auch der anderen iura in re aliena vermuten.

Daß diese für die *κατοχή* der Frau und die der Kinder sogar durch das Edikt des Mettius Rufus direkt bezeugt ist, wurde schon oben erwähnt. In l. 34/6 (s. oben S. 50) ist ausdrücklich gesagt, daß die Frauen und Kinder ihrerseits selbständig ihre Rechte zum Besitz ihrer Männer bzw. ihrer Eltern anmelden sollen. Vgl. auch pet. of Dion. (Oxy. II. 237) Col. V. l. 23, wo eine *ἀπογραφή* des Vaters der Dionysia erwähnt wird, in der er selbst das Recht seiner Tochter anmeldet.[2])

Hierzu kommt jetzt noch Nr. 79, eine Eingabe, in welcher der Sohn um Wahrung der *κατοχή* bittet, die ihm an dem im Besitz seiner Mutter befindlichen Teil seines elterlichen Vermögens zusteht.

Aber auch bezüglich anderer iura in re aliena liegen für die gleiche Behandlung derselben sprechende Zeugnisse vor. So meldet in Amh. II. 71 (s. Liste, Anm. zu Hermupolis) eine Frau das Erlöschen einer ihrer Mutter vorbehaltenen *καρπεία* an.[3]) In Nr. 84 wird gleichzeitig mit dem erbschaftlichen Erwerb eines Hauses angezeigt, daß eine Schwester des Deklaranten, die laut Testament außer einer Mitgift in barem Gelde auch ein Wohnungsrecht (*ἐνοίκησις*) hätte beanspruchen können, bereits vor dem durch den Tod der Eltern

---

1) Der Gläubiger wird hier in der Weise befriedigt, daß sein Kapital auf ein anderes Grundstück wandert (*ἐνχωροῦντος* l. 15), s. Gradenwitz, Archiv II, S. 100 Anm.

2) S. die Note hierzu von Grenfell-Hunt.

3) Das fragliche Land ist der Deklarantin von ihrem Großvater mütterlicherseits anläßlich ihrer Hochzeit zugewendet worden (*προσφέρειν* l. 6), wobei der Mutter die *καρπεία* der Hälfte vorbehalten wurde, und zwar für Lebenszeit (l. 13 ff.). Die Mutter ist jetzt gestorben.

eingetretenen Erbfall verstorben sei, was darauf hinweist, daß anderenfalls das Wohnungsrecht von den *βιβλιοφύλακες* gewahrt worden wäre; vgl. dazu auch die Anmeldung des Wohnungsrechts und der Alimentationsansprüche der Mutter in Oxy. 638.

Wie uns nun aber schon das oben (S. 58) angeführte *διάστρωμα* Oxy. II. 274 zeigt, erstreckt sich die Verbuchung nicht etwa nur auf den Nachweis der Entstehung, des Übergangs und des Erlöschens des Pfandrechts, sondern es werden auch die im Verlauf des Vollstreckungsverfahrens stattfindenden Maßnahmen hier buchmäßig gewahrt. Speziell im Fall des P. Oxy. 274 handelt es sich augenscheinlich um ein völlig durchgeführtes Vollstreckungsverfahren, das in *ἐμβαδεία*, die Einweisung des Gläubigers in den Besitz des verfallenen Pfandes, ausgelaufen ist.[1])

Auch in Nr. 2 (B. G. U. 832) finden wir die *βιβλιοφύλακες*[2]) in einer Eingabe, die sich auf *ἐμβαδεία* bezieht, erwähnt (l. 12: *χρηματισμὸς ἐμβαδείας*). Doch läßt sich m. E. aus dem Stück nicht erkennen, daß hier eine Eintragung durch die *βιβλιοφύλακες* anläßlich der *ἐμβαδεία* stattfinden soll, vielmehr haben wir es hier wohl nur mit einer Auskunftserteilung derselben zu tun. Zur Erläuterung ist Fior. 56 heranzuziehen.[3]) Hier liegt in l. 11—19 ein an den Statthalter gerichtetes Gesuch einer Hypothekargläubigerin vor, dessen Petitum dahin ging: da die Gläubigerin will, daß die *ἐμβαδεία* durchgeführt werde (l. 16/7: *βουλομένη δὲ τὰ τῆς ἐμβαδείας ἐπιτελεσθῆναι*), so bittet sie, dem Strategen zu schreiben, daß er sie in den Besitz der ihr verfallenen Pfandobjekte einweist (l. 17: *ἐμβιβάσαι με εἰς τὰ καταγραφέντα*). Die Verfügung des Statthalters (l. 6—10) besagt, daß die Gläubigerin erhärten soll[4]), daß ihre Angaben wahr seien und daß nichts Entgegenstehendes verfügt worden sei (l. 9: *μηδὲν ὑπεναντίον ᾠκονομῆσθαι*), dann soll sie Räumung verlangen können. Nachdem noch l. 4/5 der Archidikastes die Zustellung verfügt hat, reicht nun die Gläubigerin diese ganzen Akten bei dem Strategen ein, indem sie den Räumungsbefehl ausspricht und um Zustellung desselben bittet (l. 1/3). Am Schluß der Urkunde (l. 19ff.) findet sich die Bestätigung, daß letzteres geschehen. In B. G. U. 832 handelt es sich nun auch um einen *χρηματισμὸς ἐμβαδείας*, den der Gläubiger

1) S. oben S. 47. 2) S. die Anm. zu Nr. 2 der Liste.

3) Vgl. bezüglich der Einzelheiten die klärenden Ausführungen von Mitteis, Z. Sav. St. XXVII, S. 344ff. und Gradenwitz, Berl. phil. Woch. 1906, Nr. 43, Sp. 1353f.

4) S. im einzelnen Mitteis a. a. O.

von dem Bureau des *ἀρχιδικαστής* erwirkt[1]) und anscheinend dem Strategen mit der Bitte um Besitzeinweisung eingereicht hat (wohl der Inhalt von l. 12ff.; l. 22 ergibt, daß es sich um Vollstreckung in Hypothek handelt). Darauf fragt der Stratege (l. 10/1) bei den *βιβλιοφύλακες* an, ob inzwischen etwas Entgegenstehendes verfügt worden ist (l. 11: *ᾠκο]νομήθη*)[2]), und diese erteilen in l. 3—10 die gewünschte Auskunft. Der Inhalt derselben ist nicht näher zu bestimmen, doch muß er für die Gläubigerin günstig gelautet haben, denn in l. 2 verfügt anscheinend der Stratege, da nichts *ὑπε]ναντίον ἐστιν*, den Vollzug der *ἐμβαδεία* (*ἐπιτέλει ὡς καθήκει*; vgl. dazu oben *τὰ τῆς ἐμβαδείας ἐπιτελεσθῆναι*); an wen dieser Auftrag gerichtet ist, läßt die Zerstörung des Stücks nicht erkennen; vielleicht ging er an einen *ὑπηρέτης* (s. Fior. 56 l. 19). Nach dieser Auffassung des Stücks fungierten also hier die *βιβλιοφύλακες* nur als Auskunftsbehörde; ihr Bericht auf Grund ihrer Akten bildet die Unterlage zur Prüfung der Berechtigung des Einweisungsgesuchs.

Weiter erscheinen die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* in Nr. 42 (B. G. U. 1038, l. 4 und 24), die ebenfalls eine Eingabe in einem Vollstreckungsverfahren in verpfändete Grundstücke enthält.[3]) Jedoch ist dies Gesuch in einem früheren Stadium des Vollstreckungsverfahrens eingereicht als das vorgehende, denn es bezieht sich auf die der Besitzeinweisung (*ἐμβαδεία*) vorausgehende *ἐνεχυρασία*.[4]) Ein *ἐνεχυρασίας χρηματισμοῦ ἀντίγραφον* (l. 11ff.) wird dem Strategen mit der Bitte eingereicht, dasselbe der Schuldnerin zuzustellen (l. 8/9), worauf auch die Zustellung verfügt und durch einen *ὑπηρέτης* vollzogen und bescheinigt wird (l. 7/8). Diese Akten reicht nun der Gläubiger bei einer Behörde mit einem neuen Gesuch (l. 1—6) ein, wobei er beschwört, daß die Schuld unvermindert sei, daß Schuld und Pfandrecht bestehen (*ὀμνύω — ἀπερίλυτον εἶναι τὴν ὀφιλὴν καὶ τὴν μεσ[ιτίαν*). An welche Behörde dieses letzte Gesuch gerichtet ist und welcher

1) S. l. 12: *ἱερέως καὶ ἀρχιδικαστοῦ ἀπὸ διαλογῆς*, dazu Koschaker, Z. Sav. St. XXVIII, S. 268. *χρηματισμός* bezeichnet hier das richterliche Dekret s. Mitteis, Einleitung zu Lips. 120, Koschaker a. a. O. Mit demselben wird auch die Eingabe vorgelegt, auf welche es ergangen ist.

2) Man wird dabei an die eventuell in der Zwischenzeit erfolgte Löschung der Hypothek infolge Zahlung seitens des Schuldners oder aber auch an Dritterwerb zu denken haben, s. Mitteis, Z. Sav. St. XXVII, S. 346 Anm. 2.

3) S. l. 24: *ἐκ τῶν ὑπηλλαγμένων μοι — [δι]ὰ τῆς τῶν ἐνκτήσ[εων βιβλιοθήκης*. l. 4: *τὰς ὑπηλλαγμένας μοι*.

4) S. speziell hierzu Gradenwitz a. a. O. Sp. 1353f. S. aber auch oben S. 47 Anm. 4 wegen B. G. U. 832. Für *ἐνεχυρασία* vgl. auch P. Giss. 123 und 137, Archiv V, Heft 1.

Antrag darin gestellt war, läßt sich infolge der Zerstörung nicht sicher erkennen. Möglich wäre es, daß der Gläubiger sich hier direkt an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* wendet und diese bittet, auf seine eigne Gefahr (l. 3: *τῷ ἰδίῳ κινδύνῳ*)[1]) die *ἐνεχυρασία* zu wahren; dafür könnte auf das *προτέρων βιβλιοφυλάκων* (l. 4) verwiesen werden. Ebenso ist es aber auch möglich, daß der Gläubiger sich hier zunächst an den in l. 23 neben dem Strategen erwähnten *ξενικῶν πράκτωρ* wendet und vielleicht durch dessen Vermittelung die Wahrung der *ἐνεχυρασία* bei der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* herbeiführt. Dafür würde der sogleich zu behandelnde P. Oxy. IV. 712 sprechen.

Es ist allerdings nicht zweifellos, ob man Nr. 110 (Oxy. 712) ohne weiteres in Parallele mit der eben berührten Nr. 42 stellen darf, denn während man bei letzterer als sicher annehmen kann, daß es sich um Vollstreckung in verpfändete Grundstücke handelt, läßt sich dies bei Nr. 110 nicht nachweisen; Verpfändung ist nicht erwähnt, doch könnte davon allerdings in dem zerstörten Teil die Rede gewesen sein.[2]) Man muß also wohl die Frage, ob Vollstreckung in Hypothek oder Pfändung für nicht hypothekarisch gesicherte Schuld, offen lassen. Auch hier begegnet uns ein *χρηματισμὸς ἐνεχυρασίας* (l. 10), den der Gläubiger erwirkt hat und den Schuldnern zustellen ließ (l. 16). Da trotzdem keine Zahlung erfolgte, bittet der Gläubiger Haus und Hof der Schuldner für die Schuld nebst Zinsen, Gebühren, Kosten der Zwangsvollstreckung und andere Aufwendungen mit Beschlag zu belegen (l. 19 ff.: *κατασχεῖν πρὸς ἐν]εχ[υρ]ασίαν τῷ ἰδίῳ κινδύνῳ*). Dieses Gesuch ist gerichtet an die *ἐπιτηρηταὶ ξενικῶν πρακτορίας Ἀθρε[ι-βίτου*, worunter man einstweilen mit Mitteis, Einleitung zu Lips. 120[3]) gewöhnliche Gerichtsvollzieher verstehen kann. Diese reichen es weiter an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων [Λ]ατο[πολίτου* mit einem Schreiben (l. 1—7), in welchem sie entsprechend der Bitte des Gläubigers diese ersuchen: *κατάσχετε οὖν πρὸς ἐνεχυρασίαν* das bezeichnete Haus für Kapital usw., wobei noch ausdrücklich die Wahrung der alsbald zu berührenden *πρωτοπραξία* für den Fiskus vorbehalten wird.

---

1) S. den gleich zu besprechenden Oxy. IV. 712 und unten S. 145 Anm. 4.

2) Grenfell-Hunt sagen allerdings in der Einleitung bestimmt, daß das Darlehen gegeben war upon the security of some house property, doch sehe ich keinen Anhalt hierfür.

3) S. auch die dort angegebene Literatur. Vgl. weiter B. G U. 970 l. 26: *τὰ] ἑξῆς ἐπιτελῶ διὰ τοῦ ξενικῶν πράκτ[ορος ἀ]κ̣ο̣[λο]ύ̣θ̣ω̣ς ἣ παρεκόμισα ἐνεχυ-[ρασίᾳ̣* (*ἀκολούθως* ist in der Edition nicht angegeben, scheint aber Raum und Sinn zu entsprechen); s. weiter den neu bekannt gewordenen *πράκτωρ ἰδιωτικῶν* in Hib. I. 34 l. 7.

Wie in dem eben genannten Gesuch, so ist es auch bei dem Eintrag in dem *διάστρωμα* Fior. 97[1]) unsicher, ob die dort erwähnte *ἐνεχυρασία* (l. 8) sich auf Vollstreckung in bestellte Hypothek bezieht oder ob es sich um Pfändungspfand handelt.

Trotz dieser mannigfachen Unklarheiten in diesen Stücken kann es aber doch, wie schon gesagt, nach denselben keinem Zweifel unterliegen, daß bei dem Vollstreckungsverfahren in Grundstücke die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* durch Verbuchung der Rechte des Gläubigers[2]) mitwirkten, und zwar wohl nicht nur bei Vollstreckung in bestellte Hypotheken.

Wir besitzen aber neuerdings einen Beleg dafür, daß bei nicht hypothekarisch gesicherten Forderungen auch schon vor dem Vollstreckungsverfahren eine Sicherung durch Wahrung bei den *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* erfolgen konnte; dies ist der wichtige P. Lond. III, Nr. 1157 verso (S. 111), der in seiner Col. III unter Berücksichtigung der von Mitteis, Z. Sav. St. XXVIII, S. 381 und Wilcken — Grenfell-Hunt, Archiv IV, S. 539 ff.[3]) gegebenen Ergänzungen und Neulesungen, wie folgt, lautet:

Τινὰ (l. *τινὶ*) *παρά τινος.*
Τῶν νόμων κελευόντων μηδὲ[ν] ἐπὶ βλάβῃ
τῶν δανιστῶν ἀ̣πολοτ̣ριοῦσται (l. *ἀπαλλοτριοῦσθαι*) *μάλιστα θεῶν*
Σεουήρου καὶ Ἀντωνίνου τοῦτο ἐπιβεβ⟨αι⟩ωσάντων
5 *διὰ ἱεροῦ αὐτῶν γνώ̣μ̣[ο̣]νος, ἐδάνισά τινι ἀργύριον* ⟨[4]) *ποσ[ας*[5])
κατὰ χιρό̣γ̣ρ̣⟨αφ⟩ον καὶ ἐπ(ε)ὶ ὑφορῶμαι νῦν, μὴ ἐξαλ⟨λ⟩οτριῶσοι
τὰ ὑπάρχοντα αὐτοῦ πριμ (l. *πρίν*) *μη* (l. *με*) *κατελθεῖν εἰς Ἀλεξάν-δρ[ειαν*
καὶ τοῖς νόμοις χρήσασθ[α]ι, ἀξιῶ κελεύσεται (= *κελευσθῆναι*) ⟦*επες*⟧ *τοῖς τῶν*[6])
αὐτόθι βιβλιοφύλ[αξι] παραθ̣ε̣ῖ̣ναι ⟦*υποσ*⟧⟦*του*⟧ *τῷ λη[*[7])
10 *αὐτοῦ τὸ δίκαιόν μου [ἄχρις?] οὗ ἀπὸ τοῦ καταλαγίου* (l. *καταλογείου*) *τὰ ι̣[*
ἀποπληρώσω (corr. aus *σαι*)
Οἱ τῶν ἐγκτή[σεων] β̣ι̣β̣λι̣ο̣φ̣ύλακες ἀκόλουθα τῇ ἀξ[ιώσει πρᾶξαι φροντίσ[ατε[8])

---

1) S. unten S. 162 ff.

2) Bzw. auch durch Auskunfterteilung.

3) S. neuestens Cuq, Nouv. Rev. Hist. 1908, Heft 3, S. 285 ff.

4) l. *ἀργυρίου* (*δραχμάς*).

5) Wohl im Sinne von *τοσ[άσδε]*.

6) Mitteis: {*τῶν*}; mit Wilcken ist wohl zu *τῶν αὐτόθι* hinzuzudenken *ἐγκτήσεων*.

7) Mitteis: ⟨*κολ*⟩*λή[ματι?*; Wilcken: *λη[φθέντι* (*μοι?*) . . . . .].

8) Wilcken: *φροντίσ[ωσι.*

Αὐρήλιοι Ἀχιλλί[ων] καὶ Μ̣έ̣λας Ἀφροδισίου
15 *ἐπειστολῆς Θεοδώ[ρο]υ περὶ προσδόσεως*
Τοοῦ Νεανίσκου Φα̣ῶ̣φι α ἀντίγραφον
Φαῶφι β.

Ein Gläubiger bringt hier unter Hinweis darauf, daß nach den Gesetzen[1]), vor allem aber nach einem Reskript von Severus und Caracalla[2]), die Veräußerung seitens der Schuldner in fraudem creditorum untersagt sei, folgendes vor: Er habe jemandem auf Grund eines Handscheins (*χειρόγραφον*)[3]) ein Darlehen gegeben; da er nun besorgt sei, daß der Schuldner seine *ὑπάρχοντα* veräußere, bevor er (der Gläubiger)[4]) nach Alexandria gekommen sei und die Gesetze gehandhabt habe (d. h. das gesetzmäßige Verfahren durchgeführt habe[5]), so bittet er, daß den hier amtierenden *βιβλιοφύλακες* der Befehl erteilt werde, sein Recht bei dem Vermögen[6]) des Schuldners zu wahren, bis er durch das *καταλογεῖον*[7]) die ....[8]) erfüllt habe.

---

1) S. dazu das Verbot ne bis in idem: Lond. II, S. 165 l. 17 *τῶν νόμων κωλυόντων δὶς περὶ τοῦ αὐτοῦ κρίνεσθαι.* 2) S. dazu Mitteis a. a. O. S. 382.

3) Über diese Form der Urkunde s. unten S. 107.

4) Persönliche Anwesenheit des Gläubigers ist nicht erforderlich; er kann einem anderen Vollmacht erteilen, vgl. Fior. 55, 37; 56, 7; Oxy. II. 286, 26 u. a. Wegen Bevollmächtigung zu der hier in Betracht kommenden *δημοσίωσις* vgl. die Vollmacht in Grenf. II. 71, dazu Wenger, Stellvertretung, S. 106; Lips. 10,Col. II l. 22.

5) Ob im Wege der ordentlichen Klage bleibt zweifelhaft; möglich wäre auch ein Verfahren auf Grund einer Urkunde mit der Klausel *καθάπερ ἐκ δίκης*, s. dazu Mitteis, Lips. I, S. 327 und oben S. 48/9, vor allem auch den dort zitierten B. G. U. 578. Wie bei diesem, so ist auch im vorliegenden Fall zunächst die *δημοσίωσις* zu erwirken, da es sich um ein *χειρόγραφον* handelt. Über die *δημοσίωσις* s. unten S. 107. Zu *νόμοις χρῆσθαι* vgl. auch Oxy. III, Nr. 485 l. 33/4 *χρησόμενόν με τοῖς ἁρμόζουσι περὶ ἐμβαδείας νομίμοις*, Giss. Inv. Nr. 137 l. 13 *οὐ μόνῳ διαστολικῷ ἐχρήσατο.*

6) Man erwartet die regelmäßige Wendung *παραθεῖναι τῷ ὀνόματι*, über diese s. unten S. 136, 156. Diese ist zwar hier durch die sichere Lesung *λη[* ausgeschlossen; dies ändert aber an der Sache selbst nichts, auch hier soll eine Wahrung bei dem Namen des Schuldners in der später zu besprechenden Weise stattfinden. Die Ergänzung von *λη[* ist noch zweifelhaft. Die von Mitteis und Wilcken gemachten Vorschläge ⟨*κολ*⟩*λή[ματι*? bzw. *τῷ λη[φθέντι* (*μοι*?) (s. Anm.) scheinen nicht völlig zu befriedigen. Nahe liegt es, an *λή[μματι* zu denken und darauf hinzuweisen, daß sich auch bei *πόρος* statt der regelmäßigen Bedeutung Einkommen der Gebrauch im Sinne von einkommenfähigem Vermögen belegen läßt (s. einstweilen Wilcken, Ostraka I, S. 507; unten S. 199 Anm. 1). Doch ist eine gleiche Verwendung von *λῆμμα* nicht zu belegen. Übrigens scheint der Schreiber auch an *ὑπόστασις* gedacht zu haben, was sich aus dem ⟦*υποσ*⟧ ergeben dürfte, wozu das Edikt des Mettius Rufus l. 34ff. zu vergleichen ist: *παρατιθέτωσαν — ταῖς ὑποστάσεσι.*

7) Das Archivamt des Archidikastes in Alexandria, Koschaker, Z. Sav. St. XXVIII, S. 267.

8) Die Ergänzung von *τὰ ι̣[* ist unsicher. Vielleicht nach Fior. 36, 9 *τὰ*

Diese Eingabe findet ihre Erledigung durch eine Verfügung, die anordnet, daß die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* der Eingabe entsprechend verfahren sollen (l. 12/3).

In l. 14/7 ist dann noch ein Vermerk der *βιβλιοφύλακες*[1]) enthalten, der wohl so zu verstehen ist, daß die *βιβλιοφύλακες* bescheinigen, die Abschrift einer *ἐπιστολή* des Theodoros zu besitzen.

Danach haben wir es hier mit dem Gesuch eines Gläubigers zu tun, der für seine augenscheinlich nicht hypothekarisch gesicherte Darlehensforderung eine vorläufige Sicherung durch Wahrung bei der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* anstrebt, welchem Antrag auch stattgegeben wird. Welches ist nun aber die rechtliche Tragweite dieses Vermerks? Mitteis weist a. a. O. darauf hin, daß ein richterliches Veräußerungsverbot[2]) nicht zugrunde liegt, und hält die trotzdem vollzogene Veräußerung deshalb keineswegs für (relativ-) nichtig. Er legt ihm nur die tatsächliche Bedeutung einer Erschwerung des guten Glaubens des Erwerbers im Sinne der actio Pauliana bei. Dem ist wohl zuzustimmen. Immerhin erscheint es von Bedeutung, daß der Gläubiger (l. 6/7) sagt: *ὑφορῶμαι — μὴ ἐξαλλοτριώσοι — πρίν με κατελθεῖν* —; er befürchtet eine Veräußerung in der Zwischenzeit; daraus kann man schließen, daß seine Absicht dahin geht, jede Veräußerung in der Zwischenzeit zu verhindern. Diesen Zweck scheint er allerdings um deswillen nicht zu erreichen, weil, wie gesagt, kein Veräußerungsverbot ergeht. Aber es ist doch denkbar, daß die *βιβλιοφύλακες* im Falle eines solchen Eintrags ebenso wie bei dem Vorliegen dinglicher Belastungen zunächst ihre zur Aufnahme eines Veräußerungsvertrags erforderliche Erlaubnis verweigerten, so daß der Eintrag als dinglicher Arrest wirken würde.[3])

Einige Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß wir es hier nicht mit dem Original der Eingabe, sondern einer verkürzten Kopie[4]) zu

---

ε̣[ἰωθότα? Der Sinn ist wohl der: bis der Gläubiger durch das Archivamt einen Vollstreckungstitel erlangt hat, auf Grund dessen die definitive Beschlagnahme erfolgen kann.

1) Mit Wilcken a. a. O. S. 540 wird man in den beiden l. 14 genannten Personen die *βιβλιοφύλακες* zu erblicken haben.

2) Ein solches enthält wohl P. Catt. I. 31/33, Archiv III, S. 62, dazu P. M. Meyer a. a. O. S. 99.

3) Man kann auch daran denken, daß es hiermit zusammenhängt, wenn in manchen *προσαγγελίαι* (oben S. 55 Anm. 3 aufgeführt) ausdrücklich auch die Freiheit von nicht hypothekarisch gesicherter Schuld (so ist doch wohl *καθαρὸν ἀπὸ ὀφειλῆς* aufzufassen) versichert wird. S. dazu unten S. 85 Anm. 2.

4) Daß eine verkürzte Kopie und nicht ein Formular (so Mitteis, Z. Sav. St. XXVIII, S. 381 Note 2) vorliegt, ist wohl mit Wilcken, Archiv IV, S. 540, daraus zu schließen, daß die Eingabe durch behördliche Subskription erledigt wurde.

tun haben. Es ist deshalb vor allem nicht ersichtlich, an wen die Eingabe (l. 1—11) gerichtet war. Mitteis (a. a. O. S. 382), dem es mit Recht fraglich erscheint, „ob wirklich jeder Gläubiger das Recht hatte, durch einen solchen Eintrag den Kredit des Schuldners zu erschüttern", vermutet, daß richterliche Bewilligung erforderlich war, und denkt den Präfekten als ungenannten Adressat der Eingabe.

Wilcken dagegen (a. a. O. S. 540) glaubt, daß die Adressaten in dem Rationalis Marcellus und dem procurator Augg. Salutarius zu finden seien, die auch in Col. I und II unseres Papyrus erscheinen. Er verweist auf die eigenartige Konstruktion, die sich in der Subskription jenes Marcellus und Salutarius zeigt, die in Col. II l. 25/6 enthalten ist, und findet dieselbe Konstruktion (mit dem imperativischen Konjunktiv) in unserer Col. III l. 12/3 wieder, wo er *φροντίσ[ωσι* statt des von den Herausgebern gesetzten und auch von Wilcken selbst als nicht unmöglich bezeichneten *φροντίσ[ατε* ergänzt. Als Stütze zieht er Oxy. 78 heran, in dem dieselben beiden Beamten die Einreichung von *ἀπογραφαί* über Grundstücke anordnen. Wenn wirklich, wie Wilcken annimmt, diese *ἀπογραφαί* an die *βιβλιοφύλακες* einzureichen waren[1]), so ergibt sich daraus allerdings, daß die beiden mit der Verbuchung in der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* in Zusammenhang standen. Gleichwohl ist der Beweis nicht schlüssig. Da wir aus B. G. U. 73 (Liste Nr. 39, s. oben S. 23) wissen, daß auch der Archidikastes eine *παράθεσις* bei den *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* anordnen konnte, so liegt es in dem vorliegenden Fall näher, diesen oder einen anderen mit zivilrichterlichen Funktionen betrauten Beamten, also auch etwa mit Mitteis den Präfekten als obersten Richter, als Adressaten zu vermuten.

Eine sichere Begründung der einen oder der anderen Vermutung der beiden Gelehrten scheint zurzeit nicht möglich und ebensowenig eine sichere Widerlegung. Vielleicht bietet aber doch der Papyrus Anhaltspunkte dafür, daß noch eine dritte Instanz bei der Frage nach dem Adressaten der Eingabe in Betracht kommt.

Auszugehen ist dabei von der äußeren Verbindung von Col. I und II mit Col. III. Die in Col. I und II erhaltene Eingabe ist gerichtet an den *Αὐρήλιος Μαίκιος Νεμεσιανὸς ἀπαιτητὴς διαδεχόμενος τὴν στρατηγίαν* (den Strategieverweser)[2]), einen *ἔναρχος πρύτανις*

S. auch oben S. 65 wegen des Inhalts von l. 14—17. Vgl. auch das *παρά τινος ἐπί τινος* in B. G. U. 88(2), oben S. 19; und Oxy. III. 509, worauf Grenfell-Hunt verweisen.

1) S. aber auch unten S. 192ff.

2) Vgl. dazu Wenger, Stellvertretung, insbes. S. 49ff.

Ἑρμουπόλεως und einen *δεκάπρωτος τοπαρχίας*. Es besteht also die Möglichkeit, daß sie bei dem erstgenannten eingereicht war und in dem Bureau des Strategen aufbewahrt wurde. Dann liegt aber die Annahme nahe, daß auch die Col. III aus diesem Bureau stammt, und dies wiese wieder darauf hin, daß eine Beziehung zwischen dem Inhalt der Col. III und der Amtstätigkeit des Strategen bestände, mit anderen Worten, da eine andere Beziehung nicht ersichtlich ist, daß die Eingabe an den Strategen gerichtet und die Verfügung in l. 12/3 von ihm erlassen war.

Diese auf eine Kette von Vermutungen aufgebaute Annahme, daß wir in dem Strategen den Adressaten der Eingabe in Col. III zu erblicken haben, hätte kaum Anspruch darauf, näher erwogen zu werden, wenn nicht mit anderem Material der Nachweis zu erbringen wäre, daß der Stratege zum Erlaß derartiger Verfügungen an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων*, insbesondere in dem Stadium der Prozeßvorbereitung, zuständig ist. Dieser Nachweis läßt sich aber m. E., wenn auch nicht mit absoluter Sicherheit, so doch bis zu einem sehr hohen Grad der Wahrscheinlichkeit erbringen.

Unter den bis jetzt publizierten Stücken finden sich, soweit ich sehe, zwei[1]), in denen die Erteilung eines Auftrags vonseiten des Strategen an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* erwähnt wird; es sind dies Oxy. II. 237 (die petition of Dionysia) und B. G. U. 73.

In Oxy. II. 237 Col. V l. 43 bittet Dionysia den Stategen, die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* anzuweisen, daß ihre Rechte (die *κατοχή*) sicher gewahrt bleiben (*ἐπιστεῖλαι τοῖς τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοφύλαξι βέβαιά μοι τὰ δίκαια — μένειν*).

In B. G. U. 73 (Liste Nr. 39) weist der Archidikastes den Strategen an, nach Prüfung eventuell den *βιβλιοφύλακες* den Auftrag zur *παράθεσις* bzgl. einer beglaubigten Urkunde (*χρηματισμὸν ἐπεσκεμμένον*; über ihren Inhalt ist nichts zu entnehmen) zu erteilen, l. 12ff.: *εὖ ποιήσεις ἐπιστείλας τοῖς τῶν ἐνκτήσεων τοῦ ὑπό σου νομοῦ βιβλιοφύλαξιν — ποιήσασθαι τὰ τῆς παραθέσεως ὡς καθήκει.*

Läßt sich also auch schon durch diese Urkunden nachweisen, daß der Stratege zur Erteilung von Aufträgen an die *βιβλιοφύλακες*, die sich auf die Verbuchung von Rechten beziehen, befugt war, so könnte man doch gegen die Heranziehung dieser Beispiele für den vorliegenden Fall einwenden, daß der Stratege in beiden kraft speziellen höheren

1) Außerdem vgl. den unten S. 71ff. besprochenen P. Fior. 2.

Auftrags handelt, in Oxy. 237 in dem des Präfekten[1]), in B. G. U. 73 in dem des Archidikastes.

Dieses Bedenken entfällt jedoch bei dem folgenden P. Giss. Inventar Nr. 19, dessen Veröffentlichung an dieser Stelle mir gütigst gestattet wurde[2]); er berührt sich vor allem auch noch mit Lond. III, S. 111 insofern, als es sich auch bei ihm um Anordnungen handelt, welche vor Einleitung des Prozesses getroffen werden sollen.

P. Giss. Inv. Nr. 19.

1. α[....]φωνικο[μ]ι [.......]το παλι[ν....]....
2. πλεύσας καὶ τὴ[ν συμ]φωνηθεῖ⟨σ⟩αν τιμὴν
3. τῷ Ἀπολλωνιῳ ἀρ[ιθ]μήσας ἔσχεν τὴν πρᾶ
4. σιν κατὰ χειρόγραφον αὐτοῦ ἰδιόγραφον ἐπ' ὀ
5. νόματος τοῦ Ἁρποκρᾶ ἐπεὶ δὲ σήμερον
6. μεταλαμβάνω Πετοσῖρίν τινα Παχομψάιτος
7. ἀπογεγράφθαι εἰς τὴν τῶν ἐγκτήσεων
8. βιβλιοθήκην ἀντίγραφον χειρογράφου
9. ὡς γενόμενον αὐτῷ ὑπὸ τοῦ Ἀπολλωνι[.].
10. πράσεως τῶν αὐτῶν τόπων ἐπὶ μηνὸς
11. Θὼθ τοῦ αὐτοῦ γ (ἔτους) καὶ βούλεσθαι τούτους
12. μεταπωλῆσαι ἀναγκαίως προῆλθον
13. διὰ τοῦδε τοῦ ἀναφορίου ἀξιῶν ἐπισχε
14. θῆναι τὴν πρᾶσιν μέχρι ἂν περὶ τούτου
15. κριθῶμεν ἵν' ὦ [β]εβοηθημένος
16. διευτ[ύχει

(2. Hand?)

17. (ἔτους) γ Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τραιανοῦ Ἁδριανοῦ
18. Σεβαστοῦ Φαρμοῦθι δ̄

(Neue Hand?)

19. ..]νπαχοῦμις Ἀρτβῶτος διὰ Ἁρποκρᾶ υἱοῦ
20. ἐπ[ι]δέδωκα [ὡ]ς πρόκειται

l. 1. Die Lesungen sind ganz unsicher. Zum Schluß wohl ανα- oder κατα-.
l. 3. Das ω am Ende von Ἀπολλωνίῳ ist ganz unsicher. ἔσχεν wohl Schreibfehler für ἔσχον.
l. 6. Παχομψάιτος nach Wilckens Vorschlag; der Name kommt auch in Bremer Texten vor; s. jetzt auch P. Giss. 16 Col. III bei Kornemann, Klio VIII, S. 402.

1) S. dazu auch Wenger, Rechtshist. Papyrusstudien, S. 118.

2) Herrn Prof. Kornemann sage ich auch an dieser Stelle hierfür herzlichen Dank. Ebenso bin ich Herrn Prof. Wilcken zu Dank verpflichtet, der meine Transkription einer Prüfung unterzog.

l. 9. Nach Απολλωνι am Rand der Lücke Reste, die nicht auf ου, eher auf τι(?) hindeuten. l. γενομένης (Wilcken).
l. 15. κριθῶμεν nach Wilckens Vorschlag an Hand der Transkription.
l. 17. Es ist nicht sicher, ob hier eine neue Hand beginnt, oder ob derselbe Schreiber das Datum nur viel flüchtiger geschrieben hat. Es könnte das Datum auch von dem in l. 19/20 schreibenden Ἁρποκρᾶς herrühren.
l. 19. Die Reste vor ουμις sind unsicher; etwa Ψενπαχοῦμις.

Der Inhalt dieser Urkunde ist kurz folgender: Es handelt sich um eine Eingabe, die, wie mit Bestimmtheit anzunehmen ist, an den Ἀπολλώνιος στρατηγὸς Ἀπολλωνοπολίτου Ἑπτακωμίας gerichtet war, wie die übrigen der betreffenden Serie der Gießener Sammlung[1]), und zwar in Form des ὑπόμνημα: Ἀπολλωνίῳ στρατηγῷ — παρὰ τοῦ δεῖνος. Der nun folgende Teil der Eingabe ist leider auch zerstört, so daß nur zu erkennen, teils auch nur zu ergänzen ist, daß jemand[2]) von dem Ἀπολλωνιος (?)[3]) τόποι kaufte, den Kaufpreis zahlte und ein χειρόγραφον ἰδιόγραφον (einen eigenhändigen Handschein, s. darüber unten S. 107) von dem Verkäufer erhielt, das auf den Namen des Ἁρποκρᾶς, wohl des Sohns des Petenten, der für ihn auch die vorliegende Eingabe macht (l. 19), lautete. Nun hat aber der Petent erfahren, daß auch ein gewisser Petosiris bei der τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη eine Abschrift eines angeblich ihm von demselben Ἀπολλωνιος (?) ausgestellten χειρόγραφον über den Verkauf der gleichen τόποι eingereicht hat, und daß Petosiris die Grundstücke weiterveräußern will. Er bittet deshalb, daß der Verkauf inhibiert werde bis zur gerichtlichen Entscheidung der Sache.

Es ist unten noch näher auf diesen Papyrus einzugehen, insbesondere auf die Frage der Bedeutung des interessanten, an unsere moderne Eintragung eines Widerspruchs gemahnenden Antrags.[4]) Hier sei nur für unseren gegenwärtigen Zweck hervorgehoben, daß es sich, wie schon gesagt, auch in diesem Falle um eine vor Einleitung des Prozesses behufs Sicherung der Ansprüche des Klägers den βιβλιοφύλακες zu erteilende Anweisung handelt, und daß diese hier von dem Strategen erlassen werden soll. Nach dieser Parallele erscheint die Ver-

1) Vgl. Wilcken, Archiv IV, S. 163; Kornemann, Klio VII, S. 278ff., VIII, S. 404; meine Mitteilungen „aus der Gießener Sammlung", Archiv V, Heft 1.

2) Es liegt nahe, bei ἔσχεν eine Verschreibung für ἔσχον anzunehmen und zu vermuten, daß der Vater als Vertreter seines Sohnes den Kaufvertrag abgeschlossen hat; s. auch Rein. 44 und Wenger, Stellvertretung, S. 248. Dabei ist zu beachten, daß in l. 19/20 der Vater als Petent erscheint und hier durch seinen Sohn vertreten wird; s. dazu Wenger a. a. O. S. 96ff.

3) Der Name ist nicht sicher festzustellen.

4) S. unten S. 87 Anm. 3.

mutung begründet, daß auch in Lond. III, S. 111, Col. III der Stratege der Adressat der Eingabe und der Urheber der Subskription l. 12/3 ist. Diese Annahme scheint auch in den Rahmen des Bildes zu passen, das uns bis jetzt das übrige Material von der Kompetenz des Strategen auf dem Gebiet der iurisdictio contentiosa bietet.[1]) Wir wissen, daß in seinen Händen die Vorbereitung der Konventsgerichtsbarkeit lag[2]), und daß er hierbei nicht darauf beschränkt war, die Streitsachen auf die Verhandlungsliste zu setzen und die Vorladungen ergehen zu lassen, sondern daß er auch Maßregeln zur einstweiligen Sicherung ergreifen konnte.[3]) Dies gibt einen Anhaltspunkt dafür, eine generelle Delegation[4]) des Strategen auch zu derartigen, einer raschen Erledigung bedürfenden, einstweiligen Verfügungen, wie die in Lond. III, S. 111, Col. III und P. Giss. 19, anzunehmen.

Es muß aber hier auch erwähnt werden, daß sich aus dem Inhalt des Papyrus Lond. III, S. 111, Col. III möglicherweise zwei Momente ergeben, die gegen die Annahme des Strategen als Adressaten sprechen könnten.

Zunächst der Gebrauch von *κελεύειν* in l. 8. Dieses wird regelmäßig nur dann angewandt, wenn es sich um römische Beamte handelt.[5]) Aber es lassen sich doch auch Fälle nachweisen, in denen

1) Über die Funktionen des Strategen im allgemeinen, der „in einer Person der Richter, der Verwaltungschef, der Steuerdirektor, der Polizeichef seines Gaues war, außerdem die Regierung zu repräsentieren hatte“, s. Wilcken, Philologus LIII, S. 89; Wenger, Rechtshist. Papyrusstud., S. 105 Anm. 2 und die dort. Zit.

2) S. dazu Mitteis, Hermes XXX. 573, 578; XXXII. 648; Wenger a. a. O. S. 106 ff.

3) Wenger a. a. O. S. 110 ff. Für ptolemäische Zeit vgl. Wenger, Archiv II, S. 47; Taubenschlag, Archiv IV, S. 23 ff.

4) Denn nur um eine solche kann es sich handeln, da dem Strategen überhaupt keine selbständige Gerichtsbarkeit zusteht. Dies ist wohl jetzt, nachdem der gegenteiligen von Erman, Z. Sav. St. XV, S. 247 ff., XXII, S. 248, s. auch Wenger, Rechtshist. Papyrusstud., insbes. S. 139, ausgesprochenen Ansicht die Hauptstütze durch die von Wilcken, Archiv III, S. 368 ff. erfolgte Neuedition eines Pap. Nicole entzogen ist, die allgemeine Auffassung. S. die bei Wilcken a. a. O. S. 369 angegebene Literatur, jetzt auch Wenger, Stellvertretung, S. 60 Anm. 2. Für die Frage der Vormundsbestellung, über die wir in Bälde eine Veröffentlichung von Mitteis erwarten dürfen (s. Z. Sav. St. XXVIII, S. 387), sind von den kürzlich edierten Papyri u. a. von besonderer Bedeutung: Teb. II. 326 (dazu Mitteis a. e. g. O.), B. G. U. 1070 (Gesuch an einen Exegeten um Bestellung eines *ἐπίτροπος*, s. Mitteis a. a. O.; Wilcken, Archiv IV, S. 562). Über *κύριος*-Bestellung durch den Exegeten vgl. Wenger, G. g. A. 1907, S. 297, Lond. III, S. 156, Teb. II. 397; s. auch über Verpachtung von Waisengut durch den Exegeten: Waszynski, Bodenpacht, S. 48.

5) Hierauf wurde ich durch eine freundliche Bemerkung von Herrn Prof. Wilcken aufmerksam gemacht.

es sich auf Anordnungen des Strategen bezieht, so z. B. B. G. U. 168 l. 12/3[1]), 759 l. 19; Amh. II. 81 l. 8 und Lond. III, S. 135 l. 15. Ein entscheidender Grund gegen die hier vorgetragene Vermutung liegt also hierin nicht.

Des weiteren hängt es von der Auffassung des Vermerks der *βιβλιοφύλακες* in l. 14/7 ab, ob man darin einen gegen unsere Vermutung sprechenden Hinweis finden kann. Zunächst kann man sich der Ansicht von Wilcken, Archiv IV, S. 540 unten, anschließen, der in dem in l. 15 erwähnten Theodorus den Schreiber der Eingabe (l. 1—11) vermutet. Es ist nun Wilcken zweifellos zuzustimmen, wenn er sagt, daß mit der in l. 15 erwähnten *ἐπιστολή* nicht die in Form des *ὑπόμνημα* (*τινὶ παρά τινος*) abgefaßte Eingabe (l. 1—11) gemeint sein kann; man müßte also annehmen, daß der Schreiber der Eingabe, wahrscheinlich in derselben Angelegenheit, einen Brief an die *βιβλιοφύλακες* gerichtet hat. Bei dieser Auffassung stände der Vermerk der Annahme des Strategen als Adressaten nicht im Wege.

V i e l l e i c h t ist aber auch noch eine andere Erklärung des: *ἐπιστολῆς Θεοδώρου* möglich, so nämlich, daß man dies auf die Verfügung in l. 12/3 bezieht. Dann wäre also Theodoros der verfügende Beamte, und l. 14/7 wäre wohl etwa als die Bestätigung der *βιβλιοφύλακες* über den Empfang dieser Verfügung (nebst dem ihre Grundlage bildenden *ὑπόμνημα*, welches aber nicht besonders erwähnt wird)[2]) aufzufassen. Hält man diese Erklärung für angängig, so ergäbe sich allerdings hieraus ein Bedenken gegen die Annahme des Strategen als den verfügenden Beamten, sofern wir, was nach Col. I und II wahrscheinlich ist, die Daten in Col. III l. 16 und 17 als 28. und 29. September 246 auffassen. Denn noch für den Februar/März 247 ist der Strategieverweser *Αὐρήλιος Νεμεσιανός*, an den auch Lond. III, S. 111, Col. I und II gerichtet ist, nachweisbar in Amh. II. 81.

Bis jetzt waren es nur Rechte Privater, bezüglich deren wir eine Verbuchung bei der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* nachgewiesen haben. Daß bei dieser aber auch Rechte des Staats am Vermögen Privater gewahrt wurden, ergibt sich vor allem aus Fior. I. 2 l. 202—208 (Liste Nr. 101) aus dem Jahre 265 p.

1) *στρατηγήσαντος* hier: des damaligen Strategen, vgl. Wilcken, Archiv IV, S. 461.

2) So wird ja auch in anderen Fällen häufig nur von dem behördlichen Dekret gesprochen (dem *χρηματισμός*, s. Mitteis, Lips. I, S. 327), ohne der damit verbundenen Eingabe Erwähnung zu tun. S. z. B. Oxy. III. 485 l. 4.

Hier übersendet der Stratege des Hermopolitischen Gaus den *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* desselben Gaus mit einem Schreiben ein Exemplar einer Vorschlagsliste (*προσάγγελμα*), die ihm von den Komarchen eines Dorfes eingereicht worden ist. Verschiedene Personen sind darin zu einer Liturgie (*εἰς τριονίαν ὀνηλασίαν*)[1]) vorgeschlagen. Als Zweck der Übersendung gibt der Stratege (l. 206/7) an: *ἵν' εἰδῆτε καὶ τὴν τοῦ ἱερωτάτου ταμείου ἀσφαλείας πρόνοιαν ποιήσησθε.* Die *βιβλιοφύλακες* sollen also Sorge tragen für die Sicherheit des Fiskus[2]), d. h. für die Sicherung der dem Fiskus gegen die zur Liturgie eingegebenen Personen eventuell erwachsenden Ansprüche, oder noch präziser: sie sollen die zugunsten des Staats erfolgende Beschlagnahme (*κατοχή*) des Vermögens dieser Personen verbuchen und die sich hieraus für den Staat ergebende *πρωτοπραξία*[3]) bei eventuellem Eigentumsübergang oder Belastung wahren.

Daß tatsächlich an dem Vermögen der zu einer Liturgie herangezogenen Personen zugunsten des Staats eine *κατοχή*[4]) bestand, und zwar schon von der Einreichung[5]) auf der Vorschlagsliste bei dem Strategen an, ergibt sich deutlich aus B. G. U. 619.[6])

1) S. Vitelli in der Note: obbligo di tenere tre asini a disposizione dello Stato. Über die Formalitäten bei der Übertragung einer Liturgie vgl. Wilcken, Ostraka I, S. 601 ff. und zu Fior. I. 2 im Archiv III, S. 529 ff., IV, S. 424 ff.; auch Archiv III, S. 554/5.

2) S. Wilcken, Ostraka I, S. 642 (Beispiele für den Gebrauch von *φίσκος* s. unten S. 152 f.); Mitteis, Privatr., S. 349 Anm. 6.

3) Vgl. Mitteis a. a. O. S. 371 ff. und unten S. 152 ff.

4) Für *κατέχειν* i. S. von Beschlagnahme s. auch B. G. U. 8. II. l. 4 f., dazu Mitteis a. a. O. S. 374 Anm. 69. Auch in B. G. U. 891, Recto, der ein eidliches Versprechen enthält, vor einem Gericht in Alexandria zu erscheinen (vgl. dazu Wenger, Rechtshist. Papyrusstud., insbes. S. 81 ff.) ist *κατέχειν* vielleicht in diesem Sinne gebraucht; in l. 17 ff. scheint die Alternative gestellt worden zu sein: *ἱκανὸν — παρασχεῖν ἢ κατεσχεθῆν[αι ....] .. τὰ ὑπάρχοντα.*

5) Wilcken hat schon wiederholt (s. Archiv III, S. 530, IV, S. 560) darauf hingewiesen, daß die *εἴσδοσις* (die Eingabe; s. Fior. I. 2 l. 205: *εἰσδιδόντων*, B. G. U. 1062 l. 2: *εἰσδοθέντες*) zur Liturgie das Entscheidende ist; wenn er dies aber erst für das dritte Jahrhundert annimmt, so scheint demgegenüber zu beachten, daß auch in dem sogleich zu besprechenden B. G. U. 619 (a° 155, s. l. 22) in l. 20 das *εἰσδοθῆναι* als entscheidendes Moment hervorgehoben wird.

6) Auch in dem von Seymour de Ricci, Compt. Rend. de l'Ac. Inscr. et Belles Lettr. 1905, S. 168 publizierten Papyrus, der eine Beschwerde über widerrechtliche Heranziehung zu einer Liturgie enthält, begegnet uns *κατέχειν*; l. 15: *κατεσχησ* [ca. 15 Buchstaben] *χρεια*. Wilcken, Archiv III, S. 555 ergänzt: *κατεσχῆσ[θαι ...... τῇ] χρείᾳ*, und übersetzt: man hat ihn festgehalten bei dieser Liturgie. Die ganze Stelle ist nicht sicher herzustellen. Auch in B. G. U. 619 l. 21 bezieht Wilcken das *κατεσχῆσθαι* auf die Person des *Δεῖος* (Ostraka I, S. 600: „daß — Deios für dieses Amt präsentiert — und daraufhin eingezogen worden sei"). Nach dem Zusammenhang wird man es aber wohl eher, wie im Text

Es handelt sich hier um Grundstücke, die früher einem gewissen *Δεῖος* gehörten (s. l. 3, 14, 20). *Δεῖος* war zu einer Liturgie (*ἐπιτήρησις οὐσιακῆς μισθώσεως* s. l. 22)[1]) herangezogen worden; er scheint dabei seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen zu sein, so daß sein Vermögen, darunter auch die hier fraglichen Grundstücke, für dem Fiskus verfallen erklärt(?)[2]) und mit einer *πρόσοδος* belegt wurden. Hiergegen hat wohl die derzeitige Besitzerin, die Nikarion (l. 9), Einspruch erhoben mit der Begründung, daß diese Grundstücke nicht mehr zu dem Vermögen des *Δεῖος* gehört hätten, als dieses zur Sicherung des Fiskus mit Beschlag belegt wurde, da sie zu diesem Zeitpunkt bereits verkauft gewesen seien. Nikarion scheint auch in ihrem Recht zu sein. Der zuständige Komogrammateus berichtet zu ihren Gunsten (l. 4/5: *διὰ τὸ πεπρᾶσθ[αι αὐτὰ] πρὸ τῆς κατοχῆς*[3]) *τῆς ἐπιτηρήσεως*); in der angestellten Untersuchung beschwört Nikarion, daß ihre Vorbesitzerinnen die Grundstücke von Deios gekauft hätten, bevor dieser zu der *ἐπιτήρησις* präsentiert worden sei, erst nach dem Verkauf sei die Beschlagnahme erfolgt (l. 14—20 ff.: *ἐωνῆσθαι — πρὶν εἰσδοθῆναι τὸν Δεῖον εἰς τὴν ἐπιτήρησιν· ὕστερον γὰρ μετὰ τὸ πραθῆναι τὰ δηλ(ωθέντα) ὑπάρχοντα κατεσχῆσθαι εἰς ἐπιτήρησιν [ο]ὐ[σ]ιακ(ῆς) μισθώσεως*), und sie legt zum Beweis eine Abschrift der Erwerbsurkunde der Vorbesitzerinnen vor.

Hier ist also deutlich erkennbar, daß das Vermögen der zu einer Liturgie herangezogenen Person dem Fiskus „verhaftet" (*κατέχειν*), d. h. zu seinen Gunsten beschlagnahmt ist; wer von dem Schuldner Vermögensstücke erworben hat, muß, um deren Freiheit von dieser Haftung dartun zu können, nachweisen, daß die Veräußerung bereits vor der Entstehung der *κατοχή* stattgefunden hat.

Allerdings enthält diese Urkunde keinen Anhaltspunkt dafür, daß diese *κατοχή*, wie dies für Fior. I. 2 oben angenommen wurde, durch die *βιβλιοφύλακες* gewahrt wurde.[4]) Doch greift vielleicht in diesem Punkt B. G. U. 742 ein, — vorausgesetzt, daß der oben (S. 24 Anm. 3)

angenommen wird, als Beschlagnahme des Vermögens zu fassen haben; s. auch Mitteis, Privatr., S. 374 Anm. 69.

1) Vgl. dazu Wilcken, Ostraka I, S. 600, Archiv IV, S. 560; Fay. XXIII, Note 5.

2) So etwa ist wohl *κεκοιτάσθαι* in l. 4 zu verstehen, für welches m. W. keine Parallele in einem ähnlichen Zusammenhang vorhanden ist.

3) D. h. vor der Beschlagnahme des Vermögens, s. S. 72 Anm. 6. Die Erklärung von Gradenwitz: (Ver)haftung eines Menschen custodiae causa (Archiv I, S. 334) stützt sich auf den nicht zutreffenden Wortlaut: *εἰς τὴν τήρησιν* (statt *ἐπιτήρησιν* s. l. 7) *κατοχή*.

4) Es bleibt aber die Möglichkeit, daß die *βιβλιοφύλακες* in den zerstörten Teilen des Papyrus (es fehlt Anfang und Schluß) erwähnt waren.

gemachte Vorschlag zutrifft, wonach wir in l. 1 statt eines *κωμοφύλαξ τοῦ Ἀρσινοίτου* die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων Ἀρσινοίτου* einzusetzen hätten.

Danach würde hier ein Schreiben der *βιβλιοφύλακες* an den *βασιλικὸς γραμματεύς* vorliegen, in welchem diese anscheinend zunächst den Empfang eines an den *βασιλικὸς γραμματεύς* gerichtet gewesenen und ihnen von diesem übersandten Schreibens bestätigen (Col. I l. 3). Der Beginn von Col. II A (l. 1—3) scheint den Inhalt des Ersuchens wiederzugeben, das der *βασιλικὸς γραμματεύς* an die *βιβλιοφύλακες* gerichtet hatte. Danach sollten die letzteren mitteilen: *εἰ ταῖς ἀληθ[ι]ναῖς ἀντὶ φερνῆς ἡ παραχώρησις ἐγένετο καὶ εἰ ἡ μ[ο]νὴ προτέρα ἐγένετο τῆς σιτολ(ογίας) κἂν οὕτως ἔχῃ τὴν [αἰ]τίαν δι' ἣν κατεσχεθ(...)*. Es folgt dann die auf diese Anfrage erteilte Auskunft: *ἐπὶ τῆς οὔσης ἐξετάσεως ἔγνωμεν κτλ.*, deren Inhalt im übrigen wegen der Zerstörung nicht sicher festzustellen ist; doch lassen die Reste erkennen, daß es sich um Rechte an Grundstücken handelt.

Die *βιβλιοφύλακες* sollen also nach dem eben mitgeteilten Ersuchen angeben: ob in Wahrheit die in Rede stehenden Grundstücke anstatt einer Mitgift abgetreten worden sind, ferner: ob die *μονή* früher stattfand als die Sitologie, und schließlich, wenn sich dies so verhält, den Grund, weshalb die Grundstücke mit Beschlag belegt wurden. Fassen wir den letzten Punkt ins Auge, so ergibt sich daraus, daß hier eine *κατοχή* durch die *βιβλιοφύλακες* gewahrt wurde, über deren Grund sie sich jetzt eventuell äußern sollen. Daß es sich dabei um eine *κατοχή*, eine Beschlagnahme, zugunsten des Staats handelt, dürfte aus Punkt 2 der Anfrage hervorgehen: ob die *μονή* vor der Sitologie stattfand. Nach der jetzigen Lesung *μ[ο]νή* scheint mir — wenigstens nach den mir bekannten Bedeutungen von *μονή* — dies allerdings keinen passenden Sinn zu geben; es liegt daher nahe, statt dessen *ὠνή* zu vermuten. Falls dies zutrifft[1]), hätten wir es auch hier mit der Frage zu tun, ob eine Veräußerung vor der Heranziehung zu einer Liturgie (denn die Sitologie ist eine solche)[2]) erfolgte, weil anderenfalls die *κατοχή* des Staats am Vermögen des Veräußerers sich auch auf die veräußerten Grundstücke erstreckt hätte

1) Dafür scheint zu sprechen, daß in der folgenden Antwort von Verkauf die Rede ist (s. Col. III. fr. I. l. 3; fr. II. l. 3, 4). (Herr Dr. Schubart hatte die Güte, auf meine Bitte den Vorschlag am Original zu prüfen, und schreibt mir jetzt, daß sich die Vermutung, *ὠνή* zu lesen, völlig am Original bestätigt. Diese *ὠνή* ist wohl mit der *παραχώρησις ἀντὶ φερνῆς* identisch, vgl. dazu Amh. II. 95 und darüber Gradenwitz, Mél. Nic., S. 204, Rabel, Z. Sav. St. XXVIII, S. 313.)

2) S. Wilcken, Ostraka I, S. 660.

und auch dem Erwerber gegenüber wirksam geblieben wäre. Mit dieser Auffassung scheint übereinzustimmen, wenn in Punkt 3 der Anfrage gesagt ist, daß die *βιβλιοφύλακες* „für den Fall, daß sich die Sache so verhält", d. h. wenn wirklich die Veräußerung vor der Heranziehung zur Sitologie stattfand, den Grund zur Beschlagnahme mitteilen sollen — denn wäre die Veräußerung erst nachher erfolgt, so bedürfte es der Angabe eines weiteren Grundes nicht.

Müssen nun auch die eben gemachten Ausführungen über B. G. U. 742 zum Teil als nicht sichere Vermutungen bezeichnet werden, so dürfte sich doch das für unseren gegenwärtigen Zweck wichtigste Resultat mit einiger Bestimmtheit ergeben, daß uns hier die Verbuchung einer *κατοχή* zugunsten des Staats am Vermögen Privater durch die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* begegnet, und dies dient als Stütze für die oben ausgesprochene Vermutung, daß es sich auch in Fior. I. 2 um Wahrung einer *κατοχή* zugunsten des Staats handelt.[1])

Vielleicht ist auch in einer seit langer Zeit schon bekannten Inschrift ein Hinweis auf die Verbuchung der *κατοχή* zugunsten des Staats durch die *βιβλιοφύλακες* enthalten, nämlich in dem Edikt des Tib. Julius Alexander[2]) vom Jahre 68 p. Es werden dort in l. 22/3 verschiedene Maßregeln genannt, die zur Sicherung des Fiskus für seine Forderungen angewandt werden können. Es heißt da: *Κελεύω οὖν, ὅστις ἂν ἐνθάδε ἐπίτροπος τοῦ κυρίου ἢ οἰκόνομος ὕποπτόν τινα ἔχῃ τῶν ἐν τοῖς δημοσίοις πράγμασιν ὄντων, κατέχεσθαι αὐτοῦ τὸ ὄνομα ἢ προγράφειν, ἵνα μηδεὶς τῶι τοιούτωι συμβάλλῃ, ἢ μέρη τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῦ κατέχειν ἐν τοῖς δημοσίοις γραμματοφυλακίοις πρὸς ὀφείλημα.*[3]) Unter dem *κατέχεσθαι τὸ ὄνομα* wird man mit Mitteis

1) Hier ist auch auf B. G. U. 1047 Col. III/IV (Liste Nr. 29; Zeit des Hadrian) hinzuweisen. Es handelt sich darin um Verfahren gegen säumige *ὑπομισθωταί* (vgl. Col. IV. l. 5 und Col. III. l. 13: *ὑπὲρ ἐνλείμματος φόρων καὶ ἄλλων*). Wenn nun auch von einer *κατοχή* zugunsten des Staats nicht ausdrücklich die Rede ist, so soll doch die Beitreibung aus dem ganzen Vermögen erfolgen, welches die *ὑπομισθωταί* zu der Zeit, als sie die *μίσθωσις* übernahmen, besaßen (Col. III. l. 15); es wird also eine Haftung des ganzen Vermögens von diesem Zeitpunkt ab unterstellt. In Col. IV. l. 2—7 wird dann eine Anfrage bei den *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοφύλακες* erwähnt, die Auskunft darüber geben sollen, welches Vermögen für die *ὑπομισθωταί* in dem fraglichen Zeitpunkt, entweder auf ihren eignen Namen oder zu treuen Handen (*κατὰ πίστιν* s. oben S. 43 Anm. 3) auf den anderer, verbucht war, und was davon inzwischen veräußert wurde; l. 14/6 berichten über die Antwort der *βιβλιοφύλακες*. Über *πόρος* i. S. von Vermögen s. unten S. 199 Anm. 1; Gradenwitz, Berl. Phil. Woch. 1906, Sp. 1356 übersetzt es hier mit Zins. Zu B. G. U. 1047 vgl. auch allgemein die Bemerk. von Wilcken, Archiv III, S. 508/9.

2) S. jetzt auch in Inscr. gr. ad res Rom. pert. Tomus I. fasc. V. Nr. 1263.

3) Dazu Mitteis, Privatrecht, S. 370 ff.

a. a. O. das „referre inter debitores fisci“ zu verstehen haben, während *προγράφειν* die „öffentliche Proskription des Schuldners bedeutet, welche Dritte vom Kontrahieren mit ihm abhalten soll“. Als dritte Maßregel wird dann das *κατέχειν μέρη τῶν ὑπαρχόντων ἐν τοῖς δημοσίοις γραμματοφυλακίοις* aufgeführt. Was damit gemeint ist, kann allerdings zweifelhaft sein.[1]) Die Bezeichnung *δημόσιον γραμματοφυλακεῖον* (öffentliches Archiv)[2]) ist uns, soweit ich sehe, für Ägypten bis jetzt sonst nicht belegt. In den Papyri begegnet *γραμματοφυλακεῖον* m. W. überhaupt nur einmal, nämlich in B. G. U. 913 l. 4; dieser Papyrus gehört aber zu den wenigen, uns seither bekannt gewordenen, außerägyptischen Papyri[3]), er stammt aus Myra in Lykien. Es liegt nun die Vermutung nahe, daß die im Edikt als *δημόσιον γραμματοφυλακεῖον* bezeichnete Behörde in den ägyptischen Papyri eine andere Benennung trägt, und dies führt zu einer Identifizierung mit der *δημοσία βιβλιοθήκη*.[4]) Trifft diese Vermutung das Richtige[5]), so wäre das *κατέχειν μέρη τῶν ὑπαρχόντων* als Verbuchung einer *κατοχή* zugunsten des Fiskus für seine Forderungen an Vermögensstücken des Schuldners durch die *βιβλιοφύλακες* aufzufassen.

Für die Identifizierung des *δημόσιον γραμματοφυλακεῖον* im Edikt mit der *δημοσία βιβλιοθήκη* der Papyri (an deren Stelle später[6]) in den Urkunden die *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* als Spezialamt erscheint) spricht außer dem schon oben zu Fior. I. 2 über die Verbuchung der *κατοχή* zugunsten des Fiskus durch die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* Ausgeführten noch folgendes. Nach dem Edikt des Tib. Julius Alexander steht auf Grund dieses *κατέχειν ἐν τοῖς δημοσίοις γραμματοφυλακίοις* dem Staat die *πρωτοπραξία* zu. Den Vorbehalt dieser *πρωτοπραξία* des Staats finden wir nun nicht nur in Vertragsurkunden[7]), sondern speziell auch die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* sind es, die in ihren unter zwei *ἀπογραφαί*, nämlich eine Hauskaufsanzeige (Straßb. 34, l. 23ff., aus

1) S. auch die Auffassung von Rudorff, Rhein. Museum f. Philol., 2. Jahrg. (1828), S. 168.

2) Näheres darüber s. unten S. 205 Anm. 3.

3) S. dazu Wilcken, Archiv II, S. 138.

4) Dafür gibt vielleicht auch die öftere Bezeichnung als *βιβλιοφυλάκιον* einen Anhaltspunkt; s. Liste Nr. 10ff., 71. Die Scheidung in die *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* und die *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* hatte wohl damals noch nicht stattgefunden; s. oben S. 15/6.

5) Vgl. auch Mitteis, Privatr., S. 374 Anm. 69.

6) Vgl. Anm. 4.

7) Es sind dies die sämtlich aus Herakleopolis stammenden (s. Wilcken, Archiv II, S. 314; Koschaker, Z. Sav. St. XXVIII, S. 303) Immobiliarveräußerungsverträge C. P. R. I. 2, 3, 6 (Liste II Nr. 30, 31, 36), 133, 136, 156 u. a., alle aus dem 2.—3. Jahrh.; s. dazu Mitteis a. a. O. S. 373.

Antinoupolis, a⁰ 180—192, Liste Nr. 107) und eine Anmeldung des Übergangs einer Darlehensforderung mit Hypothek (Lips. 9, l. 31ff., aus Hermupolis, a⁰ 233, Liste Nr. 98) gesetzten Empfangsbestätigungen[1]) dem Käufer, bzw. Gläubiger gegenüber die dem Staat möglicherweise[2]) zustehende Protopraxie vorbehalten (*πρωτοπραξίας φυλασσομένης τῷ φίσκῳ κτλ.*) Gehört also hiernach[3]) die Wahrung der dem Staat zustehenden Protopraxie zu den Obliegenheiten der *βιβλιοφύλακες*, so erscheint daraus der Schluß gerechtfertigt, daß auch die Verbuchung der Beschlagnahme, das *κατέχειν — ἐν δημοσίοις γραμματοφυλακίοις*, die ja nach dem Edikt u. a. die Grundlage dieser *πρωτοπραξία* bildet, zur Kompetenz der *βιβλιοφύλακες* gehörte, daß also *γραμματοφυλακεῖον* und *βιβλιοθήκη* oder *βιβλιοφυλάκιον* identisch sind.

Nach dem allem können wir wohl sagen, daß die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* wie zur Verbuchung und Wahrung privater Rechte, so auch zur Verbuchung der dem Staate an dem Vermögen Privater zustehenden *κατοχή* und Wahrung der sich daraus ergebenden *πρωτοπραξία* zuständig sind.

Als Beleg hierfür kann noch weiter B. G. U. 919 (Liste Nr. 46) dienen, wo in einer Deklaration über den Erwerb von Grundstücken auf Grund Erbgangs bei den *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* (l. 12: *διὰ τῶν πρὸ ὑμῶν βιβλιοφυλάκων*) ausdrücklich die dem Fiskus zustehende *πρωτοπραξία* vorbehalten wird. Eine Frau meldet an, daß sie von ihren vollbürtigen Geschwistern Grundstücke geerbt habe. Zum Beweis dafür hat sie eine (*συγγραφὴ*) *ἀποστασίου* — s. dazu unten S. 102 Anm. 1 und Rabel, Z. Sav. St. XXVII, S. 321ff.; in l. 26 ist laut Nachtrag statt *τετ[ελ(ευτηκότων)* zu lesen *τετ[ελ(ειωμένης)]* — ihres Vaters vorgelegt. Die in l. 27/28 vorbehaltene Protopraxie (*πρωτοπραξίας οὔσης τῷ δημοσί[ῳ]*) scheint begründet zu sein durch eine Beschlagnahme, die für Verpflichtungen des Vaters gegenüber dem Fiskus erfolgte (vgl. die von Mitteis, Privatr., S. 374 Anm. 69 vorgeschlagene Ergänzung: *πρὸς τὴ]ν(?) οὖσαν κατοχὴν τοῦ πατρός μου*).

1) S. darüber unten S. 153ff.

2) Über die salvatorische Klausel s. unten S. 155.

3) In Oxy. IV. 712 (Liste Nr. 110; s. oben S. 62) weisen auch die *ἐπιτηρηταὶ ξενικῶν πρακτορείας*, welche die *βιβλιοφύλακες* im Vollstreckungsverfahren mit Eintragung einer *κατοχή* beauftragen (l. 3: *κατάσχετε πρὸς ἐνεχυρασίαν*), hierbei auf den Vorbehalt der *πρωτόπραξία* des Fiskus hin (l. 8: *πρωτοπραξίας οὔσης τῷ δημοσίῳ*).

III. Kapitel.

Die Technik der bücherlichen Eintragungen.[1])

Im Vorstehenden wurde allgemein der Nachweis versucht, daß die *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* in erster Linie mit der Verbuchung des Eigentums und beschränkter dinglicher Rechte an privatem Grundbesitz, insbesondere auch der auf Grund Rechtsgeschäfts oder Erbgangs eintretenden Veränderungen, befaßt ist, ferner mit der vorläufigen Sicherung auch nicht hypothekarisch gesicherter, privater Forderungen, mit der Wahrung der Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung zugunsten Privater und der Beschlagnahme zugunsten des Staats, schließlich auch mit der Wahrung einer *ἀτέλεια.*[2]) Nunmehr wollen wir uns den Einzelheiten des Geschäftsganges bei der *τῶν ἐγκτήσεων β.* zuwenden und ein Bild hiervon entwerfen, so weit uns das bis jetzt vorhandene Material dies gestattet. Hierbei beschäftigen wir uns zunächst nur mit dem komplizierteren Geschäftsgang bei der Verbuchung rechtsgeschäftlicher oder erbrechtlicher Veränderungen der Rechtslage, während die anderen eben genannten Fälle bücherlicher Wahrung, in welchen die *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* auf Grund behördlichen Auftrags ohne weiteres in Funktion tritt, erst später wieder zu berühren sind.

I. *προςαγγελία.* — *ἐπίσταλμα* der *βιβλιοφύλακες.*

Mettius Rufus sagt in seinem Edikt[3]) (Pet. of Dion. Col. VIII l. 35/36): *παραγγέλλω δὲ καὶ τοῖς συναλλαγματογράφοις καὶ τοῖς μνήμοσι μηδὲν δίχα ἐπιστάλματος τοῦ βιβλιοφυλακ[ίου τελειῶσαι*; also die Urkundungspersonen (s. dazu Näheres unten S. 113/4) sollen keine Urkunde vollziehen ohne einen besonderen dahingehenden Auftrag (*ἐπίσταλμα*) der *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων*, selbstverständlich nur insoweit, als es sich um die Beurkundung von Rechtsgeschäften handelt, welche den Geschäftskreis der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* berühren, d. h. nach dem oben Ausgeführten, soweit sie Verfügungen[4]) über Grundstücke (S. 27) zum Gegenstand haben.

Soll eine Veräußerung oder Verpfändung[5]) vorgenommen werden, so hat zunächst der Veräußerer oder Verpfänder den Erlaß eines

1) S. Mitteis, Archiv I, S. 190 ff. P. Straßb. I, S. 123 ff.
2) S. über letztere eingehender unten S. 197/8.
3) Auch in diesem Punkt trifft Rufus wohl keine Neuerung, sondern schärft nur bestehende Vorschriften ein; vgl. dazu im Edikt l. 30; Mitteis, Archiv I, S. 184. Die *προςαγγελία* in Nr. 23 stammt aus dem Jahre 67 p. (das Edikt aus 89). 4) Wohl nur Verfügungen unter Lebenden.
5) Anders wohl allerdings bei Aufhebung einer Belastung, s. u. S. 83.

solchen *ἐπίσταλμα*, eines Urkundungsauftrags seitens der *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* an die Urkundungspersonen, herbeizuführen; dies geschieht im Wege eines besonderen Gesuchs an die *βιβλιοφύλακες*, durch eine *προςαγγελία.*[1])

Solcher Prosangelien sind uns mehrere erhalten. Es stammen aus dem Fayum Nr. 23 (a^0 67), 26 (nach a^0 72), 31 (a^0 128), 32 (a^0 129), 33 (a^0 129), 41 (I oder frühes II), 43 (?) (a^0 161/9); Oxyrhynchus Nr. 80 und 81 (beide a^0 108); Hermupolis Nr. 93 (frühes II); Herakleopolis Nr. 105 (a^0 222);[2]) vgl. auch die Zusammenstellung oben S. 21.[3])

Als Eingabe an eine Behörde sind die *προςαγγελίαι* in der Form des *ὑπόμνημα* abgefaßt, d. h. sie zeigen das Präskript *τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος.*

Darauf beginnt regelmäßig (etwas anders angeordnet Nr. 93) das Gesuch mit dem Hinweis, daß, und bei einigen auch wann die Apographe der zu veräußernden oder zu belastenden Grundstücke seitens der Verfügenden stattgefunden hat, d. h. ihre Deklaration und damit auch Buchung auf den Namen der Verfügenden. (In Nr. 33 l. 9 heißt es nur: *ἔχω ἐν ἀπογραφῇ*, Nr. 93 l. 9: *ἔχω ἐν ἀπογραφῇ ἐ[νκτ]ήσεω(ν)*

1) S. z. B. Nr. 33 l. 19: *διὸ προςαγγέλλω*; auch Nr. 23 l. 17. Vgl. auch unten S. 173 über das Anerkenntnis der Verpflichtung zur *προςαγγελία* in General-*ἀπογραφαί.* — In manchen Fällen ist es allerdings zweifelhaft, ob hier die im Edikt vorgeschriebene Erteilung der Urkundungserlaubnis (*ἐπίσταλμα*) der *βιβλιοφύλακες* nachgesucht wurde s. unten S. 117 f.
2) Nebenbei sei darauf hingewiesen, daß die Erklärung, welche Kniep, societas publicanorum Bd. I, S. 425 für *δημόσιος χρηματισμός* (-öffentliche Verfügung, d. i. Aufgebot) in dieser Urkunde (Hartel, Vort., S. 64, 65) gab, jetzt nicht mehr haltbar ist.
3) Nr. 31 ist aufgenommen, wenn auch die Beziehung auf ein Grundstück nicht ganz sicher ist; s. die Note zur Liste Nr. 31 und oben S. 28. Ob Nr. 43 wirklich eine *προςαγγελία* ist, wie Wilcken, Archiv IV, S. 450 vermutet, kann wohl bis jetzt noch nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Das *δι' ὑμῶν* findet sich nicht nur in Prosangelien. Vgl. Teb. II 472: *ἀπογράφομαι πρώτως δι' ὑμῶν ὃν ἠγόρασα.* Danach könnte P. Fior. 67 lauten: l. 7 *ἀπογράφομαι] δι' ὑμῶν* . . . das Grundstück . . (l. 9) . . *ἣν ἠγόρασα.* Auch bei Nr. 18 (C. P. R. 196) ist es nicht sicher, ob hier eine Prosangelie vorliegt (s. Wilcken, Archiv I, S. 153); hier scheint das Fehlen des Relativpronomens vor *ἀπεγρ(* in l. 5 dagegen zu sprechen. Bei Nr. 81 ist es nur unsicher, ob es sich um Anmeldung einer Veräußerung oder einer Verpfändung handelt; da nur Beschreibung gegeben ist, kann nicht untersucht werden, ob die *προςαγγελία* sich auf den angefügten Immobiliarveräußerungsvertrag bezieht; in beiden Fällen handelt es sich um zwei Aruren. Die Annahme Wesselys, daß in C. P. R. I; 4 l. 10 ein Hinweis auf eine *προςαγγελία* enthalten sei (s. in seinem Kommentar, wo er auch irrtümlich annimmt, daß die Prosangelie an die Agoranomie zu richten war), ist nicht zutreffend, denn statt *προκλητικῶν* ist zu lesen *προκτητικῶν* (vgl. C. P. R. I, 187, l. 6 u. a.), wie auch schon Grenfell-Hunt, Oxy. III, 504; l. 13 bemerkt haben.

und Nr. 105 ἣν γῆν ἀπεγ(ραψάμην)[1]) ohne weitere Angaben.) Dabei hat diese Apographe teils schon durch die Vorgänger der derzeitigen βιβλιοφύλακες stattgefunden, so Nr. 23 l. 7: διὰ[2])-προτέρων βιβλιοφυλάκων, teils durch die gegenwärtigen, und zwar entweder am gleichen Tage, so Nr. 31 l. 16, 32 l. 6, oder schon vorher, so wohl Nr. 26 l. 17 ἐ[π]ὶ δ(ἔτους) — Παῦνι ε.[3])

Dann folgt die Angabe der beabsichtigten Verfügung, wobei der Veräußerer erklärt: βούλομαι παραχωρῆσαι[4]) (Nr. 23 l. 9, 32 l. 9), ἐξοικονομῆσαι (Nr. 26 l. 20, 33 l. 14/5), ἀλλοτριῶσαι (?) (Nr. 31) bzw. πωλῶ (Nr. 93 l. 5); bei der einzigen sicher eine Verpfändung betreffenden Prosangelie, Nr. 80, ist dieser Teil zerstört.[5])

1) Es wird hier aber allerdings mit Wilcken, Ostraka I, S. 463 Anm. 1 in l. 10 (Hartel, Vortr., S. 65) ἀπεγρ(αψάμην) statt ἀπεγρ(άψατο) zu ergänzen sein; es wäre also hier das Datum der in l. 3 erwähnten ἀπογραφή angegeben, nämlich τῷ ἐνεστῶτι ἔτει Τῦβι; da der Vermerk des βιβλιοφύλαξ vom 27. Dezember, also dem ersten Τῦβι stammt (s. auch Führ. d. d. Ausstellung E. R. Nr. 240), so ergäbe sich daraus, daß ἀπογραφή und προςαγγελία am gleichen Tage eingereicht sein müssen.

2) S. dazu Wenger, Stellvertretung, S. 96 Anm. 1.

3) Da das Datum der Prosangelie nicht ersichtlich ist, so ist das Intervall nicht zu bestimmen. Wäre es der gleiche Tag, so wäre dies wohl gesagt. Daraus, daß die Apographe an dieselben βιβλιοφύλακες gerichtet war, sind keine bestimmten Schlüsse zu ziehen, da die β. als nichtliturgische staatliche Beamte (s. P. Straßb. S. 127 Note 1) schon mehrere Jahre im Amt sein können.

4) Zu beachten ist, daß es sich in beiden Fällen um Katökenland handelt, s. u. S. 104/5. In Nr. 103 heißt es allerdings: βούλομαι ἐξοικονομῆσαι und nachher: ἣν παρακεχώ(ρηται) (so nach Wilcken, Ostraka I, S. 463 Anm. 1 zu ergänzen). Die rechtliche Qualität des in Rede stehenden Landes ist hier nicht ersichtlich.

5) In zwei Fällen, in welchen die künftigen Erwerber genannt sind, finden sich bei diesen Zusätze, die bis jetzt noch keine sichere Erklärung gefunden haben. Es sind dies Nr. 32 (Lond. II, S. 152 Nr. 300 l. 6) und Nr. 33 (Fay. 31 l. 18). An ersterer Stelle heißt es: (βούλομαι παραχωρῆσαι) Ἡρακλείδηι . . . ἀπογεγρ∫ τοῖς προτέροις καθαρὰς ἀπὸ κτλ., an letzterer: (βούλομαι ἐξοικονομῆσαι) Σωκράτηι . . πρωταπογ( ) τιμῆς κτλ. Grenfell-Hunt stellen in der Note zu Fay. 31 l. 18 beide Stellen einander gegenüber und lassen es dahingestellt, ob das ἀπογεγρ∫ bzw. πρωταπογ auf die zu veräußernden Grundstücke oder auf die künftigen Erwerber zu beziehen sei. Die letztere Alternative dürfte vorzuziehen sein, wenn auch Grenfell-Hunt sie als a still less satisfactory interpretation bezeichnen. Allerdings wird man dabei auch nicht mit Grenfell-Hunt an eine Anmeldung bei dem fourteen-year census, der κατ' οἰκίαν ἀπογραφή, zu denken haben, sondern wohl eher an die den βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων einzureichenden ἀπογραφαί über Grundbesitz. In Nr. 32 wäre also ἀπογεγρ(αμμένῳ) τοῖς προτέροις zu ergänzen, und dies bedeutete, daß Herakleides schon bei früheren Gelegenheiten Grundbesitz deklariert hat, also bereits als Grundbesitzer verbucht ist. Dagegen wäre in Nr. 33 vielleicht πρωταπογ(ραψομένῳ) zu lesen, wobei die Sachlage so zu denken wäre, daß Sokrates zurzeit noch nicht als Grundbesitzer eingetragen ist, daß er vielmehr anläßlich dieses Erwerbs zum ersten Mal Grundbesitz deklarieren, eine πρωταπογραφή einreichen wird. Vgl. weiter unten

Außerdem wird in Nr. 26 l. 25/6; 32 l. 12 ff; 80 l. 25 ff, 93 seitens des Verfügenden ausdrücklich die Freiheit von Belastungen versichert, wobei in Nr. 80 und 93 diese Angaben, sowie das Eigentum des Verfügenden eidlich[1]) bekräftigt werden; vgl. auch die Beschreibung von Nr. 81 (Oxy. 588).

Die Eingabe wird beschlossen durch den Antrag, die Notariatsbehörde[2]), und zwar das γραφεῖον in Nr. 23 l. 18, 26 l. 27/8[3]), 33 l. 20/1, den μνήμων in Nr. 31, die ἀγορανόμοι τῆς μητροπόλεως ὄντες καὶ μνήμονες in Nr. 80 l. 19/20, den γραμματεὺς τῆς πόλεως in Nr. 93 l. 17/18, zu beauftragen, mit dem Gesuchsteller die Urkunde (den χρηματισμός) aufzunehmen[4]) (συγχρηματίζειν ἡμῖν, so Nr. 23, 26[5]), 33, 93, oder τελειῶσαι τὸν χρηματισμόν, so Nr. 80); in Nr. 31 und 32 fehlt συγχρηματίζειν, in letzterer auch die Angabe der zu beauftragenden Urkundsperson.

Wie gesagt, haben die eben aufgeführten Behörden sämtlich[2]) notarielle Funktionen. In diesem Punkt könnte nun die allerdings nur beschriebene Nr. 41 (Fay. 154) eine Abweichung zeigen, denn es ist dort gesagt, daß die Gesuchstellerin „wished to alienate διὰ τῶν [. . . . . κατα]λοχι[σμ]ῶν a vineyard". Hiernach könnte es scheinen, als ob es sich in diesem Fall nicht um die Erteilung des Urkundungs auftrags an die Notariatsbehörde, sondern um eine spezielle Erlaubnis zur Umschreibung in den καταλοχισμοί, d. h. den besonderen über das Katökenland geführten Registern, welche ja, wie oben (S. 39 ff.) ausgeführt wurde, neben der Verbuchung bei der τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη stattzufinden hat, handelte. Doch muß man, da vorläufig nur eine Beschreibung vorliegt, davon absehen, hieraus weitere Schlüsse zu ziehen.

S. 121 bei Besprechung von Nr. 28 und 30 (Teb. II 472 und 323), wo sich ἀπογράφομαι πρώτως findet.

1) Über die wechselnde Anwendung des Eides vgl. Wenger, Z. Sav. St. XXIII, S. 187; das Material ist inzwischen wesentlich vermehrt.

2) S. dazu neuestens Mitteis, Privatrecht, S. 308 ff; Koschaker, Z. Sav. St. XXVIII, S. 282 ff. Über den γραμματεὺς μητροπόλεως vgl. Preisigke, Städt. Beamtenwesen S. 9/10. Auch von diesem ist hier wohl sicher anzunehmen, daß er als Notar fungieren sollte. Allerdings sind m. W. für denselben bis jetzt keine notariellen Funktionen bezeugt.

3) S. die Lesung bei Wilcken, Archiv I, S. 391.

4) Über diese Bedeutung von συγχρηματίζειν vgl. Wilcken, Archiv I, S. 558. Eine Anweisung eines ἱερεὺς ἐξηγητής usw. zum συγχρηματίζειν enthält Teb. II, 397 l. 20, 26; sie ist gerichtet an die τὰ ἀρχῖα πραγματευόμενοι. Nicht von amtlicher Mitwirkung bei einem Vertragsabschluß ist es z. B. gesagt in C. P. R. I, 19 l. 18, wo es sich um Eintritt des Sohnes der Verkäuferin als Mitkontrahent handelt.

5) S. oben Anm. 3.

Bei einigen dieser Prosangelien ist uns auch unter dem Gesuch die darauf ergangene Verfügung der *βιβλιοφύλακές* an die Notariatsbehörde, das *ἐπίσταλμα*, erhalten, so in Nr. 23 (B. G. U. 379) l. 20—22 und Nr. 80 (Oxy. III 483) l. 32 ff. Sie enthält die Anweisung an das *γραφεῖον* bzw. die *ἀγορανόμοι μητροπόλεως*, den Kontrakt zu vollziehen (*τελεῖν* in Nr. 23 l. 22[1]), *ἐπιτελεῖν* in Nr. 80 l. 34); ferner hebt sie in Nr. 80 l. 33 hervor, daß der Verpfänder die Grundstücke *ἐν ἀπογραφῇ* hat, also in den Akten der *βιβλιοθήκη* als Berechtigter erscheint, und in Nr. 23 l. 22, daß das Grundstück nicht belastet ist (*ὑπ' οὐδενὸς κρατουμένης*).[2])[3])

Den Beginn einer solchen Verfügung des *βιβλιοφύλαξ* an die *ἐπιτηρηταὶ*[4]) *ἀγορανομίας* enthält, wie mit Bestimmtheit anzunehmen ist, m. W. aber noch nicht ausgesprochen wurde, auch die Mitteilung aus P. R. 1436 (Liste Nr. 105; Hartel, Vortr. S. 64, 66). Nach Oxy. III 483 l. 32 ist doch wohl hier zu ergänzen: *Α. Ἡ. ὁ καὶ Λ. ἐξηγητ(εύσας) βουλ(ευτὴς) βιβλ(ιοφύλαξ) ἐπιτηρητ(αῖς)* (statt *-ὴς*) *ἀγορ(ανομίας) ἀγήματ(ος)*.[5])[6])

Das so erwirkte *ἐπίσταλμα* wurde dann der Notariatsbehörde übermittelt, die nunmehr das Geschäft beurkundete. In einigen der unten in den Listen II und III zusammengestellten Urkunden über Kauf oder Verpfändung von Grundstücken findet man dann auch die

1) S. Nachtrag in Bd. II.

2) S. vorige Anm. und Wilcken, Ostraka I, S. 462; Mitteis, Archiv I, S. 188 Anm. 1.

3) Beide Urkunden schließen mit dem Datum des *ἐπίσταλμα*. In Nr. 80 l. 28—30 auch Datum der Prosangelie; letzteres wohl auch in Nr. 93 l. 23/4.

4) S. dazu Straßb II, S. 174; Koschaker, Z. Sav. St. XXVIII, S. 302 ff.

5) Außerdem hat in diesem Fall der *βιβλιοφύλαξ* an den Kopf der Prosangelie den Vermerk gesetzt: *Η. ὁ καὶ Λ . . . βιβλιοφύλαξ σεσημείωμαι Τῦβι α* (vgl. Hartel, Vortr. S. 55, Anm. 14). Gleichartige Vermerke (Name, *σεση(μείωμαι)* und Datum) finden sich auch zu Beginn von Nr. 31, 32 und 33; doch rühren diese wohl von Schreibern her. Einen solchen Vermerk vermutet man auch in Nr. 23 l. 1; es ist aber nichts von einer anderen Hand gesagt. In Nr. 26 ist l. 1 *πωλ* von zweiter Hand geschrieben (s. Nachtrag im Bd. I); ob die gewählte Ergänzung *πώλ(ησις)* zutrifft, bleibt dahingestellt.

6) Von diesen *ἐπιστάλματα* der *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* sind zu scheiden die in Oxy. II, 241—243, 327—340 erhaltenen Aufträge an den Agoranomen zur Registrierung (*ἀναγράφειν* bzw. *καταγράφειν*) von Verträgen (Grundstücks- und Sklavenkäufe und Hypothekarurkunden); diese Aufträge gehen aus von den Pächtern der Vermögensverkehrssteuer, des *ἐγκύκλιον* (zur Erklärung dieser Bezeichnung vgl. neuestens Eleph. Pap., S. 53 zu Z. 23), wie Grenfell-Hunt wohl mit Recht vermuten; s. Mitteis, Archiv I, S. 194; Wenger, Stellvertr. S. 80. Die Art der Zusammenstellung bei Naber, Archiv I, S. 325 ist verwirrend. Vgl. weiter unten S. 144. Über die Anzeigen der *ἀσχολούμενοι τοὺς καταλοχισμούς* an die Agoranomen, s. oben S. 40 und unten S. 143.

Mitwirkung der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* erwähnt; vgl. die Nachweise in den Listen, insbesondere die Wendung: *ὁμολογεῖ πεπρακέναι κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν καὶ διὰ τῆς τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκης* u. ähnl. bei II 23, 25, 26, 27 und auch in einem noch unedierten Hamburger Papyrus (Fayum, a⁰ 210), dessen Einsicht mir Herr Prof. P. M. Meyer freundlichst gewährte. In zwei Fällen, nämlich P. Straßb. 52 l. 12 (Liste I Nr. 91, III Nr. 10) und P. Fior. I 1. l. 11 (Liste I Nr. 92, III Nr. 11), ist ein ausdrücklicher Hinweis auf das *ἐπίσταλμα* der *βιβλιοφύλακες* enthalten; es heißt da: „die Urkunde (*χρηματισμός*) wurde mit der Schuldnerin aufgenommen, nachdem die *βιβλιοφύλακες* Auftrag dazu erteilt hatten“ (*συνεχρηματίσθη ἡ δεδανισμένη ἐπιστειλάντων τῶν τῆς ἐγκτήσεως βιβλιοφυλάκων*). Beide Urkunden sind agoranomische Kontrakte über hypothekarisch gesichertes Darlehen und stammen aus Hermupolis vom Jahre 151 bzw. 153; bei beiden versieht derselbe Eudaimon die Funktionen des Notars (Straßb. l. 17, Fior. l. 15/6).

Anders als bei Kauf und Verpfändung scheint es sich bei der Löschung eines Pfandrechts zu verhalten. Auch hier finden wir zwar eine Eingabe, die im übrigen den *προςαγγελίαι* entspricht, insbesondere wie diese die Ankündigung: *βούλομαι λῦσαι* enthält; vgl. Nr. 49 (B. G. U. 907) l. 10. Aber es fehlt das Gesuch um Beauftragung der Notariatsbehörde zur Vollziehung einer Urkunde über die Löschung und ebenso die entsprechende Verfügung der *βιβλιοφύλακες*; statt letzterer ist vielmehr nur die Einregistrierung der Eingabe bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* vermerkt, vgl. l. 20 *γρα(μματεὺς) κατεχώ(ρισα)*, wie wir dies z. B. bei einer ersten Apographe in Nr. 30 (Teb. II 323) l. 18 finden, ferner bei Gesuchen um *παράθεσις* und auch bei General-*ἀπογραφή*[1]), lauter Fälle, in denen es sich um die Anmeldung einer bereits vollzogenen Rechtsänderung, nicht um die Ankündigung eines erst noch vorzunehmenden Aktes, wie bei den Prosangelien, handelt. Es liegt deshalb nahe anzunehmen, daß diese Urkunde trotz des *βούλομαι λῦσαι* als eine einfache Anzeige an die *βιβλιοφύλακες* aufzufassen ist, welche diesen als Grundlage für die Wahrung der Löschung genügte, ohne daß es für sie hier überhaupt einer weiteren Beurkundung bedurft hätte.[2]) (S. auch unten S. 129 Anm. 2.) Sollte

1) S. unten S. 145 Anm. 4.

2) Der vorliegende Fall ist dadurch kompliziert, daß nicht nur die Löschung der Hypothek, also ein Rechtsverlust des Gläubigers gewahrt werden, sondern daß gleichzeitig ein „Wandern“ des Kapitals auf ein anderes Grundstück stattfinden soll, s. l. 14 ff und dazu Gradenwitz, Archiv II, S. 100 Anm. Jedoch wird hierüber wohl noch eine besondere Anmeldung des Schuldners bei den

daneben über die Löschung noch eine notarielle Urkunde ausgestellt werden, so war hierzu wohl die Genehmigung der *βιβλιοφύλακες* nicht erforderlich. Man wird jedoch in dieser Frage vorerst noch weiteres Material abwarten müssen.

Sind uns nun auch nach dem eben Gesagten bis jetzt nur zwei *ἐπιστάλματα* vollständig bekannt, so genügen diese doch schon, um zu bestätigen, daß die *βιβλιοφύλακες* erst nach Prüfung[1]) ihrer Akten die in der *προςαγγελία* erbetene Urkundungserlaubnis erteilten bzw. auch verweigerten.[2])

Dies beweist in Nr. 80 (Oxy. 483) der schon oben hervorgehobene Passus: *ἔχει Ἀχιλλᾶς* (der Verpfänder) *ἐν ἀπογραφῇ τὰς ἀρούρας ἕξ*. Der *βιβλιοφύλαξ* hat sich also durch Einsichtnahme in seine Akten überzeugt, daß die (uns zwar gerade in diesem Fall nicht erhaltene, aber wohl sicher zu Beginn der *προςαγγελία* vorhanden gewesene) Angabe des Verpfänders, daß er die zu verpfändenden Grundstücke deklariert habe, auf Wahrheit beruht. Hier sehen wir den Grund, weshalb — soweit sich dies erkennen läßt — jede Prosangelie die Angabe enthält, daß und öfters auch wann die *ἀπογραφή* seitens des Verfügenden stattgefunden hat. Daraus erklärt sich auch, warum in Nr. 31 und Nr. 32, vielleicht auch Nr. 105, die *ἀπογραφή* noch gerade vor der *προςαγγελία*, am gleichen Tage nachgeholt[3]) wurde;

βιβλιοφύλακες und Beurkundung stattgefunden haben. In Liste I Nr. 51 (P. Lond. II, S. 214/5), einer Quittung über ein zurückgezahltes, hypothekarisch gesichertes Darlehen, ist in l. 14 die Rede von .... *διὰ] τῆς τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκης τὴν τῆς ὑποθήκης λύσιν*; wann (Gradenwitz denkt etwa an die Ergänzung *γενήσεσθαι*) hier Anzeige bei der *βιβλιοθήκη* erstattet wurde, ist nicht ersichtlich. In den weiteren Urkunden gleichen Gegenstands, Liste III Nr. 16 (P. Giss. Inv. Nr. 123), Nr. 24 (Oxy. III 510, dazu Wenger, Stellvertr. S. 191/2) und Nr. 26 (Lond. III, S. 163) wird die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* nicht erwähnt; vgl. aber die Erklärung, welche Wenger a. a. O. S. 192 von *ἀκύρωσις* (Nr. 24 l. 20/1, Nr. 26 l. 16) gibt. Die Vollmachtsurkunde Oxy. III 509, dazu Wenger a. a. O. S. 188 ff, umfaßt wohl auch die Ermächtigung zu Anzeigen bei der *βιβλιοθήκη* (vgl. l. 14 *τοῖς δημοσίοις*), vorausgesetzt, daß es sich um Verpfändung von Grundstücken handelte.

1) Vgl. auch Nr. 26 (B. G. U. 184) l. 28 f.

2) Der Auftrag seitens des Strategen an die *βιβλιοφύλακες* in pet. of Dion. (Oxy. II 237) Col. V. l. 43: *βέβαιά μοι τὰ δίκαια τὰ ὑπόντα μένειν*, hat wohl vor allem die Bedeutung, daß bei etwa von dem Chairemon (dem Vater der Dionysia) beabsichtigten Verfügungen die Rechte der Dionysia gewahrt werden sollen.

3) Ob der durch diese *ἀπογραφή* einbekannte Erwerb schon vor längerer Zeit stattgefunden hat oder erst kurz vorher, läßt sich nicht erkennen. Vgl. dazu das unten S. 126 zu Nr. 95 (Lond. III, S. 118) Ausgeführte. Ein Beispiel für raschen Besitzwechsel bietet der oben veröffentlichte P. Giss. Inv. Nr. 19. Der in l. 6 genannte *Πετοσῖρις* hat, wie sich aus l. 11 gegenüber l. 17/8 ergibt, erst vor einem halben Jahre die Grundstücke gekauft und hat inzwischen schon den Erwerb deklariert (l. 7 *ἀπογεγράφθαι*) anscheinend gerade zu dem Zweck, um

denn dies geschah danach augenscheinlich zu dem Zweck, die Grundlage für die Erteilung des *ἐπίσταλμα* zu schaffen. Dies drängt zu dem Schluß, daß das *ἔχειν ἐν ἀπογραφῇ* eine conditio sine qua non für den Erlaß des *ἐπίσταλμα* gewesen ist. Hierauf wird unten bei den Gesuchen um *παράθεσις* (S. 133 ff.) zurückzukommen sein, da wir dort von Veräußerungsverträgen hören, bei denen der Veräußerer ein *μὴ ἀπογεγραμμένος* ist.

Daß aber nicht nur die Tatsache der Deklaration seitens des Verfügenden von den *βιβλιοφύλακες* zu prüfen war, zeigt das andere oben genannte *ἐπίσταλμα* (Nr. 23, B. G. U. 379 l. 20—22), welches (mit dem Nachtrag in Bd. II) lautet: *καθ' ἣν πεποίηνται περὶ τὸ τρίτον μέρος τῆς τοῦ κλήρου ἀρούρης μιᾶς τῆς ὑπ' οὐδενὸς κρατουμένης τελείσθω ὡς καθήκει*. Hier wird zwar das *ἀπεγράψατο ἑκάτερος* der Prosangelie (l. 7, 14) nicht nochmals durch *ἔχουσιν ἐν ἀπογραφῇ* im *ἐπίσταλμα* ausdrücklich bestätigt, sondern die Richtigkeit dieser Angabe nur stillschweigend anerkannt; dagegen wird festgestellt, daß das Objekt niemand verpfändet[1]) ist. Dabei ist zu denken an die *κατοχή* der Frauen und Kinder (oben S. 49 ff.), die *κατοχή* zugunsten Privater bei der Zwangsvollstreckung (oben S. 62) oder des Staats (oben S. 71 ff.), aber auch an die vorläufige Sicherung für nicht hypothekarisch gesicherte Forderungen[2]), vor allem aber an das gewöhnliche, vertragsmäßige Pfandrecht, wie sich auch aus dem korrespondierenden Passus einiger Prosangelien ergibt, in welchem die Freiheit von Belastung versichert wird (s. oben S. 81; Nr. 26 l. 25/26: *καθαρὸν ἀπὸ ὀφειλῆς*[2]) *καὶ ὑποθήκης καὶ παντὸς διεγγυήματος*; 32 l. 12 f *καθαρὰς ἀπὸ ὀφειλῆς μεσιτίας παντὸς διεγγυήματος*; 80 l. 26 ff *καθαρὰς ἀπὸ πάσης κατοχῆς δημοσίας τε καὶ ἰδιωτικῆς εἰς τὴν ἐνεστῶσαν ἡμέραν*; 93 l. 20/1: *καθαροὺς ἀπὸ κατοχῆς πάσης μέχρι νῦν*).

Die *βιβλιοφύλακες* haben also darüber zu wachen, daß diese

weiterzuveräußern (l. 11/2: *καὶ βούλεσθαι τούτους μεταπωλῆσαι*). Möglich wäre es aber hier, daß *Πετοσῖρις* mit dem Verkäufer unter einer Decke steckt und deshalb möglichst rasch veräußern will. Für raschen Besitzwechsel in ptolemäischer Zeit s. Wilcken, Archiv IV, S. 458.

1) S. Wilcken, Ostraka I, S. 462; Mitteis, Archiv I, S. 188 Anm. 1. Auch Oxy. III 486 l. 25 *δανεισταῖς παρ' οἷς .... ἦν τὰ δηλούμενα κτήματα ἐν ὑποθήκῃ κρατούμενα*, dazu Rabel, Z. Sav. St. XXVIII, S. 360, wobei man aber m. E. nicht genötigt ist, wie Rabel andeutet, anzunehmen, daß die Gläubiger den Besitz ausübten.

2) Wenn unter *ὀφειλή* die chirographarische Schuld zu verstehen ist, so zeigt uns dazu Lond. III, S. 111 (Liste Nr. 99, oben S. 63 ff), wie auch bezüglich dieser eine vorläufige Wahrung durch die *βιβλιοφύλακες* herbeigeführt werden konnte, welche wohl die Erteilung der Erlaubnis zu weiteren Verfügungen des Schuldners verhinderte (s. oben S. 65 Anm. 3).

Rechte Dritter an dem Grundstück gewahrt werden. Zwar läßt sich die Art und Weise dieser Wahrung bis jetzt noch an keinem Beispiel illustrieren, doch ist wohl anzunehmen, daß sie z. B. beim Vorliegen einer *κατοχή* zugunsten der Frau oder der Kinder dadurch erfolgte, daß die *βιβλιοφύλακες* hier die Erteilung des *ἐπίσταλμα* ablehnten oder von der Beibringung der Einwilligung der Berechtigten abhängig machten. Auch bei Bestehen eines Vertragspfandes ist wohl dieses Verfahren eingeschlagen worden. Man könnte hier auch an eine sofortige Erteilung der Bewilligung aber unter Vorbehalt des Rechts des Hypothekengläubigers denken; dagegen spricht jedoch das oben S. 45/6 behandelte, regelmäßig erscheinende Veräußerungs- und Verpfändungsverbot, welches die *βιβλιοφύλακες* berücksichtigen mußten.

Mit Recht betont nun Mitteis a. a. O. S. 193 ff., daß bei der Frage der Erteilung des *ἐπίσταλμα* für die *βιβλιοφύλακες* nicht nur die bereits beurkundeten und durch sie definitiv verbuchten Rechte Dritter in Betracht kamen, sondern daß auch dann, wenn nur Prosangelien über beabsichtigte Verfügungen[1]) des als Eigentümer Eingetragenen vorlagen, diese berücksichtigt werden und nachträglich angemeldete entgegenstehende Verfügungen desselben durch Verweigerung der Erteilung des *ἐπίσταλμα* verhindert werden mußten. Danach hatte also bereits die Prosangelie eine provisorische Sicherung der künftigen Berechtigten zur Folge, welche an unsere moderne „Vormerkung" erinnert. Nur wird man wohl erwägen müssen, ob nicht die Prosangelie, welche sich ja als einseitiger Akt desjenigen, der die Verfügung beabsichtigt, darstellt, von diesem auch einseitig zurückgenommen werden konnte[2]) ohne Zustimmung desjenigen, zu dessen Gunsten die Verfügung erfolgen sollte, so daß damit das Hindernis für weitere Verfügungen beseitigt war; doch muß diese Frage zur Zeit noch offen bleiben.

Hierbei sei bemerkt, daß sich der Charakter der beiden Stücke, welche Mitteis a. a. O. S. 196/7 namhaft macht als geeignet zur Bestätigung der Tatsache, „daß der Wert der Vormerkung dinglicher Rechte schon jener Zeit bekannt war", durch inzwischen bekannt gewordene gleichartige Stücke jetzt genauer bestimmen läßt. Bei B. G. U. 243 (s. Liste Nr. 12) handelt es sich um ein Gesuch um *παράθεσις*, worauf unten S. 131 näher einzugehen ist. C. P. R. I 104 l. 17 ff gehört zu einem wohl bei einer Versteigerung von öffentlichem Land

1) Vgl. dazu auch die Ausführungen von Mitteis a. a. O. über die *μετέωροι οἰκονομίαι* in Oxy. II 238. S. dabei auch *μετεωρίδιον* in Nr. 70 der Liste I.

2) Und zwar vielleicht auch noch nach Erlaß des *ἐπίσταλμα*.

eingereichten Gebot[1]) und steht nicht mit der Verbuchung bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* in Zusammenhang. Statt dessen bietet jetzt der oben (S. 68) publizierte P. Giss. 19 einen neuen Beleg in der eben angegebenen Richtung.[2])[3]) Zwar ergeben sich bei der Erklärung desselben im einzelnen Schwierigkeiten, auf die alsbald näher einzugehen ist, im großen und ganzen ist aber der Inhalt klar (s. oben S. 69), und vor allem ist — worauf es hier ankommt — zu erkennen, daß der Petent *Ψενπαχοῦμις* der Ansicht ist, daß auf Grund des in l. 3—5 erwähnten Kaufs ein auch gegen Dritte wirksames Recht an den *τόποι* erworben sei[4]), so daß *Πετοσῖρις* zu Unrecht auf Grund des Kaufs in l. 10/11 Eigentum in Anspruch nimmt und veräußern will. Warum *Ψενπαχοῦμις* gegenüber dem *Πετοσῖρις* ein besseres Recht behauptet, wie er dies begründet, können wir allerdings nicht ersehen; vielleicht stützt er sich darauf, daß der Kauf seitens des *Πετοσῖρις* später stattgefunden habe (das Datum des in l. 3—5 erwähnten Kaufs war wohl in dem zerstörten Anfang der Urkunde angegeben); denkbar ist es aber auch, daß er das in l. 8 erwähnte *ἀντίγραφον χειρογράφου* für gefälscht hält. Jedenfalls bezweckt er mit seinem Gesuch eine vorläufige Sicherung der nach seiner Meinung durch den ersterwähnten Kauf erworbenen Rechte, bis er im Falle eines ihm günstigen Ausgangs des Prozesses definitiv als Eigentümer gebucht werden kann. Damit nicht ein Dritter inzwischen eingetragen wird, soll der Verkauf, d. h. der von Petosiris beabsichtigte, von dem in l. 11/12 die Rede ist[5]), inhibiert werden;

1) S. oben S. 32 Anm. 3.

2) Auch an die provisorische Sicherung für nicht hypothekarisch gesicherte Forderungen, wie sie uns Lond. III, S. 111 (oben S. 63 ff.) bezeugt, ist in diesem Zusammenhange wieder zu erinnern.

3) Allerdings ist es zweifelhaft, ob die Wirkung der beantragten Wahrung einer modernen Vormerkung oder eher einem modernen Widerspruch zu vergleichen ist; dies hängt von der Beantwortung der zurzeit noch nicht sicher zu lösenden Frage ab, ob es sich um Sicherung eines nur obligatorischen Anspruchs oder eines bereits bestehenden dinglichen Rechts handelt.

4) Hierbei sind aber zwei Fragen zu beachten: Genügte die Form des *χειρόγραφον ἰδιόγραφον* überhaupt für einen Grundstückskauf? S. dazu alsbald im Text. Mußte, selbst wenn diese Form für den obligatorischen Kaufvertrag genügte, nicht hierzu noch die Eintragung bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* kommen, um ein dingliches Recht zu begründen? S. dazu unten S. 202 ff.

5) Daran ist wohl nicht zu denken, daß das in l. 8 erwähnte *χειρόγραφον* über den Verkauf des Apollonios an Petosiris nur als ein Vorvertrag anzusehen ist, dem jetzt eine notarielle Beurkundung folgen soll, zu der die Genehmigung der *βιβλιοφύλακες* eingeholt werden soll, und daß es sich um eine Inhibierung dieses Verkaufs handelt. Das *ἀπογεγράφθαι — καὶ βούλεσθαι μεταπωλῆσαι* spricht deutlich dafür, daß Petosiris seinerseits eine Prosangelie wegen des

man darf wohl vermuten, daß Petosiris eine Prosangelie bezüglich des beabsichtigen Verkaufs eingereicht hatte, und daß das Inhibieren durch Verweigerung der Erteilung des *ἐπίσταλμα* seitens der *βιβλιοφύλακες* erfolgen sollte. Wurde diesem Gesuch stattgegeben und erging eine entsprechende Verfügung an die *βιβλιοφύλακες*, so darf man wohl annehmen, daß diese, nachdem sie so Kenntnis von der Sachlage erhalten hatten, nicht nur den fraglichen Verkauf, sondern auch alle weiteren von dem Petosiris versuchten Verfügungen durch Verweigerung des *ἐπίσταλμα* bis zur Aufhebung der an sie ergangenen Anweisung verhinderten. Man kann dann von einer „Sperre des Grundbuchs“ reden.[1])

Das eben herangezogene kleine Gießener Stück gibt noch Veranlassung zur Untersuchung einer in anderer Richtung liegenden Frage. Konnte denn überhaupt — ohne eine Nachlässigkeit der *βιβλιοφύλακες* oder einer Urkundungsperson — eine mehrfache Beurkundung einer Veräußerung durch einen Eigentümer stattfinden, wie sie bei Giss. 19 anscheinend[2]) vorliegt? War nicht nach der Vorschrift des Edikts des Mettius Rufus, dessen praktische Anwendung oben veranschaulicht wurde, j e d e Beurkundung einer Verfügung über ein Grundstück ohne vorgängige *προςαγγελία* und *ἐπίσταλμα* verboten, wobei sicher beim Vorliegen einer Prosangelie im Falle der Anmeldung weiterer entgegenstehender Verfügungen für diese letzteren die Erteilung des *ἐπίσταλμα* versagt wurde.[3]) Das Edikt bestimmt allerdings nur, daß die *συναλλαγματογράφοι* und die *μνήμονες* nichts ohne *ἐπίσταλμα* der *βιβλιοφύλακες* beurkunden sollen. Der Zweck, den es hiermit verfolgt, ist aber wohl zweifellos der, daß zur Verhinderung eines Zwiespalts zwischen der tatsächlichen Rechtslage und den bücherlichen Eintragungen die *βιβλιοφύλακες* von jeder beabsichtigen Verfügung Kenntnis erhalten sollten. Dieser Zweck wäre

Verkaufs an einen ungenannten Dritten eingereicht (vgl. das *βούλομαι ἐξοικονομῆσαι* der Prosangelien) und vorher noch seinen eigenen Erwerb durch *ἀπογραφή* deklariert hat; s. oben S. 80.

1) Durch den Widerspruch unseres modernen Grundbuchrechts wird ja eine Sperre des Grundbuchs nicht herbeigeführt, wohl aber war dies z. B. der Fall bei dem Eintrag der Vormerkung „gehemmt“, wie er nach altem hessischen Grundbuchrecht im vorliegenden Fall erfolgt wäre (Temporalinhibition), vgl. Best, Grundbuch- und Hypothekenrecht I, S. 118.

2) Es wurde oben schon hervorgehoben, daß man auch an eine Fälschung des Petosiris denken könnte.

3) Wenn das Hindernis durch Widerruf der ersten Prosangelie, zu dem der Verfügende vielleicht allein ohne weiteres legitimiert war (s. oben S. 86), beseitigt wurde, so müssen die *βιβλιοφύλακες* auch für die Einziehung eines eventuell bereits erlassenen *ἐπίσταλμα* Sorge getragen haben.

also verfehlt, und es fände sich eine Lücke in der Vorschrift, wenn auch ohne Zuziehung von *συναλλαγματογράφοι* und *μνήμονες* Verfügungen beurkundet werden konnten.[1]) Ob dies möglich war, soll nunmehr untersucht werden.

Um eine Unterlage hierfür zu schaffen, mußten die Urkunden über Verkauf und Verpfändung zusammengestellt[2]) und die Resultate hervorgehoben werden, die sich daraus für die Form der Beurkundung dieser Geschäfte ergeben. (Siehe Liste II. und III. auf Seite 90—100.)

Zunächst ist noch eine Frage zu erledigen: War für diese Geschäfte denn die Schriftform obligatorisch?[3])

Wir sehen aus den Papyri, daß überhaupt regelmäßig alle wichtigen Geschäfte schriftlich abgeschlossen wurden.[4]) Und wenn auch häufig in Quittungen u. dergl. die Zusicherung begegnet, *περὶ μηδενὸς μηδ' ἐγγράφου μηδ' ἀγράφου* Ansprüche zu erheben[5]), so wird uns doch nur selten ein *ἀγράφως* zustande gekommenes Geschäft bezeugt. So wird z. B. in B. G. U. 183 l. 23 eine Geldsumme *ἀγράφως* geschuldet.[6]) Ebenso in Lond. II, S. 204 (Nr. 143) l. 11, wo es sich um Teilzahlung bei einem Grundstückskauf mit Anzahlung handelt; es wird geschuldet *διὰ χειρὸς ἀγράφως — ἀπὸ λόγου ἀῤῥαβῶνος.*[7])

1) Allerdings regelt das Edikt den Anmeldezwang bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* ja nicht erschöpfend, da es die alsbald nach Erwerb eines Rechts an einem Grundstück einzureichende *ἀπογραφή* (s. unten S. 119) nicht erwähnt. Darauf ist unten (S. 130) zurückzukommen.

2) Die Listen machen keinen Anspruch auf Vollständigkeit (insbesondere sind nicht alle Fragmente des C. P. R. aufgenommen), aber es sind wohl alle wichtigeren einschlägigen Urkunden der mir zugänglichen Publikationen darin enthalten.

3) Zu den *οὐδὲ ἀπογράφεσθαί τινα* in Oxy. III 506 l. 42 s. unten S. 119 Anm. 2.

4) Vgl. Gradenwitz, Einführ. insbes. S. 105; Mitteis, Reichs. und Volksr. S. 514, Privatr., S. 292 Anm. 4; P. M. Meyer, Klio VI S. 420 ff; Rabel, Z. Sav. St. XXVIII S. 335. Über ägyptisches Landesrecht die Bemerkung von Wenger, Archiv II, S. 491.

5) Am ausführlichsten Teb. II 397 l. 17: *μηδὲ περὶ ἄλλου μηδενὸς ἁπλῶς πράγματος ἀπὸ μηδενὸς ὁρμωμένη δικαίου ἢ γράμματος ἢ ἑτέρου τινὸς συμβολαίου ἐνγράπτου μηδ' ἀγράφου*; s. auch Lond. II, S. 203 und 215.

6) Dazu Wilcken, Archiv IV, S. 138; s. auch Teb. II 399 l. 12.

7) Weitere Fälle von Grundstückskäufen mit Anzahlung (*ἀῤῥαβών*): C. P. R. I 19 S. 68 ff (der Vertrag ist vor einem Zeugen geschlossen, die Käuferin weigert sich, die *καταγραφή* (Kaufbrief) entgegenzunehmen, vgl. die Erläuterung von Mitteis); B. G. U. 240, 446; Lond. II S. 211 (Nr. 334); letztere drei sind Homologien. Zu beachten ist, daß bei solchen Kaufverträgen mit *ἀῤῥαβών* das Eigentum am Kaufgegenstand zunächst noch nicht übertragen wird. Erst im Falle der Zahlung des Restgeldes ist der Verkäufer zur *καταγραφή* verpflichtet; vgl. Gradenwitz, Einführ. insbes. S. 81 ff, über *ἀῤῥαβὼν ἀναπόριφον* auch Archiv II, S. 109 Anm. 2. Das im oben cit. Lond. II, S. 204 als *ἀγράφως* zustande gekommen bezeichnete Geschäft enthält also noch keine Eigentumsübertragung.

II. Liste. Kaufverträge über Grundstücke.

1. Protokolle.

Elephantine	1. Par. 17[1])	μέρος κελλῶν δύο	ἀπέδοτο — ἐπρίατο	l. 10 τιμὴν δραχμῶν, ἃς καὶ ἀπέσχεν — l. 14 προπωλητὴς καὶ βεβαιωτής Hypographe	ἐπὶ — ἀγορανόμου (Erwerbstitel des Verkäufers: κατὰ χειρόγραφον διαίρεσις)	154
Oxyrhynchos	2. P. Oxy. 99 (ἀντίγραφον)	μέρος οἰκίας	ἐπρίατο —	Preis βε[βαιώσει Quittung über Kaufsteuer	ἐπ' ἀγορανόμων (l. 19: κατ' ἀγορανομικὸν χρηματισμόν)	55
	3. P. Oxy. 577 (Nur Fragment)	μέρος eines Hauses	[ἐπ]ρίαντο	καὶ – ἀπέχειν – πωλεῖ[2]) καὶ [β]εβαιοῖ	ἐπ' ἀγ[ορανόμων	118
Herakleopolis	4. Hartel, S. 64 (und 67?)[3]) (Nur teilweise mitgeteilt)	?[4])	ἐπρίατο	?	δι' ἐπιτηρητῶν ἀγ[ορανομίας	224

2. Homologien.[5])

Fayum.	5. B. G. U. 906 (Nur Schluß und ὑπογραφή)	κλήρου κατοικικοῦ	(Hypographe) ὁμολογῶ παρακεχωρηκέναι εἰς μετεπιγραφήν	ἐπιτετελεκέναι διὰ τοῦ κατ[οικικοῦ λογιστηρίου] τῆς μετεπιγραφῆς καὶ παραχωρήσεως οἰκονομίας	(cf. C. P. R. I. 1. Liste Nr. 11)	34/5
	6. B. G. U. 177[6]) (Rechts und Schluß zerstört)	γῆς ἀμπελίτιδος	ὁμολογεῖ πεπρακέναι	[διὰ τοῦ . . . . .] ἀγορανομίου		46/7
	7. B. G. U. 1048 (links zerstört, Schluß fehlt)	κλήρου κατοικικοῦ	[ὁμολογεῖ παρακεχωρηκέναι] εἰς μετέπιγραφήν	ἐπιτετελεκέναι οἰκονομίας	(cf. C. P. R. I. 1. Liste Nr. 11)	Nero?
	8. C. P. R. I. 4	μέρος ψιλοῦ τόπου	ὁμολογεῖ πεπρακέναι		l. 1 ἀντίγραφον οἰκονομίας l. 38 ἀναγ — διὰ τοῦ — γραφείου	52/3
	9. Lond. II. S. 179 (Nr. 154)	Teil einer αὐλή	ὁμολογεῖ πεπρακέναι	κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν	l. 28 ἀναγέγραπται διὰ τοῦ — γραφείου	68

10. Lond. II. S. 180 (Nr. 140) (Schluß zerstört)	ψειλοῦ τόπου ἀνοικοδομη[θέντος	ὁμολογεῖ πεπρακέναι			69—79
11. C. P. R. I. 1	κλήρου κατοικικοῦ	ὁμολογεῖ παρακεχωρηκέναι εἰς μετεπιγραφήν	καὶ ἐπιτετελεκέναι τὰ διὰ τοῦ κατοικικοῦ λογιστηρίου οἰκονομίας	l. 28 ἀγοραν διαδεξ μετεγρα (l. 22 αἱ γεγοννῖαι διὰ τῶν καταλοχισμῶν οἰκονομίαι)	83/4
12. Lond. II. S. 181 (Nr. 141) (Schluß zerstört)	μέρος ἐλαιώνων ἐν κατοικικῇ τάξει	ὁμολογοῦσι [παρακεχωρηκέναι] εἰς μετεπιγραφήν		(s. C. P. R. I. 1. Liste Nr. 11)	88
13. C. P. R. I. 188 (Anfang und links zerstört)	κλήρου κατοικικοῦ	παραχωρεῖν l. 11 u. ö.	l. 9 διὰ τοῦ κατοικικοῦ λογιστηρίου τῆς μετεπιγραφῆς καὶ παραχω[ρήσεως		105/6
14. C. P. R. I. 170 (rechts und links abgerissen)	κλήρου κατοικικοῦ	l. 22 ὁμολογῶ παρακεχωρηκέναι	l. 12 τὰς διὰ τῶν καταλοχισ[μῶν	(l. 29 κα]ταλοχισμῶν ο[ἰ]κονομ[ίαι)	97—117
15. B. G. U. 350 (links zerstört)	μέρος οἰκίας καὶ αὐλῆς καὶ αἰθρίου	ὁμολογεῖ πεπρακέναι	κατὰ τήνδε τὴν] ὁμολογίαν	(l. 5 und 20: ὃ δι' ἀπογραφῆς) l. 26 ἐντέτακται διὰ γραφείου	Trajan
16. C. P. R. I. 223	μέρος οἰκίας καὶ αἰθρίου	ὁμολογοῦσι [πεπρακέναι			Hadrian
17. B. G. U. 710 (stark zerstört)		l. 8 παραχώρησις			146/7
18. B. G. U. 709 (links zerstört)	κλήρου κατοικικοῦ	l. 17 παρακεχωρημένων auch l. 18	l. 21 τ]ῆς παραχωρήσεως ταύτης		Antoninus Pius
19. C. P. R. I. 206 (links und Schluß zerstört)	μέρος φορτίων πλινθικῶν καὶ αὐλικῶν καὶ . . . οἰκία	ὁμολογεῖ παρακεχω[ρηκέναι	κ[ατὰ τήν]δε τὴν [. . . .]	l. 16 βιβ]λιοθηκη[ς	Antoninus Pius
20. B. G. U. 233 (links zerstört)		l. 9 παραχωρητικὸν κεφάλαιον		l. 20 βιβλι]οφυλ(α . . .) [ἐγκτ]ήσεω[ν] Ἀρ[σ]ι(νοίτου)	M. Aurel u. Verus

1) auch Bruns, fontes (6) I. S. 322. 2) vielleicht ⟨προ⟩πωλεῖ? s. Oxy. 375. 3) Hartel, Vortrag über die griechischen Papyri Erzherzog Rainer, Wien 1886. 4) Daß es sich um Grundstücke handelt, geht wohl aus S. 63 hervor: „vor welcher Kauf und Verkauf von Grund und Boden abgeschlossen wurde." 5) Teilungen: B. G. U. 444, 1013, 1037: Lond. II. S. 187/8; C. P. R. 11; Teb. II. 382, 383; Fior. 51. 6) Zu l. 6 vgl. Teb. II. 397 l. 4/5.

	20a. C. P. R. I. 221 (nur Hypographe zerstört)	ψειλὸς [τόπος	πεπρακέναι		l. 10 καθότι προγέγραπται καὶ [ἐπ]ιτέτα(κται) [τῶι] πρὸς τῶι γραφείωι χαρα . . .[1])	I/II
	21. C. P. R. I. 187 (Anfang und rechts zerstört)	μέρος οἰκίας	Hypographe: ὁμολογῶ πεπρακέναι			I/II
	22. B. G. U. 883 (links und Schluß zerstört)	κλήρου κατοικικοῦ	[ὁμολογεῖ παρακεχωρηκέναι] εἰς μετεπιγραφήν	ἐπιτετε[λεκέναι . .] τῆς μετεπιγραφῆς καὶ παραχωρήσεως οἰκονομίας	(cf. C. P. R. I. 1. Liste Nr. 11)	II
	23. C. P. R. I. 175 (links und Schluß zerstört)	κλήρου [κατοικικοῦ	ὁμολογεῖ [παρακεχωρηκέναι] εἰς μετεπιγραφήν	κατὰ τήνδε [τὴν . . .] καὶ διὰ τῆς τῶν [ἐγκτήσεων βιβλιοθήκης		?
	24. Straßb. 14 (links zerstört)	συμπόσιον	ὁμολογ]ε̣ῖ — πεπρα[κέναι	κατὰ τ]ήνδε τὴν ὁμολογίαν		211
	25. B. G. U. 667 (links zerstört)	οἰκία	ὁμολογεῖ πεπρακέναι	. . . . διὰ τῆς τῶν ἐ]νκτήσεων βιβλιοθήκης		ca. 221/2
	26. C. P. R. I. 176 (Schluß fehlt)	μέρος ἀμπελῶνος ἐκ τοῦ τοῦ Μενε[λαου? κλήρου	ὁμολογεῖ πεπρακέναι	κατὰ τήνδ[ε τὴν οἰκονο]μί[αν . . .] καὶ τὴν τῶν ἐγκτήσεων βιβλιο(θήκην) ἐπ' ἀγορανομ[. . . . .] τοπαρχ[ι]ας	l. 1 (ἀντίγραφον οἰκο)νομίας	225
	27. B. G. U. 94 (links zerstört)	κλήρου κατοικικοῦ	l. 12 παρακεχωρημένας s. a. l. 15	κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν καὶ διὰ τῆς τῶν [ἐγκτήσεων βιβλιοθήκης		289
	[28. Straßb. 9 (sehr zerstört)	Hauskauf	ὁμολογε[ι]	κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν	Erwerbstitel des Verkäufers ἔγγρ]αφος χρηματισμός	307 oder 352]
	[29. B. G. U. 1049	ἰδιωτικῆς γῆς σ[πορίμη]ς	ὁμο[λογεῖ]—πε[πρακέναι]	κ]α[τὰ τήνδε τὴν] ὁμολογίαν	l. 5 ἀπογραφ[ομένων] — ἐπὶ Σ[α]βίνῳ τ[ῷ τὸ]ν [κῆνσον ποιή]σαντι	342]
Herakleopolis	30. C. P. R. 2[2]) (sehr zerstört)		l. 11 παραχωροῦσαν[3])		l. 12/3 πρωτοπραξίας οὔσης τῷ] δημοσί[ῳ	II/III

	31. C. P. R. 3 (Anfang zerstört)	μέρος οἰκίας καὶ αὐλῆς	Hypographe: πέπρακα[4])		l. 12/3 πρωτο]πραξίας οὔσης τῷ δη[μοσίῳ	II/III
	32. C. P. R. 8 (Schluß zerstört)	κατοικικῶ[ν ἀρουρῶν	ὁμολογεῖ ἐκκεχωρηκέναι		l. 4 δι' ἐπιτηρητῶν ἀγορανομίας	218
	33. C. P. R. 59 (sehr zerstört)		ὁμολογοῦσι πεπρακέναι καὶ παρακεχωρηκέναι		l. 4 desgl.	218/221
	34. C. P. R. 7 (Ende zerstört)		ὁμολογεῖ παρακεχωρηκέναι		l. 4/5 desgl.	227
	35. C. P. R. 64 (Schluß zerstört)		ὁμολογεῖ παρακεχωρηκέναι		l. 4 desgl.	227
	36. C. P. R. 6	κατοικικῶν ἀρουρῶν	ὁμολογεῖ παρακεχωρηκέναι		l. 3 desgl. l. 21/2 πρωτοπρ]αξ[ίας οὔσης τῷ δημοσί]ῳ	238
	37. C. P. R. 95 (rechts und Schluß zerstört)	l. 12 ἀπὸ οἰκίας καὶ αὐλῆς καὶ αἰθρί[ου	ὁμολογεῖ πεπρακέναι		[l. 2 δι' ἐπιτηρητῶν ἀγορανομίας]	Anfang III
Oxyrhynchos	(38. Oxy. II. 273 (Schluß fehlt) Schenkung	κατοικικῆς γῆς	ὁμολογεῖ — συνκεχωρηκέναι	ἐξέσ[ται] — μετεπιγράφεσθαι [διὰ τῶν κ]αταλοχισμῶν		95)
	39. Oxy. III. 504[5])	κατοικικῆς γῆς	ὁμολογεῖ παρακεχωρηκέναι; Hypogr. l. 41 τέθειμαι τὴν ὁμο[λογίαν] καὶ παρακεχώρηκα	l. 9 διὰ τῶν —[6]) τοῖς καταλοχισμοῖς ὑπομνημ[ά]τω̣ν̣		frühes II
Hermupolis	40. Amh. II. 95[7]) (stark zerstört)	κατοικικῶν ἀρουρῶν	ὁ]μολ[ο]γεῖ [πεπρακέναι] l. 12 παραδώσ̣[ω		angehängte διαγραφὴ τραπέζης. — Darin l. 20: ἀκολούθως τῆι ἀναφερομένῃ διὰ τοῦ — γραφείου ὁμολογίᾳ πράσεως	109

1) Vgl. Wessely, Taf. gr. tab. 13 Nr. 29 l. 22. 2) Wegen der Herkunft vgl. Wilcken, Archiv II. S. 314 Anm. 3) Über πα[ραχωρητικόν in l. 2 s. Hunt G. g. A 1897 S. 458. 4) Wegen παραχ]ωροῦσα in l. 22 s. Hunt a. a. O.; die Ergänzung παραχωρήσ]εων in l. 19 ist zweifelhaft. 5) s. auch die Beschreibungen Oxy. III. 588, 633 und IV. 794. 6) s. dazu auch Oxy. 482 Note zu l. 18. 7) vielleicht auch Nr. 170 (Beschreibung).

3. συγχωρήσεις.[1])

Fayum	41. C. P. R. 5 [2]) (Anfang zerstört)	μέρος οἰκίας καὶ αὐλῆς				168
	42. B. G. U. 282 (Anfang zerstört)	l. 7, l. 31 οἰκίας l. 10, l. 16 ἐλαιῶνος ἐν κατοικικῇ τάξει s. a. l. 21, 25	l. 5 πεπρακέ]ν[αι καὶ παρακεχωρη-κ]έναι [3])		l. 29 τιμῆς καὶ παραχωρητικοῦ l. 33 τῶν πεπραμένων καὶ παρακεχωρημένων	Marcus (nach 175)
	43. B. G. U. 542 (Anfang fehlt, links beschädigt)	?			l. 9 παραχωρητικοῦ. s. auch l. 11, 19	165
	44. B. G. U. 825 (Anfang fehlt, Schluß zerstört)	l. 3 πε[πρα]μένης οἰκίας				191

4. διαγραφαί.

Fayum?	45. C. P. R. 17 [4]) (Schluß zerstört)	κλήρου [κατοι]κικοῦ			παραχω[ρη]τι[κ]ὸν κεφάλαιον Kaufpreisquittung	138
Hermupolis	46. Straßb. 19	ἀρουρῶν ἐκ τοῦ Ξενοφάντου κλήρου	πέπρακε	ἀκολούθως τῇ — διὰ — ἀγορανομείου ὁμολογίᾳ πράσεως	l. 5, 12 τιμῆς Kaufpreisquittung	105
	47. Amh. II. 95 s. Nr. 40	κατοικικῶν ἀρουρῶν		l. 20 ἀκολούθως τῆι — διὰ — γραφείου ὁμολογίᾳ πράσεως	l. 18 τιμήν Kaufpreisquittung	109
	48. Mél. Nic. S. 193	γῆς κατοικικῆς	Hypographe: ἐπηκολουθήκαμεν — καὶ πεπράκαμεν		selbständige διαγραφή	203/4
	49. Amh. II. 96 (nur Hypographe)	γῆς κατοικικῆς	ἐπηκολούθηκα — [κ]α[ὶ πέπ]ρ[ακ]α		desgl.	213
	50. Lond. III. S. 151 (Nr. 1158)	μέρος οἰκίας καὶ αὐλῆς	Hypogr. ἐπηκολούθηκα καὶ πέπρακα		desgl.	226/7
	51 Lond. III. S. 152 (Nr. 1298) (ohne Hypographe)	μέρος οἰκίας καὶ αὐλῆς	πεπρακ(έναι)		desgl.	231
	52. Lips. I. 3	οἰκία καὶ αὐλή	Hypogr. ἐπηκολούθηκα καὶ πέπρακα		desgl.	256
Antinoupolis	53. Lond. III. S. 157/8	μέρος οἰκίας	πεπ[ρα]κέ[ναι Hypogr. πέπρακα		desgl. (Erwerbstitel des Verkäufers l. 6/8 παραχώρησις — κατὰ διαγραφὴν τραπέζης)	212
	54. Lond. III. S. 159/60	μέρη οἰκιῶν	desgl.		desgl. (gleicher Erwerbstitel)	212
	55. Lond. III. S. 160/2	μέρος οἰκίας	desgl.		desgl.	212
	56. Lond. III. S. 166/7	μέρος οἰκίας	ὁμολογεῖ [παρακεχωρη]κέναι Hypogr. παρεχώρησα	ἀνθ' ὧν προφέρεται — [ὀφείλεσθαι] s. l. 21	desgl.	212

5. χειρόγραφα.[5])

Fayum: *	57. B. G. U. 50	μέρος ἐλαιῶνος παραδίσου	πέπρακα	κατὰ χειρόγραφον δεδημοσιωμένον	βουλομένης σοι καταγραφῆναι τοῦτο κατὰ δημοσίους χρηματισμούς [6])	115
	58. B. G. U. 455 (Schluß zerstört)	χορτοθήκη	χαίρειν. ὁμολογῶ πεπρακέναι	Verso: χειρόγραφον δεδημοσιωμένον	eingereicht dem Archidikastes	I. (vor 133)
	59. C. P. R. 198 [7]) (Anfang fehlt; defekt)	l. 20 ὁ κλ[ῆρο]ς l. 17 μέρος οἰκ[ίας] καὶ αὐλῆς (s. auch das weitere Fragment: κλήρο]ν κατοικικο[ῦ	πέπρακα καὶ παρακεχώρηκα l. 8 τὴν τιμὴν καὶ τὸ παραχωρητικόν	l. 11 ποιήσομαι εἴς σε τὴ[ν διὰ] τ[ό]δε (τὸ) χειρόγ[ρα]φον δημοσίαν πρᾶσιν καὶ διὰ τῆς βιβλιοθήκης	l. 4 vielleicht ἔστι δὲ καθαρὸν ἀπὸ ἀλείφατος καὶ ἐπιγραφῆς?	139
*	60. B. G. U. 983 (defekt)	μέρος οἰ[κίας καὶ αὐλῆς] καὶ χορτοθήκης	ὃ πέπρακεν	ἐν τῇ κατ' οἰκίαν ἀπογρα[φῇ κατὰ χειρόγρα]φον s. auch l. 7	l. 10 δημοσ[ιω]σάσης καὶ μ[ε]τ[α]δούσης Eingabe an den Epistrategen	Antoninus
*	61. B. G. U. 619	l. 18 μέρος ἀμπ(ελῶνος) s. l. 19	l. 14 ἐωνῆσθαι	l. 15./6 [κα]τὰ χειρόγρ(αφον) τοκ . . [. με]μαρτυρημένον [8]) διὰ δημοσίας ὁμολογίας	In einer Eingabe oder dergl.	155

1) Teilungen: B. G. U. 241; Teb. II. 319. — B. G. U. 1001 betrifft wohl auch einen Kaufvertrag; wegen der Datierung siehe auch Gradenwitz, Berl. phil. Woch. 1906 Sp. 1346. 2) s. dazu auch Hunt im G. g. A. 1897 S. 459. 3) s. Berichtigung in Bd. II. 4) s. P. Lips S. 6 Anm. 5) s. auch Giss. 19 oben S. 68, ferner S. 111, auch den sehr zerstörten Fior. I. 40. — Teilungen und Tausch: Amh. II. 99, Fior. 47, 50; Straßb. 29. Lond. III. S. 232f (Nr. 978). 6) Zur Lesung s. S. 110. 7) s. auch C. P. R. 192. 8) vielleicht τὸ καὶ ἐ[κμε]μαρτυρημένον. * Kauf wird hier nur erwähnt.

	62. B. G. U. 666 (Anfang zerstört)	ἐλαιῶνος ἄρουρα (l. 24)	παραχωρητικὸν κεφάλεον (auch l. 24)	l. 27 χειρόγραφον (l. 11: κατὰ [τ]ή̣ν[δε τὴν ὁμολογίαν])	γραφὸν ὑπ' ἐμοῦ κύριον ἔστω [ὡς] ἐν δημοσίῳ κατακεχωρισμένον — ἔστιν δὲ καθαρὸν ἀπὸ ἀλείφατος καὶ ἐπιγραφῆς	177
	63. B. G. U. 71	ψειλὸς τόπος	χαίρειν. ὁμολογοῦμεν πεπρακέναι	l. 19/20 χειρόγραφον ἰδιόγραφον	ἔστω ἐν τημοσίου κατακεχωρισμένον	189
	[64. B. G. U. 917 (defekt)	σιτι]κῆς [1]) γῆς σπορίμης	χαίρειν] ὁμολογοῦμεν [πεπρακέναι	κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν		348]
	[65. Fior. I. 66 (nur Anfang)	l. 4 οἰκίας	χαίρειν] ὁμολογῶ πεπρακέναι καὶ καταγεγραφηκέναι	κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν		398]
Oxyrhynchos	66. Oxy. III. 505 (Schluß zerstört)	Teil αὐλῆς	χαίρειν. ὁμολογῶ πεπρακέναι			II.
	67. Oxy. IV. 719	μέρος οἰκιῶν καὶ αἰθρίου	χαίρειν. ὁμολογῶ πεπρακέναι καὶ παρακεχωρηκέναι l. 20 τιμῆς — ὑπὲρ παραχωρητικοῦ l. 25 παρα[χωρεῖν	l. 9, 30, 33 χειρόγραφον (l. 26 [ἡ ὁμολογία]) l. 27, 34 ἰδιόγραφος	χωρὶς ἀλείφατος καὶ ἐπιγραφῆς — ὡς ἐν δημοσίῳ κατακεχωρισμέν[η Eingabe an den Archidikastes	193
Hermupolis	68. Fior. I. 40 (Fragment)	?	χαίρειν. ὁμολογῶ πεπρακέναι		Eingabe an den Archidikastes	139/40
	69. Amh. II. 98	σι(τοφόρου) ἄρουραι καὶ οἰκία καὶ αὐλὴ καὶ μέρος οἰκιῶν	χαίρειν. ὁμολογῶ πεπρακέναι		Aus einem Register von Kontrakten	II—III.
	70. C. P. R. 9	οἰκία καὶ αὐλή	χαίρειν. ὁμολογῶ πεπρακέναι	l. 17 πρᾶσις	[ὡς ἐν δημοσίῳ ἀρχ]είῳ κατακειμένη — ἐντεῦ[θεν εὐδοκῶ τῇ ἐ. δημ]οσιώσει	271
	[71. Lips. I. 6	γῆς κατοικικῆς	χαίρειν. ὁμολογῶ πεπρακέναι	κατὰ τήνδε τὴν δισσὴν ἔνγραφον ἀσφάλειαν	ὡς ἐν ἀρχείῳ κατακειμένη — ἐντεῦθεν εὐδοκῶ τ. ε. δ.	306]
	[72. C. P. R. 10	κατοικικῶν ἀρουρῶν	χαίρειν. ὁμολογῶ πεπρακέναι	l. 4 ἀπέσχον — κατὰ τήνδε τὴν δισσὴν ἔγγραφον ἀσφάλειαν	ὡς ἐν δημοσίῳ κειμένη — εὐδοκῶ τ. ε. δ.	321/2]
	[73. Goodsp. 13	ψιλὸς τόπος	χαίρειν. ὁμολογῶ πεπρακέναι καὶ καταγεγραφηκέναι	κατὰ τήνδε τὴν ἔγγραφον ἀσφάλειαν	Erwerbstitel: ἀπὸ δικαίου συγχωρήματος. — ὡς ἐν δημοσίῳ ἀρχείῳ κατακειμένη. εὐδοκῶ τ. ε. δ. l. 19 συναλλαγματογρ(άφος) δι' ἐμοῦ ἐγρ(άφη)	341]
Gr. Oase	(Grenf. II. 71 Schenkung	auch Grundstücke	χαίρειν. ὁμολογῶ χαρίζεσθαι	l. 7 χειρόγραφον χάριτος	ὡς ἐν δημοσίῳ κατακεχωρισμένη. 2 Zeugen. Einreichung beim Archidikastes soll stattfinden.	244/8)

1) oder geht ἰδιωτι]κῆς? s. Nr. 29.
Für spätere Verträge vgl. z. B. Grenf. I. 60; Lond. III. 254/5, 257/8; Par. 21, 21 b, 21 c. — Stud. Pal. I. S. 7. Auszüge aus Kaufverträgen über Grundstücke s. auch im Arch. IV S. 134 ff; dabei die Bemerkung Wilckens S. 142 über χρηματισμός und γράμμα = notarieller Kontrakt und privates χειρόγραφον.

III. Liste. Verpfändung von Grundstücken.

Fayum.

1. Lond. II. S. 217/8	Darlehen mit Hypothek ἀντιγραφον δανηον υποθηκει	μέρος οἰκίας καὶ αὐλῆς	ἔχειν		Irregulär ἀναγέγραπται διὰ — γραφείου	23
2. Lond. II. S. 219/20	Darlehen mit Verpfändung (und Bürgschaft)	κλήρου κατοικικοῦ (und δουλικὰ σώματα)	ὁμολογοῦσι — ἔχειν	δεδωκέναι [ἐν] [ὑπ]αλλάγματι [1])	Homologie l. 25 ἐντέτακται διὰ τοῦ — γραφείου συγχώρησις	149
3. B. G. U. 741	Darlehen mit Hypothek	Grundstücke	συνχωρῖ εἰληφέναι	l. 16 ὑ̣[πο]θήκη		143/4
Es wird Verpfändung erwähnt: [2])						
4. Lond. II. S. 152 (s. Arch. III. 93)	Prozeß	ἐλαιῶνος	καθ' ὑποθήκας — διὰ — γραφείου			117/8
5. B. G. U. 888	Eingabe an den Archidikastes	κλήρου κατοικικοῦ, οἰκία καὶ αὐλή	κατὰ συγγραφὴν — [3]) διὰ — ἀγορανομίου	l. 13 ὑ̣[π]αλλάγμασι		131/2

1) S. oben S. 44 Anm. 5. 2) S. auch B. G. U. 1038, S. 61 Anm. 3. 3) Über συγγραφαί in der Kaiserzeit s. P. M. Meyer, Klio VI. S. 447.

? 6. Teb. II. 389	Quittung über Darlehnsempfang	Objekt nicht genannt	ἀκολούθως — ὑπαλλαγῇ διὰ τῆς βιβλιοθήκης			141
7. Teb. II. 318 (s. Liste I Nr. 10)	Gesuch an die βιβλιοφύλακες	μέρος κλήρου κατοικικοῦ und nicht näher bezeichnetes Land	κατὰ δημοσίας ὁμ[ολογ]ίας	φυλάξιν — ἀνεξαλλοτρίωτα καὶ ἀκαταχρημάτιστα		166
8. Lond. II. S. 214/5	Quittung über zurückgezahltes Darlehen	οἰκία	κατὰ δημόσιον [χρηματισμὸν] — διὰ — γραφείου	(etwa γενήσεσθαι) [1] διὰ] τῆς τῶν [ἐγ]κτήσεω[ν] βιβλιοθήκης [2]) τὴν τῆς ὑποθήκης λύσιν		ca. 205

Hermupolis.

9. Fior. 81	(Zusatz-)Darlehen mit Hypothek (Schluß zerstört)	l. 8 γῆς τῶν περὶ αὐλήν	προσεδάνεισεν	ἐφ' ὑποθήκῃ	agoranomisches Protokoll (die vorhergehenden Verpfändungen haben stattgefunden: καθ' ἑτέρας συγγραφὰς δανείων διὰ — ἀγορανομίου l. 6)	103
10. Straßb. 52	Darlehen mit Hypothek	γῆς κατοικικῆς	(im Protokoll) ἐδάνισεν	ἐφ' ὑποθήκῃ	agoranomisches Protokoll mit διαγραφή. — l. 11 ἐπιστειλάντων τῶν τῆς ἐγκτήσεως βιβλιοφυλάκων	151
11. Fior. 1	desgl.	ἐλαιουργίου ἀργοῦ καὶ καμάρας καὶ αὐλῆς	desgl.	desgl.	desgl.	153
12. Lips. 10	Darlehen mit Verpfändung	l. 13 [κατοι]κικῶν ἀρουρῶν	χαίρε[ιν ὁμ]ολογῶ ἐσχηκέναι	ὑπαλλάσσω κατὰ τόδε τ[ὸ χε]ιρόγραφον	Cheirographon (ὡς ἐν δημοσ[ι]ῳ [ἀρ]χείῳ κατακεχωρισμένη — καθαρὰν [ἀπὸ ἀλί]φαδος καὶ ἐπιγραφῆς καὶ χαράξεως l. 23 ἰδιόγραφον [3])	178
13. Fior. 28	desgl.	ἄρουραι	(in der ὑπογραφή) ἐπηκολού[θηκα — καὶ ἔσχον ὁμολογῶ ἐσχηκέναι [4])	ὑπαλλάσσω — κατὰ τ[ή]ν[δ]ε τὴν δ[ιαγ]ρα[φή]ν	selbständige διαγραφή	179
14. C. P. R. I. Seite 59	desgl.	ἔπαυλιν		ὑπαλλάσσω	Cheirographon	Anfang IV
Verpfändungen werden erwähnt:						
15. Fior. 86 [5])	Eingabe an den Archidikastes	l. 4 κ[α]τοι[κικαῖ]ς ἀρούραις	l. 3 κ[αθ' — συγγρα]φὰς [δαν]είων l. 13 κατ' ἄλλην συνγραφ[ὴν δ]ανείου διὰ τοῦ αὐτοῦ ἀγορανομίου	ἐφ' ὑποθήκῃ		82—86
16. Giss. 123 [6])	Quittung über Zahlung einer Schuld mit Auslösung (εἰς περίλυσιν) verpfändeter Grundstücke	l. 18 κατοι⟨κι⟩κῶν ἀρου[ρῶν		ὧν ὑπήλλαξεν — κατὰ τὴν αὐτὴν διαγραφήν		182
17. Fior. 56 [7])	Antrag auf Besitzeinweisung. (l. 2 χρηματισμός ἐμβαδείας)	l. 12 ἀ[ρούρας]		ὑπηλλαγμένας — [κατ]ὰ διαγρα(φὴν) — τραπ[έζης]		220
18. Lips. 9 [8])	Apographe an die βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων	l. 19 κατοικ[ι]καῖς ἀρούρα[ις		ἐπ' ὑπαλλάγματι κατὰ τὴν αὐτὴν διαγραφήν (l. 15 διαγραφὴ — διὰ — τραπέζης)		220

Oxyrhynchos.

19. Oxy. III. 506	Darlehen mit Verpfändung	l. 25 μέρος — χερσαμπέλ[ου	ἐδάνεισαν (l. 13 ἀποδότωσαν)	Verfallklausel l. 20. Veräußerungsverbot l. 41—l. 49 κατοχὴν [αὐτῶν .....]χισα[σθ]αι πρὸ τοῦ τῶν ἐνκτήσεων βιβλιοφυλακίου	Protokoll (l. 11 ἐν ἀγυιᾷ) [9])	193

1) Gradenwitz, Archiv II. S. 100. 2) Gradenwitz, Einführ. S. 27; Nachtrag, Lond. III. S. 386. 3) S. 109 Anm. 1. 4) χαίρειν fehlt; s. dazu Waszynski, Bodenpacht, S. 28. 5) S. Gradenwitz, Z. Sav. St. XXVII. S. 336 ff. 6) Arch. V. Heft 1. 7) S. auch Fior 55. 8) Lips. 8 betrifft dieselbe Hypothek. 9) S. Koschaker, Z. Sav. St. XXVIII. S. 293 Anm. 4.

Verpfändungen werden erwähnt:

20. Oxy. II. 243 [1])	Auftrag zur Registrierung(?) einer Hypothek	l. 14 [οἰ]κίας — καὶ αὐλῆς		l. 2 ἀν[άγ]ραψαι συγγραφῆς ὑποθήκης l. 36 ὁμολογείᾳ		79
21. Oxy. II. 274	Verbuchung einer Hypothek [2])	l. 10 οἰκίαν		l. 6 ἔχει — ἐν ὑποθήκῃ — ἀκολούθως — δανείου συγγραφαῖς — διὰ — μνημο(νείου)		89—90
22. Oxy. II. 241	Auftrag zur Registrierung(?) einer Hypothek	l. 17 οἰκίας		l. 3 ἀνάγραψον δανίου συγγραφήν l. 16 ὑποθήκης		ca. 98
23. Oxy. III. 508	Anerkenntnis eines Treuhandsverhältnisses [3])	l. 20, 25 ἔγγαια		l. 11 (κατὰ πίστιν) δάνεια — ὧν ἐδάνεισεν διὰ — μνημονείου l. 18 ἐφ' ὑποθήκῃ		99
24. Oxy. III. 510	Quittung über zurückgezahltes Darlehen und λύσις der Hypothek	l. 12 ψιλῶν τόπων — οἰκίας s. auch l. 13 ff.		l. 5 ἃς ἐδάνεισεν — κατὰ δανείου συνγραφὴν — διὰ — μνημονείου — ἐπὶ ὑποθήκῃ l. 17/8 λύσιν — τῆς ὑποθήκης		101
Antinoupolis.						
25. Lond. III. S. 163	Quittung über ein durch Pfand gesichertes Darlehen; Auslösung (εἰς περίλυσιν) der verpfändeten Grundstücke	l. 12 μέρος οἰκίας		l. 15 ἀνέδωκεν — τὸ ἐγδόσιμον τῆς τοῦ δανίου τῆς ὑπαλλαγῆς τῆς διαγραφῆς		212
Panopolis.						
26. Lond. III. S. 235	Darlehen mit Hypothek	μέρος οἰκίας	χαίρειν [ὁμολογ]ῶ ἐσχηκέναι	l. 7 καὶ ὑποτίθημι — l. 16 τὸ δὲ γράμμα τοῦτο τῆς ὑπο[θήκη]ς	Cheirographon	IV

1) Vgl. auch Oxy. II. 339.
2) S. oben S. 58.
3) S. Gradenwitz, Z. Sav. St. XXVII. S. 338.

In Straßb. 41 l. 40 (= Lips. 32, 4) begegnet uns eine *μεσιτία ἄγραφος*, bei der aber wohl Zeugen zugezogen sind.

Danach war allgemein die Schriftform nicht unbedingtes Erfordernis für die Gültigkeit von Verträgen, insbesondere nicht, wenn der Abschluß vor Zeugen stattfand oder durch Hingabe einer Arrha bekräftigt wurde. Jedoch wird man diejenigen Rechtsgeschäfte, welche eine Verfügung über Grundbesitz zum Gegenstand haben, als der Schriftform bedürfende ansehen müssen, schon mit Rücksicht auf die zahlreichen Beispiele schriftlicher Fixierung, welche uns die Listen bieten in Verbindung mit der Tatsache, daß sich aus den Papyri kein abweichender Fall ergibt.[1]) Auch ist nicht etwa aus dem in diesen Urkunden selbst gebrauchten Praeteritum (*ὁμολογεῖ πεπρακέναι* u. dgl.) zu schließen, daß es sich hier nur um die nachträgliche Beurkundung eines bereits zustande gekommenen und vielleicht auch ohnedies gültigen Geschäfts handelt; vielmehr wird man alle diese Urkunden, mögen sie objektiv oder subjektiv stilisiert sein, als dispositive, die Perfektion des Geschäfts bewirkende anzusehen haben.[2])

Wenden wir uns nun zunächst den Kaufverträgen zu. Hierbei sei noch folgendes vorausgeschickt.

In den demotischen Papyri finden wir bei Käufen (und Schenkungen) von Immobilien, und zwar nach Spiegelberg anscheinend nur bei solchen[3]), zwei Arten von Urkunden: eine Verkaufsquittung (= Urkunde für Silber) und eine Traditionsurkunde (= Urkunde des Fernseins);[4]) während von diesen die erstere die Quittung über den Kauf-

1) In Oxy. I 67 (a°338) wird bei einem Streit um Grundstücke von dem Kläger besonders hervorgehoben, daß die Beklagten bezüglich der strittigen Grundstücke ihren Erwerb nicht durch einen schriftlichen Übertragungsakt der Vorbesitzerin nachweisen könnten; es wird zum Beweis verstellt: *δευτέρου δὲ εἰ* (die Vorbesitzerin) *τὴν δεσποτίαν αὐτοῖς ἐνγράφως ὑπεχώρησεν* (l. 18/9); dann heißt es weiter: *οὔτε γὰρ παρὰ τ[αύτης πρ]άσεως ἔνγραφον ἐπιφέρειν δύνανται, οὔτ' ἑτέραν ὑποχώρησιν ὑπ' αὐτῆς γεγενημένην.*

2) S. Brunner, Rechtsgesch. d. Urk. S. 21; Mitteis, Privatrecht S. 292 A. 4; Rabel, Z. Sav. St. XXVIII, S. 336/7, der auch auf die für die Papyri noch nicht behandelte, zurzeit auch wohl noch nicht zu lösende Frage hinweist, ob Ausstellung oder Begebung die Urkundenwirkung vollendet.

3) Vgl. jetzt das Fragment Teb. II 561, wo sich *πρᾶσις καὶ ἀποστασίου* bei einem Sklavenkauf findet, allerdings unsicher ob griechisches Original oder nur Übersetzung (aus dem ersten Jahr des Tiberius).

4) Vgl. Spiegelberg, Die demotischen Papyrus der Straßb. Bibl. 1902 insbes. S. 7 ff; dazu Rabel, Haftung d. Verk. S. 38 ff und 356; Wilcken, Archiv II, S. 142 ff, III S. 146 (zu Straßb. 12 e); Wenger, Z. Sav. St. XXIII, S. 225 über den Eid bei demotischen Verträgen. E. Revillout, Études Égyptologiques, XIII. Livraison. Chrestomathie démotique, insbes. S. XLII. Ders., La propriété ses démembrements usw. (s. oben S. 33 Anm. 6) S. 67 ff). Die Übersetzung einer ägyptischen *πρᾶσις*-

preis und die Garantie des Besitzes enthält, spricht die nach der Verkaufsquittung ausgestellte Traditionsurkunde die formelle Besitzübertragung aus.

Ebenso finden wir aber auch unter den aus ptolemäischer Zeit stammenden griechischen Papyri (die nicht nur Übersetzungen ägyptischer Kontrakte sind) bei Immobiliarveräußerungen zwei Urkundenarten: die Kaufurkunde (*πρᾶσις*) und die Traditions- oder Abstandsurkunde (*ἀποστασίου* sc. *συγγραφή*), die ein und dasselbe Geschäft betreffen, und von denen die erstere der letzteren zeitlich vorausgeht.[1]) Das beste Beispiel hierfür bietet B. G. U. 998 (a⁰ 101 v. C.), wo sich beide den gleichen Kauf betreffende Urkunden auf einem Blatt in der der zeitlichen entsprechenden räumlichen Folge finden. Beide Urkunden sind vor dem Agoranomen aufgenommen, die *πρᾶσις* jedoch in Form eines (objektiv stilisierten) Protokolls, die *ἀποστασίου*-Urkunde in Form einer *ὁμολογία*.[2]) Weitere Homologien, die eine Cession enthalten, dabei allerdings statt *ἀφίστασθαι* das synonyme *παραχωρεῖν* bzw. *συγχωρεῖν* bieten, finden wir in Grenf. I 27, II 25 und Goodsp. 6.[3]) Jedoch ist bei diesen das wohl auch hier vorhanden gewesene, vorausgehende „Protokoll“ uns nicht bekannt, während andererseits eine große Anzahl von Protokollen über Grundstückskäufe ohne Homologien erhalten sind, so Grenf. I 25[4]), 33, 34, 36; II 15, 20, 23a, 32, 35; Lond. III, S. 5 ff; B. G. U. III 994 ff u. a. Nach diesem Material läßt sich wohl bis jetzt die Frage, ob in ptolemäischer Zeit auch bei griechischen Kontrakten zu jeder Immobiliarveräußerung zwei Urkunden, *πρᾶσις* und *ἀποστασίου συγγραφή*

Urkunde bietet z. B. auch B. G. U. 1002, wo in l. 16 die *ἀποστασίου συγγραφή* erwähnt wird.

1) Wilcken, Archiv II, S. 388, III S. 114; Gerhard, Philologus LXIII, S. 502, 56[illegible]. Über *ἀφίστασθαι*, *παραχωρεῖν* und Abstandsurkunden allgemein vgl. insbes. Mitteis, Z, Sav. St. XXIII, S. 278, 285 (Wenger, ebenda, S. 208 Anm. 4), XXVII, S. 341 (zu P. Hib. 96); Wilcken, Archiv IV, S. 183, 456 Anm. 1; Rabel, Z. Sav. St. XXVII, S. 322, 335, XXVIII, S. 315 Anm. 3; Koschaker, Z. Sav. St. XXVIII, S. 278, 281 d. Auch Grenf. II 28 bietet *ἀφίστασθαι*, jedoch ohne *ὁμολογεῖ*. Über das Verhältnis dieser Urkunde zu dem dieselben Grundstücke betreffenden Lips. I. 1. s. die Erläuterungen von Mitteis zu letzterem und Wilcken, Archiv IV, S. 455 ff.

2) Über das graeko-ägyptische Urkundenwesen und seine Vertragstypen gibt Mitteis, Privatr. I, S. 307 ff einen Überblick und S. 308 Anm. 66 die hauptsächliche einschlägige Literatur; für letztere s. auch Straßb. S. 108 Anm. 2.

3) Ebenso Grenf. II 33, wo es sich um eine als Kauf konstruierte Unterpacht von Tempelboden handelt; vgl. Rabel, Z. Sav. St. XXVIII, S. 318 Anm. 2, vgl. auch B. G. U. 995 zusammen mit dem zugehörigen Gen. 20 (l. 9 *ἐπικεχωρηκέναι*).

4) Über die sich hier und bei anderen der zitierten Urkunden findende scriptura interior vgl. jetzt Mitteis, Privatr. S. 300 ff und die dort Cit., neuestens auch die Elephantine-Papyri insbes. S. 6 ff.

oder *παραχώρησις*, erforderlich waren, nicht mit völliger Sicherheit beantworten, wenn auch die Analogie des ägyptischen Rechts, welches hier das griechische beeinflußte, dies sehr wahrscheinlich macht.

Diese Heranziehung ptolemäischer Urkunden war deshalb notwendig, weil Wilcken im Archiv II, S. 380 im Anschluß daran zur Erwägung gegeben hat, ob wir nicht auch in der Kaiserzeit allgemein „für jeden Immobiliarverkauf zwei Urkunden von der oben besprochenen formalen und sachlichen Verschiedenheit als notwendig annehmen dürfen“, nachdem er schon in D. L. Z. 1900, Sp. 2467/8 speziell für B. G. U. 177 und 193 (letzteres ein Sklavenkauf) darauf hingewiesen hatte, daß in diesen Homologien auf eine vorausgegangene Beurkundung des Kaufs bezug genommen werde. Diese Vermutung ist im folgenden zu berücksichtigen und zu prüfen.[1])

Betrachten wir nun die Liste der Kaufverträge über Immobilien aus römischer Zeit (Liste II), so gelangen wir, was die Form der Beurkundung anlangt, zu folgenden Resultaten:

Es sind alle uns bis jetzt für die Kaiserzeit[2]) bekannten Urkundentypen vertreten: Urkunden mit Publizität[3]), nämlich Protokolle, *ὁμολογίαι*, *συγχωρήσεις*, *διαγραφαί*, und ohne Publizität: *χειρόγραφα*, mit alleiniger Ausnahme des ja auch für Kaufverträge, da hier keine soziale Unterordnung einer Partei in Frage kommt[4]), ungeeigneten *ὑπόμνημα*.

Im Gegensatz zur ptolemäischen Zeit ist die Zahl der agoranomischen Protokolle äußerst gering. Am reinsten hat sich die ptolemäische Form in Nr. 1 (Par. 17), aus Elephantine stammend, erhalten.[5]) Dagegen fehlt in den aus Oxyrhynchus kommenden Nr. 2 und 3 die Mitteilung des Inhalts der Erklärung des Verkäufers mit *ἀπέδοτο*[6]), nur das emit wird konstatiert. Ebenso beginnt in Nr. 4, aus dem herakleopolitischen Gau, der Kontrakt mit *ἐπρίατο*.[7])

1) Für die Pachtverträge, bei denen Wilcken, Archiv II, S. 389, auch auf das Vorkommen von Protokollen und Homologien hingewiesen hat, kommt Waszynski, Bodenpacht, S. 45 zu dem Resultat: „Eine zeitliche Aufeinanderfolge und einen qualitativen Unterschied — in dem Sinn wie er bei Immobiliarverkäufen festzustellen war — können wir bei diesen zwei Vertragstypen über Pachten nicht herausfinden.“

2) Über das Verschwinden der Syngraphophylaxurkunde gegen Ende der Ptolemäerzeit vgl. Mitteis, Privatr. Seite 309.

3) Für diese Scheidung s. P. M. Meyer, Klio VI, S. 446.

4) S. Mitteis a. a. O. S. 312.

5) S. dazu Wessely in C. P. R. I, S. 11, auch Hunt in G. g. A. 1897 S. 458.

6) Vgl. auch über das Vorkommen dieser Form in Oxyrhynchus: Koschaker, Z. Sav. St. XXVIII, S. 291. S. auch die Sklavenkäufe B. G. U. 316 (Ascalon), 887 (Fayum; dazu Rabel, Haftung d. Verk. S. 72 Anm. 2), 937 (Herakleopolis Magna).

7) Vgl. Koschaker, a. a. O. S. 302.

Weit zahlreicher sind in der Kaiserzeit die *ὁμολογίαι*, die, wie man wohl vermuten darf, alle notariellen Ursprungs sind.[1]) Wir begegnen ihnen im Fayum, in Oxyrhynchus, Hermupolis und Herakleopolis.

Was nun die oben mitgeteilte Vermutung Wilckens über die doppelte Beurkundung des einzelnen Kaufs (Protokoll und Homologie) anlangt, so ist zu konstatieren, daß mit Ausnahme des schon von Wilcken angeführten B. G. U. 177 (Liste Nr. 6) in keiner dieser Homologien eine sichere Bezugnahme auf ein vorausgegangenes Protokoll enthalten ist; ob in C. P. R. 62 l. 8 *κατὰ δημόσ]ιον χρηματισμόν*[2]) so auszulegen ist, bleibt bei dem sehr defekten Zustand des Stücks ungewiß. Die sich z. B. auch in Nr. 9, a⁰ 68 p. C., findende Wendung: *πεπρακέναι κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν* spricht (im Vergleich mit dem *πεπρακέναι [διὰ τοῦ .....]*[3]) *ἀγορανομίου τῶι αὐτῶι χρόνωι* in B. G. U. 177 und *πεπρακέναι — κατ' ὠνὴν διὰ τοῦ ἀγορανομείου* in B. G. U. 193) gegen die Annahme, daß in diesen Fällen noch ein Protokoll vorausgegangen sei. Für die „Selbständigkeit" der Homologie d. h. ihr Auftreten ohne zugehöriges Protokoll spricht auch, wenn z. B. in Nr. 46 (Straßb. 19) l. 16 nur eine *ὁμολογία* als Erwerbstitel erwähnt wird. Gegenüber diesen bestimmten Anzeichen für das Vorkommen selbständiger Homologien ist aber andererseits zu beachten, daß uns aus Oxyrhynchus[4]) gleichzeitig Protokolle und Homologien erhalten sind. Vielleicht ist die Frage dahin zu lösen, daß in der Kaiserzeit selbständige Homologien und Homologien mit vorausgehenden Protokollen nebeneinander vorkamen, doch wird man vor einer definitiven Entscheidung noch weiteres Material abwarten müssen.

Für Oxyrhynchus ist hervorzuheben, daß die beiden vorhandenen Protokolle Kaufverträge über Häuser betreffen, sowie daß Homologien über solche nicht bekannt sind, während die Urkunden über Kauf von Katökenland sämtlich die Form der Homologie zeigen.[5])

Bezüglich der Verträge über Katökenland sei noch allgemein darauf hingewiesen, daß bei ihnen regelmäßig und auch mit wenigen

1) S. Koschaker a. a. O. S. 282 ff; Mitteis, Privatr. S. 310 Anm. 71; s. auch unten S. 114.

2) Über *δημόσιος χρηματισμός* als technische Bezeichnung der durch ein Archiv errichteten Geschäftsurkunde s. P. M. Meyer, Klio VI, S. 425, Koschaker, a. a. O. S. 267 Anm. 6.

3) Nach Erman, Archiv II, S. 457 vielleicht *αὐτοῦ*.

4) Die Mitteilung über Nr. 4 (Herakleopolis) bei Hartel a. a. O. gibt zu wenig, um daraus weitere Schlüsse zu ziehen.

5) Siehe auch Koschaker, a. a. O. S. 291.

Ausnahmen nur bei ihnen die Zession, das *παραχωρεῖν*[1]), zum Ausdruck kommt [abweichend für Katökenland wohl nur: Nr. 26 (C. P. R. 176, wo es sich wahrscheinlich um Katökenland handelt) und die aus Hermupolis stammenden Nr. 46 (Straßb. 19?), 47 (Amh. II 95?), 48 (Mél. Nic. 193), 49 (Amh. II 96), 71 (Lips. 6), 72 (C. P. R. 10)], während sonst bei anderen Bodenkategorien regelmäßig nur das *πεπρακέναι*[2]) bekundet wird. [Ausnahme: Nr. 67 (Oxy. IV 719), anscheinend auch C. P. R. 206].[3]) In Nr. 42 (B. G. U. 282) scheint in dieser Hinsicht ausdrücklich zwischen dem verkauften Haus und dem zedierten Katökenland unterschieden zu werden (*τιμῆς καὶ παραχωρητικοῦ* l. 29; *τῶν πεπραμένων καὶ παρακεχωρημένων* l. 33); ebenso auch in Nr. 59 (C. P. R. 198) einem *χειρόγραφον*, bei dem auch ein Hausanteil und Katökenland Vertragsobjekte sind; hier heißt es l. 3 *πέπρακα καὶ παρακεχώρηκα*, l. 8 *τὴν τιμὴν καὶ τὸ παραχωρητικόν*. Auch in C. P. R. 106 scheint neben anderen Grundstücken Katökenland veräußert zu sein; in l. 5 ist wohl *συμπε]φωνημ[ένην τιμὴ]ν καὶ π[αραχωρητικόν* zu ergänzen, in l. 7 erscheinen *πω]λοῦσαι καὶ παραχωροῦσαι ἀδελ[φαί*, und dementsprechend wird in l. 10 Freiheit von *πρά]σεων ἢ παραχωρήσεων ἢ ἑτέρων [οἰκονομιῶν* zugesichert. Die sich hieraus ergebenden Fragen bedürfen noch der Prüfung.[4])

Von den vier als *συγχωρήσεις* aufgeführten Verträgen unter Nr. 41—44 wird bei Nr. 42 und 44 (B. G. U. 282 und 825) mit Bestimmtheit ihre Zugehörigkeit zu dieser Kategorie angenommen;

1) So ist zu beachten, daß es sich in allen Homologien, welche Wilcken, Archiv II, S. 389 Anm. 1 als die Zession durch *παραχώρησις* zum Ausdruck bringend zusammenstellt, um Katökenland handelt, soweit überhaupt das Objekt erkennbar ist. Vgl. auch die Benachrichtigungen der *ἀσχολούμενοι τοὺς καταλοχισμούς*, erwähnt oben S. 40; die Bemerkung bei den *προςαγγελίαι* oben S. 80 Anm. 4; B. G. U. 622 und dazu oben S. 34/5; auch das *ἀντίγραφον χειρογραφ(ίας)* in C. P. R. 224 und dazu Wenger, Z. Sav. St. XXIII, S. 231. Für ptol. Zeit vgl. Teb. I, 30, 31 u. a. Zu *μετεπιγραφή* (*παραχωρεῖν εἰς μετεπιγραφήν*) s. oben S. 35 Anm. 2.

2) In späterer Zeit lautet die Formel: *πεπρακέναι καὶ καταγεγραφηκέναι*; s. z. B. Liste II, Nr. 73 (a⁰ 341), 65 (a⁰ 398).

3) Die Ansicht P. M. Meyers, daß „*παραχωρεῖν* der technische Ausdruck für die Cession eines Erbpachtrechts wie aller gleichartiger Vectigalrechte" sei (s. oben S. 35 Anm. 2), trifft also nicht ausnahmlos zu; vgl. jetzt auch B. G. U. 1059, wo *παραχωρεῖν* zum erstenmal bei einem Sklavenkauf erscheint. S. auch die in Lond. III, S. 157/8 und 159/60 als Erwerbstitel des Verkäufers bei Kauf von Hausanteilen erscheinende *παραχώρησις γενομένη κατὰ διαγραφὴν τραπέζης* (S. 158 l. 7/9; S. 160 l. 6); es handelt sich dabei vielleicht ebenso wie in Lond. III, S. 166/7 (dazu Rabel, Z. Sav. St. XXVIII, S. 314) um Hingabe an Zahlungsstatt. Der S. 157/8 verkaufte Hausanteil wird S. 160/2 an die ursprünglichen Eigentümer, von denen die *παραχώρησις* ausging, zurückverkauft; s. Note zu S. 161 l. 9.

4) S. auch oben S. 44 über den Gebrauch von *μεσιτία*.

für Nr. 43 (B. G. U. 542) hält Wilcken dies für möglich, und es ist auch wahrscheinlich.[1]) Das Fragment Nr. 41 (C. P. R. 5) ist wohl auch hierher zu stellen[2]), wie ein Vergleich, vor allem mit B. G. U. 282, ergibt. Dagegen spricht nicht, daß vor dem Datum das Petit *ἀξιοῦμεν* fehlt; dies ist auch bei anderen *συγχωρήσεις* der Fall, so auch in dem gut erhaltenen B. G. U. 741.[3]) Bedenklich erscheint nur das *αγορ* in der letzten Zeile, aber das Fragezeichen beweist, daß auch eine andere Lesung möglich ist. Ein amtlicher Vermerk nach dem Datum findet sich auch bei anderen *συγχωρήσεις*, so bei Oxy. II 268, wohl auch B. G. U. 282, 729, Oxy. IV 727. Die *συγχώρησις* werden wir mit Koschaker[4]) als die „durch das alexandrinische *καταλογεῖον* errichtete Geschäftsurkunde" aufzufassen haben. Ein Anhaltspunkt für die Lösung der Frage, warum die Parteien in diesen Fällen nicht vor den Lokalarchiven kontrahierten, ergibt sich nicht.

Bei den unter Nr. 45 bis 56 aufgeführten Bank[5])-*διαγραφαί* haben wir selbständige und unselbständige zu unterscheiden nach dem Vorgang von Gradenwitz (Mélanges Nicole, S. 193 ff), dem sich jetzt auch Mitteis, Z. Sav. St. XXVIII, S. 382 anschließt, wobei er feststellt, daß nunmehr etwa seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts p. Chr. beide Arten von Kauf-*διαγραφαί* nebeneinander vorkommen.[6])

Unter selbständigen *διαγραφαί* sind diejenigen zu verstehen, die, ohne sich auf eine vorausgehende, sei es in Form eines Protokolls, sei es in der der Homologie abgefaßte Urkunde zu stützen, „selbständig" auch das materielle Rechtsgeschäft beurkunden, während dagegen die unselbständigen *διαγραφαί* nur ein einfaches Zahlungs- oder Erfüllungsgeschäft nach einer vorausgegangenen rechtgeschäftlichen Bindung darstellen.

1) Vgl. Koschaker, a. a. O. S. 271.

2) Anders Erman, Archiv II, S. 457.

3) s. Koschaker a. a. O. Anm. 4.

4) a. a. O. S. 270 ff; auch P. M. Meyer, Klio VI S. 447.

5) Über die Stellung der Banken vgl. für die ptolemäische Zeit: Wilcken, Ostraka I, S. 630 ff, (dazu auch Beloch, Griech. Gesch. III (1) S. 313. Wilcken, Archiv IV, S. 220), für die Kaiserzeit: Ostraka I, S. 645 ff; dazu Oxy. III 513 Note 37; Wilcken, Archiv III, S. 118. Über die Funktionen der Bank bei Privatrechtsgeschäften vgl. die grundlegenden Ausführungen von Mitteis, Trapezitika, Z. Sav. St. XIX. Über die Buchführung der Banken: Preisigke, Archiv IV, S. 95 ff, P. Straßb. 19. Vgl. auch die Straßb. I, S. 68 Anm. 2 angegebene Literatur, insbesondere Gradenwitz, ferner Straßb. I. Heft 2 S. 122. Über Banken im Altertum allgemein s. jetzt auch J. Merkel im Handwörterbuch d. Staatswissensch. III Aufl. Bd. II, S. 353 ff.

6) Vgl. auch Mitteis, Einl. zu Lips. 3; Preisigke, Einl. zu Straßb. 19; Wilcken, Archiv IV, S. 551 Anm. 3. Eine „selbständige" *διεγβολὴ τραπέζης* bietet P. Giss. Inv. Nr. 123, s. Liste III, Nr. 16.

Hiernach werden wir die Nr. 48—56[1])[2]) als selbständige *διαγραφαί* zu bezeichnen haben. Die unter Nr. 45 (C. P. R. 17), 96 (Straßb. 19), 47 (Amh. II, 95) genannten fallen in die Kategorie der unselbständigen *διαγραφαί*. Sie bekunden nur die Erfüllung des bereits früher beurkundeten Kaufvertrags (s. Straßb. 19 l. 15/16: *ἀκολούθως τῇ — ὁμολογίᾳ πράσεως*; ebenso Amh. II, 95 l. 20/21) seitens des Käufers.[3])

Schließlich bleiben noch die unter Nr. 57 bis 73 zusammengestellten *χειρόγραφα* zu betrachten. Dies sind private, ohne Mitwirkung eines öffentlichen Beamten in epistolarer Form abgefaßte Urkunden.[4]) Zum Teil werden dieselben noch ausdrücklich als *ἰδιόγραφα* bezeichnet[5]) — so Nr. 63 (B. G. U. 71), 67 (Oxy. 719) und in Giss. 19 (oben S. 68) — teils wird versichert, daß die Urkunde *καθαρὸν ἀπὸ ἀλείφατος καὶ ἐπιγραφῆς* d. h. ohne Ausstreichen (resp. Abwischen) und Hinzuschreiben[6]), sei — so Nr. 62 (B. G. U. 666), 67 (Oxy. 719). — Beide Bemerkungen sind von Wichtigkeit für die bei dem Archidikastes unter Umständen vorzunehmende *δημοσίωσις*, die Einregistrierung in die alexandrinischen Zentralregister. Es findet sich nämlich zwar in fast allen unseren *χειρόγραφα*[7]), bei welchen die in Betracht kommende Stelle erhalten ist, am Schluß die Klausel: *κύριον ἔστω ὡς ἐν δημοσίῳ κατακεχωρισμένον* oder ähnlich; durch diese wird aber nicht die tatsächliche Registrierung (*καταχωρίζεσθαι*) oder Niederlegung (*κατακεῖσθαι*) im *δημόσιον* (im Archiv) bezeugt, sondern sie sagt nur, wie jetzt allgemein angenommen wird[8]), daß das *χειρόγραφον* gültig sein solle, „gleich als ob" es im *δημόσιον* einregistriert wäre. In Wahrheit findet aber diese Einregistrierung nicht gleich statt (in Oxy. 719 ist die Verfügung des Archidikastes, l. 5, vier Monate später datiert als das *χειρόγραφον* l. 28; in Lips. 10 stammt das *χειρόγραφον* aus

1) Wegen Lips. 3 vgl. noch über den hinzugefundenen Anfang Mitteis, Z. Sav. St. XXVIII, S. 382; Wilcken, Archiv IV, S. 458 Anm. 2.

2) Die Londoner Texte entstammen einer Rolle von aneinander geklebten Originalbankurkunden, wohl einem *εἰρόμενον τραπεζιτικόν* vgl. Wilcken, Archiv IV, S. 550, 463, der auch darauf hinweist, daß Nr. 56 die erste Bankdiagraphe in Form einer Homologie ist.

3) Eine Anweisung an die Bank zur Zahlung des auf Grund vollzogener *καταγραφαί* geschuldeten Kaufpreises für einen Hausanteil gibt Fay. 100; vgl. dazu Gradenwitz, Festgabe für Koch, S. 263; P. Straßb. 19 (S. 66).

4) S. Waszynski, Bodenpacht, S. 26 ff und die oben S. 102 Anm. 2 gegebene Literatur.

5) S. dazu Gradenwitz, Einführ. S. 38 Anm. 1.

6) Gradenwitz, Berl. phil. Wochenschr. 19 (1899) Nr. 35 Sp. 1103, Arch. I, S. 98, Koch-Festgabe S. 265; Wilcken, Archiv I, S. 125; vgl. auch C. P. R. 193, 194.

7) Vielleicht ist auch in Nr. 59 (C. P. R. 198) l. 4 so zu lesen?

8) S. jetzt auch Gradenwitz, Koch-Festgabe, S. 266 Anm. 1.

dem Jahre 178, die Einreichung zur *δημοσίωσις* erfolgt dagegen erst im Jahre 240), und wohl in den meisten Fällen war eine solche überhaupt unnötig, wenn nämlich die übernommenen Verpflichtungen gutwillig erfüllt wurden. Nur wenn eine gerichtliche Produzierung[1]) der Urkunde erforderlich schien, mußte die *δημοσίωσις* durch Vermittelung des Archidikastes bezw. eines der beiden diesem unterstehenden Ämter, der *διαλογή* und des *καταλογεῖον*[2]), vorgenommen werden, die darin bestand, daß auch nach einseitigem Antrag der angreifenden Partei auf Verfügung des Archidikastes Ausfertigungen des *χειρόγραφον* in den „beiden Bibliotheken“ (B. G. U. 578 l. 19) d. h. den beiden alexandrinischen[3]) Zentralregistern, der *Ἀδριανὴ βιβλιοθήκη* und dem *Ναναῖον* (Lips. 10 Col. II l. 25 ff) einregistriert wurden.[4]) Das der *δημοσίωσις* unterzogene *χειρόγραφον* wird als *δεδημοσιωμένον* bezeichnet; vgl. Lond. III (Nr. 1164 d.) S. 159 l. 6 ff: *χειρόγραφον — δεδημοσιωμένον ἐν τῷ καταλογείῳ*; s. auch B. G. U. 970 l. 20/2; Lips. I 10, Col. II l. 27; vgl. in der Liste Nr. 57, 58, 60.

Bei den in B. G. U. 578, 717, Oxy. IV 719, Lips. I 10 erhaltenen Eingaben[5]), in denen die *δημοσίωσις* beantragt wird[6]), ist die

1) S. Mitteis, Archiv III, S. 177 Anm. 1, Privr. S. 314, Gradenwitz, Koch-Festgabe S. 272. Vorläufige Sicherungsmaßregeln konnten augenscheinlich schon auf Grund des nicht demosiosierten *χειρόγραφον* vollzogen werden, wie sich aus dem oben S. 63 besprochenen Lond. III, S. 111 ergibt. — In Gen. 6, einer an den Strategen gerichteten Eingabe wegen Rückzahlung eines auf Grund eines *χειρόγραφον* geschuldeten Darlehens, wird der *δημοσίωσις* nicht Erwähnung getan.

2) S. darüber Koschaker, Z. Sav. St. XXVIII, S. 267 (*καταλογεῖον* ist wohl auch in C. P. R. 188 l. 24/5 zu ergänzen, wie nebenbei bemerkt sein mag; dort handelt es sich aber um eine *συγχώρησις* vgl. oben S. 106).

3) Daß es sich bei diesen beiden Bibliotheken um Zentralregister handelt, welche sich in Alexandria befanden, nimmt jetzt auch Mitteis, Privatr., S. 313/4 an. Das *Ναναῖον* wird neuerdings auch erwähnt in Lond. III, S. XLVIII Nr. 949.

4) S. dazu Mitteis, Lips. I, 10. Einleitung; Straßb. S. 108 und die dort Cit. Auch über Oxy. I 34, der von den beiden Bibliotheken und der Einregistrierung bei diesen handelt, wobei vorgeschrieben ist, daß die Eikonisten prüfen sollen, ob Rasur oder unerlaubte Zuschrift sich findet, Mitteis, Hermes XXXIV, S. 97; Gradenwitz, Archiv I, S. 98, Koch-Festschrift S. 266; Wilcken, Archiv I, S. 124/5. Neustens Koschacker in Z. Sav. St. XXIX. S. 1 ff. Für die Frage, ob nur *χειρόγραφα* der *δημοσίωσις* unterzogen wurden, ist jetzt Oxy. VI. 906 von Bedeutung.

5) Es handelt sich, wie schon diese Beispiele zeigen und worauf hier (als Gegensatz zur *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*) hinzuweisen ist, nicht etwa nur um Verträge, welche Immobilien betreffen, sondern um Darlehen mit und ohne hypothekarische Sicherheit (B. G. U. 578 hat nur die Klausel *πρᾶξις-καθάπερ ἐκ δίκης*), Empfangsbekenntnis über Mitgift u. a. Wegen der Pachtverträge s. Waszynski, Bodenpacht, S. 29 Anm. 1, S. 44.

6) Auch Nr. 58 (B. G. U. 455) ist eine solche, aber der hier in Betracht kommende Schluß ist zerstört

Angabe, daß das *χειρόγραφον* ohne Rasur und Zuschrift sei, in den mitgeteilten *χειρόγραφα* selbst enthalten (B. G. U. 578, 14/5; 717, 24; Oxy. 719, 27; Lips. 10, Col. II l. 3/4), während die Eigenhändigkeit, auch wenn diese schon in dem *χειρόγραφον* hervorgehoben ist, ausdrücklich in der Eingabe versichert wird (B. G. U. 578, 18; 717, 27; Oxy. 719, 33; Lips. I 10 Col. II l. 23.[1])

In den aus Hermupolis stammenden Nr. 68 bis 73 findet sich ein Hinweis auf die Eigenhändigkeit oder das Freisein von Rasur und Zuschrift nicht; dagegen wird hier ausdrücklich die Zustimmung zu der künftigen *δημοσίωσις* erteilt: *εὐδοκῶ τῇ ἐσομένῃ δημοσιώσει.*[2])

Die einheitliche Formulierung dieser *χειρόγραφα* erklärt sich daraus, daß Privatnotare oder Schreiber derselben bei deren Abfassung tätig gewesen sind, wie dies in Nr. 73 deutlich zutage tritt, wo der Privatnotar, der *συναλλαγματογράφος*, unterzeichnet[3]), den man mit Wilcken, Archiv III, S. 114 mit dem in späteren Urkunden regelmäßig erscheinenden *συμβολαιογράφος* identifizieren wird. Die vom *συμβολαιογράφος* vollzogenen, in epistolarer Form abgefaßten Urkunden verdrängen vom Ende des vierten Jahrhunderts ab die anderen Urkundentypen.[4])

Es bleibt aber noch weiter zu untersuchen, ob hier private Urkunden (*χειρόγραφα*)[5]) mit den Urkunden mit Publizität wirklich auf eine Stufe gestellt werden dürfen, ob auch schon erstere zur Verbriefung der Rechtsübertragung genügen oder ob es dazu noch einer öffentlichen Urkunde bedarf.[6]) Für letzteres scheint entschieden B.

1) Hier wird allerdings nur versichert, daß die subscriptio (die *ὑπογραφή*) von dem für die Schuldnerin unterzeichnenden Bruder derselben herrühre. (Vgl. dazu die Definition der scripturae, quae idiochira graece appellantur in C. Iust III, 17, 11; Brunner, Rechtsgesch. d. Urk. S. 58).

2) In späterer Zeit findet sich m. W. eine derartige Klausel in den ägyptischen Papyri nicht. (Vgl. dazu die Formel betr. die Erlaubnis, das Instrument in der Curie zu verlautbaren z. B. in Marini, Pap. dipl. 119, 120, 122, 123, 129). Über die sich anschließende Stipulationsklausel (*ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησα*), über die Mitteis zuerst in Reichsr. S. 485—498 grundlegend gehandelt hat, vgl. auch Waszynski, Bodenpacht, S. 38/9, und die dort Cit.; dazu Wenger in der Rezension, Archiv IV, S. 193. (Zu der auch später erscheinenden Klausel: *κυρία-πανταχοῦ ἐπιφερομένη* vgl. jetzt P. Eleph. 1, 2, auch 3 und 4, wo in Pap. 2 (285/4 v. C.) die Klausel lautet: *ἡ συγγραφὴ κυρία ἔστω πάντηι πάντως ὅπου ἂν ἐπιφέρηται ὡς ἐκεῖ τοῦ συναλλάγματος γεγενημένου*).

3) Der *συναλλαγματογράφος* schreibt zwar: *δι' ἐμοῦ ἐγρ(άφη)*; tatsächlich rührt aber die Urkunde nicht von seiner Hand her; vgl. dazu Mitteis, Archiv III, S. 174, Lips. I, 13 Note zu l. 22. Über die Tabellionen s. Pfaff, Tabellio und Tabularius, Wien 1905.

4) S. Waszynski, Bodenpacht S. 46.

5) Über die Frage der privaten Homologie s. oben S. 104 Anm. 1.

6) Hiervon ist die Frage zu trennen, ob schon durch die Beurkundung

G. U. 50 (Liste Nr. 57) zu sprechen. Hier hat zwar eine Verbriefung des Kaufs durch ein demosiosiertes Chirographum stattgefunden (*ἐπεὶ πέπρακα κατὰ χειρόγραφον δεδημοσιωμένον*, aber die Eigentumsübertragung ist noch nicht vollzogen, sie soll erst noch erfolgen: *καταγραφῆναι*[1]) — *κατὰ δημοσί[ο]υς [χρημ]ατ[ισ]μούς*[2]) (so Rabel, Z. Sav. St. XXVIII, S. 360/1 Anm. 5), d. h. es soll das Eigentum übertragen werden durch öffentliche Urkunden. Danach hätte also anscheinend die private Urkunde hierzu nicht genügt. Jedoch besteht die Möglichkeit, wenn sich auch allerdings in der kurzen Urkunde kein Hinweis darauf findet, daß es sich bei dem *χειρόγραφον* nicht um die Schlußbeurkundung eines Kaufs, welche die von Gradenwitz[3]) betonten (und auch in später Zeit noch nachweisbaren[4]) Elemente der *καταγραφή* enthielt[5]) (nämlich die Erklärung: *πεπρακέναι, ἀπέχειν, βεβαιώσειν*), handelt, sondern nur um die Quittung über eine Anzahlung,

allein — sei sie nun öffentlich oder privat — ein dingliches Recht erworben werden konnte, oder ob es hierzu der Wahrung bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* bedurfte; s. dazu unten S. 202ff.

1) Vgl. dazu Mitteis, Z. Sav. St. XXVII, S. 345, nach dem *καταγραφή* stets die Eigentumsübertragung bedeutet (auch Reichsrecht u. Volksr. S. 508 für *καταγραφή* = Kaufbrief). Gradenwitz, Hermes XXVIII, S. 321, (= Umschreibung) Einführ. S. 29 und Index, Berl. Phil. Wochenschrift 06, Sp. 1354. Beispiele für für *καταγραφή*: Fay. 100 (Erwerbstitel eines Hauses), Oxy. 100 (die Lage des Grundstückes ergibt sich aus der *καταγραφή*; dazu Mitteis, Archiv I, S. 190). Vgl. ferner zu *καταγράφειν* Koschaker, Z. Sav. St. XXVIII, S. 289, 290 (= Beurkundung); Rabel, das. S. 360/61 Anm. 5 (Hauptbedeutung: Registrieren). Für ptolemäische Zeit s. Petr. III, 53 c (= II 23, 4) und dazu Wenger, Stellvertretung, S. 96, Anm. 2.

2) Über *δημόσιος χρηματισμός* als technisch zur Bezeichnung der durch ein Archiv errichteten Geschäftsurkunde s. oben S. 104 Anm. 2. Die Stelle dürfte deshalb, wie oben im Text angenommen, dahin auszulegen sein, daß noch eine Verbriefung des Kaufvertrags durch öffentliche (notarielle) Urkunden stattfinden soll. Dazu ist es allerdings erforderlich, daß die *βιβλιοθήκη* (l. 14) „gereinigt" wird, da die *βιβλιοφύλακες* vorher das *ἐπίσταλμα*, welches der Notar zur Aufnahme der Urkunden verlangen mußte, verweigert hätten (s. oben S. 85 ff.) Rabel, Z. Sav. St. XXVIII, S. 360/1 Anm., scheint allerdings im vorliegenden Fall, ebenso wie in P. Oxy. 472 l. 24, *χρηματισμός* als „Register" aufzufassen, so daß es sich also nur um eine Registrierung des Kaufs in den öffentlichen Registern handelte. Diese Auslegung erscheint wohl möglich, denn *χρηματισμός* = Register ist belegt, aber der Ausdruck *κατὰ δημοσίους χρηματισμούς* scheint doch für die hier vertretene Ansicht zu sprechen, daß der privaten jetzt noch eine öffentliche (notarielle) Beurkundung des Vertrags folgen soll. Übrigens ist es wohl möglich in Oxy. 472 l. 24 ebenfalls *χρηματισμός* als Vertragsurkunde zu fassen, wenn man damit in Verbindung bringt Oxy. 486 l. 7: *λαβοῦσα τὸν καθήκοντα τῆς ὠνῆς δημόσιον χρηματισμόν* und l. 23: *ἠγόρασα κατὰ δημοσίους χρηματισμούς*; s. auch die Note zu 486 l. 7.

3) Einführ. S. 54. 4) Wenger, Z. Sav. St. XXIII S. 235.

5) Dies ist der Fall bei Nr. 63 (B. G. U. 71) und anderen.

wie sie uns z. B. in Lond. II S. 211 (Nr. 334) begegnet. Hier verpflichtet sich der Verkäufer ausdrücklich zu der *καταγραφή* im Fall der Zahlung des Restgeldes.

Für die Notwendigkeit eines öffentlichen Aktes scheint aber auch C. P. P. 198 (Liste Nr. 59) zu sprechen, ein Chirographum über einen Grundstückskauf, wo sich der Verkäufer verpflichtet, auf Verlangen des Käufers: *ποιήσομαι — δημοσίαν πρᾶσιν.*[1])

Es bleibt aber doch fraglich, ob die Aufnahme der öffentlichen Urkunde zur Eigentumsübertragung notwendig war oder nur zu größerer Sicherheit des Käufers auf dessen Verlangen stattfinden sollte. Für ersteres scheint entschieden das *καταγραφῆναι* in B. G. U. 50 zu sprechen; andererseits ist aber zu beachten, daß z. B. in Nr. 1 der Liste (Par. 17) l. 6 eine *κατὰ χειρόγραφον διαίρεσις*[2]) als Besitztitel des verkauften Hauses angegeben ist, s. auch l. 15; ferner ist vielleicht das in C. P. R. 121 erscheinende *χειρόγραφον* als Erwerbstitel des Verkäufers aufzufassen[3]) und auch in Teb. II. 489 ist ein Verkauf *κατὰ χειρόγραφον* erwähnt, doch sind die letzteren beiden Stücke zu fragmentarisch, als daß man sichere Schlüsse daraus ziehen könnte; vgl. auch Nr. 60 der Liste (B. G. U. 983).

Vielleicht hilft hier die Überlegung einen Schritt weiter, daß die von den *βιβλιοφύλακες* ihrer Verbuchung zugrunde gelegten Urkunden zweifellos eine hinreichende Verbriefung der fraglichen Rechtsänderung bilden mußten.

Welches Bild bietet nun das Material bezüglich der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* in dieser Richtung? Werden hier nur öffentliche Urkunden deponiert und Rechte aus ihnen gewahrt, oder finden wir auch *χειρόγραφα*?

In den *προςαγγελίαι* werden nur solche Urkundungspersonen bezeichnet (zusammengestellt oben S. 81ff.), welche amtlichen Charakter haben, so daß die von ihnen aufgenommenen Urkunden sicher als *δημόσιοι χρηματισμοί* anzusehen sind. Von den *ἐπιστάλματα* sind die beiden uns erhaltenen an das *γραφεῖον* bzw. die *ἀγορανόμοι μητροπόλεως* gerichtet, die beiden in den Vertragsurkunden erwähnten an

1) Die Bestätigung eines *χειρόγραφον* durch *δημόσιαι ὁμολογίαι* bei einem Grundstückskauf begegnet wohl auch B. G. U. 619 (Nr. 61). Vgl. dazu Mitteis, Privatr., S. 310 Anm. 72; auch Oxy. I. 75 (Sklavenkauf).

2) Es handelt sich hier allerdings um Teilung, nicht um Kauf; aber die Urkunde kann doch wohl hier verwertet werden, da man für beide Rechtsgeschäfte das Bestehen der gleichen Formerfordernisse wird vermuten dürfen.

3) Bei Angabe der Grenzen ist die Bezugnahme auf die Erwerbstitel gebräuchlich, vgl. z. B. Oxy. 504 l. 13.

die Agoranomen (s. oben S. 82/3); auch hier handelt es sich also nur um *δημόσιοι χρηματισμοί*. Auch in den übrigen Urkunden, insbesondere den Gesuchen um *παράθεσις*[1]) und den *ἀπογραφαί*[2]), begegnen uns in Verbindung mit der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* nur Urkunden mit Publizität[3]) — mit alleiniger Ausnahme des oben mitgeteilten P. Giss. Inv. Nr. 19, wo es l. 7/8 heißt: *ἀπογεγράφθαι — ἀντίγραφον χειρογράφου.*[4]) Daß es sich in letzterem Fall um die definitive Anmeldung eines bereits erworbenen Rechts und nicht etwa um die Anmeldung einer erst vorzunehmenden Verfügung handelt, wurde oben[5]) darzulegen versucht.

Man wird hiernach zu dem Schluß kommen müssen, daß nach dem bis jetzt vorliegenden Material Kaufverträge über Grundstücke regelmäßig durch Urkunden mit Publizität verbrieft werden, daß aber doch auch Anzeichen dafür vorhanden sind, wonach die private Beurkundung durch *χειρόγραφον* zum Eigentumserwerb[6]) genügte.

Die Zusammenstellung der Urkunden über Verpfändung[7]) in Liste III bietet, was die verschiedenen Vertragstypen anlangt, im wesentlichen das gleiche Bild wie die Liste II. Auch hier finden wir agoranomische Protokolle, Homologien, *συγχώρησις*, selbständige und unselbständige *διαγραφαί*, und ebenso auch private Urkunden (*χειρόγραφα*). Doch sind die letzteren nur sehr spärlich vertreten, und es kommt, da zudem Nr. 14 und 26 für unsere Zwecke sehr spät liegen, hauptsächlich nur Nr. 12 (a⁰ 178) in Betracht. Dafür, daß zur Verpfändung eine

1) S. z. B. Nr. 13 (Gen. 44) l. 8/9: *κατὰ δημόσιον χρηματισμὸν ἐπὶ — ἀρχείον.*

2) In Hermupolis und Antinoupolis begegnen selbständige *διαγραφαί* s. z. B. Lips. 3, Straßb. 34.

3) Soweit ihr Charakter zu erkennen ist.

4) Daß es *ἰδιόγραφον* sei (*Ψενπαχοῦμις* macht nach l. 4 Rechte aus einem *χειρόγραφον ἰδιόγραφον* geltend) oder gar *δεδημοσιωμένον* ist nicht gesagt; doch ist dies bei der gedrängten Darstellung vielleicht nur nicht erwähnt. Angesichts der Tatsache, daß dies bis jetzt m. W. der einzige Fall der Einreichung eines *χειρόγραφον* bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* ist, läßt sich noch nichts Bestimmtes über das Verhältnis der *δημοσίωσις*, der Einregistrierung in die alexandrinischen Zentralregister, zu dieser Einreichung bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* sagen. Vielleicht kann man vermuten, daß beide, da sie verschiedenen Zwecken dienen, völlig unabhängig voneinander sind, so daß weder die Einreichung bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* die *δημοσίωσις* ersetzt, noch die letztere Voraussetzung für die erstere ist. Anders Preisigke (Straßb., S. 123) in ersterem Punkt: „Die *ἀπογραφή* des Vertrags schließt die *δημοσίωσις* ohne weiteres in sich, die der Handschein (*χειρόγραφον*) an sich nicht besitzt."

5) S. S. 87 Anm. 5.

6) D. h. hinsichtlich der Beurkundung s. oben S. 109 Anm. 6.

7) Es sind nur Fälle aufgenommen, in denen es sich um durch vertragsmäßiges Spezialpfand gesicherte Forderungen handelt.

Urkunde mit Publizität notwendig gewesen wäre, ergibt sich aber kein Anhalt.[1])

Versuchen wir nunmehr die oben S. 88/9 aufgeworfene Frage zu lösen: ob auch ohne Zuziehung von *συναλλαγματογράφοι* und *μνήμονες* Beurkundungen über Verfügungen vorgenommen werden konnten, so daß also — wenigstens nach dem Wortlaut des Edikts — anzunehmen wäre, daß in diesen Fällen ein *ἐπίσταλμα* der *βιβλιοφύλακες* nicht erforderlich gewesen wäre. Hierbei begegnet zunächst noch eine Schwierigkeit: Was für Urkundspersonen sind unter diesen beiden Bezeichnungen zu verstehen? Einen *μνήμων*[2]), sowie *ἀγορανόμοι ὄντες καὶ μνήμονες* fanden wir unter den in den Prosangelien aufgeführten notariellen Behörden. Warum sind aber im Edikt nur die *μνήμονες* genannt? Daß hiermit nur eine besondere Klasse der Notariatsämter getroffen werden sollte, ist kaum anzunehmen, angesichts der Tatsache, daß eine Kompetenzverschiedenheit bei diesen nicht nachgewiesen werden kann.[3]) Vielleicht führt folgende Erwägung zu einer Erklärung. Mit den *μνήμονες* sind zusammen genannt die *συναλλαγματογράφοι*. Wer darunter zu verstehen ist, kann auch nicht mit Sicherheit gesagt werden. Es ist aber zu beachten, daß in der Liste II Nr. 73 (Goodsp. 13) ein *συναλλαγματογράφος*[4]) begegnete, der als Privatnotar fungierte.

1) Vgl. Wenger, Stellvertr., S. 191 (zu Oxy. III. 509, 510) darüber, daß, falls das Darlehen nicht formlos gegeben war, eine formelle Quittung nötig war.

2) Über die *μνήμονες* (Merker) als die ältesten griechischen Urkundspersonen s. Mitteis, Reichsr. und Volksr., S. 171 ff., Hermes XXX, S. 598 Anm. 1.

3) S. auch Mitteis, Archiv I, S. 190 ff., Koschaker a. a. O. insbes. S. 304.

4) Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß sich aus einigen Urkunden vielleicht für die frührömische — also dem Edikt des Mettius Rufus erheblich näher liegende — Zeit ein anderer Gebrauch von *συναλλαγματογράφος* ergibt, wonach darunter ein öffentlicher Beamter zu verstehen ist. Es muß daher die im Text gegebene Erklärung ausdrücklich als ein unsicherer Versuch bezeichnet werden. — Außer in Goodsp. 13 ist m. W. der *σ.* nur erwähnt in den ptolemäischen bzw. frührömischen Urkunden: Teb. I. 42 vom Jahre 114 v. Chr., Teb. II. 386 l. 13 vom Jahre 12 v. Chr., Wessely, Taf. gr. tab. 13 Nr. 29 l. 23: *μονογ]ράφου [κα]ὶ συνα[λλαγματογράφου* vom Jahre 2 v. Chr., tab. 7 Nr. 8 l. 11, 34/5, 38/9 a⁰ 11 p. Chr. Da es sich in den drei letzten Stücken um Beurkundung in ägyptischer Sprache handelt und da das gleiche auch für Teb. 42 vermutet werden kann, wo Ägypter erscheinen, so kann man vorläufig annehmen, daß die *σ.* in dieser Zeit speziell mit dem ägyptischen Urkundenwesen befaßt waren. (Dann könnte man auch hierin den Gegensatz zu den *μνήμονες* im Edikt finden. In der Bezeichnung als *συναλλαγματογράφοι* kann allerdings ein spezieller Hinweis auf ihre Beschäftigung mit den ägyptischen Urkunden nicht gefunden werden; vgl. Meyer, Klio VI; 1906, S. 423.) Es ist nun m. E. zweifelhaft, ob die *σ.* in diesen Fällen als private Kontraktschreiber oder als öffentliche Beamte fungieren. Betrachtet man zunächst Wess. tab. 7 Nr. 8 l. 33 ff. und bringt damit Wess. tab. 13 Nr. 29 l. 23 (dessen Ergänzungen allerdings nicht sicher erscheinen) in Verbindung, so kann man bei ersterem an Not. et Extr. XVIII. 2, S. 377 l. 11/2

Diese Urkunde ist zwar ziemlich spät (a⁰ 341)[1]; vielleicht darf man aber doch daraus schließen, daß auch in dem Edikt des Mettius Rufus die *συναλλαγματογράφοι* als Privatnotare aufzufassen sind, denn daß schon damals solche vorhanden gewesen und bei der Abfassung privater *χειρόγραφα* (und auch Homologien?) tätig gewesen sind, dafür spricht die gleiche Stilisierung dieser Urkunden auch schon zur Zeit des Mettius Rufus. Trifft aber diese Annahme zu, so liegt es nahe, *μνήμονες* im Gegensatz hierzu als Sammelname[2]) für alle öffentlichen Notare anzusehen.

Legen wir diese Vermutung zugrunde, so ergibt sich in Verbindung mit den aus der Betrachtung der Prosangelien gewonnenen Resultaten, daß die Aufnahme eines agoranomischen Protokolls zweifellos die Erteilung eines *ἐπίσταλμα* seitens der *βιβλιοφύλακες* voraussetzte.

Dasselbe muß man für die Homologien annehmen, falls man sich der Ansicht anschließt, daß dieselben sämtlich vor öffentlichen Notariatsämtern abgeschlossen sind.[3]) Anderenfalls ist das Erfordernis eines *ἐπίσταλμα* nur insoweit sicher gegeben, als eine Mitwirkung solcher Behörden bezeugt ist[4]); im übrigen käme im Falle privater Abfassung der Homologie die Notwendigkeit des Vorliegens des

(dazu Mitteis, Hermes XXX, S. 597) denken und vermuten, daß hier die mit den *μονογράφοι* zu identifizierenden *σ.* versäumt hätten, die Urkunde zur *ἀναγραφή* vorzulegen (dazu dann die Bestimmung in P. Taur. IV l. 13—15: *τὰ μὴ ἀναγεγραμμένα Αἰγυπτία συναλλάγματα ἄκυρα εἶναι*). Aber es handelt sich hier augenscheinlich nicht um die (bei dem *γραφεῖον* zu vollziehende) *ἀναγραφή* — denn diese ist, wie wenigstens auf den uns erhaltenen zugehörigen Kaufurkunden bemerkt ist, tatsächlich erfolgt (s. Wess. tab. 6 Nr. 6 l. 11 und danach auch Lond. II, S. 177 l. 1), — sondern um die Einregistrierung bei einer *βιβλιοθήκη* (ob sich diese in Alexandria befand, wie wohl nach l. 31 zu vermuten ist, oder ob die Gaubibliothek in Frage kommt, ist m. E. nicht sicher zu entscheiden). Ja, nach Teb. II. 386 l. 13 ist man sogar geneigt, zu vermuten, daß die Tätigkeit der *σ.* sich gerade auf die *ἀναγραφή* bezog, denn in diesem signiert anscheinend ein *σ.* in derselben Art, wie in anderen Fällen der *ὁ πρὸς τῷ γραφείῳ*; s. dazu Naber, Archiv I, S. 323, Gerhard, Philol. 63, S. 517/9. Dagegen ist aber vielleicht in Wess. tab. 13 Nr. 29 der *μονογράφος καὶ συναλλαγματογράφος* in l. 23 von dem *ὁ πρὸς τῷ γραφείῳ* (in l. 22, s. dazu auch C. P. R. 221 l. 10) zu unterscheiden.

1) Wichtig erscheint aber, daß sie noch mit den früheren Urkunden die *εὐδόκησις* zur *δημοσίωσις* gemein hat.

2) Vgl. Oxy. II. 237 Col. VIII. 36 in der Note.

3) S. oben S. 104 Anm. 1.

4) Sei es bei der Abfassung der Homologie (Liste II Nr. 32—37), sei es nur bei dem Vermerk *ἀναγέγραπται* (oder *ἐντέτακται*) *διὰ τοῦ γραφείου* (Liste II, 8, 9, 15, auch 20; III, 1, 2); s. ferner Liste II, 11 l. 28; auch Lond. II, S. 185 (Nr. 289) l. 11/12 und 30; Liste III, 5, 15 (*διὰ — ἀγορανομίου*); III, 4, 8 (*διὰ — γραφείου*); III, 21, 23, 24 (*διὰ — μνημονείου*), wobei allerdings nicht ausdrücklich gesagt ist, daß es sich um Homologien handelt; III, 7 (*κατὰ δημοσίας ὁμολογίας*). Über *ἐν ἀγυιᾷ* in Liste III Nr. 19 s. die Note in der Liste.

ἐπίσταλμα nur insofern in Betracht, als man eine Zuziehung privater Notare (*συναλλαγματογράφοι*) hier vermuten will, wobei es aber eine zurzeit noch offene Frage ist, ob nicht die *ἀναγραφή* dieser privaten Homologie Voraussetzung ihrer Wirksamkeit bildet, also auch bei ihr noch eine Mitwirkung der Notariatsbehörde stattfinden muß, zu der auf jeden Fall das *ἐπίσταλμα* erforderlich wäre.

Was die *συνχωρήσεις* anlangt, so darf man vielleicht annehmen, daß das Edikt des Mettius Rufus sich auf diese nicht bezieht, sondern nur die Urkundspersonen der *χώρα* im Auge hat, sonst wäre wohl das *καταλογεῖον* erwähnt. Ob und in welcher Form hier eine Erlaubnis der *βιβλιοφύλακες* zur Beurkundung erforderlich war, läßt sich daher nicht sicher sagen, da auch das übrige Material keinen bestimmten Anhaltspunkt bietet. Allerdings ist B. G. U. 825 (Liste II Nr. 44) zu beachten. Hier heißt es am Schluß der *συγχώρησις* vor dem Petit, l. 10/11: *δεδομένου [τοῦ ὑπὲρ] ἐπιστάλματος ὡρισμένου*. Ferner wird in B. G. U. 241, einer *συγχώρησις* über Teilung von Grundstücken, in l. 42/3 ein *ἐπίσταλμα* erwähnt.[1]) Es liegt nahe, dabei an das *ἐπίσταλμα* der *βιβλιοφύλακες* zu denken. Gleichwohl ist es m. E. zurzeit noch nicht möglich, sich hierfür mit Sicherheit zu entscheiden, und zwar weniger deshalb, weil in den hierher gehörigen *συγχωρήσεις* C. P. R. 5 und B. G. U. 282, 542 (s. Liste II Nr. 41—43) kein *ἐπίσταλμα* erscheint, als im Hinblick darauf, daß in zwei anderen Urkunden, nämlich Teb. II. 397 l. 18 (Quittung über Zahlung einer nicht hypothekarisch gesicherten Schuld) und 399 l. 18 (Quittung über Ammenlohn) *ἐπιστάλματα* erwähnt werden, als deren Urheber die *βιβλιοφύλακες* schon wegen der Art der beurkundeten Geschäfte nicht in Betracht kommen können. In Teb. II. 397, wo genau die gleiche Wendung wie in B. G. U. 825 erscheint (s. Grenfell-Hunt in der Note), wird unter dem *ἐπίσταλμα* die Verfügung des Exegeten zu verstehen sein; vgl. auch l. 4: *τὸν ἐπισταλέντα ὑπὸ αὐτοῦ χρηματισμοῦ*, ferner das *ὡρισμένον τῆς αἰτήσεως τέλος* bei dem Gesuch um Bestellung eines *κύριος* an den Exegeten in Oxy. I. 56 l. 22/3. Da in B. G. U. 825 ebenfalls eine Frau als Kontrahentin auftritt (s. l. 6/7), so besteht die Möglichkeit, daß auch hier das *ἐπίσταλμα* mit einer *κύριος*-Bestellung in Verbindung steht.

In B. G. U. 825 folgen auf die *συγχώρησις* noch einige hier zu beachtende Zeilen, die, soweit entziffert, lauten, l. 13—16: *ταύτην δὲ β[ο]υλόμε⟨ν⟩ος πρ[ος]αγγελθῆναι* (?) *[τοῖς] τῶν [ἐ]νκτήσεων τοῦ Ἀρ-*

1) Der Erklärungsversuch, den Naber, Archiv III, S. 7 macht, ist kaum als gelungen zu betrachten.

[σ]ι[νο]εί[του] βιβλιοφύλαξι ἀξ[ιῶ] ἐπιλαβοῦσι τὸ(ν) πε[ρὶ τ]ῆς ἐγδό-[σε]ω[ς] ....[. χρη]ματι[σμόν ......; es handelt sich darin augenscheinlich um einen Antrag, wonach die βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων mit der Wahrung des in der συγχρώρησις beurkundeten Geschäfts beauftragt werden sollen. An wen dieser Antrag gerichtet ist, bleibt zweifelhaft; vielleicht darf man den Archidikastes als Adressaten vermuten, von dem wir ja wissen, daß die συγχωρήσεις bei ihm einzureichen waren.[1]) Gegen ein Angehen des Strategen, an welches man wohl auch denken könnte, spricht die Betonung, daß es sich um die βιβλιοφύλακες τοῦ Ἀρσινοείτου handelt. Ob die von Wilcken, Archiv I, S. 555, zweifelnd vorgeschlagene Ergänzung προςαγγελθῆναι zutrifft, muß dahingestellt bleiben; da das προςαγγέλειν hier — abweichend von der Regel — erst nach der Beurkundung des Geschäfts stattfände, ist vielleicht eher etwa προςενεχθῆναι zu ergänzen.

Von den διαγραφαί kommen hier nur die „selbständigen" in Betracht, da ja nur in ihnen das materielle Rechtsgeschäft beurkundet wird. Daß nun die Trapeziten in den συναλλαγματογράφοι und μνήμονες des Edikts mit einbegriffen sein sollten, scheint ausgeschlossen, denn — wenigstens nach dem jetzt vorliegenden Material — begegnen selbständige διαγραφαί überhaupt erst seit der Mitte des 2. Jahrh. p. Chr. Wir müssen aber wohl annehmen, daß die Trapeziten, seitdem sie mit den öffentlichen Notariaten bei der Beurkundung der Verfügungen über Grundstücke konkurrierten, hinsichtlich des Erfordernisses des ἐπίσταλμα der βιβλιοφύλακες denselben Vorschriften unterworfen waren wie diese, wenn uns allerdings bis jetzt auch kein ausdrücklicher Beleg hierfür vorliegt.[2])

1) Zu beachten ist, daß es sich hier nicht um die erste Einreichung der συγχώρησις an den Archidikastes handelt, diese erfolgt immer seitens beider Parteien des Rechtsgeschäfts, s. Koschaker, Z. Sav. St. XXVIII, S. 271; in B.G.U. 825 bezieht sich das ἀξιοῦμεν in l. 11 auf dieselbe. Aus dem βουλόμενος ist zu schließen, daß es der Käufer (s. aber auch das αὐτῇ in l. 3) ist, der jetzt seine Rechte aus dem Kontrakt wahren lassen will. — Hier ist nochmals darauf hinzuweisen, daß auch in B. G. U. 73 (Liste I Nr. 39) der Archidikastes — durch Vermittelung des Strategen — eine Wahrung (παράθεσις) bezüglich einer beglaubigten Urkunde (χρηματισμός) durch die βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων veranlaßt. Über Charakter und Inhalt dieses χρηματισμός ist nichts gesagt (s. auch oben S. 67). Immerhin ist es bemerkenswert, daß auch in B. G. U. 825 χρηματισμός erscheint; ferner, daß sich am Schluß des Gesuchs in B. G. U. 825 l. 19 σεσημείωμαι findet, wozu in B. G. U. I. 73 das σεσημειωσάμενος in l. 8/9 zu vergleichen ist. Es könnte sich also in B. G. U. 73 vielleicht um ein Begleitschreiben bei Übersendung einer συγχώρησις, wie diese in B. G. U. 825 beantragt ist, handeln. Andererseits ist zu dem ἐὰν οὖν τὰ δι' αὐτοῦ δεδηλωμένα ἀληθῆ ᾖ καὶ μηδὲν ἐμποδίζῃ in B. G. U. 73 l. 10/1 etwa zu vergleichen Fior. I. 56 l. 7/9 (s. oben S. 60).

2) S. aber unten S. 118.

Bei den χειρόγραφα wäre nach der oben vermuteten Auslegung des Edikts ein ἐπίσταλμα der βιβλιοφύλακες nur dann erforderlich, wenn Privatnotare bei ihrer Abfassung tätig gewesen sind. Wie weit dies bei den in den Listen II und III erscheinenden χειρόγραφα der Fall gewesen ist, läßt sich aber (mit Ausnahme von Nr. 73 in Liste II, Goodsp. 13) nicht mit Sicherheit sagen. Vielleicht ist der in Lips. I. 10 Col. II l. 7 schreibende Ἑρμάμμων Σαραπάμμωνος ein Privatnotar?

Hiernach kämen also nur zwei Fälle in Betracht, für die eventuell anzunehmen wäre, daß dann die Erteilung eines ἐπίσταλμα seitens der βιβλιοφύλακες nicht Voraussetzung für die Beurkundung von Kaufverträgen oder Verpfändung von Immobilien gewesen wäre (abgesehen von den noch nicht geklärten Verhältnissen bei der συγχώρησις-Urkunde), nämlich bei Abfassung einer privaten Homologie oder eines χειρόγραφον ohne Zuziehung eines Privatnotars. Hierbei ist aber bezüglich der Homologie zu beachten, daß es fraglich ist, ob überhaupt private Homologien vorkamen, bzw. ob selbst im Falle der Bejahung dieser Frage bei der privaten Homologie nicht die Mitwirkung eines öffentlichen Notariats in Form der ἀναγραφή zu ihrer Wirksamkeit notwendig war; bezüglich der χειρόγραφα bleibt noch zu untersuchen, ob diese überhaupt als zur definitiven Beurkundung der Verfügung genügend anzusehen sind, oder ob noch eine öffentliche Urkunde hinzukommen mußte. Zu einer abschließenden Beantwortung dieser Fragen reicht m. E. das vorhandene Material noch nicht aus.

Müssen wir also zurzeit noch auf die sichere Lösung der Fragen, welche Personen unter den συναλλαγματογράφοι und μνήμονες des Edikts des Mettius Rufus zu verstehen sind, und inwieweit nur unter ihrer Mitwirkung die Beurkundung von Verfügungen über Immobilien enthaltenden Rechtsgeschäften möglich war, verzichten, so teilt das gleiche Schicksal auch die weitere Frage: welche Folge trat hinsichtlich der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts ein, wenn ein συναλλαγματογράφος oder ein μνήμων dem Verbot des Edikts zuwider eine Beurkundung ohne ἐπίσταλμα der βιβλιοφύλακες vornahm? Zwar hat das Edikt vielleicht darüber eine Bestimmung in l. 37 enthalten. Aber es ist fraglich, ob die Ergänzung der Herausgeber, γνοῦσιν ὡς οὐκ ὄφελος τὸ] τοιοῦτο, zutrifft. Danach hätte eine Verletzung des Verbots Nichtigkeit der Kontrakte zur Folge gehabt. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß bei den Gesuchen um παράθεσις uns δημόσιοι χρηματισμοί und δημόσιαι ὁμολογίαι — also Urkunden, deren Verfasser wohl sicher durch das Verbot des Mettius Rufus getroffen werden

sollten — begegnen (s. S. 135, 138), bei denen es nicht ausgeschlossen ist, daß sie ohne vorgängiges *ἐπίσταλμα* aufgenommen sind; gleichwohl findet hier Wahrung durch die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* statt, so daß also von Nichtigkeit keine Rede sein kann. Ferner scheint sich aus hermopolitischen Urkunden zu ergeben, daß hier die Beurkundung eines Kaufvertrags ohne *ἐπίσταλμα* stattfand (s. S. 149, auch S. 122 Anm. 5); dabei handelt es sich allerdings um eine *διαγραφή* (s. S. 116). Zu vergleichen ist auch S. 165.

Meldungen an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* nach stattgehabter Veräußerung, Erbgang, Begründung oder Erlöschen von iura in re.

Wir kommen nun zur Behandlung der Frage, auf welche Weise die *βιβλιοφύλακες* Kenntnis von dem Vollzug des Aktes erhalten, zu dem der Verfügende durch seine *προςαγγελία* ihre Genehmigung, das *ἐπίσταλμα*, eingeholt hat. Denn daß die *βιβλιοφύλακες* bald Nachricht davon erhielten, ob die beabsichtigte Beurkundung auch wirklich erfolgte, war ja schon deshalb unbedingt notwendig, um den durch die Prosangelie und das Epistalma geschaffenen Schwebezustand zu beseitigen.[1] So werden wir denn auch alsbald Belege finden, aus denen sich ergibt, daß der Verpflichtung des Verfügenden zur Prosangelie die Verpflichtung des durch die Verfügung Berechtigten zur Anmeldung seines durch die Beurkundung erworbenen Rechts bei der *βιβλιοθήκη* entspricht; ferner auch dafür, daß Benachrichtigung der *βιβλιοφύλακες* vonseiten der Urkundspersonen erfolgte. Doch soll bei der folgenden Zusammenstellung des Materials der Kreis der Betrachtung weiter gezogen und diese auf alle Fälle ausgedehnt werden, in welchen die Anmeldung einer Änderung der Rechtslage bei den *βιβλιοφύλακες* stattfindet, mag sie nun eingetreten sein durch Vertrag oder Erbgang oder auch durch Tod des Berechtigten, und einerlei ob sie das Eigentum oder nur beschränkte dingliche Rechte betrifft. Dabei müssen aber hier ausgeschieden werden die General-*ἀπογραφαί*, von denen in einem späteren Kapitel gesprochen werden soll; denn bei diesen handelt es sich, wie auch aus dem Edikt des Mettius Rufus klar hervorgeht, um eine außergewöhnliche Maßregel, die nur notgedrungen ergriffen wird, wenn es gilt, bei unregelmäßigem Geschäftsgang der *βιβλιοθήκη* die Ordnung wieder herzustellen.

1) S. dazu Mitteis, Archiv I, S. 195; auch oben S. 86.

A. *ἀπογραφαί*.[1]

Zu den Urkunden, welche sich auf die Benachrichtigung der *βιβλιοφύλακες* von einer eingetretenen Änderung der Rechtslage beziehen, gehören in erster Linie die auch als *ἀπογραφαί* zu bezeichnenden Deklarationen, in welchen Käufer, Erben und dinglich Berechtigte ihren Rechtserwerb[2]), bzw. auch ein Eigentümer das Erlöschen eines dinglichen Rechts an seinem Grundstück infolge des Todes des Berechtigten einbekennen (*ἀπογράφεσθαι*). Diese *ἀπογραφαί* sind aber, da sie nicht auf Grund eines Spezialerlasses des Präfekten eingereicht werden, streng zu scheiden von den eben erwähnten General-*ἀπογραφαί*,

1) Über *ἀπογραφή* s. allgemein unten S. 179 Anm. 1. Hierher gehörende *ἀπογραφαί* werden erwähnt in Lond. II Nr. 299 (Liste I Nr. 31) l. 16, Nr. 300 (Liste I Nr. 32) l. 6, Liste I Nr. 105, s. S. 79/80 und S. 84 Anm. 3; ferner in B. G. U. I. 11 l. 15 (vgl. unten S. 157 Anm. 2, S. 170 Anm. 2) und B. G. U. III. 742 (s. dazu oben S. 24 Anm. 3), Col. II. Auch Liste I Nr. 74, 104, vielleicht 18, 43 (zu den letzteren s. oben S. 79 Anm. 3), sind wohl an die *βιβλιοφύλακες* gerichtete *ἀπογραφαί*. Die vorhandenen Mitteilungen über die letzteren, bzw. die geringen Reste gestatten nicht, sie zu klassifizieren. Dasselbe gilt von C. P. R. 225 (aus Herakleopolis, a⁰ 224/5), einem Fragment, dessen erster Teil sich als *ὑπογραφή* eines Kaufvertrags über Grundstücke darstellt, während dann in l. 8 von der Einreichung der „vorliegenden *προςαπογραφή*" die Rede ist; man kann wohl vermuten, daß es sich um Anmeldung eines stattgehabten Kaufs bei den *βιβλιοφύλακες* handelt, wobei der Kaufvertrag in Abschrift in die Meldung eingeschlossen ist; da es jedoch bis jetzt an Parallelen fehlt, läßt sich nichts Sicheres sagen.

2) Eine Ausnahme in diesem Punkt scheint — abgesehen von Pet. of Dion. (Oxy. II. 237) Col. V l. 23, wo der Vater die *κατοχή* seiner Tochter anmeldet — Oxy. III. 506 zu enthalten. Nach dieser Darlehensurkunde sollen bei Säumnis der Schuldner gewisse Grundstücke dem Gläubiger verfallen (l. 19 ff., 43 ff.), und um dies Recht des Gläubigers zu sichern, wird den Schuldnern in l. 39 ff. verboten: *ταῦτα πωλεῖν οὐδὲ ὑποτίθεσθαι οὐ[δ' ἄλλως κατα]χρηματίζειν οὐδὲ ἀπογράφεσθαί τινα ἐπὶ τῶν ἀγρῶν*. Während sich nun das Verbot „zu verkaufen noch zu verpfänden noch sonst zu verfügen" häufig findet (s. oben S. 45), begegnet das *οὐδὲ ἀπογράφεσθαί τινα* nur hier. Es besteht also die Gefahr, daß die Schuldner — abgesehen von Verkauf, Verpfändung oder sonstiger Verfügung — eine *ἀπογραφή* einreichen. Bei wem? Bei der *β. ἐγκτήσεων*? Falls dies zuträfe, gäben sie wohl einen anderen (*τινά*) als Eigentümer oder besser Berechtigten an, ob mit dessen Einwilligung ist nicht gesagt. Wir hätten also eine *ἀπογραφή* seitens des Eigentümers behufs Wahrung des Rechts eines Dritten! Auffallend ist es auch, daß das *ἀπογράφεσθαί τινα* anscheinend selbständig neben dem *καταχρηματίζειν* steht, daß also an eine *ἀπογραφή* ohne vorausgegangene rechtsgeschäftliche Verfügung gedacht ist. Wie dies zu erklären ist, muß m. E. zurzeit noch dahingestellt bleiben. Vielleicht ist zu erwägen, ob es sich nicht dabei nur um eine betrügerische Manipulation der Schuldner handelt, durch welche sie einen anderen in den Büchern der *βιβλιοθήκη* als Eigentümer erscheinen lassen, um so ihr Eigentum dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen, wozu man etwa C. Theod. 2, 14 (Literatur bei Mitteis, Reichsr. u. Volksr., S. 518/19) vergleichen kann; s. auch Class. Phil. I Nr. 2 Pap. 4, wo der Schuldner, anscheinend um sie seiner Gläubigerin zu entziehen, die dieser verfallenen (s. l. 6/7, oben S. 47 Anm. 1) Grundstücke auf den Namen eines Dritten versteuert, l. 10 ff.

wenn es auch in einzelnen Fällen nicht möglich ist, die betreffenden Stücke der einen oder der anderen Kategorie mit Sicherheit zuzuweisen (s. dazu unten S. 124f.).

a) Kauf.[1]

Es enthalten Anmeldungen seitens des Käufers nach Abschluß des Kaufvertrags:

Aus dem Fayum Liste I Nr. 14 (C. P. R. 17, a° 138; sehr lädiert), 28 (Teb. II. 472, ca. a° 120/1), 30 (Teb. II. 323, a° 127); aus Hermupolis Nr. 96 (Lond. III, S. 118/9, a° 227), 97 (Lond. III, S. 119/20, a° 227), 102 (Lond. III, S. 120/1, a° 231), 100 (Lips. 3, a° 256); aus Antinoupolis Nr. 107 (Straßb. 34, a° 180—192). Außerdem gehört wohl hierher der in der Einleitung zu Teb. II. 323 zitierte P. Hawara, p. 80.[2]

Dieselben sind noch teilweise mit dem Kontrakt, anläßlich dessen ihre Einreichung erfolgte, verbunden, so Nr. 28 und 100; teils sind die zugehörigen Kontrakte getrennt vorhanden, nämlich bei Nr. 96 und 102.

Ihr wesentlicher gemeinsamer Inhalt ist folgender:

Nach hypomnematischem Eingang wird zunächst der Zweck der Eingabe angegeben: *ἀπογράφομαι* (in Nr. 28: *δι' ὑμῶν*, Nr. 107: *παρ' ὑμεῖν*), sodann das erworbene Objekt, die näheren Umstände und das Datum des Rechtserwerbs. Dabei ist hervorzuheben, daß die *ἀπογραφή* sofort oder doch bald nach dem Kauf stattfand. So wird sie in Nr. 28, 30, 100 und vielleicht auch 102[3]) am gleichen Tage eingereicht. In Nr. 96 ist das Datum der *διαγραφή* bis auf *Τῦ[βι* in l. 5 zerstört[4]); da uns aber die *διαγραφή* selbst in Lond. III, S. 151 (Nr. 1158) erhalten ist, so läßt sich feststellen, daß zwischen dem Abschluß[5]) der Beurkundung des Kaufs und seiner Anmeldung ein Zeitraum von sechs und einem halben Monat verstrichen ist. In Nr. 97

1) Hierher gehört wohl auch die in Giss. Inv. Nr. 19 (oben S. 68) l. 7 erwähnte *ἀπογραφή*.

2) War mir nicht zugänglich und konnte deshalb im folgenden nicht berücksichtigt werden.

3) Sicher hier im gleichen Monat. Mit Wilcken, Archiv IV, S. 543 ist hier (Lond. III, S. 121) l. 12 zu emendieren: ⟨*ἐπὶ τοῦ ἐνεστῶτος*⟩ *ἔτους καὶ μηνός*, ebenso hat Nr. 100 (Lips. 3) Col. II l. 9/10. In dem uns aus Lond. III, S. 152/3 (Nr. 1298) bekannten *σῶμα* der zugehörigen Kontrakts-*διαγραφή* ist in l. 1 nur der gleiche Monat erhalten.

4) S. die Lesung Archiv IV, S. 542/3.

5) Die *ὑπογραφή* der *διαγραφή* ist datiert vom *Ἁδριανοῦ ιε*, also einen Monat früher; s. dazu meine Mitteilungen aus der Gießener Papyrussammlung, Archiv V, Heft 1.

ist nur noch zu erkennen, daß die *διαγραφή* aus demselben Jahre stammt. In Nr. 107 erfolgte der Verkauf vier Tage früher als die Apographe.

Wir müssen hieraus schließen, daß der Käufer die Verpflichtung hatte, den Kauf alsbald den *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* anzuzeigen, ohne einen besonderen Befehl des Präfekten abzuwarten, wenn uns auch das Edikt des Mettius Rufus hiervon nicht direkt berichtet; s. oben S. 89 Anm. 1 und unten S. 130.

Im übrigen zeigen diese *ἀπογραφαί* je nach ihrer Provenienz Verschiedenheiten.[1]

So findet sich in den aus dem Fayum stammenden Stücken Nr. 28 und 30 hinter *ἀπογράφομαι* der Zusatz: *πρώτως* (ebenso in P. Hawara, p. 80, s. aber wegen diesem S. 120 Anm. 2), während in Nr. 96, 97, 100 und 102 statt dessen die in Hermupolis ständige Wendung *εἰς τὸ ἐνεστὸς ἔτος* erscheint und in Nr. 107 (Antinoupolis) jeder Zusatz fehlt.

Was die Auslegung von *πρώτως* anlangt, so liegt es allerdings nahe, wie dies die Herausgeber auch in der Einleitung zu Nr. 30 (Teb. II. 323) tun, darin einen Hinweis darauf zu erblicken, daß der Deklarant das neu erworbene Grundstück zum erstenmal einbekennt. Es ist aber wohl auch eine andere Auffassung möglich, wonach der Deklarant damit kenntlich macht, daß er überhaupt zum erstenmal Grundbesitz einbekennt (s. auch oben S. 80 Anm. 5). Hätte *πρώτως* den ersteren Sinn, so wäre es gerade in den beiden fraglichen Fällen überflüssig, denn daß es sich bei der Anmeldung von Grundstücken, die am gleichen Tage gekauft sind, um deren erste Anmeldung handelt, versteht sich von selbst. Anders bei der letzteren Auffassung; dann

1) Neues Material wird es hoffentlich noch ermöglichen, mehr wie jetzt zu prüfen, ob und eventuell welche sachlichen Verschiedenheiten auf unserem Gebiet sowohl in örtlicher wie auch in zeitlicher Hinsicht festzustellen sind; ferner, ob sich hinter der abweichenden Fassung speziell der *ἀπογραφαί* vielleicht auch sachliche Verschiedenheiten verbergen, wobei man aber wohl davon ausgehen muß, daß das Grundbuchwesen im ganzen Land in seinen Grundzügen einheitlich geregelt war. Zu beachten ist die derzeitige ungleiche Verteilung des Materials aus den verschiedenen Gauen (hauptsächlich kommen bis jetzt Fayum, Oxyrhynchus und Hermupolis in Betracht, vereinzelt sind Herakleopolis und Antinoupolis vertreten) auf die beiden Kategorien der *ἀπογραφαί*. So gehören die aus Oxyrhynchus stammenden überwiegend (Ausnahmen Oxy. IV. 713 und unten S. 124/5) zur Klasse der General-*ἀπογραφαί*; überdies betreffen sie (mit Ausnahme von Oxy. IV. 713 und I. 72) alle erbschaftlichen Erwerb und datieren von a° 61 bis 129. Dagegen ist aus Hermupolis überhaupt keine General-*ἀπογραφή* bekannt, und hier stammen die *ἀπογραφαί* mit Ausnahme von Amh. II. 71 (a. 178/9) aus dem 3. Jahrhundert.

würden die *βιβλιοφύλακες* durch das *πρώτως* darauf hingewiesen, daß der Deklarant noch nicht Grundbesitzer ist, und dies zu wissen, ist für sie zweifellos bei der Verbuchung von Bedeutung, da sie ihn dann in das *διάστρωμα* neu eintragen müssen, während sonst die Wahrung bei seinem früheren Eintrag stattgefunden hätte. Eine sichere Entscheidung, welche Ansicht vorzuziehen ist, läßt sich m. E. zurzeit noch nicht geben.[1])

Die hermopolitische Wendung: *εἰς τὸ ἐνεστὸς ἔτος* ist um deswillen von besonderer Bedeutung, weil die gleiche Formel auch in den Deklarationen über Vieh begegnet, von denen wir wissen, daß sie jedes Jahr einzureichen waren.[2]) Jedoch darf man daraus nicht ohne weiteres schließen, daß in Hermupolis in dieser Zeit keine General-*ἀπογραφαί* stattgefunden hätten, daß vielmehr die Verpflichtung zur alljährlichen Einbekennung des Grundbesitzes bestanden hätte; für letzteres[3]) fehlt jeder weitere Anhaltspunkt. Dabei ist auch zu beachten, daß sogar in Liste I. Nr. 103 (Oxy. IV 715) gesagt ist: *ἀπογράφομαι — εἰς τὸ ἐνεστὸς ἔτος*, obwohl es sich, wie aus dem *κατὰ τὰ κελευσθέντα* zu schließen ist, gerade um eine General-*ἀπογραφή* handelt.[4])

Eine weitere Verschiedenheit besteht darin, daß nur in den drei hermopolitischen Stücken Nr. 97, 100, 102 die Zustimmung der Verkäufer zur Einbekennung erwähnt wird.[5])

In den Nr. 28 und 30 aus dem Fayum wird auch der Kaufpreis angegeben, während dies in den hermopolitischen Stücken unterbleibt,

1) Die Herausgeber wollen jetzt auch in Oxy. III. 481 l. 2 *πρώ]τως* statt *οὔ]τως* ergänzen, obwohl, wie sie selbst bemerken, *πρώτως* dort inkorrekt verwendet wäre. Ob diese Änderung notwendig ist, scheint fraglich, da *οὕτως* in Oxy. III. 637 belegt ist; oder ist hier die Lesung unsicher? Dagegen ist wohl zu erwägen, ob in Oxy. II. 248 l. 10 *πρώτως* gelesen werden kann.

2) S. z., B. B. G. U. 51, l. 13, 133, l. 11/2; Oxy. I 74, l. 17/8; Grenfell-Hunt, Oxy. II, S. 177; Wilcken, Ostraka S. 466/7 und unten S. 179/80.

3) Andererseits muß man wohl im Auge behalten, daß bis jetzt aber auch kein sicherer Beleg dafür vorhanden ist, daß noch im dritten Jahrhundert General-*ἀπογραφαί* eingefordert worden sind; s. unten S. 170.

4) Häufiger heißt es in den General-*ἀπογραφαί*: *εἰς τὴν ἐνεστῶσαν ἡμέραν* (z. B. Nr. 22; B. G. U. 112).

5) S. auch die *εὐδόκησις* der Verpfänderin in Nr. 94 (Lips. I 8), l. 4 ff. unten S. 128. — Es muß zurzeit noch dahingestellt bleiben, ob diese Erteilung der *εὐδόκησις* seitens des Veräußerers oder Verpfänders, die in fast allen einschlägigen, sämtlich aus dem dritten Jahrhundert stammenden Deklarationen aus Hermupolis begegnet (sie fehlt nur in Nr. 96 (Lond. III, Nr. 941, S. 118/9)), damit in Zusammenhang steht, daß für diese Zeit (die Prosangelie Liste Nr. 93, Lond. III, Nr. 903 (S. 116), stammt aus dem frühen II. Jahrh.) in diesem Gau die Aufnahme von Kontrakten ohne *προςαγγελία* (und *ἐπίσταλμα*) wahrscheinlich ist; s. unten S. 149.

aber auch nicht erforderlich ist, da hier, wie in der *ἀπογραφή* gesagt wird, die Einreichung eines *ἀντίγραφον* der Kaufurkunde (*διαγραφή*) auf besonderem Blatt (*ἐν ἐκτάκτῳ* s. oben S. 25) seitens des Käufers erfolgte. Auf diese Divergenz ist unten (S. 142) bei Besprechung der durch die Agoranomen stattfindenden *παράθεσις* zurückzukommen. — In Nr. 107 wird der Kaufpreis genannt und eine Abschrift des die Quittung über den Rest des Kaufpreises enthaltenden Bankaktes *δι' ἐκτάκτου* von dem Käufer vorgelegt.

Die Versicherung der Freiheit des Kaufobjekts von Belastungen findet sich nur in den Urkunden aus dem Fayum, Nr. 28 und 30; dagegen bildet in den anderen Stücken ein Eid „daß es sich so verhält" bzw. (in Nr. 107) „daß das Vorstehende wahr ist" den Abschluß der Eingabe; darauf folgen die Unterschriften.

Auf die amtlichen Vermerke, die unter[1]) allen diesen *ἀπογραφαί* (mit Ausnahme von Nr. 28) begegnen, ist später (S. 145 ff.) zurückzukommen.

b) Erbschaft.[2])[3])

Von den *ἀπογραφαί*, welche erbschaftlichen Erwerb zum Gegenstand haben, gehören in die hier behandelte Kategorie: aus dem Fayum Liste I, Nr. 46 (B. G. U. 919, aus dem 2. Jahrh.), 53 (B. G. U. 1034, aus dem 3. Jahrh.), aus Hermupolis Nr. 95 (Lond. III, S. 117/8, Nr. 940, a^{0} 226, 98 (Lips. I 9, a^{0} 233); in letzterem wird der Über-

1) In Nr. 30 steht auch ein Vermerk (*σεσημείωμαι*) über der Eingabe.

2) Von den bei den *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* eingereichten *ἀπογραφαί*, welche, auch soweit es sich um Veränderungen im Wege des Erbgangs handelt, nur den Grundbesitz und dingliche Rechte an demselben zum Gegenstand haben, ist streng zu scheiden die Deklaration einer Erbschaft als Ganzes in Amh. II 72 (a^{0} 246), eingereicht einem *ἀπαιτητῇ διοικ(ήσεως)* [. . . .] *Ἑρμοπολ(ίτου)*, wie Wilcken, Archiv II S. 127 gegenüber der Ergänzung der Herausgeber: *ἀπαιτητῇ διοικ(οῦντι)* [*τὴν στρ(ατηγίαν)*] *Ἑρμοπολ(ίτου)* vorschlägt; s. dazu Mitteis, Z. Sav. St. XXII, S. 198 („eine Steuerdeklaration, welche der erfolgten agnitio bonorum possessionis Erwähnung tut"), Wenger, Z. Sav. St. XXIII, S. 191. — Vgl. dabei auch die beiden Wachstafeln über Erbschaftsantritt durch cretio in Nouv. Revue hist. 1906, S. 481 ff.; dazu Mitteis, Z. Sav. St. XXVII, S. 354/5; — ferner die Beschreibung im Führ. d. d. Ausstell. E. R. Nr. 223 (die dortige Nr. 240 enthält eine Prosangelie, s. oben Liste I Nr. 105); auch Oxy. I 76.

Für ptolemäische Zeit vgl. P. Tor. I. pag. 7, l. 8 ff. (*ταξάμενον τὴν ἀπαρχήν, κληρονομίαν ἀπογράψασθαι*), dazu Mitteis, R. R. u. V. R. S. 50; Wilcken, Ostraka I, S. 345, 470; Naber, Archiv III, S. 7. — vgl. auch das *ἀγχι]στείαν ἀπογραψάμενοι* in Grenf. I 17, l. 7, s. Naber, a. a. O., S. 6 ff. — Zu verweisen ist auch auf P. Eleph. II, l. 13/5 (285/4 v. Chr.), wo den als Erben eingesetzten Söhnen die Befugnis gegeben ist, sich der Erbschaft zu entschlagen (*μὴ ἐμβατεύειν*), s. dazu Meier-Schömann-Lipsius, Der attische Prozeß, S. 573.

3) Die *ἀπογραφή* eines ererbten Hausanteils ist auch erwähnt in B. G. U. 350, l. 5, 20.

gang einer Hypothek angemeldet, während die übrigen sich auf das Eigentum an Grundstücken beziehen.

Es scheinen aber auch Anzeichen dafür zu sprechen, daß von den oxyrhynchitischen *ἀπογραφαί* einige abweichend von der Ansicht der Herausgeber hierher und nicht unter die General-*ἀπογραφαί* zu stellen sind. Hierbei kommen vor allem Liste I Nr. 82 (Oxy. III 636, Stud. Pal. IV, S. 114, nach a⁰ 102) und 84 (Oxy. I 75, a⁰ 129) in Betracht. In beiden Fällen handelt es sich um die Deklaration (Oxy. 636: *προςαπογράφομαι*, s. unten S. 174 Anm. 3, Oxy. 75: *ἀπογράφομαι*) des Erwerbs von Grundstücken, welche der Deklarant von seiner Frau bzw. seinem Vater geerbt hat.[1]) Es werden die letztwilligen Verfügungen der Erblasser erwähnt; daß sie den *βιβλιοφύλακες* vorgelegt wurden, wird nicht gesagt (Oxy. 636, l. 8 ff., 75, l. 10 ff.). Für den Zeitpunkt des Todes der Erblasser ergeben die Urkunden keinen Anhalt. Nur das Datum der Testamentserrichtung wird in beiden angegeben (in Oxy. 75, l. 13/14, a⁰ 83/4). In Oxy. 75 wird auch die *ἀπογραφή* des Erblassers erwähnt (l. 21/2, 26/9)[2]), ferner in l. 29 ff. der kinderlose Tod der Schwester vor dem Ableben der Eltern, da diese nach dem Testament Anspruch auf Mitgift in Geld und *ἐνοίκησις* gehabt hätte.

Es ist nun zu betonen, daß in diesen beiden Urkunden der für die General-*ἀπογραφαί* charakteristische Hinweis auf einen speziellen Befehl des Präfekten fehlt. Dies mochte wohl früher als eine bedeutungslose Auslassung erscheinen[3]), bei dem gegenwärtigen Stand des Materials wird es Veranlassung geben, diese Stücke nicht unter die General-*ἀπογραφαί*, sondern in die Reihe der eben behandelten, in ordnungsgemäßer Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht, ohne besonderen Befehl des Präfekten eingereichten *ἀπογραφαί* zu stellen. Diese Vermutung wird außerdem noch gestützt durch folgende Beobachtung: In den beiden genannten Urkunden begegnet die Wendung (*ἀπογράφομαι*) *ἐπὶ τοῦ παρόντος*, in beiden wird deklariert *ἀπὸ τῶν κατηντηκότων*[4]), schließlich enthält Oxy. 75 am Schluß einen Eid (bei

1) Zu dem *ἀπὸ ἐκπρ[ο]θέσ[μ]ου δανείου* in Oxy. 636, l. 17, s. oben S. 47 Anm. 1, auch Weiß, Archiv, IV, S. 361. 2) S. dazu B. G. U. 350 (Liste II. 15, l. 5, 20. 3) S. Grenfell-Hunt in Oxy. II, S. 178/9 unten für Oxy. 75.

4) Vgl. dagegen *τὰ κατηντηκότα* in Oxy. II 250, l. 10, 248, l. 10/11, *τὸ κατηντηκός* in Oxy. II 249, l. 8/9 u. a. — Man kann bei den im Text mitgeteilten Wendungen (besonders bei dem *κατηντηκὸς ἅμα ἄλλοις* in Oxy. 482) daran denken, daß hier von mehreren durch die fragliche Erbschaft an den Deklaranten gelangten Grundstücken gerade nur die in Rede stehenden jetzt angemeldet werden sollen, und kann als Grund dafür etwa vermuten, daß der Deklarant diese veräußern will; vgl. dazu die den *προςαγγελίαι* vorausgehenden, in

Oxy. 636 ist der Schluß zerstört). Bei keiner der sicher als General-*ἀπογραφαί* zu bezeichnenden, oxyrhynchitischen Urkunden findet sich eins dieser Kriterien.

Auf Grund dieser Beobachtung ist es aber auch vielleicht möglich, ein weiteres Stück aus Oxyrhynchus statt in die Klasse der General-*ἀπογραφαί* hierher einzureihen, nämlich Oxy. III 482 (a⁰ 109), bei dem allerdings der für die Erwähnung des praefektorischen Befehls entscheidende Eingang zerstört ist. Auch hier wird erbschaftlicher Erwerb angemeldet; die Todeszeit des Erblassers ist nicht angegeben, sondern nur das Datum der Testamentserrichtung (a⁰ 96). Dabei finden wir nun die eben bezeichneten drei Merkmale: l. 3/4 *ἐπὶ τοῦ παρόντος*, l. 19/20 *κατηντηκός — ἅμα ἄλλοις —*[1]), l. 37 ff. einen Eid.

Außerdem kommt hier noch der nur auszugsweise mitgeteilte Oxy. III 638 (a⁰ 112) in Betracht, in dem sich eins der genannten Kriterien, nämlich ein Eid, findet.

Abgesehen von diesem oxyrhynchitischen Material kommen, wie eingangs erwähnt, hier nur vier Urkunden, je zwei aus dem Fayum und aus Hermupolis in Frage, davon eine aus dem zweiten, drei aus dem dritten Jahrhundert.

Diese beginnen alle nach dem Eingang mit der Erklärung des Erben: *ἀπογράφομαι* bzw. *ἀπογραφόμεθα*[2]), ohne einen Zusatz, der darauf hinwiese, daß die Anmeldung auf Grund eines speziellen Erlasses des Präfekten stattfand; in den hermopolitischen Stücken erscheint der für diesen Gau charakteristische Zusatz: *εἰς τὸ ἐνεστὸς ἔτος* (s. oben S. 122).[3]) Es wird einbekannt das Eigentum an Grundstücken bzw. ein hypothekarisch gesichertes Forderungsrecht, wobei ausdrücklich betont wird, daß der Erwerb im Wege des Erbgangs sich vollzogen hat. In keiner der Urkunden ist nun gesagt, wann der Erblasser gestorben ist; doch scheinen Anhaltspunkte dafür vorzuliegen, daß das Intervall zwischen Anfall der Erbschaft und diesen Deklarationen in einzelnen Fällen ein sehr verschiedenes gewesen ist. So ist in Nr. 46 (B. G. U. 919) l. 13 gesagt, daß einbekannt werde *μετὰ*

diesen erwähnten *ἀπογραφαί* oben S. 80, auch das *χωρὶς ὧν ἀπεγραψάμην καὶ πέπρακα* in Oxy. III 482 u. dazu unten S. 174 Anm. 3.

1) S. Anm. 4 auf S. 124.

2) Zu dem *εἰς τὸ τὴν παράθεσιν γενέσθαι* in Nr. 98 (Lips. I 9), l. 23, s. unten S. 137/8.

3) In B. G. U. 919, l. 8 ist statt *κατ' ἐξ(έτασιν)* zu lesen *κοι(νῶς) ἐξ (ἴσου)*, s. Wilcken, Archiv III, S. 505.

προθεσμίας.[1]) Danach wird hier der fragliche Zwischenraum nicht sehr groß sein. In den anderen drei Deklarationen ist von einer Frist nichts erwähnt, und es ist deshalb bei Nr. 53 (B. G. U. 1034) eine Bestimmung des Intervalls nicht möglich, da hier weitere Anhaltspunkte fehlen.

Dagegen sind wir auf Grund anderer Londoner Stücke bei Nr. 95 (Lond. III, S. 117/8) in der Lage, festzustellen, daß der Onkel, welcher in l. 8 als Erblasser bezeichnet wird, bereits vor 20 Jahren gestorben ist und von seinem Bruder, dem Vater der gegenwärtigen Deklaranten, beerbt wurde, der aber auch schon nach einer weiteren Urkunde bereits im Jahre 211 nicht mehr am Leben war.[2]) In diesem Fall können wir auch vermuten, warum gerade jetzt die Deklaration stattfand; sie erfolgte wohl, da der eine Deklarant, Herminus, dem anderen, Theognostus, seinen Anteil veräußern wollte; dieser sechs Wochen später vollzogene Verkauf und dessen Einbekennung durch den Käufer Theognostus sind uns erhalten. Bei Nr. 98 (Lips. I 9) können wir nur aus l. 14 feststellen, daß der Erblasser elf Jahre vorher sein Testament errichtet hat.[3])

Hieraus ist zu schließen, daß auch der erbschaftliche Erwerb ohne besonderen Befehl des Präfekten bei den *βιβλιοφύλακες* anzumelden war; das *μετὰ προθεσμίας* spricht dafür, daß für diese Anmeldung eine bestimmte Frist vorgeschrieben war, doch scheint diese Vorschrift mitunter außer acht gelassen und die versäumte Deklaration bei besonderem Anlaß nachgeholt worden zu sein.

Im einzelnen ist noch zu bemerken:

Eine Vorlegung von Urkunden zum Nachweis der Rechte des

1) Das *μετὰ προθεσμίας* ist nicht zu dem *ἀπογεγραμμένων* in l. 11/2 zu ziehen, wozu seine Stellung veranlassen könnte, sondern wohl zu dem *ἀπογράφομαι* in l. 7. — *προθεσμία* findet sich auch in Nr. 18 (Fior. I 67, l. 21) und 43 (C.P.R. 196, l. 5/6); diese sind zu zerstört, um feststellen zu können, ob dabei *ἀπογραφαί* von ererbten Grundstücken in Frage kommen; s. oben S. 79 Anm. 3 und S. 119 Anm. 1. Von einer Frist ist ferner die Rede in der oben S. 123 Anm. 2 zitierten Erbschaftsdeklaration (Amh. II, 72): *ἀπογράφομαι ἐντὸς τῶν ὁρισθεισῶν ἡμερῶν*, s. Wilcken, Archiv II, S. 127; Mitteis, Z. Sav. St. XXII, S. 198, hält es für möglich, daß dabei an die centum dies der agnitio gedacht ist.

2) Vgl. die Einleitung zu Lond. III, Nr. 940, S. 117 und unten S. 147, Anm. 2.

3) In B. G. U. 919, l. 11/2 wird angegeben, daß die Rechte der Erblasser bei den Vorgängern der derzeitigen *βιβλιοφύλακες* deklariert worden seien (*ἀπογεγραμμένων διὰ τῶν πρὸ ὑμῶν βιβλιοφυλάκων*). Einen ähnlichen Vermerk enthält auch B. G. U. 1034, falls die Vermutung zutrifft, daß dort in l. 11/2 nach Gen. 44, l. 16 zu lesen bzw. zu ergänzen ist: *διακ(ειμένης) κατὰ παράθ(εσιν)*, was wohl dahin aufzufassen wäre, daß seitens der Erblasserin noch keine definitive Deklaration erfolgt war, sondern daß ihre Rechte nur durch *παράθεσις* bei dem Namen ihres Verkäufers einstweilen gewahrt waren; s. unten S. 133 Anm. 1, 135.

Deklaranten wird nicht erwähnt in B. G. U. 1034 und Lond. III S. 118. Dies ist damit zu erklären, daß hier Intestatsukzession vorliegt;[1]) in Lond. III, S. 118 l. 10 wird der Erblasser ausdrücklich als *ἀδιάθετος* bezeichnet. (Zu beachten ist, daß in der letzteren Deklaration die Angaben insofern unrichtig sind, als der Oheim nicht von den Deklaranten und ihrem Bruder, sondern von seinem Bruder beerbt wurde (s. Lond. III, S. 30 l. 6/7); die Deklaranten haben wiederum den letzteren, ihren Vater, beerbt).[2])

Intestaterbfolge greift allerdings auch in B. G. U. 919 Platz; aber hier war nicht die Deklarantin, die vollbürtige Schwester der Erblasser, berufen, sondern ihr Vater, weshalb von der Deklarantin zum Nachweis ihres Rechts ein *ἀντίγραφον* einer *ἀποστασίου* (scil. *συγγραφή*), also einer Zessionsurkunde des Vaters, den *βιβλιοφύλακες* eingereicht wurde (s. l. 22—26).

In Lips. I 9 l. 21 ff. wird die Einreichung von *ἀντίγραφα* sowohl der Schuld- und Pfandurkunde als auch des zum Nachweis des Erbrechts der Deklaranten[3]) dienenden Testaments des ursprünglichen Gläubigers erwähnt.

Ein Eid der Deklaranten begegnet uns nur in den beiden Stücken aus Hermupolis; bei B. G. U. 919 ist allerdings der Schluß zerstört.[4])

Über die Vermerke der *βιβλιοφύλακες* in Lond. III, S. 118 und Lips. 9 wird unten (S. 145 ff.) im Zusammenhang mit anderen gehandelt werden.

c) jura in re aliena und deren Erlöschen.

Hierher sind zu stellen: Nr. 94 (Lips. I 8, Hermupolis, a⁰ 220), 79 (Oxy. IV 713, Oxyrhynchus, a⁰ 97), Amh. II. 71 (Hermupolis, a⁰ 178/9).

Diesen Urkunden ist gemeinsam, daß sie die Deklaration (*ἀπογράφεσθαι*) dinglicher Rechte an fremdem Grund und Boden bzw. des

1) Daß aber auch in diesen Fällen die Erbenqualität geprüft und eventuell Nachweis des Erbrechts vonseiten der *βιβλιοφύλακες* verlangt wurde, zeigt deren Vermerk unter Lond. III, S. 117; s. unten S. 147 ff.; vgl. auch Mitteis, P. Lips. S. 34 Anm. 2.

2) Auffallend ist allerdings, daß Isidoros, der Bruder der Deklaranten von Lond. III, S. 118, in Lond. III, S. 148/9, Nr. 932 auf den Nachlaß seines Vaters, zu dem also doch auch die Erbschaft des Oheims gehörte, verzichtet, dann aber trotzdem in Lond. III, S. 118 als Miteigentümer bezeichnet wird und auch nach Lond. III, S. 119/20, Nr. 942 seinen Anteil an Theognostus veräußert, s. unten S. 149.

3) Sie deklarieren: *διὰ τῆς μητρὸς — οὔσης καὶ ἐπακολουθητρίας*, s. dazu Mitteis, Z. Sav. St. XXVIII, S. 387; Wilcken, Archiv IV, S. 562/3 zu B. G. U. 1070.

4) Zu der in B. G. U. 919 l. 27/8 erwähnten *πρωτοπραξία* und *κατοχή* vgl. oben S. 71 ff. und unten S. 152 f.

Erlöschens eines solchen zum Gegenstand haben, ohne daß ein Spezialerlaß des Präfekten erwähnt oder auch nur stillschweigend zu unterstellen wäre.[1]) (Die hermopolitischen Urkunden zeigen das bei diesem Gau ständige *εἰς τὸ ἐνεστὸς ἔτος*.) — Im übrigen müssen die Stücke getrennt betrachtet werden.

In Nr. 94 (Lips. I 8) deklariert (l. 3 *ἀπογράφομαι*) ein Hypothekar- und Darlehnsgläubiger seine Rechte.[2]) Die Urkunde erinnert durchaus an die oben S. 120 ff. besprochenen, hermopolitischen *ἀπογραφαί*, welche käuflichen Erwerb betreffen. Wie wir bei diesen feststellen konnten, daß sie bald nach der Beurkundung des Kaufvertrags eingereicht wurden, so sehen wir auch hier, daß die Deklaration sicher im gleichen Jahr, wahrscheinlich[3]) aber sogar im gleichen Monat erfolgte wie die Beurkundung der Verpfändung. Man darf danach wohl allgemein annehmen, daß wie für den Käufer, so auch für den Pfandgläubiger die Verpflichtung bestand, seine Rechte bald nach dem Erwerb ohne besondere Aufforderung anzumelden.[4])[5]) — Wie in den eben bezeichneten *ἀπογραφαί* der Verkäufer (s. S. 122), so erteilt hier die Verpfänderin ihre Zustimmung zur Einbekennung (l. 4 ff.). Auch hier wird die Einreichung einer Abschrift[6]) der das Rechtsgeschäft beurkundenden *διαγραφή* erwähnt (l. 12) und die Richtigkeit der Angaben beschworen.

An das Edikt des Mettius Rufus gemahnt Nr. 79 (Oxy. IV 713 a[0] 97), denn hier handelt es sich um die Deklaration (*ἀπογράφομαι* l. 34/5; über den Zusatz *πρὸς παράθεσιν*, s. unten S. 137/8) einer *κατοχή* eines Sohns am elterlichen Vermögen. Auch das genannte Edikt beschäftigt sich mit der Wahrung dieser *κατοχή* der Kinder (s. oben S. 52/3). Aber während nach dem Edikt die Kinder nur anläßlich einer damals angeordneten Einreichung von General-*ἀπογραφαί* ihre *κατοχή* bei den *ὑποστάσεις* der Eltern wahren lassen sollen (s. Pet.

1) Für Oxy. IV 713 vermuten auch die Herausgeber in der Einleitung, daß hier keine General-*ἀπογραφή* vorliegt.

2) S. oben S. 56 Anm. 2 darüber, daß hierbei die Hypothek vor der Forderung aufgeführt ist.

3) Wie die Note besagt, ist allerdings die Lesung *Ἁδριανοῦ* in Lips. 8 l. 15 ganz unsicher und nur nach Nr. 9 l. 16 eingesetzt. Sie dürfte aber noch dadurch gestützt werden, daß wohl in Lips. 8 l. 8 z. A. nach Lips. 3 l. 10 und Lond. III, S. 121 l. 12 (s. oben S. 120 Anm. 3) statt *τοῦ κυρίου* zu ergänzen ist *καὶ μηνός*.

4) S. allerdings unten S. 136 ff. über Teb. II 318.

5) Die erneute, 13 Jahre später erfolgende Anmeldung desselben Rechts anläßlich seines Übergangs auf die Kinder des ursprünglichen Pfandgläubigers bei dessen Tod enthält die eben besprochene Nr. 98 (Lips. I 9).

6) Vgl. die Lesung von l. 11/2 bei Wilcken, Archiv IV. S. 462.

of Dion. VIII l. 35/36), erfolgt hier die Anmeldung durch den Sohn, ohne daß ein Erlaß des Präfekten dies speziell angeordnet hätte.[1]) — Das Recht des Deklaranten gründet sich auf den Ehevertrag seiner Eltern (l. 12 *γάμου συγγραφή*); der Vater ist gestorben mit Hinterlassung seiner Wittwe und dreier Kinder, und die Mutter hat zwei von diesen Kindern, den Geschwistern des Deklaranten, aus Anlaß ihrer Hochzeit ihre Anteile an näher bezeichneten, elterlichen Grundstücken zugewendet. Der Deklarant wünscht nun Sicherung seiner Ansprüche auf das verbleibende Drittel und verlangt Wahrung seiner *κατοχή*.

Daß diesem Gesuch stattgegeben wurde, ergibt sich aus dem Vermerk *παρετέθ(η)*; s. dazu S. 135, 156 und 146, an letzter Stelle auch zu dem Vermerk des einen *βιβλιοφύλαξ* in l. 43: *Δημήτριος σεση(μείωμαι)* mit Datum.

Schließlich bleibt noch der einzige Fall einer Anmeldung des Erlöschens eines jus in re aliena infolge des Todes der Berechtigten[2]), nämlich Amh. II 71. Hier ist zwar die Adresse verloren, aber es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Eingabe an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* gerichtet war.

Betrachtet man nur den ersten Teil dieser Eingabe (l. 4—12/3) für sich, so gewinnt man den Eindruck, daß hier das Eigentum an Grundstücken, welche der Deklarantin anläßlich ihrer Eheschließung von ihrem Großvater mütterlicherseits zugewendet[3]) worden sind, einbekannt werde. Wäre nur dieser Teil erhalten, so würde man geneigt sein, anzunehmen, daß es sich um eine alljährlich zu wiederholende (wegen des hermopolitischen *εἰς τὸ ἐνεστὸς ἔτος*) Deklaration (l. 4 *ἀπογράφομαι*) dieser Grundstücke handle. Die folgenden Zeilen geben aber erst Aufschluß über die Veranlassung zu dieser Eingabe. An der Hälfte der fraglichen Grundstücke war der Mutter der Deklarantin für ihre Lebenszeit der Fruchtgenuß (*καρπεία*) vorbehalten[4]), und der

1) Das gleiche gilt von der in Pet. of Dion. (Oxy. II 237) Col. V l. 23 erwähnten *ἀπογραφή*, welche der Vater der Dionysia einreicht.

2) Daß in anderen Fällen des Erlöschens eines jus in re der dinglich Berechtigte die Meldung erstattete, scheint Nr. 49 (B. G. U. 907) zu beweisen. Wie oben (S. 83) ausgeführt wurde, ist diese Eingabe, die sich auf die *λύσις* eines Pfandrechts bezieht, trotz ihrer Form (*βούλομαι λῦσαι*) nicht als eine Prosangelie anzusehen, durch welche die Genehmigung der *βιβλιοφύλακες* zur Aufnahme einer Urkunde über die Lösung eingeholt werden sollte, sondern als eine Anzeige, auf Grund deren ohne weiteres die Löschung des Pfandrechts durch die *βιβλιοφύλακες* gewahrt wurde. Und diese Anzeige erfolgt seitens der Pfandgläubigerin.

3) S. Wilcken, Archiv IV, S. 136 ff. wegen *προςφέρειν* und oben S. 53 Anm. 2.

4) Zu *τετήρηται* s. auch Pet. of Dionysia (Oxy. II 237) Col. VIII l. 35 und oben S. 52.

Zweck der Eingabe ist, den Tod der Mutter, und damit das Erlöschen der *καρπεία* anzumelden.[1]). Wann die Mutter gestorben ist, wird nicht angegeben; aber man hat bei dem *δηλῶ τετελευτηκέναι* den Eindruck, daß der Tod erst kürzlich erfolgt sei.

Die Zufügung des Eides entspricht dem Gebrauch von Hermupolis.

Die im vorstehenden zusammengestellten Urkunden bieten nicht nur, wie oben schon in Aussicht gestellt, die Belege dafür, daß in den Fällen einer Verfügung über ein Grundstück der Verpflichtung des Verfügenden zur *προσαγγελία* diejenige des durch die Verfügung Berechtigten zur Anmeldung des Rechtserwerbs entsprach, sondern sie lassen wohl als allgemeines Prinzip erkennen, daß bei Eintritt von Änderungen in der Rechtslage derjenige, zu dessen Gunsten diese erfolgten, ohne besondere Aufforderung Meldung davon bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* zu erstatten hatte. Die vorhandenen Anzeigen erlauben wohl auch anzunehmen, daß grundsätzlich diese Anmeldung bald nach der Rechtsänderung zu geschehen hatte.

Ist es nun auch auffallend, daß in dem Edikt des Mettius Rufus nicht auch die pünktliche Erfüllung dieser Verpflichtung eingeschärft wird[2]), so wird man doch hieraus nicht schließen dürfen, daß diese Verpflichtung damals noch nicht bestand.[3]) Zum mindesten bei den Fällen des Rechtserwerbs durch Erbgang oder des Erlöschens eines jus in re durch Tod des Berechtigten wird man ihr Bestehen auch für die Zeit des Edikts annehmen müssen, denn wenigstens bis jetzt ist — da ja die General-*ἀπογραφαί* eine außerordentliche Maßregel sind, von der Mettius Rufus hofft, daß sie nicht wieder notwendig wird, — uns kein anderer Weg bekannt, auf dem die *βιβλιοφύλακες* in diesen Fällen[4]) Kenntnis von der Änderung der Rechtslage erhalten hätten. Das Schweigen des Edikts kann daraus zu erklären sein, daß es überhaupt keine detaillierten Vorschriften über den Geschäftsgang

1) S. auch Wenger, Z. Sav. St. XXIII, S. 191.

2) Ob das Edikt diese Art *ἀπογραφαί* überhaupt nicht erwähnt, scheint zweifelhaft; vielleicht sind sie unter den *τῶν ἐπάνω χρόνων ἀπογραφαί* (l. 38/9) wenigstens neben eventuell vorhandenen General-*ἀπογραφαί* zu verstehen.

3) Zu beachten ist allerdings, daß es nicht sicher ist, ob bis jetzt derartige *ἀπογραφαί* aus der Zeit des Edikts belegt sind. S. aber auch oben S. 157 Anm. 2 und unten S. 170 Anm. 2 über B. G. U. 11 und S. 161 Anm. 2 über Oxy II 274 l. 52, ferner S. 175 Anm. 1 zu Oxy. II. 250.

4) Für andere Fälle kann man allerdings daran denken, daß hier die Prosangelie in Verbindung mit der nach Abschluß des Vertrags durch die Agoranomen erfolgenden *παράθεσις* (s. unten S. 139 ff.; von dieser ist übrigens auch im Edikt nichts gesagt) genügte.

bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* geben, sondern nur zur Abstellung von Mißständen einzelne Anordnungen erlassen bzw. einschärfen wollte.

B. Gesuche um *παράθεσις.*

Die Form der *ἀπογραφή*, welche eben besprochen wurde, ist aber nicht die einzige, in der uns die Anmeldung des Rechtserwerbs an einem Grundstück seitens des Erwerbers begegnet. Wir finden auch einige an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* gerichtete Eingaben dieses Gegenstands, welche nicht das charakteristische *ἀπογράφομαι*, sondern statt dessen die Wendung: *ἐπιδίδωμι εἰς τὸ τὴν παράθεσιν γενέσθαι* zeigen[1]) und zum Teil die Erstattung der *ἀπογραφή* erst in Aussicht stellen. Sie stammen alle aus dem Fayum und betreffen teils die Anzeige käuflichen Erwerbs, teils die Wahrung eines Pfandrechts.

Zu der ersteren Art, die zunächst betrachtet werden soll, gehören: Nr. 11 (Class. Phil. Vol. I, Pap. 2, frühes II. Jahrh.)[2]), 12 (B. G. U. 243, a^{0} 186), 13 (Gen. 44, a^{0} 260).[3]) Hierzu tritt ein noch unpublizierter Hamburger Papyrus, ebenfalls aus dem Fayum stammend, vom Jahre 210.[4])

Die Adresse ist allerdings nur in Gen. 44 und in dem Hamburger Stück erhalten; dies genügt aber, um auch die beiden anderen Urkunden mit Sicherheit den *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* zuzuweisen. Ebenso ist auch nur in den beiden erstgenannten Stücken die Angabe: *ἠγόρασα κατὰ δημόσιον χρηματισμόν* noch vorhanden, aber da sowohl in Nr. 11 wie in Nr. 12 ein Preis genannt ist, so geht man wohl nicht fehl in der Annahme, daß es sich auch hier um Anmeldung von stattgehabtem Kauf handelt.

In Gen. 44 lautet nun das Petit:[5])

l. 19 ff. *καὶ ἐπιδίδωμι εἰς [τὸ τὴν παράθεσιν γ]ενέσθαι ἀκολούθως*

1) Hybrid ist in dieser Richtung Nr. 98 (Lips. I 9, a^{0} 233, aus Hermupolis, s. oben S. 123 ff.); hier beginnt die Eingabe l. 7 mit *ἀπογραφόμεθα*, und in l. 23 erscheint *εἰς τὸ τὴν παράθεσιν γενέσθαι*. S. darüber und über das *ἀπογράφομαι πρὸς παράθεσιν* in Nr. 79 (Oxy. IV 713) l. 34/5 unten S. 137/8.

2) S. dazu Wilcken, Archiv IV S. 174.

3) Zu B. G. U. 243 und Gen. 44 vgl. u. a. Mitteis, Archiv I S. 188 Anm. 1, 196/7 (auf Grund der ursprünglichen Lesung; s. über die Änderungen Nachtrag Bd. III B. G. U.), Vortrag, Anm. 42; Wilcken, Ostraka Bd. I, S. 461 ff., Archiv I, S. 554, III S. 397, IV S. 174.

4) Herr Prof. P. M. Meyer, der dies Stück demnächst mit einem zugehörigen Kaufvertrag veröffentlichen wird, hat mir in liebenswürdigster Weise den Einblick und die teilweise Verwertung der Urkunde gestattet, wofür ich ihm auch hier herzlichen Dank sage. Die Urkunde zeigt durchaus den von Gen. 44 und B. G. U. 243 vertretenen Typus.

5) Wegen der Ergänzungen s. oben Anm. 3.

ῳ̣ παρεθέμην ἀντιγρά[φῳ τοῦ χρηματισμοῦ ὁ]πόταν γὰρ τὴν ἀπογραφὴν αὐτοῦ ποιῶμαι [ἀποδείξω ὡς ὑπάρχει] καὶ ἔστι καθαρὸν μηδενὶ κρατούμενον, εἰ δὲ φα[νείη ἑτέρῳ προσῆκον ἢ π]ροκατεσχημένον διὰ τοῦ βιβλιοφυλακείου [μὴ ἔσεσθαι ἐμπόδιον ἐκ] τῆσδε τῆς παραθέσεως.[1])

Hiermit stimmen die anderen Stücke in der Hauptsache überein. Die Abweichung in B. G. U. 243[2]), wo es in l. 13/14 heißt: εἰ δὲ φανείη εἶναι κύριον τὸ προκατεσχημένον ἢ προπαρακείμενον διὰ τοῦ βιβλιοφυλακίου πρὸ τῆς παραθέσεως κτλ., bedeutet wohl sachlich keinen Unterschied, wenn sie auch insofern von Wichtigkeit ist, als hier ausdrücklich gesagt ist, daß eine vorgängige Wahrung fremder Rechte die Wirkung der παράθεσις nur dann beeinträchtigen kann, wenn die gewahrten Rechte Dritter auch wirklich bestehen, s. oben S. 57 und unten S. 204 Anm. 3.

Erheblicher ist die Verschiedenheit in Class. Phil. 2; hier ist statt ὁπόταν γὰρ τὴν ἀπογραφὴν ποιῶμαι κτλ. gesagt: l. 7 ff. τὴν δὲ παράθεσιν ποιοῦμαι μηδενὸς προκατεσχημένου δημοσίω ἢ ἰδιωτικῷ τινι λόγῳ διὰ τοῦ βιβλιοφυλακίου, εἰ δὲ φανείη κτλ., d. h. die παράθεσις wird gemacht in der Voraussetzung, daß keine κατοχή für den Staat oder für einen Privaten durch das βιβλιοφυλακεῖον gewahrt ist. Dieser Passus enthält gegenüber den anderen Stücken insofern nichts Neues, als bei diesen die gleiche Voraussetzung besteht, wie sich dies aus dem sich bei allen findenden εἰ δὲ φανείη κτλ. ergibt, s. S. 57, unten S. 204. Auffallender ist dagegen, daß hier von einer ἀπογραφή und dem bei dieser Gelegenheit zu erbringenden Nachweis des Eigentums und der Freiheit von Belastungen nichts erwähnt wird; bei dem defekten Zustand der Urkunde läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob diese Auslassung nur eine zufällige ist; man muß dies aber wohl vermuten.

Es drängen sich nun die Fragen auf: Warum erfolgt hier die Anmeldung nicht in Form der ἀπογραφή, wie wir dies oben sahen? Stammen doch auch Gen. 44 (l. 8 ἠγόρασα — τῇ ἐνεστώσῃ ἡμέρᾳ) und P. Hamb., ebenso wie z. B. die beiden, oben S. 120 besprochenen Teb. II 472 und 323, welche mit ἀπογράφομαι πρώτως beginnen, von dem gleichen Tag wie der Kaufvertrag. Warum wird hier, wenigstens in Gen. 44, B. G. U. 243 und P. Hamb., eine ἀπογραφή ausdrücklich erst in Aussicht gestellt und einstweilen nur eine παράθεσις beantragt? Was ist unter dieser παράθεσις zu verstehen?

1) Weiter ist dann zu ergänzen: τῶν δραχμῶν [χωρουσῶν κτλ., wie Herr Prof. P. M. Meyer zeigen wird.

2) Bei dem Hamburger Stück habe ich den Wortlaut nicht verglichen.

Zur Lösung der ersteren Fragen dürfte die Beobachtung führen, daß diese vier Gesuche um παράθεσις eine Angabe enthalten, welche wir bei den entsprechenden ἀπογραφαί (oben S. 120) nicht finden.[1]) So ist in B. G. U. 243 l. 9 von dem Verkäufer gesagt, daß er μὴ ἀπογεγραμμένος sei[2]), und das gleiche ist bez. der Verkäufer in P. Hamb. der Fall. — In Gen. 44 heißt es in l. 16 nach dem Namen des Verkäufers: διακειμένο[υ[3]) κ]ατὰ παράθεσ[ι]ν διὰ σοῦ ἐπὶ [Jahr] μηνὸς Φαῶφι ἐπ' [ὀν]όματος τοῦ ὑποχειρίου κτλ. Danach wird man auch in Class. Phil. l. 5/6 die Angabe μὴ διακε[ι]μένων auf die wohl im zerstörten Anfang genannt gewesenen Verkäufer zu beziehen haben.[4])

1) Aus den ererbte Grundstücke betreffenden ἀπογραφαί (oben S. 123 ff.) sind hier folgende Stellen zu erwähnen (s. S. 126 Anm. 3): Nr. 46 (B. G. U. 919) l. 11/2 ἀπογεγραμμένων διὰ τῶν πρὸ ὑμῶν βιβλιοφυλάκων; 53 (B. G. U. 1034), wo l. 11/2 vielleicht nach Gen. 44 l. 16 zu ergänzen ist: διακ̣(ειμένης) κ̣α̣τ̣ὰ̣ παράθ(εσιν), was allerdings noch der Nachprüfung bedarf (Herr Dr. Schubart, den ich um Prüfung dieser Vermutung bat, schreibt freundlichst: „B. G. U. 1034, 11/12 sehe ich διακ〵 κ̣α̣τ̣α̣. Das Letztere ist allerdings unsicher, aber sachlich kaum zu bezweifeln.“ Herr Prof. Mitteis ist inzwischen unabhängig von meinem Vorschlag zu derselben Vermutung gekommen); ferner von General-ἀπογραφαί: Oxy. 637: μ ὴ ἀπογραψαμένου; ferner auch Nr. 75 (Oxy. 248) l. 31/3 (der Erblasser) ἐστὶν διὰ [τῆς] τοῦ δεκάτου ἔτους Νέρωνος ἀπογραφῆς; Oxy. 481, l. 15/6: (der Erblasser ist gestorben) πρὸ τῆς τοῦ ἐνάτου ἔτους Δομιτιανοῦ ἀπογραφῆς, worauf unten zurückzukommen ist. Bei den προςαγγελίαι ist zu erinnern an Nr. 32 (Lond. II, S. 152, Nr. 300) l. 6: ἀπογεγρ〵 τοῖς προτέροις und Nr. 33 (Fay. 31) l. 18: πρωταπογ( ) vgl. dazu oben S. 80 Anm. 5; s. ferner Nr. 49 (B. G. U. 907) l. 10: [ἀπ]ογεγρα(μμένης) διὰ τῶν προτ(έρων) βιβλ(ιοφυλάκων), der Editor hat [προ]ογεγρα(μμένης), Gradenwitz, Archiv II, S. 100 [ὑπο]γεγρ ergänzt.

2) Es ist hier ἀπογεγρ(αμμένου) statt -ον zu ergänzen, wie auch Herr Prof. Mitteis mir bemerkte, der die Freundlichkeit hatte, mich auf den eben im Text behandelten Passus, auf den ich bereits aufmerksam geworden war, besonders hinzuweisen. — Der Hamburger Papyrus macht die Ergänzung -ου unzweifelhaft.

3) An dieser Ergänzung des Herausgebers wird festzuhalten sein. Wilcken, Archiv I, S. 554, vermutete allerdings διακείμενο[ν (auf μέρος bezüglich), aber dagegen spricht der neue P. Hamb. und das durch diesen gesicherte ἀπογεγραμμένου in B. G. U. 243. Vgl. dazu Lips. I 9 l. 32 (Lesung von Wilcken, Archiv III, S. 539) τῶν ἀπογραφομένων ἀφηλίκων τριῶν οὐ διακειμ̣(ένων) ἐν ὀνόματι τοῦ ὑποχρέου („da die drei nicht gebucht sind unter dem Namen der Schuldnerin, nämlich im Grundbuch“ Wilcken), allerdings auch Lond. III, S. 133 l. 24: τὰ ὑπάρχον]τα αὐτοῦ διακείμενα ἐν ὀνόματι τῆς γυναικός (s. Mitteis, Z. Sav. St. XXVIII, S. 385) und Wilcken, Archiv III, S. 509, ferner B. G. U. 1047, Col. IV l. 5/6 — διακεῖσθαι ἐν ὀνόματι oder ἐπ' ὀνόματος τοῦ δεῖνος wird demnach sowohl vom Vermögen und einzelnen Vermögensstücken gebraucht, die unter dem Namen der Person als des Eigentümers gebucht sind, als auch bei dinglichen Rechten an fremder Sache oder (wie in Gen. 44) bei noch nicht definitiver Verbuchung des Erwerbs des Eigentums, wobei der dinglich Berechtigte bzw. der Erwerber als bei dem Namen des Eigentümers des belasteten Grundstücks gebucht bezeichnet wird.

4) Es ist aber zu beachten, daß hinter διακειμένων etwas ausgefallen sein muß, s. Note und Wilcken, Archiv IV, S. 174. Möglich ist deshalb, daß dabei auch etwas noch zu διακειμένων Gehörendes ausgelassen ist.

In diesen vier Fällen scheint ein Mangel in der Legitimation des Verkäufers gegenüber den *βιβλιοφύλακες* zu bestehen. In B. G. U. 243 und P. Hamb. handelt es sich um Grundstücke, welche die Verkäufer nach Angabe des Gesuchs geerbt haben; aber sie haben diesen ihren Eigentumserwerb bei den *βιβλιοφύλακες* noch nicht einbekannt, sie haben noch keine *ἀπογραφή* eingereicht, sind daher *μὴ ἀπογεγραμμένοι*. In gleicher Weise muß man wohl das *μὴ διακειμένων* in Class. Phil. dahin auffassen, daß hier die Veräußerer bei der *βιβλιοθήκη* nicht gebucht sind. In Gen. 44 erscheint der Veräußerer allerdings in den Büchern der *βιβλιοφύλακες*; er ist aber nur *διακείμενος κατὰ παράθεσιν — ἐπ' ὀνόματος τοῦ ὑποχειρίου κτλ.* Er hat also das Grundstück noch nicht als sein Eigentum einbekannt (*ἀπογράφεσθαι*), es ist noch nicht auf ihn umschrieben, so daß es als „*παρακείμενον* dem Verkäufer“[1]) bezeichnet werden könnte, sondern sein Recht[2]) ist bis jetzt nur durch eine *παράθεσις* bei dem Namen seines Rechtsvorgängers gewahrt.

Man wird nun vermuten dürfen, daß die *βιβλιοφύλακες* — ebenso wie sie nach früheren Darlegungen (s. oben S. 84 ff.) ihre Erlaubnis zur Beurkundung eines Kaufvertrags versagen mußten, wenn der Verkäufer das Kaufobjekt nicht *ἐν ἀπογραφῇ* hatte, also nicht *ἀπογεγραμμένος*, als Eigentümer gebucht war — die Annahme einer *ἀπογραφή*, der Deklaration des Eigentums an dem Kaufobjekt, seitens eines Käufers verweigern mußten, der sein Recht von einer Person herleitete, welche nicht durch den Eintrag in den Akten der *βιβλιοθήκη* als Eigentümer legitimiert war. Deshalb, so muß man wohl annehmen, konnte also in den hier in Rede stehenden Fällen die definitive Anmeldung des Eigentums, die *ἀπογραφή*, des Käufers nicht eher stattfinden, als bis den *βιβλιοφύλακες* die Legitimation des Verkäufers nachgewiesen war. Bis dahin mußten die *βιβλιοφύλακες* es ablehnen, eine *μεταπαράθεσις*[3]), d. h. die Umschreibung der Grundstücke auf

---

1) S. dazu B. G. U. 832 l. 9, Fior. I. 92 l. 3/4 (allerdings bezüglich der *καταλοχισμοί*).

2) Worauf sich dieses stützt, läßt sich infolge der Lücken des Textes nicht bestimmt sagen. Vielleicht ist zu Anfang von l. 19 zu ergänzen: *αὐ[τοῦ ἀγοράσαντος τὸ] ἥμισυ κτλ.*?

3) Dies stützt sich auf die sehr wahrscheinliche Vermutung Wilckens (Archiv III, S. 538) zu Fior. I. 92 l. 6, wo es sich um Umschreibung der infolge Säumigkeit des Schuldners verfallenen Grundstücke handelt; s. dazu auch oben S. 42. Allerdings bezieht sich hier das *μεταπαρατίθεσθαι* auf die Umschreibung in den *καταλοχισμοί*; aber für diese scheint hier dieselbe Terminologie angewandt zu sein wie die für die Verbuchung bei den *βιβλιοφύλακες* gebräuchliche, vgl. das

den Namen des Erwerbers, vorzunehmen. Wohl aber konnte schon jetzt eine vorläufige Sicherung, eine Vormerkung der Rechte des Käufers erfolgen, nämlich in Gestalt einer *παράθεσις*. Diese ist hier so zu denken, daß die Kaufobjekte nach wie vor auf den Namen der seitherigen Eigentümer (also bei B. G. U. 243 und P. Hamb. auf den Namen der Erblasser, bei Gen. 44 auf den des *Λογγεινᾶς ὁ καὶ Ἀμμώνιος*, l. 18) eingetragen blieben, diesen „beilagen“. Bei deren Namen wurden die Rechte der Käufer gewahrt; die Käufer waren dann *διακείμενοι κατὰ παράθεσιν — ἐπ' ὀνόματος* der bezeichneten Personen.[1]) Dadurch waren die Käufer gesichert; erfolgte etwa eine weitere Verfügung über das Grundstück mit nachfolgender *παράθεσις*, so war diese ihnen gegenüber wirkungslos; s. B. G. U. 243 l. 13 ff.: *εἰ δὲ φανείη εἶναι κύριον τὸ προπαρακεί(μενον) διὰ τοῦ βιβλιοφυλακείου πρὸ τῆς παραθέσεως, μὴ ἔσεσθαι ἐμπόδιον κτλ.*, also eine frühere *παράθεσις* geht einer späteren vor.[2])

Erst im Falle des Nachweises der Legitimation des Verkäufers konnte dann wohl die *ἀπογραφή* des Käufers stattfinden; dieser hat dabei sein Eigentum und die Freiheit von Belastungen darzutun (Gen. 44 l. 22: *ἀποδείξω ὡς ὑπάρχει καὶ ἔστι καθαρὸν μηδενὶ κρατούμενον*, ebenso B. G. U. 243 l. 12/3). Erst hierauf erfolgte dann die Umbuchung, die *μεταπαράθεσις*.

Warum in diesen Fällen die *ἀπογραφή* seitens der Verkäufer nicht vor dem Verkauf erfolgte, welche Hindernisse dem entgegenstanden, ist nicht ersichtlich, zumal doch die Deklaration anscheinend jederzeit, so auch noch am Tage der Prosangelie (s. S. 80) eingereicht werden konnte.

Es wurde oben bemerkt, daß in Fällen, die wie die vorliegenden gelagert sind, die *βιβλιοφύλακες* ihre Genehmigung zur Beurkundung verweigern mußten, wenn der Verkäufer um diese mittels einer Prosangelie nachsuchte. Wie war es dann überhaupt möglich, daß hier den *βιβλιοφύλακες* bereits vollzogene Urkunden vorgelegt wurden?[3])

παρακῶνται in Fior. I. 92 l. 3 und dazu oben S. 134 Anm. 1, auch Lond. III, S. 118 l. 21 (s. dazu unten S. 147), S. 121 l. 27.

1) Vgl. Gen. 44 l. 16 und B. G. U. 1034 l. 11/2, oben S. 133 Anm. 1.

2) S. auch oben S. 57, n. S. 136 Anm. 1.

3) Vgl. *ἀκολούθως ᾧ παρεθέμην ἀντιγράφῳ τοῦ χρηματισμοῦ* in Gen. 44 l. 20/1, B. G. U. 243 l. 10/1 und P. Hamb., aber abweichend Class. Phil. 2 l. 6/7: *ἀκολούθως τῷ ἐπισταλέντι ἐπὶ σφραγισμῶν χρηματισμῷ*, wobei auch an die Bedeutung von *χρηματισμός*-Verfügung zu denken ist. In Gen. 44 und P. Hamb. ist außerdem noch zu Anfang gesagt, daß gekauft sei „*κατὰ δημόσιον χρηματισμόν*“; bei P. Hamb. ist der zugehörige Kaufvertrag, der auch erhalten ist, von den Agoranomen beurkundet.

Es gibt dabei zwei Möglichkeiten: entweder haben die *βιβλιοφύλακες* ihr *ἐπίσταλμα* erlassen, obwohl die Voraussetzungen nicht gegeben waren, oder die Urkunden sind hier ohne vorgängige Prosangelie und Epistalma vollzogen worden. Man muß sich wohl für letzteres entscheiden, wenn danach auch direkt dem Gebot des Edikts des Mettius Rufus zuwidergehandelt ist; denn nur so scheint der Zweifel, ob das Kaufobjekt einem anderen gehöre oder zugunsten eines anderen belastet[1]) sei durch das *βιβλιοφυλακεῖον*, wie er sich in dem *εἰ δὲ φανείη κτλ.* ausspricht, erklärlich; lägen Prosangelie und Epistalma vor, so wäre Gewißheit darüber geschaffen gewesen.[2])

Die einzige Anmeldung eines Pfandrechts in Form des Gesuchs um *παράθεσις* enthält Nr. 10 (Teb. II. 318, a⁰ 166), aus dem Fayum stammend; die Adresse ist zwar verloren, es kann aber kein Zweifel sein, daß die Eingabe an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* gerichtet war.

Die Gesuchstellerin hat vier Jahre vor Einreichung des Gesuchs zwei Darlehen gegeben „*κατὰ δημοσίας ὁμολογίας*“ (l. 3), wobei die Schuldner sich verpflichteten, über gewisse Grundstücke bis zur Abtragung ihrer Schuld nicht zu verfügen; die Gläubigerin bittet nun „aus Furcht, daß sie mit ihrem Recht verborgen bleibe“, um Wahrung ihrer *κατοχή*; s. dazu oben S. 56/7.

Das Petit lautet in l. 20ff.: *ἐπιδίδ[ω]μι εἰς τὸ τὴ[ν παράθεσιν γενέ]σθαι δ[....]. τῆς τ[ά]ξεως κ[ατο]χίμων τ[..... ....]ν, εἰ δὲ φ[άνειαν ἑτέρ]ῳ προσή[κου]σαι ἢ προκ[α]τ[εσχημέναι] δι[ὰ] τοῦ βιβλιο-*

1) *προκατεσχημένον* ist in Gen. 44 l. 23, B. G. U. 243 l. 14 und Class. Phil. 2 l. 10 gesagt; es wird also das Bestehen einer *κατοχή* zugunsten eines Dritten in Betracht gezogen; in B. G. U. 243 ist daneben noch von *προπαρακείμενον* die Rede, also wohl von einer eventuell erfolgten *παράθεσις* zugunsten eines Dritten (dabei ist allerdings zu beachten, daß auch die *κατοχή* durch *παράθεσις* gewahrt wird, s. S. 137/8); in beiden Fällen ist — das tatsächliche Bestehen der gebuchten *κατοχή* oder des durch *παράθεσις* gewahrten Rechts vorausgesetzt (B. G. U. 243 l. 13/4: *εἶναι κύριον*) — die nunmehr zu wahrende Verfügung des Veräußerers infolge mangelnder Verfügungsmacht ebenso nichtig, wie wenn bereits ein anderer als Eigentümer eingetragen wäre (*ἑτέρῳ προσῆκον*: Class. Phil. 2 l. 10 und danach wohl auch Gen. 44 l. 23; s. Wilcken, Archiv IV, S. 174), so daß eine Beeinträchtigung der früheren Rechte durch die gegenwärtige *παράθεσις* nicht eintreten kann (*μὴ ἔσεσθαι ἐμπόδιον ἐκ τῆσδε τῆς παραθέσεως*); s. auch oben S. 57.

2) Bei P. Hamb. ist, wie schon erwähnt, der zugehörige agoranomische Kaufvertrag erhalten, und in diesem heißt es nun, wie mir Herr Prof. P. M. Meyer auf meine Anfrage freundlichst mitteilte: (.. *ὁμολογοῦσι* ..... *πεπρακέναι* ...... *κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν καὶ*) *διὰ τῆς τῶν ἐγκτήσεων βιβλιο[θ]ή[κης* ..... Darin kann allerdings ein Hinweis auf ein vorausgegangenes *ἐπίσταλμα* liegen; vielleicht ist aber auch nur allgemein an die Umbuchung bei der *βιβλιοθήκη* gedacht.

[φυλ]ακίου μὴ ἔσεσ[θαι] ἐμπόδι[ο]ν ἐκ [τῆσδε τῆς] π[αρ]αθέσεως ἀκολούθως οἷς παρεθέμην ἀντ[ιγρ]ά[φοις .....]..[....]ιων.[1])

Es enthält charakteristische Wendungen, welche auch die eben besprochenen, Kauf betreffenden Gesuche aufweisen, insbesondere nach der wohl sicheren Ergänzung den Antrag auf *παράθεσις*. Die folgende zerstörte Stelle ist, da es an einer Parallele fehlt, nicht sicher zu ergänzen; das *κατοχίμων* zeigt aber deutlich, wie schon oben (S. 57) bemerkt wurde, daß es sich hier um Wahrung der *κατοχή* der Gläubigerin handelt.[2])

Gegenüber dieser äußeren Ähnlichkeit besteht aber zwischen beiden Arten von Gesuchen ein wesentlicher Unterschied insofern, als die *παράθεσις*, welche auf Grund der nach Kauf eingereichten Gesuche erfolgt und bei dem Namen des früheren Eigentümers stattfindet, nach den obigen Ausführungen wohl nur eine ausnahmsweise und vorläufige Maßregel ist, dadurch bedingt, daß die definitive Verbuchung, die Umschreibung der Kaufobjekte auf den Namen des Käufers wegen mangelndem Nachweis der Legitimation des Verkäufers[3]) zurzeit noch nicht vorgenommen werden kann; diese Umschreibung findet erst bei Einreichung der *ἀπογραφή* des Käufers statt. Dagegen trägt die zur Wahrung von iura in re vollzogene *παράθεσις* bei dem Namen des Eigentümers des belasteten Grundstücks regulären und definitiven Charakter, denn die Wahrung solcher Rechte erfolgt gerade in dieser Form.[4]) Allerdings haben wir oben S. 127 ff. auch *ἀπογραφαί* gefunden, welche iura in re betreffen; diese bezwecken aber keine andere Art der Wahrung des Rechts als die Gesuche um *παράθεσις*, nämlich eben die Wahrung bei dem Namen des Eigentümers des belasteten Grundstücks. Das ergibt sich deutlich auch aus Nr. 98 (Lips. I. 9), der *ἀπογραφή* eines Pfandrechts, wo sich l. 7 *ἀπογραφόμεθα* und l. 23 *εἰς τὸ τὴν παράθεσιν γενέσθαι* findet, und ebenso aus dem *ἀπογρά-*

1) Nach Ansicht der Herausgeber in der Note vielleicht *τῶν οἰκονομιῶν* zu ergänzen.

2) Vgl. auch Teb. II. 318 Note zu l. 21—22.

3) Deshalb enthalten auch nur die Gesuche nach Kauf die Angabe, daß der Verkäufer *μὴ ἀπογεγραμμένος* sei oder ähnlich, und begründen damit, warum hier zunächst nur ein Gesuch um *παράθεσις* eingereicht wird. Hier in Teb. II. 318 ist nichts dergleichen gesagt.

4) Vgl. unten S. 166 zu B. G. U. 1072 Col. I, S. 153 zu *διακειμένων ἐν ὀνόματι τῆς ὑποχρέου* in Lips. I. 9, auch Pet. of Dion. (Oxy. II. 237) Col. VIII l. 34/6: *παρατιθέτωσαν ταῖς ὑποστάσεσι.* Wenn, wie nach dem Hypothekeintrag in Oxy. II. 274, s. unten S. 159 ff., allerdings anzunehmen ist, daneben gleichzeitig auch Wahrung bei dem Namen des dinglich Berechtigten stattfand, so erscheint dieser Eintrag doch minder wichtig. Auf jeden Fall fand bei den iura in re aliena nur *παράθεσις*, nicht wie bei Umschreibung des Eigentums *μεταπαράθεσις* statt.

φομαι πρὸς παράθεσιν κατοχήν in Oxy. IV. 713 l. 34. Man wird also das Gesuch um *παράθεσις* bzgl. der Anmeldung von Eigentumserwerb nur als einen in Ausnahmefällen erscheinenden Vorläufer der *ἀπογραφή* ansehen müssen, dagegen bei Anmeldung von iura in re aliena beide Arten in ihrer Wirkung gleichstellen, da sie gleiche Wahrung erreichen.

Insofern trägt allerdings auch das hier behandelte Gesuch um *παράθεσις* bzgl. des dinglichen Rechts irregulären Charakter, als auch bei ihm der Vorbehalt *εἰ δὲ φάνειαν κτλ.* erscheint. Als Grund dafür, warum dieser hier gemacht wird, läßt sich folgendes vermuten. Man fragt sich, warum die *κατοχή* der Gläubigerin nicht schon früher, nicht schon gleich nach Abschluß der Verträge gewahrt wurde. Dies läßt sich durch Heranziehung des bereits oben (S. 56/7) verwerteten Oxy. III. 506 erklären, denn man darf vielleicht annehmen, daß die *δημόσιαι ὁμολογίαι*, welche in dem Gesuch um *παράθεσις* erwähnt werden, ebenso abgefaßt waren wie Oxy. 506. In letzterem geht nun die Absicht der Parteien dahin, daß nicht unter allen Umständen sofort die Wahrung der Rechte des Gläubigers durch das *βιβλιοφυλακεῖον* erfolgen soll, vielmehr bekommt dieser nur die Befugnis eingeräumt, wann er will seine *κατοχή* wahren zu lassen. So lagen die Verhältnisse wohl auch bei Teb. II. 318; die Gläubigerin macht erst jetzt, nach vier Jahren, von ihrer Befugnis Gebrauch. Man darf vielleicht vermuten, daß hier, da eine alsbaldige Wahrung bei der *βιβλιοθήκη* nicht unbedingt vorgesehen war, keine *προςαγγελία* und Erteilung des *ἐπίσταλμα* der Beurkundung vorausging. Dies würde also auch hier zur Erklärung der Tatsache dienen, daß sich die Gläubigerin im unklaren über den Buchstand bei der *βιβλιοθήκη* befindet (*εἰ δὲ φάνειαν κτλ.*).[1])

Von diesen Gesuchen um *παράθεσις* zeigen Gen. 44, B. G. U. 243 P. Hamb. und Teb. 318 den Vermerk über die stattgehabte Registrierung bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* (*κατεχώρισα*)[2]); s. dazu auch unten S. 145.

1) Wenn, wie dies bei Oxy. 506 der Fall, der Verfügende in der Vertragsurkunde seine Erlaubnis zur Anmeldung des Rechts bei der *βιβλιοθήκη* erteilt, so spricht dies wohl dafür, daß hier keine *προςαγγελία* von seiner Seite vorausging, da sonst die in dieser enthaltene Zustimmung genügt hätte; s. auch oben S. 122 Anm. 5.

2) In Gen. 44 rührt dieser Vermerk (l. 27 — Schluß) von dem gleichen Schreiber her, der über das Gesuch sein *σεσημείωμαι* nebst Datum gesetzt hat (l. 1—3); im ersteren Fall schreibt er aber für den *βιβλιοφύλαξ* (*δι' ἐμοῦ — ἀποσυσταθέντος*) In Teb. 318 l. 25 schreibt der *γραμματεύς* ohne Vertretungsvermerk das *κατεχώρισα*; ebenso wohl auch B. G. U. 243 l. 17 (s. auch Teb. 318 Note l. 25). In P. Hamb. setzen beide *βιβλιοφύλακες* das *κατεχώρισα* eigenhändig.

C. Anzeige durch die Agonaromen.

Aus zwei Einträgen der uns bis jetzt bekannt gewordenen *διαστρώματα*, der durch die *βιβλιοφύλακες* geführten Übersichtsblätter (s. unten S. 155 ff.), geht weiter hervor, daß nicht nur, wofür wir bis jetzt Beispiele kennen gelernt haben, der Erwerber eines Grundstücks oder eines dinglichen Rechts selbst die Wahrung seiner Rechte bei den *βιβλιοφύλακες* veranlassen konnte, sondern daß auch durch die Agoranomen die Anmeldung des eine Verfügung beurkundenden Vertrags zum Zweck der Wahrung der Rechtsänderung erfolgte.

Die Belegstellen hierfür sind:

B. G. U. 1072, Recto, Col. I, ein Bruchstück eines *διάστρωμα* unbekannter Herkunft[1]), frühestens aus dem Jahr 138. Der Eintrag betrifft einen gewissen *Σανσνεύς*, welcher seiner Frau zur Sicherstellung ihrer Mitgift eine Generalhypothek an seinem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen errichtete. Der Beginn des Eintrags lautet nun: *Σανσνεὺς μητρὸς Ὀρσαῖτος τῆς Πετεσούχου ἡ διὰ τοῦ πρὸ τούτου διαστρώματος τῇ α̅ Παχὼν τοῦ ἐνάτου ἔτους Θεοῦ Ἁδριανοῦ διὰ ἀγορανόμου παρα( ) συγγραφὴν ἔθετο γυναικὶ κτλ.* Folgt man hier dem Vorschlag von Wilcken, Archiv IV, S. 563, und schreibt *παρά(θεσις)*, so daß *ἡ — παράθεσις* als Überschrift zum folgenden aufzufassen ist, so ist in diesem Falle ausdrücklich gesagt, daß eine *παράθεσις* durch Vermittelung des *ἀγορανόμος* stattgefunden hat; dieser hat den Vollzug der *συγγραφή* den *βιβλιοφύλακες* angemeldet.

Zum andern werden die Agoranomen in dem *διάστρωμα*-Fragment P. Oxy. II. 274 erwähnt. Hier heißt es in der Randbemerkung l. 39 ff. nach einem Datum (28. August 97): *διὰ ἀγο(ρανόμων) μητ(ροπόλεως) ὁ Σαραπίω(ν) ὁ καὶ Διογ(ένης) ἐν̣τ̣έ̣τ̣α(κται) πωλήσ(ας) κτλ.* Trotz der Unsicherheit von *ἐντέτακται* und der erheblichen Zerstörung des Vermerks im folgenden kann man wohl als sicher ansehen, daß auch hier die Anzeige einer in diesem Falle durch Verkauf eingetretenen Rechtsänderung durch die Agoranomen bei den *βιβλιοφύλακες* erfolgte und auf diese Anmeldung hin[2]) die Wahrung vollzogen wurde.

Ob in diesen beiden Fällen die Beurkundung des angemeldeten Rechtsgeschäfts vor den Agoranomen stattgefunden hatte, lassen die beiden Einträge nicht erkennen, wenn es auch naheliegt, dies

1) S. aber unten S. 141/2.

2) Vielleicht aber in Verbindung mit einer *ἀπογραφή* der Vertragschließenden; s. dazu unten S. 144 Anm. 6.

anzunehmen; zu beachten ist aber, daß, wie unten (S. 143/4) zu zeigen ist, an die Agoranomen auch Benachrichtigungen über Rechtsänderungen, die vielleicht nicht vor ihnen beurkundet waren, ergingen, damit sie wohl über diese den *βιβλιοφύλακες* berichteten.

Es ergeben sich nun die beiden wichtigen Fragen:

In welcher Form erfolgte die Anzeige seitens der Agoranomen? In welchem Verhältnis stand sie zu der eben besprochenen Anmeldung seitens des Erwerbers, ersetzen sie sich gegenseitig, schließt also eine die andere aus, oder haben vielleicht bei jeder Rechtsänderung beide zu erfolgen? Da hierbei die Möglichkeit zeitlicher und besonders lokaler Verschiedenheiten im Auge zu behalten ist, so empfiehlt sich eine nach Gauen getrennte Untersuchung.

Betrachten wir zunächst das Material aus Hermupolis. Es stammt sämtlich erst aus dem 3. Jahrhundert (s. oben S. 119ff., 123ff., 127, 128) mit Ausnahme von Amh. II. 71 (s. oben S. 127/30) und bietet nur Belege für Anmeldung durch *ἀπογραφή*; eine Mitwirkung der Agoranomie[1]) hierbei wird nirgends erwähnt. Alle durch diese *ἀπογραφαί* einbekannten Käufe und Pfandbestellung sind beurkundet durch Bank-*διαγραφαί*[2]); in allen[3]) Fällen erklärt der Deklarant, daß er eine Abschrift dieser *διαγραφή* den *βιβλιοφύλακες* vorgelegt habe: *ἧς τὸ ἀντίγραφον ὑμῖν — ἐπήνεγκα*, und zwar in der Regel *ἐν ἐκτάκτῳ* = auf separatem Blatt (s. oben S. 25); nur in Nr. 98 (Lips. 9, oben S. 25, 123ff.) l. 21/2 fehlt *ἐν ἐκτάκτῳ* und statt dessen ist gesagt: (*ἀντίγραφον*) *ἐγλημφθὲν ἐπεσκεμμένο[ν ἀ]πὸ τοῦ κατακειμένου ἐν [τ]αῖς ἐγκτήσε[σι]ν [εἰ]ρομ[έ]νου τραπεζειτικοῦ*. Schließt man sich der wohl zutreffenden Ergänzung und Erklärung Wilckens von *εἰρόμενον* an (s. Archiv IV, S. 462/3), so wäre hier die Abschrift der *διαγραφή*[4]), von der bereits der Vater und Erblasser der gegenwärtigen Deklaranten anläßlich der ersten Anmeldung (*ἀπογραφή*) ein *ἀντίγραφον ἐν ἐκτάκτῳ* vorgelegt hat (s. Lips. 8 l. 12), entnommen „der bei den *βιβλιοφύλακες* deponierten Miszellanrolle der Bank, in der die

1) Vgl. dabei die späte Nennung dieser Behörde in Lips. 4 l. 30 (Hermupolis, a⁰ 293) und Note dazu.

2) In der Prosangelie Nr. 93 (Lond. III, S. 116/7), die aus dem Anfang des 2. Jahrh. stammt, wird dagegen der *γραμματεὺς τῆς πόλεως* als Urkundsperson genannt; vgl. auch die Liste II (Kaufverträge) Nr. 40, 46—53, 68—73; Liste III (Verpfändung) Nr. 9—18, auch oben S. 106/7.

3) Auch in Nr. 94 (Lips. I. 8 l. 12); s. die Lesung von Wilcken, Archiv IV, S. 462.

4) Nur um eine Abschrift der *διαγραφή*, der Schuld- und Pfandurkunde, handelt es sich hier (neben der Abschrift des Testaments); die erste *ἀπογραφή* des Vaters ist nicht erwähnt.

einzelnen *διαγραφαί* aneinandergereiht waren". Danach wäre also den *βιβλιοφύλακες* neben der *ἀπογραφή* des Vaters, mit der, wie gesagt, die Vorlage eines *ἀντίγραφον* der *διαγραφή* verbunden war, direkt von der Bank ein Exemplar der *διαγραφή*[1]) eingereicht worden[2]), und dieses wird man für alle *διαγραφαί* verallgemeinern müssen. Welchen Charakter hat diese Mitteilung der Kontraktsexemplare der Bank an die *βιβλιοφύλακες*? Liegt darin eine Anmeldung der Rechtsänderung, so daß auf Grund derselben Wahrung seitens der *βιβλιοφύλακες* erfolgen konnte? Wiewohl wir kein *διάστρωμα* aus Hermupolis besitzen, das uns hierüber Aufschluß gäbe, müssen wir doch annehmen, daß die Einreichung des *εἰρόμενον* seitens der Bank zum mindesten nicht geeignet war, selbständig als Grundlage zur Wahrung zu dienen, denn gerade für den hier fraglichen Fall ist uns ja die Anmeldung mittels *ἀπογραφή* (Lips. I. 8) neben der Vorlage des *εἰρόμενον* belegt. Umgekehrt wird vielmehr zu vermuten sein, daß die *ἀπογραφή* die Grundlage zur Wahrung bildete, und daß die Urkundenrolle der Bank nur die Prüfung der Angaben der *ἀπογραφαί*, der mit diesen eingereichten *ἀντίγραφα* u. dergl. ermöglichen sollte. Daß daneben noch eine besondere Anmeldung seitens der Bank, etwa im Auftrag des Erwerbers und als Ersatz für dessen *ἀπογραφή* möglich gewesen wäre, ist nicht belegt.

Weiter ist hier nur noch Material aus dem Fayum und Oxyrhynchus von Bedeutung[3]), vorausgesetzt, daß man den eingangs herangezogenen *διάστρωμα*-Auszug, B. G. U. 1072, Recto, einem dieser Gaue zuweist. Für die Bestimmung der Provenienz dieses Stücks gibt zwar, soviel ich sehe, sein Recto keinen Anhaltspunkt; dagegen weist in dem allerdings wohl erheblich jüngeren[4]) Verso, wo es sich um Torzoll

1) Vielleicht war diese außerdem noch in einem den *βιβλιοφύλακες* von der Bank vorgelegten Register aufgeführt; s. Fior. 24, Liste I Nr. 45 und oben S. 25.

2) Zwei Gesichtspunkte sind wohl noch zu erwägen: 1. Ist nicht vielleicht bei der Angabe der *ἀπογραφαί*, daß der Deklarant ein *ἀντίγραφον* der *διαγραφή* eingereicht habe, nur auf die Einreichung durch die Bank hingewiesen, so daß zu dem *ἐπήνεγκα* hinzuzudenken wäre „durch die Bank"; oder ist nicht 2. vielleicht das „*εἰρόμενον*" *τραπεζιτικόν* erst bei den *βιβλιοφύλακες* entstanden, dadurch daß diese die ihnen einzeln von den Deklaranten eingereichten *ἀντίγραφα* der *διαγραφαί* aneinanderreihten? Beides ist wohl nicht anzunehmen; man wird vielmehr bei dem *εἰρόμενον τραπεζιτικόν* eher — wie im Text angenommen — an eine Rolle von Originalurkunden denken, entsprechend der in Lond. III, S. 156ff. erhaltenen. s. Wilcken a. a. O.

3) Das eine Stück aus Antinoupolis Nr. 107 (Straßb. 34, a⁰ 180—192) ist wohl mit denen aus Hermupolis in Parallele zu stellen; auch hier Verbriefung durch *διαγραφή*, die der Deklarant in Abschrift vorgelegt hat, l. 15/6.

4) S. Wilcken, Archiv IV, S. 563.

handelt[1]), das dort erscheinende Dorf Τρείστομος (Col. I l. 2) auf den Fayum.[2])

Stellen wir auf Grund hiervon B. G. U. 1072, Recto, vermutungsweise zu dem Material aus dem Fayum, so hätten wir damit einen Beleg der Anmeldung durch den Agoranomen für diesen Gau aus dem Jahr 125. Vergleicht man damit das aus dem Fayum stammende διάστρωμα-Fragment[3]) Flor. 97, so fällt es auf, daß in dem letzteren enthaltene, vom 155 datierte Einträge auf Grund der ἀπογραφαί der Erwerber erfolgt sind (vgl. das ἀπεγρά(ψατο) in l. 20, 23), die Agoranomen sind nicht erwähnt. Dieselbe Grundlage scheint der Eintrag in dem διάστρωμα-Auszug B. G. U. 959 vom Jahr 148 zu haben, wo in l. 7 vielleicht zu lesen ist: ἀπε[γρ(άψατο) κτλ.[4])

Es wäre jedoch nicht zutreffend, hieraus zu schließen, daß sich zwischen den Jahren 125 und 155 (oder 148) eine Änderung in der Art vollzogen hätte, daß in der ersten Zeit die Anmeldung nur durch die Agoranomen, später nur durch ἀπογραφή hätte erfolgen können, denn wir besitzen in Liste I Nr. 28 und 30 (Teb. II. 472 und 323)[5]) zwei nach Kauf eingereichte ἀπογραφαί aus dem Fayum von a⁰ 120/1 und 127, so daß also für die Zeit um 125 Anzeige durch die Agoranomen und ἀπογραφή nebeneinander belegt sind. Damit ist allerdings noch nicht darüber entschieden, ob beide Anzeigen sich gegenseitig ausschließen, oder ob etwa nach Vornahme eines Rechtsgeschäfts beide einzureichen waren. Diese Frage muß wohl noch offen bleiben. Aber einerseits ist zu beachten, daß in B. G. U. 1072 von ἀπογραφή nichts erwähnt wird, so daß hier die Anmeldung der Agoranomen als selbständige Grundlage des Eintrags erscheint. Andererseits kann es vielleicht von Bedeutung sein, daß in den beiden ἀπογραφαί (Teb. 472 und 323) der Deklarant nicht, wie in den hermupolitischen Stücken[6]), erklärt, daß er Abschrift des Kontrakts vorgelegt habe. Es wäre denkbar, daß dies aus dem Grunde überflüssig ist, weil noch eine besondere Anzeige seitens des Notariats über den Vertragsschluß erfolgte, die dann vielleicht auch im διάστρωμα erwähnt wurde. Aber es ist fraglich, in welcher Form diese Anzeige des Notariats zu geschehen hatte, da wohl nicht jede Vorlage eines Kontrakts in der Urkundenrolle und den ἀναγραφαί — deren Einreichung auch seitens der Agoranomen und sonstigen Notariatsämter zu vermuten ist, s. oben S. 25/6 — als solche anzusehen ist.

1) S. dazu Wilcken, Ostraka I, S. 354ff., Grenfell-Hunt, Fay. 67, Einleitung; auch Teb. II. 662.

2) S. Teb. II, S. 405, Lond. III, S. 124.

3) S. unten S. 162ff.

4) S. dazu unten S. 159 Anm. 2.

5) S. oben S. 120ff.

6) Wie in diesen aber auch in den Gesuchen um παράθεσις aus dem Fayum s. oben S. 135 Anm. 3 S. 137.

Es ist zu beachten, daß das geringe Material aus dem Fayum nur aus dem Anfang und der Mitte des 2. Jahrh. stammt[1]), und daß es außer dem nur vermutungsweise hierher gestellten B. G. U. 1072 keinen sicheren Anhalt für Anmeldung durch die Agoranomen bietet.

Schließlich bleiben noch die Urkunden aus Oxyrhynchus, von denen nur das oben schon erwähnte διάστρωμα-Fragment Oxy. 274 und Nr. 79 (Oxy. IV. 713)[2]), eine ἀπογραφή[3]) enthaltend die Anmeldung einer κατοχή am elterlichen Vermögen seitens des Sohns, sicher mit unserer Frage in Zusammenhang stehen.[4]) Sowohl der διάστρωμα-Eintrag, der durch das διὰ ἀγορανόμων μητροπόλεως auf eine durch die Agoranomen stattgehabte Anzeige hinweist, als auch die ἀπογραφή stammen nun aus dem Jahre 97, so daß also beide Formen der Anmeldung für die gleiche Zeit belegt sind. Allerdings ist es möglich, daß der ἀπογραφή der κατοχή bereits eine Anzeige bezüglich des Ehevertrags der Eltern, durch den die κατοχή begründet ist, seitens der Agoranomen vorausgegangen ist, von der Vorlage einer Abschrift desselben wird nichts gesagt. — Es scheinen auch andere Urkundengattungen dafür zu sprechen, daß, wenigstens im 1. und zu Anfang des 2. Jahrhunderts, die Anmeldungen von Änderungen der Rechtslage, welche auf Grund eines Vertrags eingetreten waren, bei der βιβλιοθήκη durch die Agoranomen üblich war. Hierhin gehören, wie schon oben (S. 40/1) ausgeführt wurde, die Mitteilungen der ἀσχολούμενοι τοὺς καταλοχισμούς an die Agoranomen über stattgehabte παραχώρησις bzw. Zahlung des τέλος ὑποθήκης, sämtlich am Ende des 1. Jahrh. Da es sich hier anscheinend um schon beurkundete[5]) Rechtsgeschäfte handelt, so muß man wohl annehmen, daß die Anzeige an die Agoranomen zu dem Zweck erfolgt, damit sie ihrerseits die Anmeldung bei den βιβλιοφύλακες vornehmen. Vielleicht wird daran zu denken sein,

1) S. aber oben S. 119 Anm. 1 wegen B. G. U. 11 l. 15.

2) S. oben S. 127ff.

3) Vgl. auch die oben S. 124/5 behandelten ἀπογραφαί Oxy. 636 (nach a⁰ 102), 482 (a⁰ 109), 638 (a⁰ 112) und 75 (a⁰ 129). Sie haben aber alle erbschaftlichen Erwerb zum Gegenstand, und für diesen wird man wohl — auch für frühere Zeit — die Anmeldung in Form der ἀπογραφή für notwendig halten müssen, da, wie schon oben (S. 130) erwähnt, hierfür eine andere Art der Benachrichtigung der βιβλιοφύλακες nicht bekannt ist.

4) Vgl. auch die Erwähnung der ἀπογραφή in Oxy. 237 Col. V l. 23.

5) Vor wem die Beurkundung stattgefunden hat, ist zweifelhaft.

daß auch die beiden eidlich bekräftigten Anzeigen von stattgehabtem Kauf in Oxy. II. 263 (a° 77) und Oxy. I. 100 (a° 133) dem gleichen Zweck dienen, wobei aber zu beachten ist, daß Oxy. 263 einen Sklavenkauf betrifft; Oxy. 100 handelt von *ψιλοὶ τόποι*. Schließlich wäre auch an die an den Agoranomen gerichteten Aufträge zum *ἀναγράφειν* oder *καταγράφειν* zu denken (Oxy. 241—243, 327—340), sämtlich aus dem Ende des 1. Jahrhunderts, wenn man hier *ἀναγράφειν* und *καταγράφειν* als „registieren" faßt[1]); es ist aber zweifelhaft, ob hierunter nicht vielmehr erst Aufträge zur Beurkundung zu verstehen sind.[2]) Derartige Benachrichtigungen der Agoranomen begegnen uns in Oxyrhynchus nur um die Wende des 1. Jahrhunderts[3]), in anderen Gauen überhaupt nicht.[4])

Man kann wohl, wie gesagt, vermuten, daß in dieser Zeit in Oxyrhynchus die Anmeldung von Änderungen der Rechtslage, wenigstens soweit sie auf Vertrag beruhen[5]), regelmäßig durch die Agoranomen zu erfolgen hatte; daß daneben auch Anzeige in Form der *ἀπογραφή* vorkam, beweist Oxy. IV. 713, ohne jedoch einen Anhaltspunkt dafür zu bieten, ob dies in größerem Umfang der Fall war und in welchem Verhältnis die *ἀπογραφή* zur Anzeige der Agoranomen — ob diese ersetzend oder kumulativ — stand.[6]) Fraglich bleibt auch, in welcher Form die Anzeigen der Agoranomen — insbesondere auch die in Oxy. 274 erwähnte — erstattet wurden.

Bei diesem Stand des Materials muß man es wohl als zurzeit noch nicht möglich bezeichnen, die Frage nach der Form der Anzeige durch die Agoranomen und ihr Verhältnis zu der Anmeldung seitens der Rechtserwerber zu beantworten; man wird sich für letzteren Punkt mit der Feststellung begnügen, daß beide und zwar auch für die

1) S. Rabel, Z. Sav. St. XXVIII, S. 360 Anm. 5.

2) S. Koschaker, Z. Sav. St. XXVIII, S. 289, 290. Auch hier handelt es sich übrigens zum Teil um Geschäfte über Sklaven.

3) Dabei ist aber zu beachten, daß wir gerade für Oxyrhynchus noch keine Belege für die Form der Anmeldung bei den *βιβλιοφύλακες* in späterer Zeit besitzen — ausgenommen S. 143 Anm. 4 und die in Anm. 3 S. 143 aufgeführten Erbschafts-*ἀπογραφαί*.

4) Bezüglich der anderen Gaue ist aber nochmals zu betonen, daß wir für diese gerade für das 1. Jahrhundert kein einschlägiges Material besitzen.

5) S. S. 143 Anm. 3 und oben S. 130.

6) Für diesen Punkt wäre es von weittragender Bedeutung, wenn sich die unten S. 161 Anm. 2 mitgeteilte Vermutung bestätigen würde, wonach in Oxy. II. 274 l. 52 etwa zu lesen wäre: *ἀπογεγρ(αμμένων)* oder auch *ἀπογρ(αφομένων) κοι(νῶς) ἐξ ἴσου*; bevor diese Vermutung jedoch eine Bestätigung am Original gefunden hat, die bis jetzt noch nicht erlangt werden konnte, muß von einer Verwertung derselben abgesehen werden.

gleiche Zeit belegt sind, erstere aber bis jetzt nur im 1. und im Anfang des 2. Jahrhunderts.

D. Die Vermerke der *βιβλιοφύλακες*.

Welche Erledigung ein Teil der *ἀπογραφαί* und die Gesuche um *παράθεσις* gefunden haben, lassen uns die unter diesen erhaltenen Vermerke der *βιβλιοφύλακες* erkennen. Dabei sind besonders die aus Hermupolis stammenden von Wichtigkeit, weil sie uns deutlich zeigen, daß die Anzeigen einer Prüfung durch die *βιβλιοφύλακες* unterworfen wurden, sowie weiter, daß wir es hier mit Exemplaren der *ἀπογραφαί* zu tun haben, welche den Deklaranten von den *βιβλιοφύλακες*, nachdem diese ein gleiches Exemplar zurückbehalten hatten (*ἔσχον ἴσον*), mit dem Vermerk wieder ausgehändigt wurden, um den Beteiligten Kenntnis von eventuell der beantragten Wahrung entgegenstehenden Hindernissen zu geben und auch als Beleg der Anmeldung zu dienen.[1])

Was zunächst die Stücke aus dem Fayum anlangt, so wird hier bei den Gesuchen um *παράθεσις*, wie schon oben[2]) bemerkt, die Tatsache der Registrierung durch *κατεχώρισα* unter der Eingabe bescheinigt. Auch bei der definitiven Anmeldung eines käuflichen Erwerbs in Nr. 30 (Teb. 323) wird nur die stattgehabte Registrierung vermerkt, nur tritt hier — entsprechend dem *ἀπογράφομαι πρώτως*[3]) — zu dem *κατακεχώρισται* noch *πρώτως* hinzu.[4])[5])

1) Vgl. auch die Aushändigung der *ἀπογραφή* an den Käufer in dem Sklavenverkauf Lips. I 4, l. 15. 2) S. S. 138. 3) S. oben S. 121/122.

4) Hier sei auch schon darauf hingewiesen, daß sich die Bescheinigung des stattgehabten *καταχωρίζειν* auch bei General-*ἀπογραφαί* findet. So ist nach einer freundlichen Mitteilung von Herrn Professor Wilcken in Nr. 27 (B. G. U. 536) l. 16 zu lesen: *ἀντίγρ(αφον) σημι[ώ]σεω(ς)* oder, da die Lücke schmal, vulgär *σημι[ό]σεω(ς)* und in l. 17 *κατακεχώ(ρικα)* statt *κατακειμ(. . .)*, wie er am Original feststellte. — Weiter heißt es unter der aus Herakleopolis stammenden General-*ἀπογραφή* Nr. 103 (Oxy. 715) l. 36/7: *κατακεχώ(ρικα) ἀδιακ(ρίτως?) κινδ(ύνῳ) τῶν ἀπογρα(φομένων) μηδενὸς δημοσίου ἢ ἰδιωτικοῦ καταβλαπ(τομένου)*. Dabei wird durch das *ἀδιακρίτως* hervorgehoben, daß hier die Einregistrierung ohne vorgängige Prüfung stattgefunden hat; vgl. dazu Wilcken, Archiv IV, S. 253/4, der treffend zu dem *κατακεχώ(ρικα) ἀδιακ(ρίτως)* das acceptae citra causarum cognitionem in Parallele stellt, welches uns in einer Abschrift aus dem album professionum liberorum natorum, enthaltend die Anzeige der Geburt eines römischen Kindes, begegnet, s. Nouv. Revue Historique de droit franc. et étr. 1906, S. 485. — Zu dem folgenden *κινδύνῳ τῶν ἀπογραφομένων* (s. auch unten S. 153 Anm. 3 zu Straßb. 34 aus Antinoupolis!), dem in der Eingabe *ἀπογραφόμεθα ἰδίωι κινδύνωι* (l. 6/7) entspricht, vgl. auch die herakleopolitische Wendung in den Kontrakten: *ὁ δὲ χρηματισμὸς ἐτελειώθη κινδύνῳ αὐτῶν* z. B. in C. P. R. I. 2, l. 12; 3, l. 13; 6, l. 21 u. a.

5) Bei dem Gesuch um *παράθεσις* Nr. 13 (Gen. 44), der Protapographe Nr. 30

Von den Urkunden aus Oxyrhynchus enthält die zu der hier in Rede stehenden Kategorie gehörige[1]) Nr. 79 (Oxy. IV 713) über der Eingabe in dem *παρετέθ(η)* die Bescheinigung, daß die beantragte *παράθεσις* (s. l. 34/5 *ἀπογράφομαι — πρὸς παράθεσιν*) stattgefunden hat.[2]) Das *παρετέθη* und die folgende Adresse der *βιβλιοφύλακες*, sowie Monat und Tag in l. 42 rühren wohl von der Hand eines bei der *βιβλιοθήκη* tätigen Schreibers her, während der *βιβλιοφύλαξ* die Richtigkeit mit Name, *σεσημείωμαι* und Datum am Schluß bekundet.

Inhaltsreicher sind, wie schon erwähnt, zum größten Teil die Vermerke der *βιβλιοφύλακες*, welche sich unter *ἀπογραφαί* aus Hermupolis, nämlich bei Nr. 95 (Lond. III, S. 118, Nr. 940), 96 (daselbst, Nr. 941), 97 (das., S. 119, Nr. 942), 102 (das., S. 120, Nr. 945), 98 (Lips. I 9), 100 (Lips. I 3, Col. II) finden. Diese enthalten alle die Bestätigung eines *βιβλιοφύλαξ*, daß er ein Exemplar der vorliegenden *ἀπογραφή* zu seinen Akten genommen habe (*ἔσχον ἴσον*).[3])[4]) In

(Teb. 323), sowie bei den General-*ἀπογραφαί* Nr. 34 (Gen. 27), 36 (B. G. U. 459), 37 (Fay. 32), 38 (Fay. 216?) findet sich auch über der Eingabe ein amtlicher Vermerk: *ὁ δεῖνα σεσημείωμαι* und Datum, der wohl nur die Einreichung der Eingabe durch den Deklaranten bescheinigt; zu *σεσημείωμαι* s. Wilcken, Ostraka, Bd. I, S. 83, 474; Gerhard, Philol. 1905, S. 519 Anm. 59; P. Straßb. 11, Note zu l. 8. — Dieser Vermerk rührt stets (unsicher in Fay. 216) von einem Schreiber her, während die Bescheinigung über die Einregistrierung am Schluß bald von den *βιβλιοφύλακες* persönlich, bald von einem Schreiber, sei es mit, sei es ohne Vertretungsvermerk, erteilt wird; s. oben S. 138 Anm. 2 und die General-*ἀπογραφή* Nr. 27 (B. G. U. 536) l. 16/17, wo ein *γραμματεύς* als Vertreter des einen *βιβλιοφύλαξ* schreibt.

1) Von den oxyrhynchitischen General-*ἀπογραφαί* zeigen zwei Vermerke von anderer Hand, nämlich Nr. 78 (Oxy. 247) über der Eingabe: *ε̄͂ κ Φαμενὼ(θ) ιδ̄*, Nr. 75 (Oxy. 248) darunter: *ʔ ᾱ πε̄*. Eine sichere Erklärung läßt sich dafür m. E. nicht geben; vielleicht kann man aber bezüglich des letzteren Vermerks folgendes erwägen: Wenn man das *ʔ* als *π* lesen könnte, so wäre das Ganze vielleicht als eine Notiz darüber aufzufassen, an welcher Stelle des *διάστρωμα* die einbekannten Grundstücke verbucht sind, nämlich in dem *διάστρωμα* der Stadt Oxyrhynchus (s. l. 16/7): *π(όλεως)*, Buchstabe *ᾱ* (da der Eigentümer *Ἀμόις* heißt, l. 7), Seite *πε̄*; s. dazu unten S. 157 ff., 175 Anm. 2.

2) S. dazu auch Gen. 36, l. 1 und Wilcken, Archiv III, S. 392.

3) S. dazu Wilcken, Archiv IV, S. 542, Preisigke zu P. Straßb. 34, S. 123 unter Ziffer 4. Vgl. dazu auch aus dem Fayum das *ἔσχον τούτου τὸ ἴσον*, zum Teil auch mit *ἄχρι ἐξετάσεως* oder *εἰς ἐξέτασιν* z. B. in B. G. U. 28, l. 21 (Geburtsanzeige; zu diesen s. auch das Reskript Gordians in Teb. II 285, dazu Mitteis, Z. Sav. St. XXVIII, S. 385; über Geburtsanzeige eines römischen Kindes s. S. 145 Anm. 4, jetzt auch Oxy. VI 894), B G. U. 97, l. 22 (*κατ' οἰκίαν ἀπογραφή*), B. G. U. 139, l. 21 (Anzeige wegen nicht überschwemmten Landes, s. unten S. 183 ff.), Teb. II 300, l. 24/5, 301, l. 20/1 (Todesanzeigen; s. dazu Wilcken, Archiv IV, S. 561/2 wegen der amtlichen Nachprüfung, trotzdem die Richtigkeit der Anzeige von dem Anzeigenden beschworen ist).

4) Es schreibt in allen Fällen ein *γραμματεύς* als Vertreter eines *βιβλιοφύλαξ*.

Nr. 97 (Lond. III, S. 119/20, Nr. 942) ist der Inhalt des Vermerks damit erschöpft, was dahin zu verstehen ist, daß hier die Prüfung der Akten der *βιβλιοφύλακες* und der eingereichten Urkunden ergeben hat, daß kein Anstand bestand, den durch die *ἀπογραφή* angemeldeten Erwerb zu wahren, und mithin auch keine Veranlassung zu einer weiteren Bemerkung gegeben war. Dagegen begegnen in den anderen Vermerken noch weitere Mitteilungen, welche wenigstens zum Teil darauf hinweisen, daß sich hier bei der Prüfung Anstände ergeben haben.

So heißt es in Nr. 95 (Lond. III, S. 118, Nr. 940), l. 21 ff.: *Παρακειμ(ένου)*[1]) *τῷ ὀνόμ(ατι) τοῦ πατραδέλφου ὑμῶν μηδὲν αὐτὸν τὸ σύνολον λοιπογραφεῖσθαι καὶ ἀδήλου ὄντος, εἰ ὑμεῖν διαφέρει ἡ κληρονομία ἔσχον ἴσον.* Es haben hier die Brüder Herminus und Theognostus den *βιβλιοφύλακες* gemeldet, daß sie zusammen mit ihrem Bruder Isidorus von ihrem kinderlos und ohne Testament verstorbenen Oheim väterlicherseits Herminus ein ganzes Haus mit Hof und Zubehör geerbt haben, und es ist der Zweck der Eingabe, daß die beiden auf die Deklaranten Herminus und Theognostus entfallenden Drittel des Hauses auf diese überschrieben werden.[2])[3]) Die Verfügung des *βιβλιο-*

1) S. Wilcken, a. a. O

2) S. dazu oben S. 123 ff. — In Lond. III sind mehrere Urkunden enthalten, welche sich auf die Familie der Deklaranten beziehen (s. den Stammbaum Lond. III, S. 29). Es sind dies in chronologischer Folge, soweit sie hier in Betracht kommen:

1. S. 148/9, Nr. 932 vom Jahr 211. Bank-*διαγραφή*, wonach Isidorus seinen Brüdern Herminus und Theognostus gegenüber bekennt, mit seinen Ansprüchen an den Nachlaß seiner Eltern abgefunden zu sein. Der Vater Hermaeus ist bereits tot, die Mutter lebt noch.
2. S. 29/30, Nr. 935 vom Jahr 216/7. Eine Anmeldung bei einer *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή*, in welcher Herminus sich und seinen Bruder Theognostus anmeldet „*εἰς κτητικὸν σταθ(μὸν) τοῦ πατραδέλφου μου Ἑρμείνου Ἀχιλλέως τετελευτηκότος ἐπὶ τῷ πατρί μου κληρον(όμῳ) ὁλοκλήρου οἰκίας καὶ αὐλ(ῆς) καὶ ἀνηκόντ(ων) πάντ(ων) ἐπὶ Φρο(υρίου) Λιβὸς ιδ (ἔτους)*".

[3. S. 30/31, Nr. 936 vom Jahr 217. Die Schwester der Vorgenannten und Gattin des Theognostus Dioscorous meldet sich allein in einer Eingabe zu der *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* vom gleichen Zensusjahr an „*εἰς ὃν προαπέσχ[ο]ν [σταθ(μόν*")], s. dazu Wilcken, Archiv IV, S. 531; es ist dies ein anderer *σταθμός* als der zu 2 genannte.]

4. S. 117/8, Nr. 940 vom Jahre 226 (30. Oktober). Die soeben im Text behandelte *ἀπογραφή* der Brüder Herminus und Theognostus, in welcher sie sich gemeinsam mit ihrem Bruder Isidorus als Erben ihres Oheims Herminus bezeichnen und aus dieser Erbschaft zwei Drittel *ὁλοκλήρου οἰκίας καὶ αὐλῆς καὶ χρηστηρίων καὶ ἀνηκόντων πάντων ἐν Ἑρμοπόλ(ει) ἐπ' ἀμφόδου Φρουρίου Λιβός* einbekennen. Der Grundbesitz ist wohl identisch mit dem ad 1 erwähnten (Liste I, Nr. 95).
5. S. 151/2, Nr. 1158 vom Jahre 226/7 (*ὑπογραφή* vom 11. Dezember 226, *διαγραφή* vom 12. Januar 227). Bankurkunde, wonach Herminus seinem Bruder

φύλαξ lautet nun dahin, daß dem Namen des Onkels beigefügt sei, daß dieser überhaupt nichts mehr schuldig sei[4]) und daß ungewiß sei, ob ihnen die Erbschaft gehöre — unter diesem Vorbehalt habe er ein Duplikat (der *ἀπογραφή*). Der *βιβλιοφύλαξ* hat also zunächst geprüft, ob der Oheim der Deklaranten auch als Eigentümer des angeblich von ihm geerbten Grundbesitzes in den Akten der *βιβλιο-*

Theognostus das ihm gehörende Drittel an Grundbesitz verkauft, von welchem Theognostus bereits ein Drittel besitzt. Der Grundbesitz ist beschrieben wie zu 4, und es handelt sich zweifellos um den gleichen.

6. S. 118/9, Nr. 941 vom Jahre 227 (29. Juli). Anmeldung (*ἀπογραφή*) des käuflichen Erwerbs bei den *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* seitens des Theognostus; betrifft augenscheinlich den Kauf ad 5 (Liste I, Nr. 96).
7. S. 119/20, Nr. 942 vom Jahre 227 (31. Juli). Gleichartige *ἀπογραφή* wie zu 6. — Theognostus hat hier von seinem Bruder Isidorus gekauft, und zwar handelt es sich, wie mit Bestimmtheit anzunehmen ist, um das dem Isidorus aus der Erbschaft des Onkels zugefallene Drittel an Grundbesitz, so daß Theognostus jetzt Alleineigentümer desselben ist (Liste I, Nr. 97).
8. S. 31/2, Nr. 946 vom Jahre 231 (12. Mai). Eingabe bei einer *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή*, in welcher Theognostus sich und seine Schwester und Frau Dioscorous anmeldet, vielleicht als wohnhaft in dem vom Oheim ererbten und dem Theognostus nun allein gehörenden Grundbesitz (?, der betreffende Teil ist zerstört).
9. S. 152/3, Nr. 1298 vom Jahre 231 (Juli/August). Bankurkunde (nur die *διαγραφή* ist erhalten, die *ὑπογραφή* fehlt, s. dazu Preisigke, P. Straßb. S. 69), wonach Theognostus seiner Schwester und Frau Dioscorous ein Drittel eines ihm gehörenden Hauses mit Hof und Zubehör verkauft; ohne Zweifel handelt es sich auch hier um den ursprünglich vom Oheim ererbten Besitz.
10. S. 120/1, Nr. 945 vom Jahre 231 (11. August). Anmeldung (*ἀπογραφή*) des Kaufs zu 9 von seiten der Dioscorous bei den *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* (Liste I, Nr, 102).

3) Daß die Schwester der drei Brüder, Dioscorous (s. vorige Anm. Ziff. 3, 8, 9, 10) anscheinend keinen Anteil an dem Nachlaß ihres Vaters und damit auch an dem in Wahrheit zu diesem gehörenden Grundbesitz des Oheims hat (s. auch vorige Anm. Ziff. 1, wo von der D. nicht die Rede ist), erklärt sich wohl daraus, daß diese als durch den Empfang der Mitgift, welche sie wohl anläßlich ihrer Verheiratung mit ihrem Bruder Theognostus erhalten hat, von der Erbschaft des Vaters abgefunden gilt, s. Mitteis, R. R. u. V. R., S. 244 f., Hermes XXXII, S. 654, 655, Vortrag, Anm. 31, 32, auch Z. Sav. St. XXVIII, S. 391, Wilcken, Archiv I, S. 160 zu Lond. II 207, 7, Nietzold, Ehe, S. 80.

4) Für diese Auffassung von *λοιπογραφεῖσθαι* habe ich mich nach einem Gespräch mit Herrn Prof. Mitteis und im Anschluß an Wilcken, Hermes XX, S. 463, entschieden. (Für das jetzt in den Papyri häufige *λοιπογραφεῖν* vgl. die Indices; in einem von Herrn Prof. P. M. Meyer zu edierenden P. Giss. [Inv. Nr. 75] heißt es: *τὰ ἐκφόρια οὐκ ἀπέδοσαν ἀλλὰ καὶ ἐλοιπογράφησαν πυροῦ κτλ.*) — Anders ist die Auffassung der Herausgeber, welche in der Einleitung (Lond. III, S. 117) den Inhalt der Stelle wiedergeben: (a note by the *βιβλιοφύλαξ* to the effect) that his registers show no property left under the name of their uncle. Zur Erklärung könnte man hierbei daran denken, daß bereits eine Umbuchung auf den Namen des Vaters der Deklaranten, der ja wohl tatsächlich der Erbe seines Bruders geworden war, stattgefunden hatte.

θήκη erscheint. Anscheinend hat er dies bestätigt gefunden, und es hat sich auch weiter ergeben, daß der Onkel nichts mehr schuldete.[1]) Soweit bestände also keine Veranlassung, den Antrag der Brüder abzulehnen. Aber die Prüfungspflicht des *βιβλιοφύλαξ* erstreckt sich auch auf die Frage, ob den Brüdern das von ihnen in Anspruch genommene Intestaterbrecht am Nachlaß ihres Oheims tatsächlich zusteht. Da er Zweifel daran hat, bemerkt er dies und verlangt damit augenscheinlich den Nachweis des Erbrechtes, ehe er dem Antrag stattgibt; der in l. 16/8 enthaltene Eid genügt ihm nicht. Ob diese Beanstandung des *βιβλιοφύλαξ* damit in Zusammenhang steht, daß die Angabe der Brüder insofern an einer Unrichtigkeit leidet, als anscheinend nicht sie, sondern ihr Vater Erbe des Oheims geworden ist (s. oben S. 127, zu Lond. III, S. 30 oben S. 147 Anm. 2 Ziff. 2), muß dahingestellt bleiben.

Trotz dieses ungünstigen Bescheides des *βιβλιοφύλαξ* veräußert nun Herminus das auf ihn entfallende Drittel des Grundbesitzes kurze Zeit darauf an seinen Bruder und Mitdeklaranten Theognostus; die *διαγραφή* über diesen Verkauf ist uns in Lond. III, Nr. 1158 erhalten (s. S. 147 Anm. 2 Ziff. 5). Es ist auffallend, daß diese Urkunde überhaupt aufgenommen werden konnte, denn nach den oben (S. 84 ff.) gemachten Ausführungen ist kaum anzunehmen, daß bei dieser Sachlage die *βιβλιοφύλακες* ihre Erlaubnis zur Beurkundung erteilten. Man muß wohl vermuten, daß hier die Beurkundung ohne *ἐπίσταλμα* der *βιβλιοφύλακες* stattfand, und dafür spricht auch, daß der *βιβλιοφύλαξ* in seinem Vermerk unter der die Anmeldung dieses Kaufs enthaltenden *ἀπογραφή* Lond. III, Nr. 941 nicht etwa auf sein *ἐπίσταλμα*, sondern — wie sogleich zu zeigen ist — direkt auf seine eben besprochene Verfügung unter der Erbschaftsdeklaration Lond. III, Nr. 940 Bezug nimmt.

Wie eben gesagt, ist uns in Lond. III, Nr. 941 (s. S. 147 Anm. 2 Ziff. 6) die Anmeldung des Verkaufs Herminus an Theognostus erhalten, eingereicht bei den *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* von dem Käufer Theognostus. Der Vermerk des *βιβλιοφύλαξ* lautet hier (S. 119, l. 16/7): *επι τοις προεκδοθεισι*[2]) *σοι εν σημιω απογρ*⸓ *συν τω* [. . . .] *το δικαι*° *της κληρο*⸓ *εσχον ισον*. Hier ist wohl aufzulösen bzw. zu

1) Dabei wird man an Forderungen des Staats und hier wieder in erster Linie an Steuerrückstände denken, s. aber unten S. 195 ff.

2) Hier sei nebenbei darauf hingewiesen, daß die von Naber, Archiv I, S. 317 Anm. 2 vorgeschlagene Lesung *ἐξ ε(ὐ)δο(κούντων)* statt *ἐξεδο-* in C. P. R. I 27, l. 32 nicht zutrifft; s. dazu Teb. II 397, l. 1.

ergänzen: *ἐν σημιώ(σει)* oder *σημιώ⟨σει⟩*[1]) *ἀπογρα(ψαμένῳ) σὺν τῷ [ἀδελ(φῷ)] τὸ δίκαιο(ν) τῆς κληρον(ομίας)*, und danach zu übersetzen: „Unter den dir bereits mitgeteilten Bedingungen (dem früher gemachten Vorbehalt) in der amtlichen Unterzeichnung[2]), als du deklariertest mit dem Bruder das Erbrecht — habe ich ein Duplikat.“ Auch hier hat der *βιβλιοφύλαξ* geprüft, ob er dem Antrag des Erwerbers auf Umschreibung des Grundbesitzes auf seinen Namen stattgeben kann, und es hat sich bei dieser Prüfung ergeben, daß der Anstand noch bestand, auf welchen der *βιβλιοφύλαξ* hinwies, als die beiden Kontrahenten, Herminus und Theognostus, den Anfall von Grundbesitz aus der Erbschaft des Oheims (*τὸ δίκαιον τῆς κληρονομίας*[3]), wie der *βιβλιοφύλαξ* sagt) anmeldeten. Er nimmt deshalb Bezug auf die aus diesem Anlaß ihm eingereichte *ἀπογραφή* (= Lond. III 940, der eben besprochen wurde) und verweist auf den Vorbehalt, den er in deren amtlichen Unterzeichnung (l. 20—24) gemacht hat.[4])

Auf welche Weise dieser Anstand des *βιβλιοφύλαξ* erledigt wurde, wissen wir nicht; daß es den Beteiligten aber möglich war, denselben zu beseitigen, und daß er auch tatsächlich beseitigt wurde, scheinen die folgenden beiden *ἀπογραφαί* zu beweisen.

In der ersten von diesen, welche nur zwei Tage nach der eben besprochenen eingereicht ist (Lond. III, Nr. 942, s. S. 147 Anm. 2 Ziff. 7), meldet Theognostus, daß er das seinem Bruder Isidorus zugefallene Drittel ebenfalls gekauft hat. Hierunter bemerkt der *βιβλιοφύλαξ* nur: *ἔσχον ἴσον*, er bestätigt also den Empfang des Duplikats, und aus seinem Schweigen ist, wie schon oben bemerkt, zu schließen, daß hier die Prüfung günstig ausgefallen ist und insbesondere ergeben hat, daß hier — anders wie im vorigen Fall — der Verkäufer auch als Eigentümer eingetragen ist. Isidorus muß also seine Ansprüche auf ein Drittel des vom Oheim stammenden Grundbesitzes den *βιβλιο-*

1) S. dazu Oxy. II 269, l. 20: *σημειώσεως ἀντίγραφον*; auch B. G. U. 536, l. 16 und dazu (oben S. 145 Anm. 4) die Lesung von Wilcken, der, wie er mir mitteilte, auch schon diese Parallele notiert hatte.

2) „Amtliche Unterzeichnung“ stammt von Herrn Prof. Wilcken.

3) Daraus ergibt sich mit Sicherheit, daß in Lond. III, Nr. 940 Herminus und Theognostus zum erstenmal diesen Grundbesitz deklarieren. Da ihr Vater bereits im Jahr 211 tot war (s. Lond. III, Nr. 932, oben S. 147 Anm. 2 Ziff. 1), so haben sie mindestens 15 Jahre mit dieser Deklaration gewartet; s. dazu auch unten S. 168. — Die Einreichung der *ἀπογραφή* war jetzt zweifellos durch den beabsichtigten Verkauf Herminus an Theognostus veranlaßt.

4) Es ist deshalb nicht zutreffend, wenn in der Einleitung zu Lond. III, Nr. 940, S. 117 (am Schluß) gesagt ist, daß dieser Vermerk in Nr. 941 die Anerkennung des Erbrechts des Theognostus enthält.

φύλακες nachgewiesen haben. Dabei ist möglich, daß die von dem *βιβλιοφύλαξ* in Nr. 941 widerholte Beanstandung, falls sie auch dem Isidorus gegenüber bestand, inzwischen erledigt worden war. Zu beachten ist aber auch, daß Isidorus in Nr. 940, der Anmeldung des erbschaftlichen Erwerbs, nicht mitdeklariert; er hat also wohl sein Drittel für sich einbekannt.

Schließlich verkauft Theognostus vier Jahre nach den Käufen von Herminus und Isidorus von dem ganzen nun ihm gehörenden Grundbesitz ein Drittel an seine Schwester und Frau Dioscorous, und diese meldet in der *ἀπογραφή* Lond. III, Nr. 945 (s. S. 147 Anm. 2 Ziff. 10) diesen Kauf an, wobei ausdrücklich gesagt wird, daß der ganze Grundbesitz dem Theognostus gehöre. Der *βιβλιοφύλαξ* bemerkt dazu l. 27/8: *παρα[κει(μένου)*[1]) *τῷ ὀ]νόμα[τι τοῦ ἀ]ποδομένου μηδ[ὲ]ν ἔσχον ἴσον.* Wilcken (Archiv IV, S. 543) nimmt hier an, daß hinter *μηδὲν* etwas ausgefallen ist, und verweist auf Lond. III, S. 118 l. 22 (oben S. 147). Mangels weiterer Parallelen läßt sich noch nichts Sicheres sagen, aber vielleicht ist nur *μηδεν⟨ὸς⟩* zu emendieren. Dann wäre hier nur ausdrücklich festgestellt, daß bei dem Namen des Verkäufers keine *παράθεσις* stattgefunden hat, welche dem Verkauf entgegenstände.[2]) Da die Angaben der *ἀπογραφή* stillschweigend als richtig anerkannt würden, so müßten wir annehmen, daß Theognostus wenigstens jetzt als Eigentümer des ganzen Grundbesitzes eingetragen ist, die früheren Anstände also beseitigt sind.

Erhebliche Schwierigkeiten bereitet die Herstellung und das Verständnis des Vermerks des *βιβλιοφύλαξ* in Nr. 100 (Lips. I 3, Col. II, l. 22 ff.). Mit den Lesungen von Wilcken, Archiv IV, S. 459, ist folgendes erhalten: *Αὐρήλιος Εὐτυχίδης ὁ καὶ Σαραπίων βουλ(ευτὴς) βιβλιοφύλ(αξ) δ[ι]ὰ Ἡρακλέους γρα(μματέως). Μετὰ τὸ πεπρακέ-ν[αι . . . . .] . . ερωι* (vielleicht *Ἑσπέρωι*[3])) *τῷ καὶ Ἀνουβίωνι ἐπὶ τοῦ α(ὐτοῦ) πόλεως λιβ[ὸς . . . .] . [. . . . . .] . ι ὑπ(ὲρ) ἀπογρα(φῆς) ὁλοκλή(ρου) οἰκίας καὶ αὐλ(ῆς) οὐ διακει(μέν . .) ἐν ὀνό(ματι) τῆς ἀποδο(μένης) ἔσχον ἴσον.* Es hat hier die Aurelia Tesneus von der Aurelia Artemidora ein Haus nebst Hof und Zubehör gekauft (Col. I, l. 3: *τὴν ὑπάρχουσαν αὐτῇ ὁλόκληρον οἰκίαν καὶ αὐλὴν καὶ τὰ χρηστήρια καὶ ἀνήκοντα πάντα*; s. auch l. 9 und Col. II, l. 10/1) und diesen Erwerb noch am gleichen Tage durch *ἀπογραφή* bei den *βιβλιο-*

1) So Wilcken, Archiv IV, S. 542, 543; die Herausgeber schwanken zwischen *παρακείμενον* und *παράκειται*, s. Note.

2) S. oben S. 57 und S. 136 Anm. 1.

3) Für *Αὐρηλίῳ* reicht wohl vorher der Raum nicht aus?

φύλακες angemeldet; unter diese ἀπογραφή hat der βιβλιοφύλαξ dann den mitgeteilten Vermerk gesetzt, in dem er nicht nur den Empfang des Duplikats bescheinigt (ἔσχον ἴσον), sondern auch noch weiteres bemerkt. Dabei erwähnt er einen Verkauf an einen Hesperos (?), von dem weder in der Kaufurkunde noch in der ἀπογραφή etwas gesagt ist, so daß es unsicher ist, wie er mit dem vorliegenden Kauf in Verbindung steht. Weiter ist ganz unklar, was es mit der ἀπογραφή (ὑπὲρ ἀπογραφῆς) für eine Bewandtnis hat; man kann daran denken, daß hier die von Hesperos als Käufer eingereichte ἀπογραφή in Frage kommt, aber es fehlt jeder Anhalt. So kann wohl bis jetzt eine einigermaßen sichere Angabe über den Inhalt des Vermerks noch nicht gemacht werden, und man ist auf Vermutungen angewiesen. Dabei ist wohl auch an folgende Lösung zu denken: Man kann das οὐ διακει(μέν . .) auf οἰκίας καὶ αὐλῆς, worunter das Kaufobjekt zu verstehen ist, beziehen[1]) und dann etwa übersetzen: „indem nach dem Verkauf (seitens der jetzigen Verkäuferin?) an den Hesperos — Haus und Hof nicht (mehr) gebucht sind unter dem Namen der Verkäuferin — habe ich ein Duplikat". Danach hätte Aurelia Artemidora den fraglichen Grundbesitz bereits schon einmal verkauft, und der βιβλιοφύλαξ lehnte die beantragte Wahrung des vorliegenden Kaufs ab, weil das Kaufobjekt bereits auf den anderen Käufer umschrieben und nicht mehr für die Verkäuferin verbucht ist.

Als letzter Vermerk des βιβλιοφύλαξ unter einer hermupolitischen ἀπογραφή ist endlich noch Nr. 98 (Lips. I 9), l. 30—35 zu betrachten. Die drei unmündigen (l. 3 ἀφηλίκων) Kinder des Aurelius Tithoetion melden den βιβλιοφύλακες, daß eine hypothekarisch gesicherte Forderung ihres Vaters auf sie als dessen Erben übergangen ist; ihre ἀπογραφή bezweckt also die Wahrung dieses Gläubigerwechsels, s. auch oben S. 123 ff. — Die darauf seitens des βιβλιοφύλαξ erlassene Verfügung lautet unter Benutzung der von Wilcken, Archiv III, S. 559; IV, S. 463. 542 gegebenen Lesungen und Erläuterungen: — βιβλιοφύλαξ διὰ — γραμματέως. Τῶν ἀπογραφομένων ἀφη[λίκ]ων τριῶν οὐ διακειμ(ένων) ἐν ὀνόμ(ατι) τῆς ὑποχρέου [καὶ? κ]υρίων ὄντων τῶν διὰ τῆς διαθήκης τοῦ πατρὸς ὑμῶν (korrigiert aus αὐτῶν) δηλο[υ]μένων πάντων ἅμα [. . . . . . .] . .[2]) τῇ τῆς διαγρα(φῆς) ἐγλήμψει πρωτοπ(ραξίας) φυλ(ασσομένης) τῷ φίσκῳ καὶ οἷς ἄλλοις δέον ἐστὶν ἔσχ(ον) ἴσον. „Da die drei unmündigen Deklaranten nicht gebucht sind unter dem Namen der Schuldnerin[1]) und (?) da alle Bestimmungen des Testaments eures Vaters gültig sind . . . . ., unter Wahrung der Protopraxie für den Fiskus und die anderen, für die es nötig ist — habe ich ein Duplikat." Der βιβλιοφύλαξ hat also seine Akten verglichen und festgestellt, daß die Deklaranten noch nicht als Gläubiger auf dem Folium der Schuldnerin verbucht sind; warum dies hervorgehoben wird, ist nicht ersichtlich; man würde wohl eher die Feststellung erwarten, daß ihr Vater und Erblasser eingetragen ist. Ferner hat er das Testament des Vaters, von dem die Deklaranten eine Abschrift beigebracht haben (l. 23) geprüft und dieses für gültig befunden. Einen speziellen Anstand erhebt er nicht, und es ist daher anzunehmen, daß er dem Antrag der Deklaranten auf Wahrung ihres Rechts stattgegeben hat — allerdings unter einem allgemein gefaßten Vorbehalt: unter Wahrung der Protopraxie für den Fiskus und die anderen, für die es nötig ist. Was unter der Protopraxie zu verstehen ist, soll bei dem nun zu besprechenden Stück aus Antinoupolis erörtert werden, wo sich die gleiche Formel, nur etwas ausführlicher findet.

In diesem, dem einzigen hierhergehörigen aus Antinoupolis (Nr. 107, Straßb. 34), verfügen nämlich die βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων καὶ δημοσίων λόγων[2]) in l. 24 ff.: ἔσχομεν ἴσον καὶ ⟦νο .⟧ [. . . . .] . ọμένου[3]) πρωτοπραξίας φυλασσομένης τῷ φίσ[κῳ καὶ τῷ πολ]ιτικῷ λόγ(ῳ) τ[ῶ]ν Ἀντινοέων καὶ οἷς ἄλλοις δέον ἐστίν. Datum. Unterschriften. Es ist den βιβλιοφύλακες mittels ἀπογραφή der Kauf eines Hauses vom Käufer angezeigt worden, und sie nehmen ein Exemplar der Anmeldung entgegen (auf Gefahr des Deklaranten?[3]) und) unter dem allgemeinen Vorbehalt der Protopraxie für den Staat, die Stadt Antinoë und die anderen, für die es nötig ist. Also der gleiche Vorbehalt wie in Nr. 98 (Lips. I 9), nur daß noch neben dem Staat auch die Gemeinde erwähnt wird.[4]) Gerade diese Erwähnung der Gemeinde

1) S. oben S. 133 Anm. 3.

2) Wilcken, der statt ἅμα im Archiv III, S. 559 . . α . geschrieben hat, macht im Archiv IV, S. 463 noch keinen Vorschlag für diese Stelle. Man muß weitere Prüfungen des Originals abwarten.

1) S. oben S. 133 Anm. 3.

2) S. oben S. 17. — Die Verfügung geht hier — anders wie in Hermupolis (oben S. 146 Anm. 4) — von beiden βιβλιοφύλακες aus, und beide zeichnen mit σεσημείωμαι (l. 28).

3) Wilcken (Archiv IV, S. 542) vermutet, daß zu schreiben ist: και[ν? . . . μὴ . .] . ομένου. — Ich glaube auf dem Lichtdruck zu erkennen: κιν̣δ̣ύ̣[νῳ τοῦ ἀπογρα]φ̣ο̣μένου, vgl. Oxy. IV 715, l. 36, s. S. 145 Anm. 4. Herr Dr. Preisigke war so freundlich, diesen Vorschlag auf meine Bitte am Original zu vergleichen, und liest jetzt: κινδύ̣[νῳ τοῦ ἀπογρα]φομένου.

4) Ferner findet sich eine ganz ähnliche Formel in Nr. 110 (Oxy. IV 712, s. oben S. 62) in einem Schreiben der Gerichtsvollzieher an die βιβλιοφύλακες,

legt es nun nahe, unter *πρωτοπραξία* hier das privilegium exigendi zu verstehen, denn auch an anderer Stelle wird das privilegium exigendi der Gemeinde mit *πρωτοπραξία* bezeichnet.[1]) Bei den *οἷς ἄλλοις* wäre dann in erster Linie an das Privileg der Frau zu denken.[2]) Aber Mitteis hat bereits darauf hingewiesen (Privatr., S. 373), daß bei den Fällen, in denen die Protopraxie anläßlich der Veräußerung vorbehalten wird, an privilegium exigendi nicht zu denken ist, da ja hier gerade das Objekt aus der Konkursmasse des Veräußerers ausscheidet; in Straßb. 34 handelt es sich um Veräußerung. Doch auch bei dem Vorbehalt der Protopraxie gegenüber dem Hypothekar, wie in dem vorhergehenden Lips. I 9, kommt das diesem gegenüber ja nicht wirksame privilegium exigendi nicht in Betracht.

Wir müssen vielmehr annehmen, daß hier Ansprüche aus dinglichen Rechten an dem Grundstück, vor allem Pfandrechte gewahrt werden sollen. Ist dabei aber nicht vielleicht nur an einen beschränkten Kreis solcher Rechte zu denken, etwa an gesetzliche oder gar nur privilegierte Pfandrechte? Für eine solche engere Auslegung scheint der Gebrauch von *πρωτοπραξία* zu sprechen, denn bis jetzt ist kein Fall bekannt, wo dieses Wort auf den Altersvorzug einer gewöhnlichen Hypothek angewandt wäre, sondern es erscheint stets in Verbindung mit Personen, welche sich in privilegierter Stellung befinden (Staat, Gemeinde, Frau); so ist auch in Lips. I 9 der Staat und in Straßb. 34 noch daneben die Stadt Antinoë hervorgehoben. Für den Fiskus können wir nun vielleicht, wenigstens für die Grundsteuer, in der hier fraglichen Zeit sowohl ein gesetzliches[3]) als auch privilegiertes[4]) Pfandrecht annehmen. Dagegen ist es für die Stadt Antinoë sehr zweifelhaft, ob ihr ein gesetzliches Pfandrecht zustand; sie müßte denn ein besonderes Privileg besessen haben.[5]) Bei den *οἷς ἄλλοις* wäre auch hier wieder in erster Linie an die Frau zu denken, für die vielleicht nach dem Edikt des Mettius Rufus ein auf Landesrecht beruhendes, gesetzliches Pfandrecht am Vermögen des Mannes besteht[6]);

enthaltend den Auftrag zur Beschlagnahme von Grundbesitz: l. 6 *πρω(τοπραξίας) οὔση(ς) τῷ δη(μοσίῳ) κα[ὶ οἷς ἄλλοις δέον ἐστίν* (?). — s. auch C. P. R. I. 6, lin. 21; 2, l. 12; 3, l. 13 u. a., sämtlich aus Herakleopolis.

1) Plin. ad. Traj. 108, 109; Mitteis, Privatr., S. 371.

2) Edikt des Tib. Julius, l. 26; B. G. U. 970, l. 11; Mitteis, a. a. O. — Dabei ist aber zu beachten, daß in Lips. I 9 eine Frau die Hypothek bestellt.

3) S. Mitteis, a. a. O., S. 373.

4) S. Dernburg, Pfandr. II, S. 436.

5) S. Dernburg, a. a. O. I, S. 354. — Es ist wohl nicht ohne Bedeutung, daß in dem Stück aus Antinoë, der Schöpfung Hadrians, die Stadt erwähnt ist, dagegen in dem aus Hermupolis nicht.

6) S. oben S. 50.

daß dieses als privilegiertes auch älteren Gläubigern vorgegangen wäre, ist nirgends gesagt.

Gegen eine derartige einschränkende Auffassung scheint aber die Wendung: *καὶ οἷς ἄλλοις δέον ἐστὶν* zu sprechen; diese ist so weit gefaßt, daß kaum anzunehmen ist, daß dabei an die geringe Zahl von Personen zu denken ist, die als Inhaber gesetzlicher oder gar auch privilegierter Pfandrechte in Frage kommen. Man darf deshalb vielleicht doch in dem *πρωτοπραξίας φυλασσομένης κτλ.* eine Klausel erblicken, durch die ganz allgemein dem Erwerber oder Hypothekar gegenüber dingliche Belastungen des Grundstücks ausdrücklich aufrechterhalten bleiben, mag es sich nun um gesetzliche oder Beschlagspfandrechte[1]) oder um Konventionalhypotheken handeln. Diese Auffassung gewinnt wohl an Wahrscheinlichkeit, wenn man den Vermerk der *βιβλιοφύλακες* unter der General-*ἀπογραφή* Nr. 103 (Oxy. IV 715) zum Vergleich heranzieht; hier ist statt *πρωτοπραξίας φυλασσομένης κτλ.* ganz allgemein gesagt: *μηδενὸς δημοσίου ἢ ἰδιωτικοῦ καταβλαπτομένου*, d. h. „unbeschadet der öffentlichen und privaten Interessen".[2]) Dies legt es nahe, auch die Protopraxieklausel möglichst weit zu fassen. Vielleicht ist aber auch noch in einer anderen Hinsicht eine Parallele zwischen beiden Klauseln zu ziehen. Mit Wilcken ist nämlich anzunehmen, daß die in Oxy. IV 715 enthaltene hypothetisch zu fassen ist. Dementsprechend kann man wohl vermuten, daß wir es auch in Lips. I 9 und Straßb. 34 mit einer salvatorischen Klausel zu tun haben, und daß zu supponieren ist: „Für den Fall, daß Rechte bestehen, die eine Protopraxie begründen" — wird diese vorbehalten.[3])

III. Die Verbuchung in den *διαστρώματα*.

Bei der Wahrung von Veränderungen in der Rechtslage durch die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* — sei es nun, daß sie durch die im vorstehenden besprochenen Anmeldungen seitens der Beteiligten oder der Agoranomen hiervon in Kenntnis gesetzt waren, sei es, daß ihnen von seiten anderer Behörden der Auftrag zur Wahrung erteilt war[4]) — müssen wir zwei Momente unterscheiden: die Verwahrung der

1) S. dazu Mitteis, a. a. O., S. 374 und oben S. 71 ff.

2) S. dazu Wilcken, Archiv IV, S. 129, 551 Anm. 1; vgl. auch das *μηδενὸς ἐπεχομένου* in den Entscheidungen des Epistrategen Oxy. IV 488, l. 43; Teb. II 327, l. 37, 349, welches wohl auch hypothetisch zu fassen ist, s. dazu Crönert, Stud. Pal. IV, S. 93 (durch Teb. II 349 ist aber jetzt *ἐπεχομένου* statt *ἐνεχ.* gesichert).

3) S. aber Mitteis, Privatr., S. 374 zu der Klausel *ὁ δὲ χρηματισμὸς ἐτελειώθη κινδύνῳ αὐτῶν πρωτοπραξίας οὔσης τῷ δημοσίῳ*.

4) S. oben S. 23.

eingereichten Urkunden und die Verbuchung der Rechtsänderung in dem *διάστρωμα*.

Wie schon oben (S. 25ff.) bemerkt wurde, fungiert die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* in ersterem Punkt als Archiv. Bei ihr werden Exemplare der eingelangten Eingaben[1]), die von den Beteiligten eingereichten Kontraktsabschriften[2]) und die von den Urkundungsbehörden abzuliefernden Kontraktexemplare[3]) und -register verwahrt, und ebenso wohl auch die eine Wahrung anordnenden Verfügungen anderer Behörden. Über die Einrichtung dieses Archivs besitzen wir keine speziellen Angaben, jedoch wird man vielleicht nicht fehlgehen, wenn man mit Preisigke[4]) annimmt, daß die bei Führung der *διαστρώματα*, der Übersichtsblätter, eingehaltene, alsbald zu besprechende Ordnung auch bei der Aufbewahrung der Urkunden, welche die Unterlage der *διαστρώματα* bildeten, beobachtet wurde. Danach wären die Urkunden zunächst dorfweise und dann nach den einzelnen Eigentümern gesondert gewesen, so daß also bei dem Namen jedes Eigentümers alle seinen Grundbesitz betreffenden Urkunden vereinigt wären, und man hätte bei der häufig erscheinenden *παράθεσις* — neben der gleichzeitigen Verbuchung im *διάστρωμα* — an die Niederlegung einer Urkunde an der ihr hiernach zukommenden Stelle im Archiv zu denken.[5])

Die eben genannten *διαστρώματα* sind Übersichtsblätter[6]) in welche die durch die Urkunden belegten Rechtsänderungen eingetragen wurden, so daß sich aus ihnen jederzeit ein genauer Überblick über die jeweilige Rechtslage ergab. Von welcher Wichtigkeit die ordnungsmäßige Führung dieser *διαστρώματα* war, bezeugt uns das Edikt des Mettius Rufus, wonach die privaten und die öffentlichen Angelegenheiten in Verwirrung geraten sind infolge ihrer mangelhaften

1) S. oben S. 146; auch von den General-*ἀπογραφαί*. Vgl. auch Edikt des Mettius Rufus l. 38—40.

2) S. oben S. 25.

3) S. oben S. 25/6; diese wurden wohl in Rollen gesondert verwahrt, wie man aus dem *εἰρόμενον* schließen kann, s. oben S. 140/1.

4) P. Straßb. Heft II, S. 124/5; über die abweichende Auffassung von *κατ' εἶδος* s. unten S. 158 Anm. 1.

5) Vgl. dazu auch im Edikt des Mettius Rufus (Oxy. 237 Col. VIII) l. 34/5: *παρατιθέτωσαν αἱ γυναῖκες ταῖς ὑποστάσεσι τῶν ἀνδρῶν κτλ.* und dazu im Edikt des Similis a. a. O. l. 25/6: *κεκελευκέναι Μέττιον Ῥοῦφον — τὰ ἀντίγραφα τῶν συνγραφῶν ταῖς τῶν ἀνδρῶν ὑποστάσεσιν ἐντίθεσθαι.*

6) Vgl. aber auch die nicht zu dieser Art gehörigen *διαστρώματα*: B. G. U. 484 l. 2, Fay. 27 (Einleitung), Oxy. IV 808, Teb. II 471, P. dem. gr. Straßb. 10 Verso.

Führung.[1]) Außerdem wissen wir aber auch aus anderen Urkunden, daß die *διαστρώματα* den *βιβλιοφύλακες* als Grundlage für ihre Berichte dienten[2]), damit also die Unterlage für die Entscheidungen der Behörden bildeten, und auch bei der unten (S. 199) zu besprechenden Einsichtnahme Privater in die Akten der *βιβλιοθήκη* wird in erster Linie an die Einsicht des *διάστρωμα* zu denken sein.

Das genannte Edikt enthält nun auch nähere Angaben über die Einrichtung der *διαστρώματα*.[3]) Um nämlich eine neue Unordnung bei Führung derselben zu verhüten, befiehlt der Präfekt (Pet. of Dion. Col. VIII l. 41—43): *παραγγέλλω τοῖς βιβλιοφύλαξι διὰ πενταετίας ἐπανανεοῦσθαι τὰ διαστρώματα μεταφερομένης εἰς τὰ καινοποιούμενα τῆς τελευταίας ἑκάστου ὀνόματος ὑποστάσεως κατὰ κώμην καὶ κατ' εἶδος*; es sollen also die *διαστρώματα* in der Art ständig erneuert werden, daß von fünf zu fünf Jahren[4]) auf neu angelegte Blätter der letzte bei jedem Namen gebuchte Vermögensstand dorfweise und klassifiziert übertragen wird. Daraus ergibt sich zunächst klar der Grundsatz des Personalfoliums; der Name (*ὄνομα*, caput) erscheint als der Träger des einzelnen Eintrags, bei ihm werden die einzelnen Vermögensstücke und Belastungen verbucht. Weiter zeigt uns das *κατὰ κώμην* die Obereinteilung der Personalfolien; dieselben werden dorfweise zusammengefaßt, für jedes Dorf bestand ein aus den Personalfolien gebildetes *διάστρωμα*.[5]) Dagegen ist in dem *κατ' εἶδος* wohl

1) Pet. of Dion. (Oxy. II 237) Col. VIII l. 28—30.

2) Vgl. B. G. U. I 11 (mit Ergänzungen von Wilcken, Archiv III, S. 509): l. 2 ff . . . *ἐφ' οὗ οἱ βιβλιο[φύλακες προσεφ]ώνησαν οὕτως· [Δηλοῦμε]ν διακεῖσθαι δ[ιὰ τοῦ διαστρώματος τῆς κώ]μης Παποντῶν Ἀ[ὐνείους τοῦ Ἀ]ὐνείους ἀγορα.[*, hier ist vielleicht nach l. 15 weiter zu ergänzen: *ἀγοράσ[αντα ἐν ἀπογρ(αφῇ) ἐπὶ τοῦ . . ϛ] Δομιτιανοῦ — οἰκί(αν) κτλ.* (es fehlt zu Anfang von l. 5 wohl mehr, als in der Edition angegeben); und l. 13 ff: *ἐφ' οὗ οἱ βιβλιοφύλακ(ες) ἐδήλωσαν οὕτως· Δηλοῦμεν διακε[ῖσθαι διὰ τοῦ διαστρ]ώματος τῆς κώμης τῆς κώμης* (sic) *Ἡρακλῆς Κρ[ονίωνος*, hier ist vielleicht fortzufahren: *τοῦ Κρονίωνος ἀγοράσα]ντα ἐν ἀπογρ(αφῇ) ἐπὶ τοῦ ιβϛ Δομιτιανοῦ* (Ort, Zahl) *μέρος γῆς ἀμπελ(ίτιδος) κτλ*; *Ἡρακλῆς* ist wohl infolge des vorausgehenden *τῆς κώμης* verschrieben für *Ἡρακλῆ*. Auch die Berichte in B. G. U. 832, 1047, 742 Oxy. 237 (s. oben S. 24, 60/1 und unten S. 199) sind wohl auf Grund der *διαστρώματα* erstattet.

3) S. dazu Oxy. II, S. 176 Note zu l. 26; Mitteis, Archiv I, S. 198/9, Preisigke zu Straßb. 34, S. 123/4; Weiß, Archiv IV, S. 348/9.

4) Mitteis, a. a. O., erinnert an die alte Lustralfrist; s. auch Mitteis, Vortrag, S. 40 Anm. 19. Vgl. auch *πενταετία* im Edikt des Julius Alexander l. 49, dazu Wilcken, Ostraka I, S. 451.

5) S. dazu Mitteis, a. a. O. S. 199 und die Überschrift des später publizierten B. G. U. 959 l. 1: *ἐκ διαστρώ(ματος) Σοκνοπ(αίου) Νήσου*, ferner B. G. U. I 11 l. 3/4, l. 14 in der von Wilcken gegebenen Lesung oben Anm. 2. Vgl.

eine Untereinteilung des Personalfoliums zu erblicken; das Vermögen (*ὑπόστασις*) soll spezialisiert und die die einzelnen Vermögensstücke betreffenden Einträge sollen voneinander getrennt gehalten werden.[1])

Diese Ordnung läßt sich auch bei den vier[2]) uns erhaltenen Urkunden nachweisen, welche Bruchstücke oder Auszüge eines *διάστρωμα* enthalten, nämlich B. G. U. 959 (a^0 148)[3]), Oxy. II 274 (a^0 89—97), Fior. I 97 (a^0 154—163), B. G. U. 1072, und die nunmehr im einzelnen näher betrachtet werden sollen.

B. G. U. 959 ist durch den Eingang gekennzeichnet als Auszug: *Ἐκ διαστρώ(ματος)*[4]) *Σοκνοπ(αίου) Νήσου στοιχ(είου) ε — κολ(λήματος)ιζ —*. Er ist also entnommen dem *κατὰ κώμην* geführten, hier speziell dem für das bekannte Dorf *Σοκνοπαίου Νῆσος* angelegten *διάστρωμα*. Als Unterabteilung desselben erscheint das *στοιχεῖον ε*, das heißt wohl die Rolle, in der die Einträge vereinigt waren, welche sich auf Personen bezogen, deren Name mit dem Buchstaben *ε* anfing (hier *Ἑριεύς* l. 3). Diese Rolle bestand wieder aus einzelnen Seiten (*κολλήματα*), von denen hier die Seite 17 zitiert wird. Der Eintrag selbst betrifft einen Kauf: *Ἑριεύς* (l. 3) hat von der *Χρυσάριον* (l. 9) einen Teil (wahrscheinlich die Hälfte) von drei Katökenaruren (l. 7/8) gekauft, und dieser Erwerb ist nun unter dem Namen der *Ἑριεύς* verbucht. Infolge einer Lücke a̲ der entscheidenden Stelle (l. 7) ist leider nicht sicher festzustellen, ob hier die Eintragung auf Grund einer von Seiten der Käuferin nach dem Kauf eingereichten

auch Wilcken, Archiv IV, S. 563, Preisigke, Straßb. S. 124, Weiß, Archiv IV, S. 348/9.

1) Vgl. dazu Mitteis a. a. O. S. 199 und das alsbald im Text über Oxy. II 274 Auszuführende. A. A. ist Preisigke, Straßb. S. 123, der das *κατ' εἶδος* als eine Untereinteilung der Ortschaftsgruppe auffaßt, nämlich als Sachengruppen, wobei er je eine Gruppe für Ackerbesitz, Hausbesitz, Sklavenbesitz usw. vermutet; innerhalb dieser Sachengruppen nimmt er dann Anordnung der Besitzer wahrscheinlich in alphabetischer Ordnung, nach ihrem Namen an. Falls dies zuträfe, müßte man aber doch wohl in dem Kopf von B. G. U. 959 einen Hinweis auf eine Sachgruppe erwarten. (Darüber, daß wir für die Art der Verbuchung der Rechte an Sklaven bis jetzt noch keinen sicheren Beleg besitzen, s. oben S. 28/9.)

2) Vgl. auch das in Oxy. II 360 beschriebene Fragment, das sich nach einer freundlichen Mitteilung von Herrn Prof. Grenfell in sehr schlechtem Zustand befindet. Oxy. I 78 ist nicht hierher zu stellen; in diesem handelt es sich vielmehr, wie unten darzutun versucht wird (S. 192), nicht um einen Auszug aus einem *διάστρωμα*.

3) B. G. U. 959 stammt aus dem Fayum, ebenso Fior. 97 und vielleicht auch B. G. U. 1072 (s. oben S. 141/2), Oxy. II 274 aus Oxyrhynchus.

4) Wilcken ergänzt bei der Edition *διαστρωμάτων*; angesichts seiner Ergänzung von B. G. U. I 11 (s. oben S. 157 Anm. 2) ist der Singular vorzuziehen.

ἀπογραφή[1]) stattgefunden hat; man wird dies aber bei einem Vergleich mit Fior. 97 (unten S. 162) wohl vermuten dürfen.[2]) Von der Verkäuferin ist zum Schluß (l. 11) gesagt: (*παρὰ Χρυσαρίου*) — *ἀπογεγρα(μμένης) τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ τὰς ὅλας*, vgl. dazu unten über Fior. 97 l. 11 und 26; sie hat also die ganzen drei Aruren, von denen sie jetzt einen Teil veräußert hat, am gleichen Tag einbekannt. Dabei ist an die Prosangelien zu erinnern, in denen gesagt ist, daß die zu veräußernden Grundstücke seitens des Verkäufers am gleichen Tag einbekannt worden seien[3]), weiter auch an die von den Käufern eingereichten *ἀπογραφαί*, in denen der Kauf noch am Tag seiner Beurkundung angemeldet wird[4]), und man darf danach vielleicht vermuten, daß im vorliegenden Fall *ἀπογραφή* und *προςαγγελία* seitens der Verkäuferin, Erlaß des *ἐπίσταλμα* der *βιβλιοφύλακες*, Beurkundung des Kaufvertrags, sowie die *ἀπογραφή* der Käuferin alle am nämlichen Tag erfolgten.[5])

Die drei anderen hierhergestellten Urkunden enthalten wohl nicht nur Auszüge, sondern sind Bruchstücke von Original-*διαστρώματα*.

Daß dies bei Oxy. II 274 der Fall ist, ergibt sich klar aus dessen ganzer Anlage. Wir finden hier am Kopfe den Vermerk *μετηνέχθη*, was bedeutet, daß — entsprechend der oben (S. 157) herangezogenen Vorschrift des Mettius Rufus — der Endvermögensstand von einem früheren *διάστρωμα* auf das vorliegende übertragen worden ist.[6]) Die bei der Anlage dieses *διάστρωμα* übertragenen Einträge sind enthalten in den von einer Hand stammenden Zeilen 2—19 und 26—28. Sie betreffen Grundbesitz und Hypothek eines gewissen Sarapion, und es entspricht wiederum der Vorschrift des Edikts (*κατ' εἶδος*), daß dessen Vermögen nicht in einem zusammenhängenden Eintrag zusammengefaßt, sondern nach den einzelnen Vermögensstücken spezialisiert ist, die für sich in räumlich getrennten Einträgen verbucht sind.[7]) Diese Trennung bezweckt, Raum zu gewinnen für die

1) S. oben S. 120.

2) Herr Dr. Schubart, dem ich meine Vermutung mitteilte, daß in l. 7 zu lesen sei: *ἐπαγο(μένων) δ — ἀ[πεγ]ρ(άψατο) ἥ[μισ]υ μέρο(ς) κτλ.*, hatte die Freundlichkeit, mir zu schreiben, daß die Stelle sehr zerstört sei; allenfalls könne nach *γομ(...) δ* — vermutet werden *απε*[; die folgende Lücke fasse ca. 3—4 Buchstaben, darauf *ου* oder *συ*, dann /*μερο*( ) usw. Danach scheint also die vorgeschlagene Lesung *ἀπεγρ(άψατο) ἥμισυ* nicht ganz ausgeschlossen zu sein. — Der ursprüngliche Eintrag ist anscheinend nur verkürzt wiedergegeben; die in l. 9 erwähnten 160 Drachmen sind als Preis aufzufassen.

3) S. oben S. 80. 4) S. oben S. 120. 5) S. auch unten S. 165.

6) S. Oxy. II 274, Note 1; Mitteis, Archiv I, S. 199; s. auch unten S. 160 Anm. 1.

7) Dieser Grundsatz ist allerdings in dem vorliegenden Stück nicht streng

Hinzufügung weiterer Einträge, welche das rechtliche Schicksal der einzelnen Vermögensstücke betreffen. So können wir denn auch, wie alsbald zu zeigen ist, aus den zwischen den ursprünglichen Einträgen (von l. 20—25) und am Rand (l. 31—52) gebuchten Zusatzeinträgen ersehen, welche Schicksale die nach dem ersten Eintrag (l. 8—19) dem Sarapion verpfändeten Grundstücke weiterhin hatten; l. 29/30 und die Randbemerkung l. 53—55 sind Zusatzeinträge zu dem zweiten Eintrag l. 26—28.

Das in dem erhaltenen Bruchstück verbuchte Vermögen des Sarapion bestand bei der Anlage dieses *διάστρωμα* aus folgendem:

1. Anteil an einem Haus mit Hof, vom Vater ererbt, wozu noch aus einer Teilung $9^3/_8$ Ellen kamen. Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß für die letzteren das *τέλος*, die anläßlich des Besitzwechsels zu zahlende Steuer, entrichtet wurde; s. darüber unten S. 198 (l. 2—7).

2. Hypothek an einem dem *Δῖος* gehörenden Haus zur Sicherheit für Darlehen laut dreier Verschreibungen (*δανείου συγγραφαί*), welche *Δῖος* mit seiner Frau *Διονυσία* dem Sarapion ausgestellt hat (8—17).

3. Anteil an einer gemeinschaftlichen Grabstätte (l. 26—28); die Miteigentümerin ist angegeben.

Es ist dabei hervorzuheben, daß nicht nur Eigentum an Grundstücken, sondern auch hier, auf dem Blatt des Gläubigers, ein dingliches Recht an fremder Sache gebucht ist; daneben fand aber, wie bestimmt zu vermuten ist, auch noch eine Verbuchung der Hypothek bei dem Namen des Schuldners statt (s. auch oben S. 137 Anm. 4).

Während nun die ursprünglichen Einträge, wie sich aus l. 15 (*τῷ ζ ἔτει Δομιτιανοῦ τοῦ κυρίου*) und l. 16 (*τῷ διελθόντι η ἔτει*) ergibt, im Jahre 89/90 übertragen wurden[1]), ist der erste Zusatzeintrag (l. 20/1), der von anderer Hand herrührt, datiert vom 28. August 93. Aus diesem letzteren und den beiden folgenden Einträgen (l. 22/3 vom 28. August 94, l. 24/5 vom 11. Januar 97) ergibt sich, wie schon früher[2]) erwähnt, daß der Gläubiger Sarapion die Vollstreckung

durchgeführt, denn sonst müßte sich auch zwischen l. 7 und 8 ein freier Raum finden. Auch die Stellung des Vermerks über den vom Vater ererbten Besitz (l. 18/9) hinter dem Eintrag der Hypothek, die Sarapion selbst erworben hat, ist ungeschickt.

1) Es ist dies das gleiche Jahr, in dem das Edikt des Mettius Rufus erlassen wurde; es ist deshalb anzunehmen, daß die Anlage des neuen *διάστρωμα* eben auf Grund dieses Ediktes erfolgte, und daß dabei auch die auf Befehl des Mettius Rufus eingereichten General-*ἀπογραφαί* benutzt wurden, wenn dies auch nicht hervorgehoben ist; s. auch Einleitung zu Oxy. II 274.

2) S. oben S. 58, insbesondere auch die in S. 46 Anm. 6 und S. 58 Anm. 3 angegebene Literatur. Vgl. vor allem Fior. I 1 l. 6/7: *μὴ προσδεομένοις*

in die ihm laut l. 8 ff. verpfändeten Grundstücke betrieben hat. Dabei ist zu beachten, daß auch hier die Zahlung des *τέλος* (l. 20 *τέλος ἀνανεώσεως*, l. 22 *τέλος ἐπικαταβολ(ῆς)* verbucht wird.[1])

Auf diese verpfändeten Grundstücke beziehen sich wohl auch die beiden[2]) Einträge l 31—38, l. 39—52, welche wegen Platzmangels am Rand vermerkt wurden. Leider sind beide an entscheidenden Stellen zerstört, so daß manches nur vermutet werden kann. So ist es bezüglich des ersteren Eintrags ungewiß, was für eine Rechtsänderung gewahrt werden soll; vielleicht darf man aber vermuten, daß hier das Eigentum an den verpfändeten Grundstücken, in welche der Gläubiger ja bereits Vollstreckung betrieben hat, definitiv auf Sarapion überschrieben wird.[3]) Dies ließe sich gut vereinigen mit dem Inhalt des nächsten Eintrags (l. 39—52), wobei wir aber wieder in einem wichtigen Punkt auf eine Vermutung angewiesen sind. Soviel scheint sich allerdings sicher aus l. 42/3 zu ergeben, daß hier ein von dem Sarapion vorgenommener Verkauf verbucht ist (*ἐντέτα(κται) πωλήσ(ας)*, fraglich bleibt aber, welches das Objekt des Verkaufs ist. Nun macht es aber schon die Stellung des Eintrags am

ἀνανεώσεως — ταξαμένοις τὰ εἰς τὸ ἐνκύκλιον καθήκοντα τέλη ἐπικαταβολὴν ποιήσασθαι — καὶ ἐμβαδεύειν; ferner Fior. I 81 l. 11 f und Straßb. I 52 l. 7/8; wenn es im letzteren statt *ταξαμένοις-ἐπικαταβολὴν ποιήσασθαι* heißt: *μετεπιγραφῆναι διὰ τῶν καταλοχισμῶν κτλ*, so erklärt sich diese Abweichung daraus, daß es sich hier um Katökenland (s. l. 5 u. 14) handelt (s. oben S. 42, auch Preisigke in der Note), doch ist zu beachten, daß außer in den *καταλοχισμοί* auch bei den *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* eine Wahrung stattfinden mußte, s. oben S. 39 ff.

1) S. unten S. 198.

2) Von dem Eintrag l. 31—8 betonen auch die Herausgeber in Note 8—9 seine Beziehung zur Hypothek. Aber auch für l. 39—52 ist die Beziehung auf die verpfändeten Grundstücke zu vermuten — allerdings vorausgesetzt, daß sich eine vermutete Ergänzung bestätigt, deren Nachprüfung am Original sich leider noch nicht ermöglichen ließ, weshalb sie nur unter Vorbehalt mitgeteilt werden kann. Es ist nämlich in l. 44/5 vermutlich zu lesen: *[τ]ὴ(ν) ἡμίσ(ειαν) οἰκία(ς) κ(αὶ) αἰθρ(ίου) καὶ αὐλῆ(ς)*; in l. 46 wird dann der Name des Käufers gestanden haben. Die Bezeichnung der veräußerten Grundstücke entspräche dann derjenigen der verpfändeten in l. 37/8 und l. 10/1. In l. 52 ist wohl *ἀπογεγρα(μμένων)* oder *ἀπογρ(αφομένων) κοι(νῶς) ἐξ ἴσου* zu erwarten; vgl. B. G. U. 1034 l. 8; Wilcken, Archiv III, S. 505; Oxy. IV 715 l. 6/7.

3) Es wäre dann in l. 31 vor *Δίου* zu erwarten: *παρά*. Dabei ist aber zu beachten, daß die Tragweite des Eintrages in l. 22 unsicher ist. Dort wird die Zahlung des *τέλος ἐπικαταβολῆς* gebucht, und es wäre möglich, daß dieser Eintrag schon zur Wahrung des Überganges des Eigentums an den verpfändeten Grundstücken auf den Gläubiger genügte, vgl. oben S. 160 Anm. 2, wonach das *ἐπικαταβολὴν ποιήσασθαι* wohl mit dem *μετεπιγραφῆναι διὰ τῶν καταλοχισμῶν*, d. h. der Umschreibung in den Katökenlisten in Parallele zu stellen ist; aber wie wäre dann die nochmalige Erwähnung des *Δῖος* in l. 31 zu erklären?

Rand neben der Verbuchung der Hypothek und unter einem auf diese bezüglichen Eintrag wahrscheinlich, daß es auch hier die als verpfändet gebuchten Grundstücke sind, welche — ganz oder zum Teil — veräußert werden.[1]) Dazu würde, wie gesagt, gut stimmen, wenn man in dem vorhergehenden Eintrag die Umschreibung des Eigentums auf den Gläubiger erblicken könnte, doch bleibt dies infolge der Zerstörung unsicher.

Auf den zweiten übertragenen Eintrag (l. 26—28) beziehen sich, wie schon erwähnt, wahrscheinlich die beiden Einträge l. 29/30 (allerdings ist hier außer von der Grabstätte auch von *ψιλοὶ τόποι* die Rede) und l. 53—55 (am Rand von l. 29/30). In l. 29/30 wird unter dem 16. November 96 anscheinend die Zahlung eines *τέλος* verbucht; wofür dies gezahlt wurde, ist nicht zu erkennen, doch deutet das *δι' ἐνκυκλίου* darauf hin, daß es sich um Kauf oder um Verpfändung handelt.[2]) Das *παρετέθ(η)* in l. 53 bekundet, daß eine *παράθεσις* vorgenommen wurde[3]), doch bleibt das weitere unklar.

Es wäre noch zu untersuchen, auf Grund welcher Unterlagen die einzelnen Einträge erfolgten. Hierbei müssen wir bezüglich der übertragenen Einträge annehmen, daß das vorhergehende *διάστρωμα* in Verbindung mit den damals einlangenden General-*ἀπογραφαί* die Grundlage bildete.[4]) Was die Zusatzeinträge anbelangt, so ist aus dem *διὰ ἀγορανόμων μητροπόλεως* in l. 41, wie schon oben (S. 139) bemerkt wurde, zu schließen, daß hier die Wahrung des Verkaufs auf Grund einer Anmeldung der Agoranomen erfolgte.[5]) Dementsprechend scheint aber auch das *δι' ἐνκυκλίου* (l. 20, 22, 29) diejenige Stelle anzugeben, von der die Benachrichtigung der *βιβλιοφύλακες* von der Zahlung des *τέλος* ausging, wobei man vielleicht an die *πραγματευταὶ ἐγκυκλίου*[6]) denken kann.

Auch Fior. I 97 ist m. E. in die Reihe der *διαστρώματα* zu stellen. Dafür spricht schon abgesehen vom Inhalt sein Äußeres. Wie wir dies eben bei Oxy. II 274 sahen, sind auch in diesem Fall

1) S. auch die in S. 162 Anm 2 vorgeschlagene Lesung. Datum: 28. Aug. 97. (Es ist auffallend, daß der 28. August dreimal als Datum von Einträgen in dieser Urkunde erscheint.)

2) Über das *ἐγκύκλιον*, die Verkehrssteuer, s. Wilcken, Ostraka I, S. 182—185, Oxy. I 44, 96, II 241—243, Lond. III, S. 152 l. 18, u. a., Teb. II 350 Einleitung Weiß, Archiv IV, S. 345 Anm. 1; s. unten S. 198.

3) S. oben S. 146.

4) S. oben S. 160 Anm. 1.

5) Dabei ist aber das in l. 52 vermutete (s. oben S. 161 Anm. 2) *ἀπογεγρ(αμμένων)* oder auch *ἀπογρ(αφομένων) κοι(νῶς) ἐξ ἴσου* zu beachten; s. dazu oben S. 144 Anm. 6.

6) s. Teb. II 580.

zwischen den einzelnen Ersteinträgen (die sich allerdings hier anscheinend alle auf verschiedene Personen, nicht auf einzelne Vermögensstücke einer Person beziehen) große Abstände gelassen, um weitere Einträge bezüglich desselben Objekts hinzufügen zu können[1]); ein solcher Zusatzeintrag begegnet auch in l. 17/8.[2]) Außerdem sind die Einträge dem bei B. G. U. 959 Gesagten entsprechend alphabetisch geordnet; vgl. *Πτολεμαῖος* zu Beginn von l. 23 und 27, außerdem *τοῦ Πτολεμαίου* in l. 5 und *τῷ Πτολεμαίῳ* in l. 8, woraus zu schließen ist, daß auch der erste Eintrag einen *Πτολεμαῖος* betraf. Es liegt wohl das Bruchstück eines Original-*διάστρωμα* und speziell des *στοιχεῖον Π.* vor. Allerdings ist hier — im Gegensatz zu Oxy. II 274 (l. 1 *μετηνέχθη*) und auch zu B. G. U. 1072 (Col. I l. 2, Col. II l. 2: *διὰ τοῦ πρὸ τούτου διαστρώματος*) — nicht ausdrücklich gesagt, daß etwa einzelne Einträge von einem früheren *διάστρωμα* übertragen wären; gleichwohl wird man aber etwa für die aus den Jahren 154 und 155 datierten Einträge eine solche Übertragung annehmen müssen. Es ist nämlich zu beachten, daß die in l. 20—28 enthaltenen, von 154—155 datierten Einträge von demselben Schreiber geschrieben und von der Hand des nämlichen *βιβλιοφύλαξ*[3]) mit *σεση(μείωμαι)* signiert sind, wie die von 160/1 datierten ersten Einträge (l. 2—11); erst im Jahr 162/3 erscheint die Hand eines anderen Schreibers (l. 17/8).[4]) Es ist nun zwar nicht ausgeschlossen[5]), aber doch wenig wahrscheinlich, daß immer die gleichen Personen fünf bis sechs Jahre lang das *διάστρωμα* führten; und es liegt deshalb die Vermutung nahe, daß die Einträge älteren Datums nur Übertragungen sind, wenn dies auch nicht besonders bemerkt ist; die Signierung mit *σεσημείωμαι* spricht nicht hiergegen, wie sich aus B. G. U. 1072 l. 10—12 ergibt. Schließt man sich dieser Ansicht nicht an, enthielte also das *διάστρωμα* Originaleinträge aus den Jahren 154/5 bis 162/3[6]), so wäre hier das Gebot

1) Der Herausgeber bemerkt in der Einleitung: Notevole è poi, in registri di tal genere, un vero spreco di carta: gli interlinea dopo l. 9, 11, 22, 26 sono di parecchi centimetri. Forse gli spazii erano serbati per aggiunte di mutamenti eventuali in anni posteriori; e tali in fatti sembrano quelle della l. 17 sq.

2) Vielleicht ist auch l. 2—9 ein Zusatzeintrag, da sich l. 2 an l. 1 direkt anschließt.

3) S. unten bei B. G. U. 1072.

4) Die mit ⟨m^4⟩ und ⟨m^5⟩ gekennzeichneten Zusätze in l. 26 und 29 stehen in Zusammenhang mit dem Verso des Papyrus und haben mit dem *διάστρωμα* nichts zu tun; vgl. die Bemerkung des Herausgebers in der Einleitung.

5) Wegen der Amtsdauer der *βιβλιοφύλακες* s. oben S. 80 Anm. 3.

6) Das Datum in l. 16 (a^0 150) ist wohl nicht die Datierung eines Eintrags.

des Mettius Rufus bezüglich der Erneuerung der *διαστρώματα* von fünf zu fünf Jahren nicht beobachtet worden![1])

Für das vorliegende *διάστρωμα* ist es charakteristisch, daß alle Einträge, soweit dies ersichtlich ist, durch *ἀπογραφαί* veranlaßt sind, die durch Erwerber oder Gläubiger eingereicht sind (vgl. *ἀπεγράψατο* in l. 2, 20, 23; auch oben S. 158/9 zu B. G. U. 959).

Im einzelnen sind sechs Abschnitte zu unterscheiden: l. 1—9; 10 und 11; 12—18; 20—22; 23—26; 27 und 28.

In dem ersten Abschnitt scheint es sich — abgesehen von der allzu zerstörten l. 1 — um Vollstreckung in Grundstücke für eine Schuld zu handeln.[2]) Dabei enthalten wohl l. 2—5 die Verbuchung einer *κατοχή*, wie das *ὅ φησιν ἐνκατεσχῆσθαι* l. 3 (entsprechend dem *ὅ φησι ἠγορακέναι* in l. 21) beweist; in l. 4 ist die Schuld angegeben, für welche die *κατοχή* besteht, während l. 5: *ὄν]των*[3]) *ἀγοραστῶν παρὰ τοῦ Πτολεμαίου* den Erwerbstitel des Schuldners bezüglich der in *κατοχή* befindlichen Grundstücke angibt, wobei aus dem Artikel vor *Πτολεμαίου* zu schließen ist, daß dieser Verkäufer identisch ist mit dem Gläubiger, zu dessen Gunsten die vorliegende Verbuchung der *κατοχή* erfolgt. Von den nächsten Zeilen (6—9) ist es ungewiß, ob sie noch zu dem eben erwähnten Eintrag zu rechnen sind, oder ob sie einen Zusatzeintrag bilden. Für letzteres würde das *ἀπε[γράψατο* in l. 6 sprechen, allein diese Ergänzung erscheint hier sehr zweifelhaft. In l. 7 wird wohl eine an die *βιβλιοφύλακες* ergangene Verfügung erwähnt (*ἀκολούθως τῷ ἐπισταλ(έντι) ἡμῖν ὑπὸ Εὐδώρ[ου χρηματισμῷ?*) und in l. 8 die zugunsten des Gläubigers *Πτολεμαῖος* erfolgte *ἐνεχυρασία*.[4]) Die in l. 8 erscheinende Schuld ist wohl identisch mit der in l. 4 genannten.

Den folgenden Abschnitt (l. 10 und 11) bildet ein Eintrag, von dem es ungewiß ist, auf was er sich bezieht. Aus dem *ἀπογεγρ(αμμεν . . .) τῇ ἐνεστώσῃ ἡμέρᾳ* in l. 11 kann man aber im Hinblick auf das *ἀπογεγρ(αμμένης) τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ* in B. G. U. 959 l. 11[5]) und das *ἀπογε]γρ(αμμένου) τῷ αὐτῷ ιη (ἔτει)* in Fior. 97 l. 26 schließen, daß es sich wohl um Verbuchung eines Kaufs handelt.

Der dritte Abschnitt (l. 12—18) enthält zunächst (bis l. 17) die

1) Es ist übrigens auch zu beachten, daß sich in dem im Jahre 89/90 angelegten *διάστρωμα* Oxy. II 274 Einträge aus den Jahren 96 und 97 finden; s. l. 24, 29, 39 und oben S. 160 und 162.

2) S. auch oben S. 58, 63 und S. 163 Anm. 2.

3) S. B. G. U. 1034 l. 12.

4) S. oben S. 47.

5) S. oben S. 159.

Verbuchung von Eigentum an Katökenland, welches den Deklaranten[1]) auf Grund einer Erbschaft zugefallen ist (s. l. 15 mit Note). Es schließt sich daran in l. 17/8 ein Zusatzeintrag, bei dem man vermuten kann, daß er den Verkauf (?) des im vorhergehenden verbuchten Grundbesitzes zum Gegenstand hat.

In dem vierten (l. 20—22) und fünften (l. 23—26) Abschnitt ist je ein Eintrag erhalten, in dem der käufliche Erwerb von Grundstücken (l. 21 *ψιλοῦ τόπου*; in l. 24 deutet *παραχω(ρήσεως)* auf Katökenland) auf Grund der Deklarationen der Käufer gebucht ist. Bei dem ersteren Eintrag ist die unbestimmte Ausdrucksweise (*ὅ φησι ἠγορακέναι*)[2]) auffallend, da man doch wohl annehmen muß, daß die *βιβλιοφύλακες* in der Lage waren, die Richtigkeit dieser Angabe an Hand des ihnen von dem Notariat eingereichten Kontraktexemplars und Registers zu prüfen.[3]) Bei dem letzteren bereiten die Daten einige Schwierigkeit: der Eintrag selbst ist datiert vom 28. April 155, der Kaufvertrag (l. 24) von August—September 154[4]), die *ἀπογραφή* des Verkäufers (l. 26)[5]) vom März—April 155. Wir müssen also annehmen, daß der Kaufvertrag vor dem *γραφεῖον* beurkundet wurde, ohne daß der Verkäufer als Eigentümer bei der *βιβλιοθήκη* verbucht war; es wird also auch kein *ἐπίσταλμα* der *βιβλιοφύλακες* dem *γραφεῖον* vorgelegen haben.[6]) Die *ἀπογραφή* seitens des Verkäufers ist dann nachträglich noch erfolgt, augenscheinlich um die Eintragung des Käufers zu ermöglichen.

Daß eine solche *ἀπογραφή* des Verkäufers außer bei dem Eintrag des Käufers auch noch in einem besonderen Eintrag unter dem Namen des Verkäufers verbucht wurde, scheint sich aus dem letzten Abschnitt (l. 27—28) zu ergeben. Hier ist — unter Heranziehung der wohl zutreffenden Ergänzungen in der Note — gesagt, daß ein gewisser *Πτολεμαῖος* am Tage des Eintrags Grundbesitz deklariert und über die gleichen Grundstücke einen Kontrakt errichtet (*συγκεχρημάτικεν*), also wahrscheinlich dieselben veräußert hat.

1) In l. 12 ist wohl Datum und *ἀπεγράψαντο* zu ergänzen.

2) Vgl. dazu die gleiche Wendung in dem Verzeichnis über gezahltes *τέλος* P. Petr. III CXXXIII, S. 322 (l. 5: *ὧν ἔφη ἠγορηκέναι κατὰ — συγγραφὰς παρὰ*, l. 12) s. dazu oben S. 25 Anm. 3.

3) S. oben S. 27/8. — Zwischen *χρηματισμόν* und *πράσεως* ist wohl nach l. 24 nur das vollziehende Notariat und Datum zu ergänzen.

4) In der Edition ist versehentlich 155 angegeben.

5) Daß es sich bei dem *ἀπογε]γρα(μμένου) τῷ αὐτῷ ιη ἔτει Φαρμοῦθι* um die *ἀπογραφή* des Verkäufers handelt, dürfte B. G. U. 959 l. 11 dartun; s. oben S. 159.

6) S. oben S. 117/8.

Als letztes Beispiel eines διάστρωμα bleibt noch B. G. U. 1072 zu betrachten.[1]) In der Edition ist der Inhalt der Urkunde als „Auszüge aus διαστρώματα" bezeichnet, es liegt aber wohl, genauer gesagt, das Bruchstück eines Original-διάστρωμα vor. Dafür spricht die über Columne I erhaltene Seitenzahl und die eigenhändige Signierung der beiden βιβλιοφύλακες, denn als solche sind Ἡρακλείδης und Ἰούλιος in l. 10—12 sicher anzusehen. Bei dem ersten — und, wegen des auch dort erscheinenden διὰ τοῦ πρὸ τούτου διαστρώματος (Col. II l. 2), wahrscheinlich auch bei dem zweiten — Eintrag haben wir es allerdings, wie alsbald darzulegen ist, nicht mit der erstmaligen Verbuchung der betreffenden Rechte zu tun; diese fand bereits in einem früheren διάστρωμα statt, und bei Anlegung eines neuen wurde dessen Inhalt zum Teil übernommen, wie wir dies oben bei Oxy. II 274 gesehen haben. Auch hier begegnet wieder die alphabetische Ordnung: Col. I l. 2 Σανσνεύς, Col. II l. 2 Σεμθεύς; es handelt sich also um στοιχεῖον σ. Wie Wilcken mit Recht bemerkt, finden wir auch hier wieder einen Anhaltspunkt dafür, daß das διάστρωμα, wie das Edikt des Mettius Rufus anordnet, κατὰ κώμην angelegt war. Es ist nämlich in l. 7 bei der Pfandgläubigerin gesagt, daß sie sei ἀπὸ τῆς αὐτῆς κώμης, ohne daß vorher von einer κώμη die Rede ist. Dies ist so zu erklären, daß die Frau eben aus dem nämlichen Dorfe stammt, für welches das vorliegende διάστρωμα geführt wird.

Der Beginn des ersten Eintrags lautet: Σανσνεὺς μητρὸς Ὀρσαῖτος τῆς Πετεσούχου η διὰ τοῦ πρὸ τούτου διαστρώματος τῇ α Παχὼν τοῦ ἐνάτου ἔτους Θεοῦ Ἀδριανοῦ διὰ ἀγορανόμου παρα συγγραφὴν ἔθετο γυναικὶ κτλ. Man wird sich hier zur Erklärung des παρα, welches mit dem folgenden συγγραφήν nicht zusammengezogen werden kann, dem Vorschlag von Wilcken (Archiv IV, S. 563) anschließen, wonach es in παρά(θεσις) zu ergänzen und ἡ παράθεσις als Überschrift zu dem folgenden aufzufassen ist. Es steht also zuerst der Name, bei welchem der Eintrag, die παράθεσις, gemacht ist; dann folgt die Angabe, daß es sich um einen bereits im vorigen[2]) διάστρωμα gebuchten, hier also nur übertragenen Eintrag handelt (ἡ διὰ τοῦ πρὸ τούτου διαστρώματος — παράθεσις), wobei noch das Datum dieses ersten Eintrags eingeschaltet und die παράθεσις als διὰ ἀγορανόμου (scil. γενομένη) erfolgt gekennzeichnet wird. Nach dieser Überschrift ist der Inhalt des ersten Eintrags wiedergegeben.

1) Mitteis, Z. Sav. St. XXVIII, S. 388; Wilcken, Archiv IV, S. 563.

2) Es ist allerdings fraglich, ob die erstmalige Eintragung am 26. April 125 (Col. I l. 3) gerade in dem letzten der dem vorliegenden vorausgegangenen διαστρώματα stattgefunden hat. Berücksichtigt man nämlich, daß die Anlegung des vorliegenden διάστρωμα nicht vor a° 138 erfolgte (Col. I l. 4, Col. II l. 4: Θεοῦ Ἀδριανοῦ), so ergäbe sich daraus, daß das letzte διάστρωμα vom Jahre 125 bis 138 im Gebrauch gewesen sei; dies widerspräche der Verordnung des Mettius Rufus über die Neuanlegung in fünfjährigen Perioden! Diesen Schluß kann man so vermeiden, daß man annimmt, daß der ursprüngliche Eintrag bereits auf ein weiteres διάστρωμα übertragen war und mithin im vorliegenden nur eine Weiterübertragung dieses Übertrags zu erblicken ist.

Auf die Bedeutung der Tatsache, daß hier, abweichend von Fior. 97 und vielleicht auch B. G. U. 959, aber übereinstimmend mit Oxy. II 274 l. 41 (zu beachten aber oben S. 162 Anm. 5) als Grundlage der Eintragung die Anmeldung des Agoranomen und nicht etwa die ἀπογραφή der Pfandgläubigerin angegeben ist, wurde schon oben S. 139 hingewiesen.

Gegenstand des Eintrags bildet eine Generalhypothek, die Σανσνεύς seiner Frau Ἡροῦς an seinem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen für ihre[1]) φερνή laut einer συγγραφή, die wahrscheinlich vor dem anmeldenden Agoranomen errichtet war, eingeräumt hat. Zu beachten ist, daß hier die Belastung bei dem Namen des Schuldners gebucht ist; dies bestätigt die Annahme, daß auch in den Fällen, in welchen uns der Eintrag eines ius in re aliena bei dem Namen des Berechtigten begegnet (vgl. Oxy. II 274), außerdem noch eine Verbuchung auf dem Blatt des Eigentümers erfolgt.

Der zweite Eintrag (Col. II) ist so zerstört, daß nur weniges vermutet werden kann. So deutet auch hier das διὰ τοῦ πρὸ τούτου διαστρώματος auf einen Übertrag von dem früheren διάστρωμα hin.[2]) Περίλυσιν in l. 3 läßt vermuten, daß hier die Löschung einer Hypothek an Grundstücken (l. 9 οἰκίαν) in Frage kommt (s. oben S. 58).

IV. Kapitel.

General-ἀπογραφαί.[3])

Wenn das oben dargelegte System der Anzeigen und Meldungen an die βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων ordnungsgemäß funktionierte, so war allerdings damit die Garantie gegeben, daß jede Änderung in der Rechtslage eines Grundstücks zu deren sicherer Kenntnis gelangte. Müssen wir doch nach dem Gesagten annehmen, daß im Prinzip jeder

1) Der Papyrus hat: ὑπαλλάσσει πρὸς τὴν ἑαυτῆς φερνήν.

2) Statt des η in der Edition (Col. II l. 2 z. A.), welches die Ergänzung von παράθεσις entsprechend dem ersten Eintrag nahelegt, ist nach Wilcken (Archiv IV, S. 563) τα zu lesen.

3) Vgl. Grenfell-Hunt, Oxy. II S. 177/9, Mitteis, Archiv I S. 187.

Kauf nicht nur vor seinem Vollzug den *βιβλιοφύλακες* angekündigt (*προςαγγελία*), sondern auch nach der Beurkundung alsbald angemeldet werden mußte (*ἀπογραφή* des Käufers, *παράθεσις* durch den Agoranomen), daß gleiches auch für Verpfändung und wohl auch für andere Belastung galt, daß schließlich auch der Erwerb durch Erbschaft oder das Erlöschen eines dinglichen Rechts am fremden Grundstück alsbald anzumelden war. Erfüllten nun auch die *βιβλιοφύλακες* ihre Pflicht und vollzogen alsbald die durch die Meldungen nötig gewordenen Einträge in den *διαστρώματα*, so boten diese eine vorzügliche Verbuchung der jeweiligen Rechtslage.

Wir haben aber bereits im Verlauf der Darstellung öfters Anhaltspunkte dafür gefunden, daß die Praxis sich anscheinend weit von der Theorie entfernte. So mußten wir in einigen Fällen vermuten, daß die Beurkundung ohne *προςαγγελία* und *ἐπίσταλμα* der *βιβλιοφύλακες* erfolgt war, in anderen war festzustellen, daß die *ἀπογραφή* erst sehr verspätet einlangte, so besonders bei Lond. III, S. 117/8 (oben S. 126, 150 Anm. 3). Trat hierzu noch ein Mangel an Sorgfalt bei der Führung der *διαστρώματα*, so war es unvermeidlich, daß die letzteren, statt eine sichere Grundlage zu bilden, allenthalben Verwirrung in die öffentlichen und privaten Angelegenheiten brachten, wie dies zur Zeit des Erlasses des Edikts von Mettius Rufus der Fall war (Pet. of Dion. Col. VIII l. 28—30). Dieses Edikt zeigt uns auch, auf welchem Wege in solchen Fällen wieder Ordnung in die *διαστρώματα* gebracht wurde: nämlich durch die Ausschreibung von General-*ἀπογραφαί*. Allen Besitzern befahl der Präfekt, binnen sechs Monaten ihren Besitz einzubekennen (*ἀπογράφεσθαι*) bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* und ihre Hypothekargläubiger und die anderen Berechtigten namhaft zu machen unter Nachweis ihres Besitztitels. Außerdem sollen die Frauen und die Kinder die ihnen am Vermögen ihrer Männer bzw. ihrer Eltern zustehende *κατοχή* angeben.[1])

Also eine allgemeine Deklaration allen Eigentums und aller dinglichen Rechte wird angeordnet, damit die *διαστρώματα* auf Grund derselben revidiert und mit der tatsächlichen Rechtslage in Einklang gebracht werden können.[2]) Auch hier ist zu betonen, daß es sich bei der Anordnung der General-*ἀπογραφαί* nur um eine außergewöhnliche, durch die eingerissenen Mißstände veranlaßte Maßregel handelt, so daß die auf besonderen Befehl des Präfekten eingereichten General-

1) S. dazu oben S. 54.
2) Oxy. II 274 beweist, daß damals eine Neuanlegung der *διαστρώματα* stattfand, s. oben S. 159.

ἀπογραφαί streng zu trennen sind von den oben besprochenen (S. 119 ff.), in Erfüllung der allgemeinen Vorschriften (wenn auch zum Teil verspätet) erstatteten *ἀπογραφαί*. Diese Auffassung wird unwiderleglich durch die eignen Worte des Mettius Rufus bestätigt, wenn er der Hoffnung Ausdruck gibt, daß eine solche General-*ἀπογραφή* nicht mehr notwendig wird.[1]) Daß diese Hoffnung eine trügerische war, daß Mettius Rufus wie nicht der erste, so auch nicht der letzte war, der zu diesem Mittel griff, ergibt das folgende Material.

Wir besitzen bis jetzt folgende General-*ἀπογραφαί* (d. h. auf Grund einer derartigen besonderen Anordnung des Präfekten eingereichte Deklarationen):

Aus dem Fayum Nr. 22 (B. G. U. 112, etwa a° 61)[2]), 27 (B. G. U. 536, wahrscheinlich a° 90)[2]), 34 (Gen. 27; a° 131)[3]), 35 (B. G. U. 420, a° 130/1), 36 (B. G. U. 459 a° 131), 37 Fay. 32 a° 131), 38 (Faij. 216 a° 131), aus Oxyrhynchus: Oxy. II 250 (etwa a° 61, s. die Einleitung), Nr. 75 (Oxy. II 248 a° 80), 76 (Oxy. II 249 a° 80), 77 (Oxy. I 72 a° 90), 78 (Oxy. II 247 a° 90), Oxy. II 358 (a° 90), Oxy. II 359 (a° 80 oder 90), Oxy. III 481 (a° 99), Oxy. III 637 (etwa a° 109)[4]), Nr. 85 (Oxy. III 584 etwa a° 129)[4]), aus Herakleopolis: Nr. 103 (Oxy. IV 715 a° 131).

Vgl. auch oben S. 124/125 wegen der aus der Kategorie der General-*ἀπογραφαί* teils sicher (Nr. 82 (Oxy. III 636 nach a° 102) und Nr. 84 (Oxy. I 75 a° 129)), teils nur vielleicht (Oxy. III 482 a° 109 und 638 a° 112) auszuscheidenden Stücke.

Unter Nichtberücksichtigung der letztgenannten belegen also diese Urkunden die Anordnung von General-*ἀπογραφαί*:

Für das Fayum in den Jahren ca. 61 (gleichzeitig wohl in Oxyrhynchus nach Oxy. II 250)[2]), wahrscheinlich 90 (gleichzeitig in Oxyrhynchus nach dem Edikt des Mettius Rufus), 130/1 (gleichzeitig Herakleopolis, Oxy. IV 715); für Oxyrhynchus in den Jahren ca. 61, 80, 90, 99, ca. 109[4]), ca. 129[4]); für Herakleopolis im Jahr 131.

Hieraus ergibt sich zunächst, daß das Edikt vom Jahre 131 und ebenso wohl das des Mettius Rufus und andere Edikte diese Maß-

1) a. a. O. l. 41: *πρὸς τὸ μὴ πάλιν ἀπογραφῆς δεηθῆναι.*
2) S. Oxy. II S. 178.
3) In l. 1 ist wahrscheinlich *Μεχ(είρ)* zu lesen; s. Nachtrag. Oder vielleicht *Μεσο(ρή)* wie in den folgenden Nr. 36, 37, 38? s. auch Nr. 103.
4) Zu beachten ist, daß das Datum von Oxy. III 637 und 584 verloren ist; über den aus dem Jahr 109 stammenden Oxy. III 482 s. oben S. 125, über den aus 129 stammenden Oxy. 75 s. oben S. 124.

regel für mehrere Gaue gleichzeitig, wenn nicht für das ganze Land befahlen.

Weiter läßt sich feststellen, daß zwischen einzelnen Edikten Intervalle von etwa je zehn Jahren liegen[1]) (80, 90, 99). Dabei ist jedoch zu beachten, daß sich — abgesehen von dem unsicheren Oxy. III 638 (a^0 112) — vielleicht aus einer Bemerkung in Nr. 75 (Oxy. II 248; a^0 80) wesentlich andere Zwischenräume ergeben. Es ist hier nämlich in l. 31/3 von dem Großvater, von welchem der Deklarant den einbekannten Grundbesitz geerbt hat, gesagt: *ἐστὶν διὰ [τῆς] τοῦ δεκάτου ἔτους Νέρωνος* (a^0 63/4) *ἀπογραφῆς*. Nimmt man hiernach an, daß in diesem Jahr eine General-*ἀπογραφή* stattgefunden hat — und dies macht eine Vergleichung des Wortlauts mit Oxy. III 481 l. 15/7 wahrscheinlich —[2]), so ergäbe sich einerseits gegenüber Oxy. II 250 (a^0 61) nur ein Intervall von zwei Jahren[3]), andererseits läge aber ein Intervall von siebzehn Jahren vor, wenn man nämlich — was allerdings nicht notwendig, aber doch wahrscheinlich ist — annimmt, daß die in l. 31/2 erwähnte General-*ἀπογραφή* die letzte vor dem Jahr 80 (dem Datum der jetzt eingereichten General-*ἀπογραφή*) war; s. auch unten s. 176/7.

Schließlich ist hervorzuheben, daß sich gegenwärtig das Material beschränkt einerseits örtlich auf das Fayum, Oxyrhynchus und Herakleopolis, andererseits zeitlich auf die Jahre ca. 61[4]) bis 131. Für die Verhältnisse in Hermupolis gibt Lond. III S. 117/8 (oben S. 126, 147 f.) für den Anfang des dritten Jahrhunderts insofern einen Anhaltspunkt, als sich daraus wohl ergibt, daß mindestens in einem Zeitraum von 15 Jahren (denn so lange ist der Vater der Deklaranten tot, der eventuell seinerseits deklariert haben könnte, s. oben S. 148

1) S. auch Oxy. III 481 Einleitung (dazu aber auch die vorige Anm.) und Note zu l. 15—7.

2) Hier heißt es von dem Vater und Erblasser, daß er gestorben sei: *πρὸ τῆς τοῦ ἐνάτου ἔτους Δομιτιανοῦ ἀπογραφῆς*. Dies ist aber die auf Befehl von Mettius Rufus im Jahre 90 eingereichte General-*ἀπογραφή*; s. dazu unten S. 176. (Es ist übrigens zu beachten, daß die hier erwähnte *ἀπογραφή* des neunten Jahres Domitians auch die für dieses Jahr belegte *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* sein könnte, vgl. Wilcken, Ostraka I S. 438; aber dann wäre wohl *κατ' οἰκίαν* hinzugefügt. — Im Jahre 63/4, welches in Oxy. II 248 erwähnt ist, fand keine *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* statt.) — Dagegen ist wohl anzunehmen, daß in B. G. U. I 11, einem Bericht der *βιβλιοφύλακες* auf Grund des *διάστρωμα* (s. oben S. 157 Anm. 2), die in l. 15 erwähnte *ἀπογραφή* (*ἐν ἀπογραφῇ ἐπὶ τοῦ ιβ* ∫ *Δομιτιανοῦ* a^0 92/3) eine gewöhnliche Apographe (wohl seitens eines Käufers) ist.

3) Allerdings ist zu beachten, daß die Datierung von Oxy. II 250, ebenso wie die von Nr. 22 (B. G. U. 112) nur eine approximative ist.

4) S. aber auch unten S. 175 zu Anm. 1.

Anm. 4) seitens der Erben keine *ἀπογραφή* eingereicht wurde, also auch keine General-*ἀπογραφή* angeordnet worden war.

Grenfell-Hunt nehmen allerdings an (Oxy. II S. 179), daß auch für das Jahr 182 die Anordnung einer General-*ἀπογραφή* durch das in der Pet. of Dion. Col. VIII l. 21—27 erhaltene Edikt des Similis belegt sei. Dabei ist aber doch wohl zu beachten, daß Similis nicht im allgemeinen unordentliche Führung der *διαστρώματα* rügt und diese abstellen will, wie dies bei Mettius Rufus der Fall ist, sondern nur speziell die Wahrung der *κατοχή* der Frauen und Kinder im Auge hat, so daß es wahrscheinlich ist, daß nur der sich hierauf beziehende Teil des Edikts des Mettius Rufus eingeschärft werden soll.[1])

Weiter glaubten Grenfell und Hunt (a. a. O.), daß durch Oxy. I 78 die Anordnung einer General-*ἀπογραφή* für das dritte Jahrhundert belegt sei. Dabei erblickten sie in dem dort in l. 15 erwähnten Marcellus einen Präfekten des dritten Jahrhunderts. Wilcken hat nun (Archiv IV, S. 540) an Hand des jüngst edierten Lond. III S. 109/10 nachgewiesen, daß jener Marcellus, auf dessen Befehl in Oxy. 78 die *ἀπογραφή* eingereicht ist, der Rationalis und der mit ihm genannte Salutarius der procurator Augustorum ist; er ist aber auch der Ansicht, daß es sich um Anordnung von *ἀπογραφαί* handelt, die offenbar an die *βιβλιοφύλακες* einzureichen und auf Grund deren Besitzveränderungen einzutragen waren. Demgegenüber wird aber unten[2]) der Nachweis versucht werden, daß hier eine andere Art von *ἀπογραφή* als die an die *βιβλιοφύλακες* gerichteten in Rede steht.

M. E. ist also, wie schon oben bemerkt, das Material bezüglich der General-*ἀπογραφαί* auf die Zeit von ca. a^0 61 bis 131 beschränkt; ob und wie lange nach dieser Zeit noch zu diesem Mittel gegriffen wurde, muß weiteres Material lehren.

Was nun die Einzelheiten der oben zusammengestellten General-*ἀπογραφαί* anlangt, so ist zunächst als ihr Charakteristikum zu betonen, daß sie alle[3]) den ausdrücklichen Hinweis darauf enthalten, daß die Deklaration (*ἀπογράφομαι*) auf Grund eines besonderen Befehls stattfindet (*κατὰ τὰ κελευσθέντα* oder *κατὰ τὰ προςτεταγμένα*)[4]),

1) Similis hebt (l. 25/6) hervor: *κεκελευκέναι Μέττιον Ῥοῦφον — τὰ ἀντίγραφα τῶν συγγραφῶν ταῖς τῶν ἀνδρῶν ὑποστάσεσιν ἐντίθεσθαι* (s. l. 34); in l. 27 heißt es allerdings anscheinend allgemein: *φανερὸν ποιῶν κατακολουθεῖν ταῖς τοῦ Μεττίου Ῥούφου* . . . . ., aber dies kann sich doch auch auf den speziell hier in Betracht kommenden Punkt beziehen.

2) S. S. 192 ff.

3) Bei den zwei unsicheren Oxy. III 482 und 638 (oben S. 125) ist der Anfang nicht erhalten. — Zweifelnd ergänzt: Oxy. II 248 l. 10.

4) Im Fayum finden wir regelmäßig *κατὰ τὰ κελευσθέντα*, mit Ausnahme

teilweise auch unter Angabe des Namens des befehlenden Präfekten (so in Oxy. I 72, II 247, 358: *ὑπὸ τοῦ κρατίστου ἡγεμόνος Μεττίου Ῥούφου*, also unter Bezugnahme auf das in der pet. of Dion. erhaltene Edikt!).

Da im übrigen hinsichtlich der einzelnen Gaue einige Verschiedenheiten zu konstatieren sind (so begegnet nur im Fayum die ausdrückliche Angabe, daß die einbekannten Grundstücke nicht belastet seien, und der Hinweis auf die eventuelle Prosangelie), so empfiehlt es sich, die Urkunden nach diesen getrennt zu betrachten.

Im Fayum wird regelmäßig[1]) betont, daß der Grundbesitz (es handelt sich um Haus und Hof, *ψιλοὶ τόποι* und Ackerland [s. B. G. U. 536 l. 15 (Katökenland), 420 l. 11/2]) dem Deklaranten gehöre (*ὑπάρχειν*). Sodann wird angegeben, zu dem Bereich welchen Dorfes der Grundbesitz gehört.[2])

In B. G. U. 112 (ca. a^0 61) und 536 (a^0 90) folgt dann die Erklärung, daß die Grundstücke frei seien von Belastung (*καθαρὰ ἀπό τε ὀφειλῆς καὶ ὑποθήκης καὶ παντὸς διεγγυήματος*)[3]); in B. G. U. 536 wird aber auch außerdem ausdrücklich von einem Grundstück erklärt, daß es mit einer Hypothek belastet sei (l. 8 ff.: *καὶ οἰκιῶν [ἐν ὑ]ποθήκῃ (ἥμισυ) μέρο(ς) οἰκίας καὶ αὐλῆς, ἐν ᾗ ἐξεδ(ανεισάμην)*[4]) *[π]αρὰ Παπεῖτος τοῦ Παπεῖτος*. Der Eigentümer[5]) gibt also hier entsprechend dem Edikt des Mettius Rufus außer seinem Besitz auch die darauf ruhenden Belastungen an.

Es stimmt auch weiter mit den Anordnungen dieses Edikts überein[6]), wenn der Deklarant seinen Erwerbstitel oder seinen Vormann bezeichnet (B. G. U. 112 l. 13: *πατρικόν*, l. 15 ff. und 19 ff.: *ἠγόρασα*

von Nr. 22 (B. G. U. 112), und die gleiche Wendung hat das bis jetzt einzige Stück aus Herakleopolis. — Dagegen ist in Oxyrhynchus *κατὰ τὰ προστεταγμένα* anscheinend ständig gebraucht; abweichend nur das in Oxy. II 248 l. 10 zweifelnd ergänzte *κατ[ὰ τὰ κελευσθέντα*; an letzterer Stelle scheint der Raum für *προστεταγμένα* nicht auszureichen.

1) Ausnahme B. G. U. 536.

2) Dies ist wichtig wegen der ja dorfweisen (s. oben S. 157/8) Anlage der *διαστρώματα*. — Dabei ist zu beachten, daß in B. G. U. 536 l. 14, 420 l. 11 und vielleicht auch l. 12 die betreffenden Grundstücke nicht zu dem Heimatsdorf des Deklaranten gehören!

3) In den anderen, aus 131 stammenden Stücken findet sich diese Erklärung nur in B. G. U. 420 l. 9; aber auch hier ist das *ὄντα καθαρά* nur ergänzt, und es ist zweifelhaft, ob nicht die Ergänzung *πατρικήν* oder ähnlich — entsprechend dem *πρότερον* in l. 13 — vorzuziehen ist; s. darüber noch alsbald im Text.

4) S. dazu auch Wilcken, Ostraka I S. 462.

5) S. auch oben S. 54 Anm. 3.

6) a. b. O. l. 33 *τὴν δὲ ἀπογραφὴν ποιείσθωσαν δηλοῦντες πόθεν ἕκαστος τῶν ὑπαρχόντων καταβέβηκεν εἰς αὐτοὺς ἡ κτῆσις.*

παρὰ τοῦ δεῖνος, Datum; B. G. U. 536 l. 7 *πατρικόν*, auch l. 15, dagegen l. 11 und 12 *πρότερον τοῦ δεῖνος*; B. G. U. 420 l. 13 *πρότερον* (wegen l. 9 s. S. 172 Anm. 2); 459 l. 10 *πατρικόν*; in Fay. 32 und wohl auch in Gen. 27 fehlt eine Angabe; Fay. 216 ist nur beschrieben).

Der Schluß der Eingaben lautet verschieden: In B. G. U. 112 ist gesagt: *ὅτι δ' ἂν ἀπὸ τούτων ἐξοικονομήσω ἢ καὶ προςαγοράσωι, πρότερον προςαγγελῶι, ὡς ἐκελεύσθηι.* Es war also augenscheinlich auch in dem damals (ca. a^0 61) erlassenen Edikt, ebenso wie in dem des Mettius Rufus, die Verpflichtung zur Prosangelie vor der Beurkundung eines Verkaufs eingeschärft worden[1]), und diese wird hier von dem Deklaranten ausdrücklich anerkannt. Dabei ist das *ἢ καὶ προσαγοράσωι* wohl dahin zu verstehen, daß der Deklarant im Falle eines Zukaufs dafür sorgen will, daß sein Verkäufer die Prosangelie einreicht, denn daß auch der Verkäufer seinerseits den beabsichtigten Kauf anzumelden hätte, davon findet sich bis jetzt noch keine Spur.[2])

In B. G. U. 536[3]) heißt es nur l. 16: *διὸ ἐπιδίδωμι τὴν ἀπογραφήν.*

Die gleiche Wendung begegnet in Fay. 216;[4]) aber hier fährt der Deklarant in Übereinstimmung mit Fay. 32 l. 14—16 fort: *ἐὰν δέ τι κατὰ τούτ(ου) ἐξοικονομῶ πρότερον ἀποδίξω ὑπάρχειν.* Ebenso heißt es auch in B. G. U. 420 l. 15—17: *αἰὰν [δέ τι κατ' αὐτῶν ἐξ]οικονομῶ ἀπ[οδείξω ὑπάρ]χοντα*, und in Gen. 27 l. 14—16: *ἐὰν δέ τι κατ' αὐτῶν ἐξ[οι]κονομῶ, ἀποδίξωι ὧς ἐστι κ[αθαρά.*[5]) In B. G. U. 459 l. 12 ist nur erhalten: ....]ε̣ως *ἀποδείξωι*, wobei etwa zu ergänzen ist: *καὶ πρὸ τῆς πράσ]εως ἀποδείξωι [ὑπάρχειν.* Hierbei ist auf das oben (S. 84 ff.) Ausgeführte zu verweisen, wonach es Voraussetzung für den Erlaß des *ἐπίσταλμα* seitens der *βιβλιοφύλακες* war, daß sich aus ihren Akten das Eigentum des Verfügenden und die Freiheit von Belastungen ergab, sowie ferner auf die Prosangelien (oben S. 81), in

1) S. dazu oben S. 78.

2) Wir kennen seitens des Käufers nur die nach dem Kauf erfolgende *ἀπογραφή* s. oben S. 120.

3) Übrigens nur eine Abschrift, l. 1 *ἀντίγραφον ὑπομνήματος.*

4) S. Fay. 32 Note zu l. 14—15.

5) S. dazu Wilcken, Archiv III, S. 390/1. Wenn es hier weiter heißt: „In anderen Fällen wurde dieser Nachweis schon in der *ἀπογραφή* selbst gebracht. Vgl. B. G. U. 112. Auf den Nachweis in der *ἀπογραφή* verweist auch der neue Eigentümer, der Käufer, in B. G. U. 243 l. 11“, so ist dazu zu bemerken, daß bei der in B. G. U. 243, einem Gesuch um *παράθεσις*, in Aussicht gestellten *ἀπογραφή* wohl eher an die gewöhnliche, vom Käufer zu erstattende *ἀπογραφή* zu denken ist, als an eine General-*ἀπογραφή*, wie B. G. U. 112 eine ist; s. dazu oben S. 131 ff.

welchen wir die Versicherung der Freiheit von Belastungen und auch eidliche Bekräftigung sowohl in dieser Richtung, wie auch bezüglich des Eigentums des Verfügenden beobachten konnten. Wir dürfen deshalb wohl annehmen, daß auch in diesen Wendungen der General-*ἀπογραφαί* nur eine Anerkennung der Verpflichtung zur Prosangelie zu erblicken ist.[1])

Bei den oxyrhynchitischen Stücken[2]) finden wir zweimal[3]) die Wendung: *χωρὶς ὧν προαπεγραψάμην*, nämlich in Oxy. II 250 (ca. a⁰ 61) und 249 (a⁰ 80). In letzterem fährt der Deklarant sofort mit *καὶ νῦν* weiter, und es folgt das jetzt einbekannte Grundstück. Es bleibt also zweifelhaft, wann die frühere *ἀπογραφή* stattgefunden hat.

---

1) Der Unterschied in der Fassung, daß hier nicht, wie in B. G. U. 112, ausdrücklich von *προςαγγέλειν* die Rede ist, kann z. B. so erklärt werden, daß in Karanis (B. G. U. 112) ein anderes Formular benutzt wurde als in Soknopaiu Nesos (B. G. U. 420, 536, Gen. 27), Herakleia (B. G. U. 459) und Theadelphia (Fay. 32). — Ein bloß formaler und kein sachlicher Unterschied ist es wohl auch, wenn nur bei B. G. U. 112 (ca. a⁰ 61) und 536 (a⁰ 90) in der vorliegenden General-*ἀπογραφή* die Freiheit von Belastungen ausdrücklich hervorgehoben, bei den anderen (mit Ausnahme vielleicht von B. G. U. 420, s. oben S. 172 Anm. 3) dagegen nur stillschweigend vorausgesetzt wird. Daran ändert nichts, wenn in Gen. 27 nach der sehr wahrscheinlichen Ergänzung von *καθαρά* (s. vor. Anm.) der Nachweis der Freiheit von Belastungen für den Fall eines Verkaufs zugesichert wird, denn dies ist doch wohl nicht so aufzufassen, daß in diesem Fall die Frage der Belastung für jetzt offengelassen werden soll; vielmehr wird auch hier aus dem Stillschweigen zu schließen sein, daß gegenwärtig eine Belastung nicht besteht, und der Zusatz *ἐὰν δέ τι κτλ.* wird, wie im Text angenommen, nur die Bedeutung haben, daß damit die Verpflichtung anerkannt wird, im Falle eines Verkaufs die Prosangelie einzureichen und den damit verbundenen Nachweis (des Eigentums und) der Freiheit von Belastungen für diesen Zeitpunkt zu erbringen.

2) Von den oben zusammengestellten sind Oxy. II 358, 359, III 584, 637 nur beschrieben, bzw. im Auszug mitgeteilt. — Über die Frage, ob in Oxy. III 481 die Ergänzung *οὔ]τως* im Anschluß an die Oxy. II 637 beizubehalten, oder nach Teb. II 323 in *πρώ]τως* abzuändern ist, sowie über das in Oxy. II 248 l. 10 zu vermutende *πρώτως* s. oben S. 122 Anm. 1. Zu den durch Vertreter eingereichten Oxy. I 72, II 247, 248, s. Wenger, Stellvertretung S. 99.

3) Außerdem heißt es in Oxy. II 482, von dem oben S. 125 bemerkt wurde, daß er vielleicht nicht zu der Kategorie der General-*ἀπογραφαί* gehört: *χωρὶς ὧν ἀπεγραψάμην καὶ πέπρακα καὶ νῦν ἐπὶ τοῦ παρόντος*; der Deklarant hat also hier auch noch weitere Grundstücke (vielleicht auch vom Vater ererbte?) besessen, hat diese aber verkauft und sie vor dem Verkauf einbekannt; vgl. auch die Note der Herausgeber, zu der aber zu bemerken ist, daß hier mit dem *ἀπεγραψάμην* nicht die Einreichung einer *προςαγγελία* gemeint ist (der von den Herausgebern zitierte Oxy. III 483 ist eine solche), sondern die Erstattung der dieser in einigen Fällen direkt vorausgehenden *ἀπογραφή* seitens des Verkäufers; s. oben S. 80. In Oxy. II 636 (s. oben S. 124) sagt der Deklarant: *προσαπογράφομαι*; dies kann man als Gegensatz zu dem *ἀπογράφομαι πρώτως* auffassen, wenn man sich bezüglich des letzteren der oben (S. 121/2) zuletzt angegebenen Auffassung anschließt.

Legt man auch hier die Anordnungen des Edikts des Mettius Rufus zugrunde, so müßte man annehmen, daß die *ἀπογραφή* der anderen Grundstücke erst kurz vorher und ebenfalls auf Grund des hier in Frage kommenden Edikts vom Jahre 80 erfolgt ist, denn nach dem Edikt des Mettius Rufus war doch wohl der Eigentümer verpflichtet, seinen ganzen Grundbesitz einzubekennen, einerlei ob dieser schon einmal deklariert war oder nicht. Ob diese Annahme, daß die vorausgegangene Deklaration erst kürzlich stattfand, zutrifft, ist jedoch unsicher, zumal da Oxy. II 250 anscheinend dagegenspricht. Hier lauten nämlich l. 3—10: *χωρὶς ὧν προαπεγραψάμην* [. . 19 Buchstaben] . . *παρὰ Ἀρσινόης τῆς Κο* [22 Buchstaben] *ου ἐν τῶι Παιταισιείω*[*ι* 21 Buchstaben]*υ τῶι γ* (*ἔτει*) *Νέρωνος* — *περὶ τὴν αὐτὴν κώμην* — *ἀρ*[*ούρας* . . . . . .] *τέταρτον ἑνδέκα*⟨*τον*⟩, *τὰ κατηντηκ*[*ότα εἰς ἐμὲ κτλ.* Infolge der Zerstörung ergeben sich hier allerdings einige Zweifel (s. auch die Note der Herausgeber), so vor allem, ob auf das *προαπεγραψάμην* sogleich ein *καὶ νῦν* folgte, so daß also auch die in l. 4—10 erwähnten Grundstücke in der vorliegenden *ἀπογραφή* einbekannt würden, oder ob die hier aufgeführten Grundstücke gerade die schon früher deklarierten sind, so daß also die Aufzählung der jetzt einzubekennenden erst mit *τὰ κατηντηκότα* beginnt. Da vor dem *τὰ κατηντηκότα* kein *καὶ* steht, so scheint die letztere Auffassung die wahrscheinlichere. Dann ergibt sich allerdings die weitere Unsicherheit, ob das Datum (3. Jahr des Nero, 56/7) sich auf die frühere *ἀπογραφή* bezieht oder etwa auf einen Kaufvertrag; ein Anhaltspunkt zur Entscheidung in der einen oder anderen Richtung scheint nicht gegeben. Aber auch wenn es sich nur um das Datum des Erwerbs handelt, so darf man vielleicht annehmen, daß diesem die *ἀπογραφή* bald gefolgt ist; auf diese, also auf eine von dem Erwerber (wohl Käufer) anläßlich seines Erwerbs eingereichte *ἀπογραφή*[1]) würde hier verwiesen und nur der noch nicht deklarierte Besitz jetzt einbekannt. In diesem Falle wäre allerdings die Verweisung auf die frühere Deklaration so ausführlich, daß sie einer neuen gleichkäme — anders aber bei Oxy. II 249.

Der in Oxyrhynchus einbekannte Grundbesitz[2]) ist mit einer

---

1) Es ist hier wohl nicht nötig, mit den Herausgebern (in der Note) an eine General-*ἀπογραφή* zu denken; doch ist hier alles unsicher.

2) Es handelt sich um Haus und Hof, *ψιλὸς τόπος*, Katökenland u. a. — Auch hier (s. oben S. 172 Anm. 2) werden wieder Grundstücke deklariert, welche nicht im Bezirk der Heimatsgemeinde des Deklaranten liegen; so wohnt z. B. in Oxy. II 248 der Deklarant in der Stadt Oxyrhynchus, ein einbekannter Hausanteil liegt auch in der Stadt, dagegen gehören die anderen Grundstücke zu einem

Ausnahme[1]) ererbt[2]); die Erblasser sind benannt und in Oxy. II 250 l. 25 auch noch ein Vorbesitzer: *πρότερον Ἀπύγχιος*. In drei Fällen ist das Todesjahr des Erblassers angegeben: bei Oxy. II 250 (ca. a⁰ 61) das Jahr 57, bei Oxy. II 248 (a⁰ 80) das Jahr 75/6, und bei Oxy. II 249 (a⁰ 80) das Jahr 78. Ob hier und auch in Oxy. I 72, II 247, III 637 tatsächlich, wie es allerdings den Anschein hat, der stattgehabte Erwerb seitens des Deklaranten überhaupt zum erstenmal einbekannt wird, läßt sich nicht mit voller Sicherheit sagen; auf jeden Fall läßt sich hierfür aus der Tatsache, daß der Erwerbsgrund so genau angegeben ist, kein Schluß ziehen, denn — wenigstens nach dem Edikt des Mettius Rufus — war dessen Angabe ganz allgemein vorgeschrieben, ohne daß für bereits deklarierte Grundstücke eine Ausnahme gemacht wäre.[3])

Für Oxy. III 481 (a⁰ 99) ist aber aus der Bemerkung, daß der Erblasser gestorben sei (l. 15/7) *πρὸ τῆς τοῦ ἐνάτου ἔτους Δομιτιανοῦ ἀπογραφῆς*, zu schließen, daß hier die vorliegende *ἀπογραφή* nicht die erste Deklaration des Erbgangs enthält; denn die Angabe, daß der Erblasser v o r der — wohl letzten — Generalapographe des Jahres 90 gestorben ist, muß mit den Herausgebern (s. ihre Note) dahin ausgelegt werden, daß eben in dieser bereits der jetzt deklarierende Sohn als Eigentümer erschien.

Eine Bemerkung über die *ἀπογραφή* des Erblassers findet sich in Oxy. II 248 l. 31/3: *ὁ δὲ Σαραπίων* (der Erblasser) *ἐστὶν διὰ [τῆς] τοῦ δεκάτου Νέρωνος* (a⁰ 63/4) *ἀπογραφῆς*. Damit soll das Recht des Erblassers nachgewiesen werden.[4]) Warum gerade die General-*ἀπογραφή* des Jahres 63/4 erwähnt wird (der Papyrus stammt aus dem Jahr 80), ist nicht ersichtlich; am nächsten liegt wohl die Annahme, daß dies die letzte General-*ἀπογραφή* vor der jetzt stattfindenden war, so daß damals das Recht des Erblassers zum letztenmal deklariert war.[1])

In Oxy. III 637 ist gesagt, daß der Erblasser überhaupt nicht deklariert hat (*μὴ ἀπογραψαμένου*), aus welchem Grund läßt sich nicht feststellen.

Die letztwilligen Verfügungen, auf welche sich die Rechte der Deklaranten gründen, werden erwähnt in Oxy. II 250, 249, III 637. — In Oxy. II 248 l. 33/4 heißt es: *ἐπὶ δὲ πάντων ἀκολούθως τοῖς εἰς τὸν αὐτὸν Σαραπίωνα* (Erblasser) *δικαίοις*. Der Deklarant beruft sich also hier ausdrücklich[2]) auf die Rechte, welche seinem Erblasser zugestanden haben.[3]) Stellt man daneben das *ἀκολούθως οἷς ἔχει δικαίοις* in Oxy. II 247 l. 36/7, so liegt es allerdings nahe, wie die Herausgeber dies auch tun (s. in der Note), hier ebenfalls an die Rechte der Erblasserin zu denken; aber der Gebrauch des Präsens (auf den auch Grenfell und Hunt hinweisen) läßt es m. E. doch wahrscheinlicher erscheinen, daß hier der Vertreter, welcher die *ἀπογραφή* einreicht, auf die dem Vertretenen zustehenden Rechte Bezug nimmt. Zu der gleichen Auffassung muß man wohl für das *ἀκολούθως τοῖς εἰς αὐτὸν δικαίοις* in Oxy. I 72 l. 18/19 kommen.[4])

In diesen oxyrhynchitischen Stücken ist von einer Belastung nichts erwähnt.[5])[6])

Dorf *Κερκε*[. (Falls die oben (S. 146 Anm. 1) vorgeschlagene Lesung und Ergänzung in l. 37 *π(όλεως)* zuträfe, so würde sich dieser Vermerk nur auf das Stadtgrundstück beziehen, da nur dieses im *διάστρωμα* der Stadt gebucht wurde).

1) In Oxy. I 72 ist ein Kauf Erwerbstitel: l. 15/6 *ὃν ἠγόρασεν παρὰ Τιβερίου Ἰουλίου Βασιλείδου διὰ Τιβερίου Ἰουλίου Φιλήτου*; über diesen Kaufabschluß durch einen Stellvertreter s. Wenger, Stellvertretung S. 245, aber auch unten Anm. 4 S. 177.

2) Auch in den nicht sicher zu klassifizierenden Stücken Oxy. III 482, 638 (s. oben S. 125) handelt es sich um ererbten Besitz.

3) Vgl. oben S. 130 darüber, daß auch für die Zeit des Mettius Rufus zum mindesten für erbschaftlichen Erwerb eine Verpflichtung zur Deklaration auch ohne speziellen Erlaß des Präfekten vermutet werden muß, da anderenfalls eine Weiterführung des *διάστρωμα* ohne die doch nur als ausnahmsweise Maßregel gedachten General-*ἀπογραφαί* nicht möglich erscheint.

4) Daß dies noch besonders geschieht, macht es allerdings wahrscheinlich, daß hier eine erstmalige Deklaration des Erwerbs vorliegt.

1) S. auch Grenfell und Hunt Oxy. II 248 Note zu l. 31; Oxy. III 481 Note zu l. 15—17.

2) Daß er dies tut, spricht ebenfalls dafür, daß es sich um erstmalige Deklaration handelt; s. S. 176 Anm. 4.

3) Über *δίκαιον* vgl. Waszynski, Bodenpacht, S. 74 Anm. 1; Weiß, Archiv IV S. 361 Anm. 1. — Vgl. auch Wilcken, Archiv IV, S. 543 bei Lond. III S. 119 l. 9/10 *ἀκολούθως τοῖς πρὸς ἐμὲ δ̣* . . .[. . (*δεδηλωμένοις* oder ähnlich, Lesung von Grenfell und Hunt) *δι]καίοις*,

4) Hier wird allerdings die Auslegung dadurch erschwert, daß auch bei dem Abschluß des Kaufvertrags ein Vertreter für den gegenwärtigen Eigentümer fungiert hat. Da dessen Name (*διὰ Τιβερίου Ἰουλίου Φιλήτου*) direkt vor dem *ἀκολούθως* steht, so könnte man auch das *αὐτόν* auf diesen beziehen, wie Wenger dies tut (Stellvertretung S. 245), der übersetzt: „durch den Stellvertreter kraft der ihm zustehenden (oder übertragenen) Gestionsbefugnis“. Die im Text gegebenen Parallelen sprechen aber wohl dagegen, daß unter *δίκαια* hier Vertretungsmacht zu verstehen ist. Höchstens könnte man danach denken, daß die jetzt für den Vertretenen in Anspruch genommenen Rechte zunächst dem ihn beim Abschluß des Kaufvertrags Vertretenden zugestanden hätten; dies wiese also auf indirekte Stellvertretung! Aber die im Text gegebene Erklärung ist doch wahrscheinlicher.

5) Nur in dem als unsicher bezeichneten (s. oben S. 125) und nur auszugsweise mitgeteilten Oxy. III 638 wird neben einer nicht näher zu bestimmenden Verpflichtung eines Bruders zur Zahlung von 20 Drachmen ein Wohnungsrecht in einem der einbekannten Häuser und Unterhaltsanspruch für die Mutter

Das einzige Exemplar einer General-*ἀπογραφή* aus Herakleopolis (Oxy. IV 715) zeigt einige Abweichungen. So ist zunächst hervorgehoben, daß die Deklaration auf Gefahr der Deklaranten geht (l. 6/7 *ἰδίωι κινδύνωι*). Weiter wird hier die *ἀπογραφή* erstattet *εἰς τὸ ἐνεστὸς — ἔτος*[7]), woraus aber hier, wo es sich ja um eine General-*ἀπογραφή* handelt (l. 9 *κατὰ τὰ κελευσθέντα*), wie schon oben (S. 122) hervorgehoben, nicht geschlossen werden darf, daß hier eine jährliche Erstattung solcher Deklarationen in Frage käme.

Der Grundbesitz besteht aus Anteil an Haus und *ψιλὸς τόπος* im Heimatsdorf der Deklaranten, außerdem Katökenland im Bezirk zweier anderer Dörfer. Er ist ererbt von dem Vater, dessen Todesjahr nicht angegeben ist. Das Katökenland hat ursprünglich der verstorbenen Vatersschwester der Deklaranten gehört, deren Testament drei Jahre zuvor eröffnet worden ist; dabei ist es nicht sicher, ob dies Land zuerst an den Vater gefallen ist und von diesem auf die Deklaranten vererbt wurde, oder ob diese ihre Tante direkt beerbten. — Von Belastungen ist nichts gesagt. — Die Eingabe ist beschworen (l. 26 bis 31).

Über den amtlichen Vermerk in l. 35—7 s. oben S. 145, Anm. 4. Die Deklaration ist danach von dem *βιβλιοφύλαξ* einregistriert ohne vorgängige Prüfung auf Gefahr der Deklaranten und unter der salvatorischen Klausel, daß Rechte des Staats oder Privater durch diese Einregistrierung keinen Schaden erleiden sollen.

Außerdem ist die stattgehabte Einregistrierung noch bescheinigt unter B. G. U. 536, s. dazu oben S. 145 Anm. 4.[8]) Sonst findet sich im Fayum nur noch der Vermerk des Schreibers mit *σεσημείωμαι* über der Eingabe, s. oben S. 145 Anm. 5.

Über die beiden Vermerke in den oxyrhynchitischen Stücken s.

---

auf Lebenszeit erwähnt; vgl. dazu die testamentarische Bestimmung über Mitgift und *ἐνοίκησις* der Schwester, die in Oxy. 75 mitgeteilt wird, s. S. 124, wonach es sich wohl auch in Oxy. 638 um eine testamentarische Anordnung handelt.

6) Wegen des Eides in den unsicheren Stücken Oxy. III 482 und 638 s. oben S. 125. Ob der Eid bei diesen ein sicheres Kriterium bildet, das gegen die Einreihung unter die General-*ἀπογραφαί* spricht, muß wohl zurzeit noch dahingestellt bleiben; so wäre es z. B. möglich, daß vom Jahre 109 ab auch die General-*ἀπογραφαί* aus Oxyrhynchus den Eid aufweisen; bis jetzt fehlt Material zur Prüfung in dieser Richtung.

7) In zwei Stücken aus dem Fayum (B. G. U. 112 und 536) und drei aus Oxyrhynchus (Oxy I 72, II 247, III 481) heißt es dagegen: *εἰς τὴν ἐνεστῶσαν ἡμέραν*. Über das *ἐπὶ τοῦ παρόντος* in Oxy. I 75 und II 482 s. oben S. 124/5.

8) Dieses Stück ist übrigens nur eine Abschrift der *ἀπογραφή*: l. 1 *ἀντίγραφον ὑπομνήματος* (s. auch B. G. U. 112: *ἀντίγραφον ἀπογραφῆς*), und auch der amtliche Vermerk ist nur in Abschrift mitgeteilt: *ἀντίγραφον σημιώσεως* l. 16.

oben S. 146 Anm. 1 und S. 175 Anm. 2; zu beachten ist auch die Personalbeschreibung unter Oxy. I 72, welche aber anscheinend nicht von amtlicher Seite aufgenommen wurde (s. Einleitung).

V. Kapitel.

Nicht an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* gerichtete *ἀπογραφαί*.[1])

Die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* ist nicht die einzige Stelle, bei welcher Deklarationen (*ἀπογραφαί*) eingereicht werden. Wir müssen deshalb zum Vergleich auch die an andere Behörden erstatteten *ἀπογραφαί* heranziehen, die im folgenden behandelt werden sollen. Dabei interessieren zwar speziell nur die sich auf Grundbesitz[2]) beziehenden Deklarationen, weil sich, wie wenigstens bis jetzt anzunehmen ist, der Geschäftskreis der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* nur auf diesen erstreckt. Es müssen aber doch auch kurz die Deklarationen über Viehbesitz gestreift werden, wenn auch hier im allgemeinen ein Hinweis auf Wilckens Ostraka I, S. 466/7 genügt.[3]) Die Einreichung fand hier statt bei dem Strategen und dem *βασιλικὸς γραμματεύς*, und zwar, wie sich aus dem Vergleich des gegenwärtigen Besitzstandes mit dem des verflossenen Jahres ergibt, alljährlich. Die Deklaration war zu erstatten, einerlei ob der Viehstand eine Vermehrung[4]) oder Verminderung erfahren

---

1) Über *ἀπογράφειν*, *ἀπογραφή* und *ἀπογράφεσθαι* s. allgemein auch Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren, S. 300; über den Unterschied von *ἀπογράφεσθαι* (einbekennen, deklarieren) und *τιμᾶσθαι* (schätzen) vgl. Wilcken, Ostraka I, S. 458. S. ferner Wilcken a. a. O. S. 435ff. (auch Nachträge) allgemein über die in Ägypten gefundenen Deklarationen. Für die aus ptolemäischer Zeit ist jetzt noch zu verweisen auf Archiv I, S. 173/4, II, S. 82/4, Petr. III. LXXII (a) (S. 200), Hib. I. 33. Hier sind hauptsächlich diejenigen ptolemäischen *ἀπογραφαί* hervorzuheben, in welchen Grundbesitz einbekannt wird: Lond. I. L. (S. 48/50), dazu Wilcken, Ostraka I, S. 457/8, Petr. III. LXXII (a) und die Gizeh-Papyri im Archiv II, S. 82/3. In diesen allen wird Eigentum an Haus und Hof angemeldet, und zwar sind sie an den *ἐπιμελητής*, Pet. III. LXXII (a) an den *βασιλικὸς γραμματεύς* gerichtet. Als sehr bedeutsame Abweichung gegenüber den Deklarationen der römischen Zeit ist hervorzuheben, daß die ptolemäischen auch eine Selbstschätzung enthalten, die in der Kaiserzeit fehlt! — In Lond. L wird ein Bäckereigebäude und wohl ein Wohnhaus angemeldet; beide sind nach den vier Himmelsrichtungen durch Angabe der Nachbarn orientiert. Die Eingabe erfolgt hier: *κατὰ τὸ ἐκτεθὲν πρόςταγμα* (l. 4). In den Gizeh-Papyri fehlt der Hinweis auf ein *πρόςταγμα* und die Orientierung nach Nachbarn; dagegen wird hier auf die bereits erfolgte Erstattung von *ἀπογραφαί* an den *οἰκόνομος* und den *βασιλικὸς γραμματεύς* hingewiesen, außerdem ist von Zahlung des *τέλος* die Rede.

2) Darüber, daß uns bis jetzt keine besonderen *ἀπογραφαί* über Sklaven erhalten sind, s. oben S. 28ff. Für ptolemäische Zeit vgl. dabei auch Hib. I. 29 und dazu Wilcken, Archiv IV, S. 481.

3) S. auch Wilcken, Archiv I, S. 142, III, S. 234.

4) Vgl. dazu den Kamelkauf in B. G. U. 153 (dazu auch Gradenwitz, Einführ., S. 64), wo die Käufer in l. 25 die Verpflichtung übernehmen, das gekaufte Tier

hatte, oder sich gleichgeblieben (z. B. B. G. U. 352) oder gänzlich veräußert (Lond. II, S. 72) war.

Unter den Deklarationen, die mit dem Grundbesitz in Zusammenhang stehen, haben wir folgende voneinander wesentlich verschiedene Arten zu unterscheiden.[1])

Zunächst gehören hierher die *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί*, welche, wie bereits oben (S. 18ff.) ausgeführt wurde, in vierzehnjährigen Perioden[2]) auf besonderen Befehl des Präfekten an mehrere Instanzen (den Strategen, den königlichen Schreiber, die Stadtschreiber, bzw. den Dorfschreiber und Volkszähler) erstattet wurden, und von denen ein Exemplar bei der *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* aufbewahrt wurde.[3])

Diese sind allerdings, wie Wilcken (s. insbesondere Ostraka I, S. 443,

---

in der *ἀπογραφή* der Kamele für das kommende Jahr auf ihren Namen einzubekennen und die öffentlichen Lasten dafür zu tragen; s. auch B. G. U. 87 l. 18/9 (mit Nachtrag), 427 l. 31, 468 l. 18/21, Amh. II. 102 l. 16/7.

1) Vgl. auch die eidliche Versicherung, die dem *ἔναρχος πρύτανις* auf seine Anfrage über das Eigentum an einem Haus mit Zubehör eingereicht wird unter Hinweis auf bereits früher bei ihm eingereichte *βιβλίδια*, Oxy. I. 77; dazu Preisigke, Städt. Beamtenwesen, S. 17 Anm. 6.

2) Diese Eingaben werden teils erst im folgenden Jahr erstattet, so im Fayum und in Oxyrhynchus (s. Oxy. II, S. 208, Fior. I. 4), teils für das laufende Jahr, so in Herakleopolis (Wilcken, Archiv II, S. 393), Antinoupolis (Rein. 49), und auch Memphis (B. G. U. 777 l. 7; vgl. hier aber auch B. G. U. 833 und Lond. III, S. 26/8, wo für das verflossene Jahr deklariert wird). Für Hermupolis ist die Einreichung der Deklaration im folgenden Jahr in Lond. III, S. 31 l. 7 und 11 belegt, dagegen ist nach Lond. III, S. 30 l. 13 hier die Deklaration für das laufende Jahr erfolgt, doch liegt hier wohl ein Versehen des Schreibers vor (s. die Note).

3) Hieraus erklärt sich, wie auch Preisigke, Straßb. I, S. 176 zutreffend bemerkt, die Angabe in Straßb. 52 l. 2/3 und 23/24, daß die Verpfänderin sei: *ἀναγραφομένη διὰ μὲν ἐγκτήσεων ἐπ' ἀμφόδου Φρουρίου Λιβός, διὰ δὲ δημοσίων λόγων ἐπ' ἀμφόδου Φρουρίου ἀπηλιώτου*, d. h. sie ist Eigentümerin eines Hauses im Stadtteil *Φρουρίου λιβός* und hat dieses bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* einbekannt, dagegen ist sie beheimatet in dem Stadtteil *Φρουρίου ἀπηλιώτου* und ist deshalb in der bei der *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* aufbewahrten *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* für diesen Bezirk angemeldet. Allerdings mußte sie wohl auch nach dem im Text sogleich Auszuführenden für ihr Haus eine *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* einreichen und dessen Bewohner anmelden. Dabei ist hervorzuheben, daß für die Einschreibung (*ἀναγραφή*) auf einen bestimmten Stadtteil oder ein bestimmtes Dorf durch die *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* (d. h. also in den *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί*) nicht der tatsächliche Wohnort maßgebend ist, sondern, wie auch Preisigke zutreffend sagt, die politische Zugehörigkeit. Vgl. dazu das schon oben S. 18 Anm. 3 erwähnte Edikt, das sich mit dem Lukasevangelium berührt. Ferner z. B. Teb. II. 342 l. 12, wo dem *ἀναγραφομένου ἐπὶ Φρουρίου Λιβός* das *καταγινομένου ἐν κώμῃ Σομολῷ* entgegengesetzt wird. Dazu ist auch Weber, Handwörterbuch der Staatswissenschaften (3. Aufl. 1908), Art. Agrargeschichte, S. 83 (altes Reich) und S. 127 zu vergleichen. S. auch Gen. 4, eine Beschwerde gegen einen Amphodarchen wegen unrichtiger *ἀναγραφή*, und Oxy. III. 479, ein Gesuch um Umschreibung außerhalb der periodischen *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί*.

s. auch Viereck, Philologus LII, S. 240/1) zutreffend betont, in erster Linie Subjektsdeklarationen; sie dienen zur Ermittelung der Steuerpflichtigen[1]) und „liefern Personallisten, in denen Haus für Haus die Bewohner verzeichnet sind". Da der Hauptzweck der *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* eben die Feststellung der Bevölkerung ist, so finden wir in denselben auch nur die zur Niederlassung gehörenden Grundstücke erwähnt.[2])

In zwei Punkten sind aber hier auch rechtliche Verhältnisse zu Vermögensobjekten von Wichtigkeit:

Erstens sind die Hauseigentümer zur Deklaration verpflichtet; das Eigentumsrecht entscheidet die Frage, wer die Deklaration einzureichen hat.[3]) Dadurch wird es notwendig, zwecks Feststellung der Deklarationspflichtigen[4]) die Eigentumsverhältnisse an den Häusern festzustellen. Aus diesem Gesichtspunkt ist es erklärlich, daß die Deklaranten nicht nur die in ihrem Eigentum, sondern auch die im Eigentum der bei ihnen wohnenden Angehörigen und Mieter stehenden Grundstücke angeben mußten[5]); die Behörden konnten dann ihre Listen kontrollieren und prüfen, ob diese Personen auch die Verpflichtung zur Einreichung der *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* bezüglich ihres Eigentums erfüllt hatten. So erklärt sich vor allem auch, daß anscheinend allgemein anläßlich der Einreichung der *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* eine Prüfung der Eigentumsverhältnisse an den angemeldeten Grundstücken vorgenommen wurde[6]), und daß die Deklaranten selbst durch Angabe

---

1) S. auch oben S. 18.

2) Es begegnen *οἰκίαι* mit Zubehör, *αὐλαί, ἐλαιουργίαι, χορτοθῆκαι, οἰκόπεδα, ψιλοὶ τόποι* u. s. w. Ackerland wird nie erwähnt. Eine scheinbare Ausnahme bildet Stud. Pal. II, S. 30, wenn es in Col. 3 l. 13 heißt [(αρουραι)] S d η ιβ[; die Ergänzung *ἄρουραι* ist aber kaum zutreffend; dagegen spricht schon der Bruch $^1/_{12}$, s. Wilcken, Ostraka I, S. 775; vielmehr wird es sich auch hier um Anteil an einem Haus handeln.

3) S. Wilcken, Ostraka I, S. 445. Der Hauseigentümer meldet auch seine Mieter (*ἔνοικοι*) an, s. z. B. jetzt auch Teb. II. 321, 322. Selbständige Mieterdeklaration finden wir dagegen in Memphis: B. G. U. 777, 833, Lond. III, S. 26/8, dazu Wilcken, Archiv I, S. 137, 177, IV, S. 530/1. Die Deklaration wird hier von dem Mieter erstattet, aber in Gegenwart des Hauswirts, der in der Deklaration die Bürgschaft für die Kopfsteuer des Mieters übernimmt.

4) Die Feststellung des Eigentümers war auch noch notwendig wegen seiner Haftung für die Kopfsteuer seiner Mieter, s. vor. Anm.

5) S. z. B. B. G. U. 97 l. 16: *ὑπάρχει δὲ τῇ θυγατρὶ Σοῆριν ἐν τῇ κώ(μῃ) ἐπ' ἀμφόδου Ἀπηλιώτου οἰκία καὶ αὐλὴ κτλ.*; Teb. II. 322 l. 27: *ὑπάρχει δὲ τῇ Ταπεσοῦρι* (einer Mieterin, s. l. 11, 26) *ἐπ' ἀμφόδου Μοήρεως μητρικὸν ἕκτον μέρος οἰκίας.*

6) Ein Bruchstück eines derartigen Revisionsprotokolls von *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* besitzen wir vielleicht in Teb. II. 343 Verso. Die Angabe: *ἀπογεγραμμένος ἐν οἰκίᾳ ἰδίᾳ* u. ähnl. (l. 2, 8, 11, 15, 18, 21) bezieht sich sicher auf die

ihres Erwerbstitels wenigstens in einem Teil der Eingaben die Unterlage zu dieser Prüfung gaben.[1])

Man muß also wohl annehmen, daß bezüglich der Hausgrundstücke, aber nur soweit das Eigentum an denselben in Frage kommt, neben der oben besprochenen Verbuchung bei der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* auch eine solche anläßlich der *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* (aufbewahrt bei der *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων*) stattfand. Deshalb konnte in Lond. III, S. 166 (Nr. 1164, k) l. 7/8 der Veräußerer sagen, daß der Hausanteil mit Zubehör verbucht sei in der *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* (*ἀπογεγραμμένον ὑπ' αὐτοῦ εἰ[ς τὴν] πρὸς τὸ ι (ἔτος) κατ' οἰκίαν ἀπογραφή⟨ν⟩*[2]), und damit hängt es wohl auch zusammen, wenn es in B. G. U. 983 l. 9/10 von einem Hausanteil heißt: *ὃ πέπρακεν ἐν τῇ κατ' οἰκίαν ἀπογρα[φῇ κατὰ χειρόγρα]φον.*[3])

Neben der Frage nach dem Eigentum an den Hausgrundstücken ist für die *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* auch die nach dem Eigentum an den Sklaven von Wichtigkeit. Der Eigentümer des Sklaven ist verpflichtet,

---

Anmeldung bei der *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή*. Dafür, daß hier eine Prüfung der Eigentumsverhältnisse stattfindet, spricht vor allem das *εἰ ὑπ( )* in l. 9, 13, 19, 22, denn dieses ist wohl eher mit *ὑπάρχει* als mit *ὑπόκειται* aufzulösen (s. Note zu l. 9); nur das Eigentum, nicht aber die dinglichen Belastungen sind bei der *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* von Bedeutung, weshalb wir auch keine Angabe bezüglich der letzteren darin finden. (In Rein. 49 l. 17 findet sich allerdings *ὑποθηκ*[. . . ., aber der Zusammenhang ist ganz unsicher.) Auf eine amtliche Prüfung der Eigentumsverhältnisse scheint auch der Vermerk unter der *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* in Lond. III, S. 28 (Nr. 843) l. 11—13 hinzuweisen; wenn hier auch einzelnes unsicher ist, so ergibt sich doch wohl, daß hier das Eigentum einer Person an einem Teil des Hauses, bezüglich dessen die *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* eingereicht ist, festgestellt wird. (Es wäre zu vermuten, daß *τας* und *δοσιριει* zu einem Namen zu verbinden sind; die Lesung scheint aber sicher zu sein, sonst würde man etwa an *Ταπουσίριος* denken.)

1) So ist in Rein. 49 l. 9 gesagt, von wem das Haus erworben ist, und in l. 14/15 ist bezüglich eines anderen Hauses sowohl die Vorbesitzerin als auch die Erwerbsurkunde angegeben. Vgl. weiter Fior. I. 5 l. 5: *ὅπερ ἐπέβαλεν ἐκ διαιρέσεως*, 4 l. 10: *πρότερον τῆς κατὰ διαδοχὴν κληρονομηθείσης ὑφ' ἡμῶν Ἀρσεῖτος*, Lond. III, S. 25 l. 19: *πρότερον*. Häufig findet sich der Zusatz *πατρικός* oder *μητρικός*, einmal aber auch nur *ἐν οἰκίᾳ ἰδίᾳ* (Rein. 43 l. 13), und in zahlreichen Fällen fehlt außer dem *ὑπάρχειν* jede Angabe (z. B. B. G. U. 53, 54, 55 u. a.).

2) Zur Lesung s. Archiv IV, S. 553; falls das *ι* in *εἰ[ς* nicht ganz sicher ist, wäre wohl *ἐν* [*τῇ*] — *ἀπογραφῇ* zu schreiben.

3) Auch in Rein. 49 l. 16 scheint von der Deklaration eines Hausanteils bei der *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* die Rede zu sein, wo es heißt: *ἀπογεγραμμέν[ον]* (so ist wohl statt *ἀπογεγραμμέν[ων]* zu ergänzen und auf *μέρος* in l. 13 zu beziehen) *ὑπὸ τῆς αὐτῆς μητρός μου* (das ist, wie sich aus den vorhergehenden Zeilen ergibt, die Vorbesitzerin des fraglichen Hausanteils) — *τῇ πρὸς τὸ ∟ι κατ' οἰκίαν ἀπογραφῇ*.

diesen zu deklarieren.[1]) Daher dienen die Eingaben auch zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse an den Sklaven.[2])

Um nochmals das für unsere Untersuchung Wichtigste hervorzuheben: es sind bzgl. der *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* — allerdings als sekundäre Erscheinung — Anzeichen dafür vorhanden, daß bei ihnen das Eigentum an den Hausgrundstücken festgestellt wurde. Doch ist zu betonen, daß dabei kein Zusammenhang mit der Verbuchung bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* bestand. Daß letztere durch die Angaben über die Eigentumsverhältnisse in den *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* nicht berührt wurde, ergeben die beiden Urkunden Lond. III. Nr. 935, S. 30 (s. oben S. 147 Anm. 2 Ziff. 2) und Lond. III. Nr. 940, S. 117 (Liste I. Nr. 95, s. oben S. 123ff. und 147ff.). In ersterer (einer *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* vom Jahre 216 oder 217) gibt der Deklarant an, daß sein Onkel, dem das fragliche Haus gehört habe, gestorben und von seinem Bruder beerbt worden sei (letzterer war übrigens auch schon im Jahre 211 tot, s. S. 147 Anm. 2 Ziff. 1), trotzdem ist das Haus anscheinend noch im Jahre 226 bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* auf den Namen des Oheims gebucht (s. oben S. 148/9).

Mit den eben genannten *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* berührt sich die folgende durch Grenf. II. 56 (a^0 162/3), B. G. U. 198 (a^0 162/3), Fay. 33 (a^0 163), B. G. U. 973 (a^0 194/6), B. G. U. 139 (a^0 202), Teb. II. 324 (a^0 208) vertretene[3]) Kategorie von *ἀπογραφαί*, die sich ebenfalls auf Grundbesitz beziehen, nur insofern, als auch sie nicht an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* gerichtet sind; vielmehr erscheinen auch hier in

---

1) Auch hier wird mitunter der Erwerbstitel (B. G. U. 115 Col. II l. 14) angegeben und der frühere Eigentümer, der den Sklaven bei der letzten *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* angemeldet hat (B. G. U. 115 Col. II l. 16ff., 137 l. 11/2). Aus den eben angegebenen Stellen ergibt sich, daß bei Miteigentum alle Miteigentümer anmelden, wobei auch die Anteile des einzelnen angegeben werden; s. auch Fior. I 4, wo nach Wilcken, Archiv IV, S. 426 statt *καταγεγ'* in l. 17, 19, 22, 25, 27 zu lesen ist: *κατὰ τὸ γ'* (= *τρίτον*), d. h. die fraglichen Sklaven gehören dem jüngeren Bruder *Ἀφῦγχις* nur zum dritten Teil.

2) S. B. G. U. 388 Col. II l. 19; vgl. darüber oben S. 29.

3) Ob B. G. U. 108 (a^0 203/4) hierher gehört, ist zweifelhaft, und zwar wegen der Wendung: *ἃς καὶ ἀπογρ(αφόμεθα) τ[ῷ ἐνεστῶτι] ιβ (ἔτει)*. Wie schon Wilcken, Ostraka I, S. 466 bemerkt hat, erinnert dies an die oben erwähnten Deklarationen über Viehbesitz (vgl. z. B. Oxy. I. 74 l. 17; Hartel, Vortr., S. 74 l. 6), und man wird danach wohl ergänzen dürfen: „Wir haben im vorigen Jahre X Aruren angezeigt, und diese zeigen wir auch für das laufende Jahr an.“ Dieser Passus findet sich in den eben zusammengestellten Eingaben nicht. Dies kann ja freilich Zufall sein; vielleicht handelt es sich auch hier um *γῆ ἄβροχος*, die aber auch schon im vorigen Jahr dürr und als solche angezeigt war. Vielleicht ist aber auch eine andere Auffassung möglich, worauf unten (S. 191/2) zurückzukommen ist.

der Adresse der *στρατηγός*, der *βασιλικὸς γραμματεύς* und der *κωμογραμματεύς*, die in ihrer Funktion als Steuer- und Finanzbeamte bekannt sind. Grenf. II. 56 ist nur an den königlichen Schreiber gerichtet; in B. G. U. 973 ist die Adresse zerstört, es war aber wohl der Dorfschreiber darin erwähnt.

Im übrigen sind aber diese Eingaben von den vorigen nach Gegenstand und Zweck grundverschieden. Hier ist es nur Ackerland, welches angemeldet wird, und der Zweck ist, einen Steuernachlaß zu erwirken, weil die betreffenden Grundstücke im laufenden Jahr von der Nilüberschwemmung nicht erreicht worden[1]) und daher unbewässert (*ἄβροχος*) geblieben sind.[2]) Diese Anzeigen wurden, wie in ihnen allen ausdrücklich hervorgehoben ist, erstattet auf Befehl des Präfekten.[3]) Deklarant ist in allen Fällen der Eigentümer[4]) der betreffenden Grundstücke; diese werden regelmäßig[5]) als *τὰς ὑπαρχούσας*

1) Diese Erklärung von *ἄβροχος* ist fast allgemein akzeptiert; s. auch neuestens M. Weber im Handbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. I, S. 133. Anders de Ruggiero im Bull. dell' Ist. d. Dir. Rom. XVI. (1904), S. 201, der annimmt, daß *ἄβροχος γῆ* das von der Überschwemmung erreichte, aber dann nach Rückkehr des Wassers trockene, außerordentlich fruchtbare Land sei; s. aber dagegen Wilcken, Archiv IV, S. 177.

2) S. dazu Wilcken, Ostraka, S. 211f., 465f.; Grenfell-Hunt, Oxy. II, S. 177.

3) Ob dieser Befehl jährlich erging (wie Wilcken, Ostraka I, S. 466 annahm) oder nur bei mangelhafter Überschwemmung (wie Grenfell-Hunt a. a. O. vermuten), ist nicht sicher zu sagen. Für die letztere Auffassung scheint aber zu sprechen, daß ein spezieller Befehl des Präfekten notwendig war (vgl. die *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί*); im ersteren Fall hätte wohl ein genereller Befehl genügt. Dabei ist aber folgendes zu beachten: Rechnet man B. G. U. 108 zu der hier besprochenen Kategorie (wie dies auch Grenfell-Hunt a. a. O. tun, in der Einleitung zu Teb. II. 324 erwähnen sie B. G. U. 108 nicht; s. auch unten S. 191/2), so muß man, wenn man sich der Ansicht von Grenfell-Hunt über die nichtperiodische Einreichung anschließt, annehmen, daß in drei aufeinander folgenden Jahren mangelhafte Überschwemmungen eingetreten sind, denn durch B. G. U. 108 wären derartige *ἀπογραφαί* für 202/3 und 203/4 belegt (s. oben S. 183 Anm. 3), während B. G. U. 139 aus 201/2 stammt.

4) Es handelt sich wohl in allen Fällen um nichtöffentliches Land; bei Grenf. II. 56 ist dies zweifelhaft, s. nächste Anm. In B. G. U. 198, 973 ist es Katökenland, in B. G. U. 139 *γῆ ἰδιόκτητος*, in Teb. II. 324 erscheinen *κληρουχικαὶ ἄρουραι* (vgl. zum Kleruchenland in ptolemäischer Zeit Teb. I, S. 545ff.). Ein charakterisierender Zusatz fehlt in Fay. 33 (nur *ἄρουραι*) und Grenf. II. 56 (*γῆς ἀμπελίτιδος*).

5) Nur in Grenf. II. 56 fehlt dies *ὑπάρχειν*, das, soweit ich sehe, von öffentlichem Land nur sehr selten gesagt ist, vgl. Teb. I. 42 l. 10/1. Ob daraus zu schließen ist, daß es sich bei Grenf. II. 56 um öffentliches Land handelt, muß dahingestellt bleiben. Auch l. 7/8, wo nach Wilcken, Archiv III, S. 123 zu lesen ist: *ἀπογρα(φὴν) γῆς ἀμπελίτιδος (ἀρουρῶν) β (πρότερον)* (geschrieben $\overline{\alpha}$) *Θέωνος*, gibt darüber keinen sicheren Aufschluß. Denn mit dem *πρότερον* kann wohl der Voreigentümer bezeichnet sein, von dem die *A.* das Grundstück gekauft hat; es kann aber auch damit gemeint sein, daß es sich um öffentliches, etwa konfisziertes Land handelt, das früher einem *Θέων* gehörte (vgl. z. B. B. G. U. 282 l. 19: *γενηματογραφούμενος ἐλαιὼν πρότερον Λογγείνου Γεμέλλου*, dazu P. M. Meyer, Hirschfeld-Festschrift, S. 143. Hängt mit dem *γενηματογραφούμενος* vielleicht das auffallende *ἀπογρα(φ..)* in Grenf. II. 56 l. 7 zusammen; ist letzteres vielleicht eine Verschreibung für ersteres?). Vgl. dabei auch Kornemann, Ein Erlaß Hadrians zugunsten ägyptischer Kolonen vom Jahre 117, Klio VIII, S. 398ff., wo Gesuche um Pachtermäßigung aus besonderem Anlaß für öffentliches Land publiziert sind, darin wird auch der Fall der *ἀβροχία* erwähnt, s. S. 407.

μοι bezeichnet. Die Lage wird bei allen nur nach der Dorfgemarkung bestimmt. In zwei Fällen (B. G. U. 139: *τελούσας ἀνὰ πυροῦ μίαν ἥμισυ*, Teb. II. 324 l. 13: *τελούσας ἀνὰ πυροῦ μίαν* scil. *ἀρτάβην*) wird die normale Steuertaxe angegeben[1]), in allen sodann bemerkt, daß die Grundstücke nicht von der Überschwemmung berührt seien (*ἠβροχηκυίας* oder, B. G. U. 198, *νῦν ἐν ἀβρόχῳ πρὸς τὸ ἐνεστὸς — ἔτος* oder ähnlich).

Unter B. G. U. 139 und Teb. II. 324 finden sich Vermerke des Strategen und des königlichen Schreibers, bzw. nur des letzteren, daß die vorliegende *ἀπογραφή* bei ihnen gebucht sei (*ἀπεγράφη*)[2]), sowie des Dorfschreibers, der bescheinigt, daß er eine Kopie der *ἀπογραφή* (*τούτου τὸ ἴσον*) zur Prüfung (*εἰς ἐξέτασιν* bzw. *ἄχρι ἐξετάσεως*) erhalten habe.[3])

Diese Eingaben betreffen lediglich die Frage der Besteuerung und zwar speziell die der Höhe der Besteuerung; die Normalsteuertaxe soll wegen der ausgebliebenen Überschwemmung heruntergesetzt werden.[4])

Wie uns aber schon der Vermerk des *κωμογραμματεύς* zeigt[5]), wurde

1) S. Wilcken, Ostraka I, S. 211.

2) S. dazu Wilcken, Ostraka I, S. 477. In Fay. 33 zeichnen beide nur mit *σημειοῦσθαι*.

3) Das vorliegende Exemplar wurde dem Deklaranten als Beleg für die erfolgte *ἀπογραφή* ausgehändigt, s. oben S. 146. Dagegen entstammt Grenf. II. 56 wohl dem Archiv des *βασιλικὸς γραμματεύς*, wie die Paginazahl (*ρε* am Kopf, vgl. Wilcken, Archiv III, S. 123) beweist, welche das Blatt bei der Einregistrierung erhielt; über die amtliche Notiz in l. 15—18 vgl. Wilcken, Ostraka I, S. 477 Anm. 1.

4) Vgl. dazu S. 184 Anm. 2, aber auch P. Bruxellensis I (hrsg. von Mayence und de Ricci, Musée Belge VIII. (1904), S. 101ff., wo die *ἄβροχος γῆ* stets höher besteuert ist als die *σπορίμη γῆ*, das von der Überschwemmung erreichte Land; s. dazu auch die Bemerkung der Herausgeber a. a. O. S. 116, welche dies damit erklären, daß im Falle der *ἀβροχία* für die Benutzung der künstlichen Bewässerungsanlagen des Staats höhere Steuer zu zahlen sei; anders erklärt de Ruggiero, s. oben S. 184 Anm. 1.

5) Sehr schön illustriert hier auch der „Brief betreffend die Grundsteuer" in Lips. I. 105 (I/II p. Chr.). Hier sind Grundstücke als dürr und der künstlichen Bewässerung bedürftig (s. Mitteis a. a. O. Einl., Anm. 1) *εἰς ἐπίσκεψιν* (l. 24) angemeldet worden; der Komogrammateus hat aber von 1850 gemeldeten Aruren nur 127 als dürr und künstlicher Bewässerung bedürftig anerkannt. Falls die in vor. Anm. mitgeteilte Erklärung von Mayence und de Ricci zutrifft, so ist das

den Anzeigen der Eigentümer keineswegs ohne weiteres Glauben geschenkt; vielmehr fand eine Kontrolle statt, und zwar gelegentlich der alljährlich durch die Nilschwelle notwendig gewordenen Katasterrevision[1]) an Ort und Stelle, der *ἐπίσκεψις*[2]). Allerdings ist in Lond. II, S. 129/41, der ein Bruchstück einer Aufzeichnung über die Resultate einer solchen Revision darstellt, von *ἄβροχος γῆ* nicht die Rede, dies ist aber wohl Zufall; es war hier kein unbewässertes Land vorhanden.[3]) In den darauf — in erster Linie von dem *κωμογραμματεύς* — gefertigten zahlreichen Listen und Berichten, die alle hauptsächlich dazu dienen, die Höhe der auf den einzelnen entfallenden Abgabe zu berechnen[4]), spielt die Frage der Überschwemmung eine große Rolle. Hier ist besonders auf Bruxellensis I (s. oben S. 185 Anm. 4) hinzuweisen.[5]) Dieser Text, dessen Herkunft nicht sicher ist[6]) und der nach der Schrift aus dem Anfange des 3. Jahrhunderts p. Chr. stammt, enthält eine nach *σφραγῖδες*[7]), deren Lage durch die Angabe der Grenzen bestimmt ist, geordnete Übersicht über Grund und Boden, welche Angaben macht über Größe, Kulturart, rechtliche Lage, Ertrag und Besteuerung. Im einzelnen lauten diese Angaben z. B. bei der achten *σφραγίς*[8]): Inhalt der ganzen *σφραγίς* 465 Aruren[9]), davon ab ein *ὑδραγωγός*[10]) mit 4 Aruren, bleiben für *γῆ ἐν σιτικοῖς* 461 Aruren.

ἵνα ἀμεριμνότερον ἔχῃς doch vielleicht nicht ironisch gemeint; vgl. Mitteis a. a O. S. 307).

1) Vgl. allgemein über den Kataster oben S. 1 Anm. 1.

2) Vgl. Wilcken, Ostraka I, S. 175, 213; auch die Erwähnung der *ἐπίσκεψις* in B. G. U. 563 (dazu Wilcken a. a. O. S. 482), Teb. II. 343.

3) S. dazu Wilcken, Archiv I, S. 151/2; für die ptolemäische Zeit sind zu vergleichen Teb. I. 84—87.

4) Vgl. Rostowzew, Archiv III, S. 201/3 für ptolemäische, S. 213 für römische Zeit; auch die dort Zit. S. jetzt auch Lond. III, S. 70ff., eine Liste (*κατ' ἄνδρα κατ' εἶδος*) von überschwemmten Grundstücken angefertigt vom Komogrammateus (dazu auch wegen der Örtlichkeit Wilcken, Archiv IV, S. 535f.).

5) Vgl. dazu de Ruggiero, oben S. 184 Anm. 1; ferner Schulten, Vom antiken Kataster, Hermes 41 (1901), insbes. S. 28/9.

6) Nach Angabe der Händler ist er in der Gegend von Dimeh (*Σοκνοπαίου Νῆσος*, eine *κώμη* im Fayum) gefunden, s. a. a. O. S. 101.

7) Dies sind hier Flurteile (Gewanne) von sehr verschiedener Größe; so enthält die siebente *σφραγίς* etwa 636, die neunte etwa 224 Aruren. Über *σφραγίς* vgl. Wilcken, Ostraka I, S. 210 Anm. 1, Archiv I, S. 152 Anm. 6; Erman, Archiv I, S. 74 Anm. 1; Preisigke, Straßb. I, S. 90/1.

8) Die *σφραγῖδες* sind nummeriert; erhalten sind Teile von der sechsten bis zehnten *σφραγίς*. Vgl. auch Fay. 339 und neuestens Oxy. VI. 918.

9) Die Bruchteile sind hier weggelassen.

10) In *σφραγίς* VII kommen *γῆ ὑπολόγου* (unbebautes Land, s. Teb. I, S. 540 und 574, anders vor dieser Publikation Mitteis, Z. Sav. St. XXII, S. 156) und *δενδρικά* (Baumland, für welches die Steuer nicht wie bei Weizen- und Gerstland

Die *γῆ ἐν σιτικοῖς* zerfällt nun in *σπορίμη γῆ ἰδιωτική*[1]), d. h. durch die Überschwemmung bewässertes Privatland, mit 41 Aruren, tragend 61 Artaben Weizen, belegt mit einer Steuer von einer Artabe pro Arure, und in *ἄβροχος γῆ* mit 420 Aruren. Letztere zerfällt wieder in *βασιλικὴ γῆ* mit 280 Aruren, welche von einer Pächtergesellschaft (*γεωργοί*) bebaut werden, und in *ἰδιωτικὴ γῆ* mit 140 Aruren, bei der die einzelnen Eigentümer unter Angabe des Inhalts ihrer Grundstücke aufgeführt werden. Es folgen noch nähere Angaben über Ertrag der *ἄβροχος γῆ* an Weizen und Gerste, nach *βασιλικὴ γῆ* und *ἰδιωτικὴ γῆ* getrennt unter Bezeichnung der Pacht- bzw. Steuersätze. Die Aufzählung der Grenzen der *σφραγίς* bildet den Schluß.

Bei dieser Übersicht ist die ungleiche Behandlung des abgabenpflichtigen Landes zu beachten. So wird in *σφραγίς* VII das Baumland (*δενδρικά*) vorweg in Abzug gebracht[2]) nur unter Angabe der Größe in Aruren, dagegen ohne Bemerkung über die Höhe der Abgaben und die Person der Abgabenpflichtigen; dies beweist, daß die *γῆ ἐν σιτικοῖς* in erster Linie hier behandelt wird. Aber auch bei dieser finden wir eine Art, nämlich die *ἄβροχος γῆ*, besonders berücksichtigt; nur bei dieser sind Angaben über die Person der Abgabenpflichtigen gemacht, während diese bei der *σπορίμη γῆ* fehlen.[3]) Daraus muß man schließen, daß Feststellung dieser *ἄβροχος γῆ* der Hauptzweck der vorliegenden Übersicht ist. Dabei ist anscheinend in Col. III l. 1, IV l. 10, V l. 5, VII l. 2/3, VIII l. 10, X l. 4/5 auf die anläßlich der *ἀβροχία* eingereichten *ἀπογραφαί* verwiesen; falls dies zutrifft, wären nach Col. IV l. 10, VIII l. 10 solche Anzeigen auch von den *γεωργοί* der *βασιλικὴ γῆ* erstattet worden.[4])

Die eben besprochenen Anmeldungen der *ἄβροχος γῆ* betrafen, wie schon oben hervorgehoben wurde, nur die Höhe der Besteuerung; sie dienten nicht zur Feststellung der Person des Steuerpflichtigen.[5])

in Natur, sondern in Geld gezahlt wird, s. Wilcken, Ostraka I, S. 199ff.) und in *σφραγίς* IX die *διώρυχες* in Abzug.

1) In *σφραγίς* VII erscheint bei der *σπορίμη γῆ* auch *βασιλικὴ γῆ*.

2) S. S. 186 Anm. 10.

3) Dies ist sicher der Fall in Col. IV l. 5/6, Col. VI l. 12/3, Col. VIII l. 6/7; hier sind die Steuerpflichtigen bei der *σπορίμη γῆ ἰδιωτική* nicht genannt. Für die siebente *σφραγίς* könnte man wegen der Lücke zwischen Col. II und III in dieser Hinsicht zweifelhaft sein; aber die Beobachtung bei den anderen *σφραγῖδες* spricht auch hier gegen eine Angabe der Pächter der *βασιλικὴ γῆ* bzw. der Steuerpflichtigen der *ἰδιωτικὴ γῆ* bei der *σπορίμη γῆ*.

4) Wir besitzen bis jetzt wahrscheinlich nur durch Eigentümer von nichtöffentlichem Land erstattete, derartige *ἀπογραφαί*, s. oben S. 184 Anm. 4, aber auch dort Anm. 5.

5) Auch Grenf. II. 56 wird, selbst wenn man der Ansicht ist, daß es sich

Die letztere muß vielmehr bereits festgestanden haben und bei den hier in Betracht kommenden Behörden verbucht gewesen sein. Darauf weist vor allem folgende Wendung hin: B. G. U. 198 l. 8/9: *διὰ σωματισμοῦ εἰς Ζοι[δ]οὺν Πετεσούχου* (Deklarantin ist die *Θεανὼ Πετεσούχου*), Fay. 33 l. 18/9: *αἵ οὖσαι διὰ σωματισμοῦ εἰς Ταρεῶτιν Ἀκουσιλάου* (Deklarantin: *Πτολλαροῦς ἡ Πτολεμαίου*), B. G. U. 973 l. 12/4: *ὃν διὰ σωματισμοῦ εἰς Τασῆν Στοτοήτεως* (Deklarant: ...]*μουνεως Στοτοήτεως*), B. G. U. 139 l. 13/4: *σωματιζομένας εἰς Οὐαλερίαν Παυλίνου* (sic) (Deklarantin: *Οὐαλερία Παυλῖνα*). Zwar ist die Bedeutung von *σωματισμός* und *σωματιζόμενος εἴς τινα* nicht unbestritten, doch wird man, wie auch Mitteis[1]) und Wilcken[2]) dies tun, anzunehmen haben, daß darunter die Verbuchung der Grundstücke auf den Namen der betreffenden Person zu verstehen ist. Jedoch wird man den beiden genannten Gelehrten insofern nicht folgen können, als sie das Eigentum am Grundstück als entscheidend für diese Verbuchung ansehen, vielmehr ist in diesem Punkt wohl die Ansicht von Grenfell und Hunt[3]) vorzuziehen, wonach es sich hier nicht um die Frage des Eigentums, sondern um die der Steuerpflicht handelt. Denn nur so ergibt sich eine befriedigende Erklärung dafür, daß in nicht weniger als drei von den vier in Betracht kommenden Fällen die Grundstücke auf den Namen einer anderen Person als der Deklaranten und Eigentümer gebucht sind.[4]) Man wird diese als die für die Steuer haftbare Person ansehen müssen. Steuerpflicht (oder doch wenigstens

nicht um konfisziertes, öffentliches Land handelt (s. oben S. 184 Anm. 5), durch die Angabe des Vorbesitzers noch nicht zu einer Deklaration über Eigentumswechsel; s. auch Wilcken, Ostraka I, S. 482.

1) Archiv I, S. 350.

2) Ostraka I, S. 465 Anm. 3, Archiv I, S. 176.

3) Fay. 33, Note zu l. 18. Vgl. weiter Oxy. II. 268, Note zu l. 18; P. M. Meyer, Hirschfeld-Festschr., S. 135, Anm.; auch Koschaker, Z. Sav. St. XXVIII, S. 272; Revillout, Précis du droit égyptien (Paris 1897), S. 1142 Anm. 1, dessen Erklärung zu B. G. U. 198 aber nicht zutreffend ist. Außer in den oben angeführten Stücken findet sich *σωματισμός* in B. G. U. 141 l. 4: *[σωματ]ισμὸς κατ' ἄνδρα ἀργυρικῶν*, B. G. U. 976 l. 14 und 21, Oxy. I. 126 (s. dazu unten S. 208 Anm. 2), II. 268 l. 18 (dazu die Literatur bei Koschaker a. a. O., ferner Revillout a. a. O.), Teb. II. 420.

4) Schließt man sich der anderen Ansicht an, so müßte man hier, wie dies Mitteis auch bezüglich des damals allein bekannten B. G. U. 198 tat (Archiv I, S. 350), bei B. G. U. 198, Fay. 33 und B. G. U. 973 fehlerhafte Buchführung annehmen. Dagegen spricht aber jetzt die Zahl der Fälle, sowie die Beobachtung, daß die fragliche Wendung anscheinend den Bestandteil eines Formulars bildet, woraus sich erklärt, daß sie auch überflüssigerweise (in Teb. II. 324 fehlt sie; zu dem *πρότερον Θέωνος* in Grenf. II. 56 l. 8 s. oben S. 184 Anm. 5) gesetzt wurde, wenn Eigentum und Steuerpflicht zusammentrafen; s. B. G. U. 139 l. 14 und dazu P. M. Meyer, Hirschfeld-Festschr., S. 135 Anm.

Haftung für die Steuer in erster Linie) und Eigentum fallen nämlich augenscheinlich nicht immer zusammen. So liegen Anzeichen dafür vor, daß der Pächter dem Staat für die das Pachtland betreffenden Abgaben haftbar war.[1]) Daß daneben auch noch eine subsidiäre Haftung des Verpächters bestand, darf man wohl vermuten, aber auf jeden Fall mußte in den Listen, welche über die Person der für die Steuer Verantwortlichen Auskunft gaben, der Name des Pächters als des für die Steuer in erster Linie Haftbaren erscheinen. Ferner scheint sich aus B. G. U. 457 zu ergeben, daß hier die Einziehung der Steuer nicht von dem Eigentümer, sondern von denjenigen erfolgen soll, welche die Grundstücke tatsächlich im Besitz haben (l. 10: *ἐγνώσθησαν ἐπικρατεῖσθαι*)[2]); es erfolgt deshalb ein Nachtrag zu dem *ἀπαιτήσιμον*, der Forderungsliste, in welchem die Besitzer angegeben werden. Es bleibt aber in diesem Falle ungewiß, auf welchen Rechtstitel sich dieser Besitz stützte, welcher Art die *οἰκονομίαι* (l. 10) waren, die beigebracht wurden.[3])

Auf Grund dieser Ausführungen darf man wohl annehmen, daß bei den fiskalischen Beamten, an welche die Anzeigen betreffs *ἄβροχος γῆ* gerichtet sind, Listen geführt wurden, in denen die in den Anzeigen erwähnten, zum nichtöffentlichen Land gehörenden (s. oben S. 184 Anm. 4) Ackergrundstücke auf den Namen der für die Entrichtung der Steuer haftenden Personen verbucht waren. Dabei ist als Parallele darauf zu verweisen, daß uns auch für das öffentliche Land die Führung von Listen speziell durch den *κωμογραμματεύς* belegt ist, in denen die Pächter dieses Landes eingetragen waren;[4])

1) S. Wenger, Stellvertretung, S. 94/95; Preisigke zu Straßb. I. 2 l. 13 Note S. 89/90 und 158; Waszynski, Bodenpacht, S. 115 ff. (letzterer betont nicht scharf die Frage nach der Haftung gegenüber dem Staat).

2) S. dazu Wilcken, Ostraka I, S. 619/20. Vgl. dazu Nov. XVII, c. 8 § 1 i. f.: *δεῖ γὰρ μάλιστα κατὰ τῶν νεμομένων φέρεσθαι τὰς συντελείας, ἀλλ' οὐχὶ κατὰ τῶν μὴ κατεχόντων μηδὲ νεμομένων τὰ γήδια.*

3) Hier ist auch darauf hinzuweisen, daß in der auf Grund einer *ἐπίσκεψις* (s. oben S. 186 Anm. 2) gefertigten Liste Teb. II. 343 sehr häufig (l. 14, 19, 24, 28, 54, 67, 75) ein anderer als Besitzer (*ἐπικρατεῖ*) angegeben ist. Vgl. auch z. B. die Angaben in der ptolemäischen Liste Teb. I. 61 (a) über die Person des Bebauers des Grundstücks, l. 38: *γεω(ργὸς) Ὧρος*, l. 46: *γεω(ργὸς) αὐ(τός)*.

4) Vgl. vor allem jetzt die von Kornemann Klio VIII publizierten P. Giss. Nr. 42 (S. 400) l. 4/5, Nr. 16 (S. 401/2) Col. I l. 4/5, II 4/6, III 3/5 (*ἀναγράφονται περὶ τὴν αὐτὴν κωμογραμματείαν εἰς ὄνομά μου βασιλικὴν γῆν*) und dazu S. 408/9; ferner z. B. Oxy. IV 730 l. 7/8, Teb. II 373 l. 4/5; auch Teb. II 302 l. 22/24, 309 l. 17/8, 311 l. 13/14, 390 l. 10/11, ptolemäisch Teb. I 30 l. 13, 18, 20; 31 l. 14, 19; Theb. Bank IV 2 l. 6 ff., 1 l. 3 (dazu P. M. Meyer, Hirschfeldfestschrift S. 135), Taur. I S. 30 pag. 4 l. 7/8 (dazu auch unten S. 206); Grenf. I 33 l. 18/9, 34/6, 43/4. — In Gen. 16 ist nach Wilcken, Archiv III, S. 385 (s. auch

ferner daß sich aus dem sogleich heranzuziehenden B. G. U. I 11, insbes. l. 5 und 10/1, ergibt, daß auch bezüglich der Hausgrundstücke eine Verbuchung bei dem *κωμογραμματεύς* stattfand.[1])

Beruhte nun die Fortführung dieser Listen lediglich auf amtlicher Nachforschung oder wurden die für ihre Führung in Betracht kommenden Behörden (*στρατηγός*, *βασιλικὸς γραμματεύς* und *κωμογραμματεύς*) durch an sie gerichtete Anzeigen bei stattgehabter Veräußerung bzw. Verpachtung oder auch periodisch über den ganzen Grundbesitz unterstützt, die dazu dienten, die Person des Steuerpflichtigen festzustellen? — Es ist vorweg zu betonen, daß wir bis jetzt keinen sicheren Beleg für derartige Deklarationen haben, wenn auch m. E. Anzeichen vorliegen, die für die Existenz derselben zu sprechen scheinen und auf die sogleich einzugehen ist. Zunächst ist jedoch noch eine Frage zu erledigen: Bedurfte es denn solcher Deklarationen an die in Rede stehenden fiskalischen Beamten bezüglich des nichtöffentlichen Landes neben den Anmeldungen bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, die oben besprochen wurden? Genügte nicht die bei der letzteren stattfindende Verbuchung in der Art, daß sie auch die Grundlage für die von den fiskalischen Beamten geführten Listen der Steuerpflichtigen bilden konnte? Die Heranziehung der Akten der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* zum mindesten zur Kontrolle der fraglichen Listen ist allerdings wahrscheinlich.[2]) Aber vor allem aus zwei Punkten muß doch geschlossen werden, daß die Verbuchung bei den fiskalischen Beamten, insbesondere bei dem *κωμογραμματεύς*, durchaus selbständigen Charakter gegenüber derjenigen bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* hatte. Einmal genügte die letztere, soweit wenigstens bis jetzt unser Material sehen läßt, nicht zur Feststellung aller für die Steuer Haftbaren; so haben wir keinen Beleg dafür, daß auch Pachtverträge bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* angemeldet und die Rechte des Pächters in den *διαστρώματα* gebucht worden wären. Zum mindesten in diesem Punkt

dort S. 548/51) statt *ἀναγραφόμενος εἰς τὴν ἡμετέραν κώμην* in l. 11/2 zu lesen *ἀναγραφόμενος [π]ερὶ τ. ἡ. κ.* Damit entfällt die von Meyer a. a. O. S. 135, 140 für die erste Lesung gegebene Erklärung, wonach das Dorf als juristische Person Großpächterin und das Land auf den Namen der *κώμη* eingetragen ist (Wilcken hält trotz seiner Neulesung an Meyers Erklärung fest, a. a. O. S. 550); vgl. auch Teb. I 84 l. 2—4. — Zu beachten ist dabei auch Goodsp. X l. 8/9: *ὑπὲρ ἐνοίκων ἀναγραφομένων εἰς αὐτόν*: die Mieter sind eingetragen auf den Namen des Vermieters, der für ihre Kopfsteuer haftet; im vorliegenden Fall zahlt der Vermieter Kopf- und Polizeisteuer für seine Mieter; s. auch oben S. 181 Anm. 3 u. 4.

1) S. unten S. 191 Anm. 1; vgl. B. G. U. I 5, Col, II l. 2. 4, auch die Erwähnung des *κωμογραμματεύς* in der Gebäudesteuerliste Straßb. I 31 l. 16.

2) S. unten S. 195f.

mußte also die Verbuchung der fiskalischen Beamten selbständig sein. Zum anderen besitzen wir aber auch einige Urkunden, welche direkt auf die völlige Selbständigkeit der Verbuchung bei dem *κωμογραμματεύς* gegenüber derjenigen bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* schließen lassen; es sind dies diejenigen, in welchen beide nebeneinander um Auskunft über Rechtsverhältnisse an Grundstücken angegangen werden: B. G. U. (5 Col. II l. 1—6), 11 l. 2—11, l. 13—18[1]), B. G. U. 1047, Col. II l. 4—10.[2]) Dabei ist B. G. U. 1047 deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil hier ausdrücklich die Liste angegeben ist, auf Grund deren der *κωμογραμματεύς* seine Auskunft erteilt: l. 9/10: *διὰ ἀπαιτησίμου τῆς κώμης μὴ ἀναγράφεσθαι*. Das *ἀπαιτήσιμον*, die von ihm aufgestellte Forderungsliste[3]), bildet also die Unterlage seines Berichts. Ein solches von einem *κωμογραμματεύς* verfaßtes (Col. II l. 1) *ἀπαιτήσιμον* ist in B. G. U. 659 sehr gut erhalten; es enthält die Namen der Abgabenpflichtigen[4]) in alphabetischer Ordnung und bei jedem die Angabe des Grundstücks in Aruren und die Höhe der Abgabe.

Wir kommen nun zu der bereits oben gestellten Frage zurück: Entsprachen dieser augenscheinlich selbständigen Verbuchung insbesondere bei dem *κωμογραμματεύς* auch besondere, die Person des Steuerpflichtigen angebende Deklarationen bei diesem und etwa auch bei dem Strategen und dem *βασιλικὸς γραμματεύς*? Eine bestimmte Antwort hierauf ist m. E. zurzeit nicht möglich, da es an sicheren Belegen fehlt, doch sprechen vielleicht folgende Urkunden für die Bejahung der Frage:[5]) Zunächst B. G. U. 108 Recto.[6]) Dieser ist allerdings so zerstört, daß sich mit Sicherheit nur sagen läßt, daß es

1) S. dazu Wilcken, Hermes XXVIII, S. 234, Ostraka I, S. 486, Naber, Archiv I, S. 321; Weiß, Archiv IV, S. 350.

2) S. Wilcken, Archiv III, S. 508/9.

3) S. Wilcken, Ostraka I, S. 511, 619, Rostowzew Archiv III, S. 201/3, 213. Ein Exemplar des *ἀπαιτήσιμον* wird in der *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* aufbewahrt, s. oben S. 20 — Über andere vom *κωμογραμματεύς* geführte Listen usw. s. oben S. 186.

4) Es handelt sich hier um Pächter von öffentlichem Land, *δημόσιοι γεωργοί* s. Col. I, l. 1, Col. II, l. 3/4.

5) Hier ist jetzt auch auf die leider stark zerstörte *ἀπογραφή* Oxy. VI 970 zu verweisen. Diese stammt wohl aus dem Beginn des dritten Jahrhunderts p. C. und ist an den *κωμογραμματεύς* gerichtet. Nur der Anfang der Deklaration ist erhalten, welcher lautet: *ἀπογρά(φομαι) κατὰ τὰ κελευσθ(έντα) ὑπὸ A. Ἀ. τοῦ κρα(τίστου) πρὸς ταῖς ἐπισκ(εφθείσαις?)[*. Danach ist es bis jetzt nicht möglich, bezüglich des weiteren Inhalts gesicherte Vermutungen auszusprechen; nur das ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß es sich um eine Grundstücksdeklaration handelt, wobei aber ganz fraglich bleibt, ob diese den gesamten Grundbesitz zum Gegenstand hat oder etwa nur *γῆ ἄβροχος*.

6) S. dazu oben S. 183 Anm. 3, S. 184 Anm. 3.

sich um eine Deklaration von Grundbesitz (l. 2) handelt; ferner daß diese vom *βασιλικὸς γραμματεύς* einregistriert war (l. 4), während der *κωμογραμματεύς* ein Exemplar zur Prüfung erhalten hatte (l. 5/6). Es ist nun, wie früher schon bemerkt, zwar möglich, daß wir es mit dem Fragment einer Anzeige von *ἄβροχος γῆ* zu tun haben; andererseits ist es aber auch nicht ausgeschlossen, daß von *ἀβροχεῖν* gar nicht die Rede war, daß vielmehr hier der Steuerpflichtige seinen Grundbesitz in einer den Deklarationen über Viehbesitz analogen, jährlich[1]) ohne besonderen Befehl des Präfekten einzureichenden *ἀπογραφή* einbekannte. Träfe letzteres zu, so hätten wir danach neben den Anmeldungen bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*[2]) noch jährliche *ἀπογραφαί* an den Strategen(?), *βασιλικὸς γραμματεύς* und *κωμογραμματεύς* anzunehmen.

Weiter kommt Oxy. I 78 in Betracht.[3]) Hier ist in l. 11 ff. die Abschrift(?) eines Gesuchs des Aurelius Sarapas enthalten; an wen das Gesuch gerichtet war, ist nicht ersichtlich. Sarapas meldet, daß er die unten aufgeführten Aruren kürzlich gekauft und auf Befehl des Marcellus und des Salutarius (dies sind, wie Wilcken, Archiv IV S. 539/40, feststellt, der *καθολικός*[4]) (Rationalis) und der *ἐπίτροπος Σεβαστῶν* (procurator Augustorum)[5]) in Lond. III, S. 110 l. 5/6) deklariert habe (l. 17/8: *τὴν τούτων ἀπογραφὴν πεποιημένος*); in dem jetzt ausgestellten[6]) *κατ' ἄνδρα βιβλίον* habe er nun die Grundstücke noch auf den Namen der Vorbesitzerin eingetragen gefunden. Damit es nun nicht den Anschein habe, als sei er mit dem Versehen des Beamten einverstanden (l. 23 ff. *ἵν' οὖν μὴ δόξω συνθέσθαι τῇ τοῦ πραγματικοῦ ἀγνοίᾳ*), bittet Sarapas die Berichtigung zu veranlassen. Die Eingabe schließt mit *ἔστι δέ*, so daß man also nunmehr die angekündigte Angabe der fraglichen Grundstücke erwartet, diese fehlt aber; statt dessen findet sich über dem Gesuch ein Auszug aus einer Liste, der auf den Namen einer Apolinaria gebuchte Grundstücke enthält, dieser teils allein, teils nur als Miteigentümerin gehörig, und

1) *ἃς καὶ ἀπογρα(φόμεθα) τ[ῷ ἐνεστῶτι] ιβ (ἔτει)*, s. vorige Anm.

2) Anmeldung bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* käme aber nur dann überhaupt in Betracht, wenn es sich nicht um öffentliches Land handelte. Ob dies der Fall, ist aber auch zweifelhaft.

3) S. dazu Wilcken, Ostraka I, S. 484; Mitteis, Archiv I, S. 187, Wenger, Stellvertr. S. 100; s. oben S. 171.

4) Vgl. die Note dazu in Lond. III, S. 110, ferner Hirschfeld, Kais. Verw.-beamten S. 34, 38/9 Anm. 3. 358 A. 2, 360.

5) S. dazu auch Hirschfeld a. a. O. S. 411.

6) Zu (*δημοσίᾳ*) *προθείς* s. auch Wilcken, Archiv IV, S. 424/5, III, S. 530; neuestens B. G. U. 1086, Col. II l. 3/4.

zwar *κατοικικὴ γῆ* und *ἰδιωτικὴ γῆ*. Es ergibt sich nun eine Reihe von schwierigen Fragen: Zuvörderst die, ob ein Zusammenhang zwischen dem Gesuch und dem darüber befindlichen Auszug besteht? Dies ist wohl zu bejahen; die Zusammenstellung ist kaum eine zufällige. Vielleicht ist bei der Abschrift die Reihenfolge beider Teile umgedreht worden; daraus erklärt sich auch, daß in l. 13 der Name der Verkäuferin (l. 21/22 *προκτήτρια*) nicht genannt ist; dies war jetzt nicht nötig, da diese in dem vorangestellten Auszug bezeichnet war. Dieser Auszug war augenscheinlich einem *κατ' ἄνδρα βιβλίον* entnommen, wovon in l. 18/20 die Rede ist: dies beweist die Zahl 517 (l. 6), denn damit ist die Nummer des einzelnen Eintrags in der Liste bezeichnet, wie sich wohl aus einer Vergleichung mit dem in B. G. U. 274 erhaltenen Auszug aus einem ja auch *κατ' ἄνδρα* angelegten[1]) *ἀπαιτήσιμον*[2]) ergibt (l. 2: *τιζ*).

Handelt es sich vielleicht bei dem *κατ' ἄνδρα βιβλίον* um ein *ἀπαιτήσιμον*? Dafür scheinen zwei Momente zu sprechen. Einmal ist durch B. G. U. 659, Col. I l. 6 ff. auch die öffentliche Aushängung eines *ἀπαιτήσιμον* bezeugt, und zwar auf Befehl eines Epistrategen, also wohl auch eines kaiserlichen Prokurators.[3]) Zum anderen wird in B. G. U. 259 bei einem *ἀπαιτήσιμον* wohl auch ein *πραγματικός*[4]) als Verfasser bezeichnet (*ἀκολούθως τῷ μεταδοθέντι μοι ἀπαιτησίμῳ ὑπὸ τοῦ πραγματικοῦ*). — Andererseits fehlt aber in dem Auszug in Oxy. 78 l. 1—10 ein für ein *ἀπαιτήσιμον* wichtiger Bestandteil: die Angabe der Höhe der einzufordernden Steuer; allerdings könnte man annehmen, daß diese von Sarapas weggelassen ist, da sie für den vorliegenden Fall nicht von Interesse ist.[5])

Wenn sich aber danach auch die Identität des fraglichen *κατ' ἄνδρα βιβλίον* mit einem *ἀπαιτήσιμον* nicht erweisen läßt, so scheinen doch die festgestellten Berührungspunkte eine genügende Grundlage

1) Vgl. B. G. U. 175 l. 2, C. P. R. I 33 l. 1 u. a.

2) Daß es sich um ein solches handelt, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber nach dem Inhalt sicher anzunehmen, s. auch oben S. 20.

3) Vgl. Wilcken, Ostraka I, S. 427, 499, 597, Grenfell und Hunt zu Pet. of Dion. Col. VII l. 14; Mitteis, Lips. 32, S. 86; Hirschfeld, Kaiserl. Verw.beamten S. 367.

4) S. zu diesem auch Pfaff, Tabellio und Tabularius, S. 10 Anm.; *πραγματικοί* werden erwähnt in Amh. II 107, 108, 109, B. G. U. 747, Edikt des Julius Alexander l. 54 usw. — S. jetzt auch Oxy. VI 899 l. 17 und Note.

5) In B. G. U. 426 und Fior. 71 und 87 sind übrigens auch *κατ' ἄνδρα* angelegte Listen von Grundbesitzern mit Angabe ihres Besitzes ohne Erwähnung der Besteuerung erhalten; von wem und zu welchem speziellen Zweck diese angefertigt sind, ist nicht ersichtlich.

zu der Annahme zu bilden, daß die gleichen Behörden mit der Abfassung und Aushängung dieses *κατ' ἄνδρα βιβλίον* befaßt waren, wie die mit den Vorarbeiten, der Abfassung und Veröffentlichung der *ἀπαιτήσιμα* betrauten, nämlich der Strateg, der *βασιλικὸς γραμματεύς*, der *κωμογραμματεύς* und ihre Unterbeamten.— und nicht etwa die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* und ihr Personal. Von den letzteren ist auch sonst bis jetzt wenigstens nicht bekannt, daß sie mit der Aufstellung und Veröffentlichung solcher *κατ' ἄνδρα*-Listen befaßt gewesen wären. Auch findet sich die Bezeichnung *πραγματικός* nicht in Verbindung mit den *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων*.

Bei welcher Instanz war aber dann die in l. 17 erwähnte *ἀπογραφή* einzureichen? Da keine Angabe darüber gemacht ist, so wäre es zwar möglich, daß diese die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* waren. Bei diesen hatte zwar, wie früher ausgeführt wurde, die Anzeige eines stattgehabten Kaufs ohne besonderen Befehl zu erfolgen, man könnte jedoch annehmen, daß hier eine General-*ἀπογραφή* (s. oben S. 167 ff.) angeordnet war; dabei ergäbe sich aber der sehr wichtige Unterschied, daß jetzt (etwa a⁰ 246)[1]) nicht mehr, wie im ersten und zu Anfang des zweiten Jahrhunderts, der die General-*ἀπογραφή* anordnende Befehl von dem Präfekten, sondern von dem Rationalis und dem prokurator Augustorum ausgegangen wäre! Da wir für das dritte Jahrhundert keine Nachricht von einer General-*ἀπογραφή* besitzen (s. oben S. 170 ff.), so läßt sich zurzeit nicht nachprüfen, ob wirklich diese Änderung eingetreten war. — M. E. ist es aber überhaupt unwahrscheinlich, daß hier die *ἀπογραφή* an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* erstattet wurde. Die Erzählung des Papyrus deutet darauf hin, daß der Befehl zur Einreichung der *ἀπογραφή* und die Anfertigung und Veröffentlichung des *κατ' ἄνδρα βιβλίον* in direktem Zusammenhang standen, daß die *ἀπογραφαί* die Grundlage für letzteres bilden sollten und ihre Erstattung eigens zu diesem Zweck angeordnet war. Unter diesen Umständen ist es doch wahrscheinlicher, daß die *ἀπογραφαί* sofort an die mit der Aufstellung und Veröffentlichung der Liste befaßten Behörden eingereicht wurden, als daß sie zunächst an die *βιβλιοφύλακες* gelangten und dann deren Verbuchung von den anderen Behörden als Unterlage benutzt wurde. Trifft diese Ansicht zu, so wären als Adressaten der *ἀπογραφή* etwa auch hier der Strateg, der *βασιλικὸς γραμματεύς* und der *κωμογραμματεύς* zu vermuten; ob es sich dabei um eine periodisch zu erstattende oder um eine außergewöhnliche Anmeldung handelte, bleibt ungewiß.

1) Nach Lond. III, S 109 f.

Zu diesen beiden sehr unsicheren Belegen kommt als dritter, ebenfalls sehr zweifelhafter der oben S. 38/9 berührte B. G. U. 543. Wie dort bereits erwähnt, könnte es sich dabei — vorausgesetzt, daß Katökenland in Rede steht und kein vererbpachtetes öffentliches Land[1]) — um eine, neben der *προσαγγελία* bei den *βιβλιοφύλακες* (*ἐγκτήσεων*), an alle mit dem Grundsteuerwesen befaßten Beamten des Gaus gerichtete Anzeige einer beabsichtigten Veräußerung handeln.

VI. Kapitel.

Zweck der Verbuchung durch die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* und ihre privatrechtliche Bedeutung.

Nachdem im vorhergehenden eine Zusammenstellung des sich auf die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* beziehenden Materials und ein Überblick über den Geschäftsgang bei derselben gegeben worden ist, können wir nunmehr unter Zugrundelegung des Ausgeführten an die Beantwortung der beiden Hauptfragen herantreten:

Welches ist der Zweck der Verbuchung durch die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, und welches ist die privatrechtliche Bedeutung dieser Verbuchung?

Auf die erste Frage gibt uns, wie schon früher hervorgehoben wurde, wieder das Edikt des Mettius Rufus eine allerdings ganz allgemein gehaltene Antwort, wenn es dort heißt, daß die *ἰδιωτικά* und die *δημόσια πράγματα* durch die unordentliche Führung der *διαστρώματα* in Verwirrung geraten sind. Also für öffentliche und private Angelegenheiten bieten letztere die Grundlage; nicht nur im Interesse des Staats, sondern auch in dem des privaten Verkehrs werden sie geführt.

Welches sind nun die „öffentlichen" Angelegenheiten, deren Behandlung sich auf die Verbuchung in den *διαστρώματα* stützt? Hier ist vor allem an das Steuerwesen zu denken, und es ist auch die allgemeine Auffassung[2]), daß es der Haupt- und primäre Zweck der Verbuchung durch die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* ist, als Grundlage für die Steuerberechnung zu dienen, daß ihre Listen m. a. W. als Kataster fungieren. Aber es ist zu betonen, daß gerade in diesem Punkt unser

1) Denn im letzteren Fall käme ja eine Verbuchung bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* überhaupt nicht in Frage. — Über die Verbuchung des öffentlichen Landes bei dem *κωμογραμματεύς* s. oben S. 189.

2) S. z. B. Mitteis, Hermes XXX, S. 604/5, Vortr. S. 22/4, Archiv I, S. 185; Wilcken, insbes. Ostraka I, S. 478 ff.; Naber, Archiv I, S. 321; Wenger, Pap.forschung und R.wissenschaft (1903), S. 29/32; ders., Röm. und antike Rechtsgeschichte (1905), S. 19

Material noch weite Lücken aufweist und große Unklarheiten bestehen läßt. So ist es vor allem m. E. noch nicht möglich, mit Sicherheit die Frage zu beantworten, in welcher Beziehung die Verbuchung bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* zu den Listen und Aufzeichnungen der mit dem Grundsteuerwesen betrauten Beamten (des Strategen, des *βασιλικὸς γραμματεύς* und namentlich des *κωμογραμματεύς*) stand; wir wissen nichts Sicheres, wieweit die letzteren Verbuchungen gegenüber der ersteren selbständig waren[1]), ob und inwieweit die letzteren auf besonderen Meldungen beruhten.[2]) — Andererseits funktionierte, soweit wir bis jetzt sehen, die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* ihrerseits unabhängig von den vorgenannten Beamten; wir haben noch keine Nachricht davon, in welcher Weise die *βιβλιοφύλακες* deren Hilfe bei ihrer Verbuchung bedurften. Bis jetzt sind es nur die von den beteiligten Privaten und den Agoranomen erfolgenden Meldungen und die bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* verwahrten Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche hauptsächlich die Grundlage für die Verbuchung in den *διαστρώματα* bildeten. Auf Grund dieses Materials fand die Wahrung von Veränderungen der Rechtsverhältnisse am Grundbesitz — und anscheinend nur am privaten Grundbesitz — in den *διαστρώματα* statt. Wieweit daneben auch die Ergebnisse selbständiger behördlicher

1) S. aber oben S. 190/1.

2) Leider hat gerade in diesem Punkt das spätere Material das anschauliche, von Wilcken in seinen Ostraka gezeichnete Bild getrübt. So hat uns das Edikt des Mettius Rufus gelehrt, daß die Urkunden, welche Ostraka I, S. 461 als „Deklarationen über Haus und Hof“ zusammengestellt sind, und von denen Wilcken annahm, daß sie alljährlich (S. 464) und nicht nur an die in der Adresse erscheinenden *βιβλιοφύλακες*, sondern auch an die betreffenden Gau- und Ortsbeamten (S. 465) einzureichen seien, als General-*ἀπογραφαί* anzusprechen sind, die nur auf besonderen Befehl des Präfekten (s. oben S. 167 ff.) und nur an die *βιβλιοφύλακες* erstattet wurden; von einer gleichzeitigen Einreichung etwa auch bei dem Strategen, dem *βασιλικὸς γραμματεύς* und dem *κωμογραμματεύς* ist nicht im Edikt die Rede. — Ferner vermutete Wilcken a. a. O. S. 465 von den „Deklarationen über Ackerland“, das ist ein Teil der oben (S. 183 ff.) behandelten *ἀπογραφαί* über *γῆ ἄβροχος* (und außerdem der oben S. 191/2 besonders behandelte B. G. U. 108 Recto), daß sie nicht nur an die in der Adresse genannten Gau- und Ortsbeamten zu erstatten gewesen seien, sondern daß auch ein resp. zwei Exemplare an die *βιβλιοφύλακες* gingen. Hierbei ist nun zu beachten, daß auch in den später bekannt gewordenen Exemplaren dieser Gattung die *βιβλιοφύλακες* nie in der Adresse erwähnt werden. Es ist deshalb unwahrscheinlich, daß Eingaben dieser Art an die *βιβλιοφύλακες* adressiert waren; B. G. U. 420 und 536 können nicht als Parallele herangezogen werden, denn dies sind nur an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* gerichtete General-*ἀπογραφαί*. Gleichwohl ist anzunehmen, daß auch Exemplare dieser *ἀπογραφαί* in einer *βιβλιοθήκη* aufbewahrt wurden (ebenso wie die *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί*, die ja auch nie die *βιβλιοφύλακες δημοσίων λόγων* in der Adresse nennen) — aber es ist sehr zweifelhaft, ob hierfür die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* oder die *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* zuständig

Nachforschungen bei Führung der *διαστρώματα* verwertet wurden[1]), läßt sich m. E. zurzeit noch nicht sagen.

Es ist hervorzuheben, daß nur in zwei von den mit der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* in Verbindung stehenden Papyri ausdrücklich gesagt ist, daß die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* zu dem Steuerwesen in Beziehung stehen. Dies ist erstens der Fall bei B. G. U. 1073 (a⁰ 274).[2]) Hier ist ein gewisser *Ἀπολλοδίδυμος* zum Mitglied eines dionysischen Vereins ernannt worden, und er hat, wie B. G. U. 1074 zeigt, hiervon dem Rat der Stadt Oxyrhynchus Mitteilung gemacht; in seinem Brief sind auch kaiserliche Erlasse, durch die dem betreffenden Verein Privilegien erteilt oder bestätigt wurden, auf die nun der A. Anspruch hat, und eine amtliche Mitteilung des Vereins über die Ernennung des A. in Abschrift enthalten.[3]) Auf Grund dieser Benachrichtigung weist die *βουλή* die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* an, die dem A. nunmehr zustehende *ἀτέλεια*[4]) durch *παράθεσις* bei dem Namen desselben zu wahren. Daraus kann nun allerdings ganz allgemein geschlossen werden, daß ein Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* und dem Steuerwesen besteht, aber das Nähere bleibt zweifelhaft. So viel wird man zwar vermuten dürfen, daß hier die Wirkung der *ἀτέλεια* nur insoweit in Betracht kommt, als sie den Geschäftskreis der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* berührt, das heißt — nach dem bis jetzt vorliegenden Material — soweit es sich um die Freiheit von Abgaben handelt, die mit privatem Grundbesitz in

war. Es fehlt an einem Beleg, aber ich möchte vermuten, daß letzteres der Fall war.

1) Anders Wilcken, Ostraka I, S. 480 ff. und Hermes XXVIII, S. 235 speziell für die Bibliothek. Daß bei dem Strategen, *βασιλικὸς γραμματεύς* und *κωμογραμματεύς* speziell auf den Grundstückskataster sich beziehende Nachforschungen stattfanden, ist ja sicher, aber es fehlt an Belegen dafür, in welcher Beziehung diese Nachforschungen zu der Verbuchung durch die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* in ihren *διαστρώματα* standen.

2) Vgl. dazu jetzt auch Viereck in Klio VIII, S. 423 ff.; über die dionysischen Vereine s. außer Ziebarth, griechisches Vereinswesen, auch das ältere Werkchen von O. Lüders, Die dionysischen Künstler, Berlin 1873.

3) S. dazu P. M. Meyer, Berl. Phil. Woch. 1907, Sp. 554, auch Klio VIII, S. 429 Anm. 4, Wilcken-Viereck, Archiv IV, S. 564 ff. — Vgl. auch das Mitglieddiplom des Reichsathletenvereins in Lond. III, S. 215 ff., dazu Wilcken, Archiv IV, S. 555/6 und Lips. 44, ein kaiserliches Reskript über die Immunität der Xystici und Thymelici mit den Bemerkungen von Mitteis.

4) = immunitas; s. z. B. SC de Aphrodisiensibus (Bruns, fontes, S. 180, Z. 1) *τὴν ἀτέλειαν αὐτοὺς πάντων τῶν πραγ[μάτων ἔχειν*; auch l. 6, § 6 D. 50, 6. — Vgl. auch Diod. Sic. IV, 5 l. 31: *ἀφ' ὧν τοὺς μεταγενεστέρους μουσικὰς συνόδους συστήσασθαι τῶν περὶ τὸν Διόνυσον τεχνιτῶν καὶ ἀτελεῖς ποιῆσαι τοὺς τὰ τοιαῦτα ἐπιτηδεύοντας*.

Zusammenhang stehen (s. auch oben S. 27). Aber man wird doch weiteres Material abwarten müssen, um entscheiden zu können, ob dabei — was bei der Auffassung des *διάστρωμα* als Kataster das Nächstliegende wäre — an die Befreiung von der Grundsteuer zu denken ist, oder ob etwa hier nur die Befreiung von der Verkehrssteuer in Frage kommt.

Daß nämlich die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* augenscheinlich mit der Kontrolle der letzteren befaßt war, beweist das oben[1]) ausführlich besprochene *διάστρωμα*-Bruchstück Oxy. 274. Hier heißt es in l. 7: *ὧν καὶ τὸ τέλος ἔταξαν*; ferner ist in l. 20 von dem *τέλος ἀνανεώσεως* und in l. 22 von dem *τέλος ἐπικαταβολῆς* die Rede, und l. 29 ist von dem Eigentümer gesagt: *τέτακται τέλος*. Aus dem *δι' ἐνκυκλ(ίου)* in l. 20, 22 und 29 ergibt sich schon, daß es sich hier um das *ἐγκύκλιον*, d. h. um die bei Verkauf und Verpfändung, nach l. 20 und 22 also auch bei einzelnen Akten der Vollstreckung in eine Hypothek, zu zahlende Verkehrssteuer handelt.[2]) Auch in l. 7 ist wohl das anläßlich der vorher erwähnten *διαίρεσις* zu entrichtende *ἐγκύκλιον* gemeint und nicht, wie die Herausgeber vermuten, die *εἰκοστὴ τῶν κληρονομιῶν*.[3]) Daraus ist, wie gesagt, zu schließen, daß die *βιβλιοφύλακες* — zwar nicht schon bei der Erteilung einer Genehmigung zu einer Beurkundung[4]), aber — bei Wahrung der eingetretenen Rechtsänderung in ihrem *διάστρωμα* die Entrichtung des *ἐγκύκλιον* zu kontrollieren hatten.

Die Papyri zeigen uns aber auch, daß auch bei anderen Arten von *δημόσια πράγματα* als dem Steuerwesen die Verbuchung bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* dem Interesse des Staats dient. So haben wir oben S. 71 ff. gesehen, daß die dem Staat insbesondere am Vermögen der zu einer Liturgie herangezogenen Personen zustehende *κατοχή* bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* verbucht wird. Weiter konnten wir (S. 153 ff.) die Wahrung der Protopraxie des Fiskus durch die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* nachweisen. In B. G. U. 1047 (oben S. 75 Anm. 1) fungiert die

1) S. dazu oben S. 159 ff.

2) S. dazu Wilcken, Ostraka I, S. 182 ff. (auch Eleph. Pap. S. 53 zu Z. 23 ff.); Mitteis, Archiv I, S. 194, Grenfell-Hunt, vor Teb. II 350 und an den dort angegebenen Orten, auch Oxy. II 243, III 511 Note 4/5; Naber, Archiv I S. 84 ff., S. 313 ff.; Weiß, Archiv IV, S. 345 Anm. 1. — Zu *τέλος ὑποθήκης* s. auch Lond. III, S. 3, 5, ferner Fior. I 1 l. 10 und Straßb. I 52 l. 11; für die bei der Vollstreckung in die Hypothek zu zahlenden Abgaben vgl. Fior. I 1 l. 6: *ταξαμένοις τὰ εἰς τὸ ἐνκύκλιον καθήκοντα τέλη*. — Über den Zusammenhang der centesima rerum venalium mit dem ptolemäischen *τέλος ὠνῆς* s. Mitteis, Privatr. S. 17 Anm. 48.

3) Zu dieser s. Wilcken, Ostraka I, S. 363.

4) S. Mitteis, Archiv I, S. 194.

βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων als Auskunftsstelle; es wird in einem Verfahren gegen säumige *ὑπομισθωταί* nach deren *πόρος*, d. h. deren Vermögen[1]) bei ihr angefragt. Die gleiche Funktion hat die *β. ε.* in B. G. U. 11, wo sie einer Behörde[2]) Auskunft über das Eigentum zweier Personen an einem Haus bzw. einem Grundstück erteilt; zu welchem Zweck diese Anfrage erfolgte, ist jedoch nicht ersichtlich.

Zu den *δημόσια πράγματα* sind schließlich auch die Fälle zu rechnen, in denen wir eine Mitwirkung oder Auskunftserteilung der *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* bei Vollstreckungsverfahren feststellen konnten (oben S. 60 ff.), und ebenso auch ihre Berichterstattung im Prozeß der Dionysia (Col. V l. 10 ff.)[3]), wenn allerdings auch hier schon das Interesse des privaten Verkehrs erheblich mitspricht.

Welches ist nun die Bedeutung der Verbuchung bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* speziell für die *ἰδιωτικὰ πράγματα*? — Es leuchtet ohne weiteres ein, welche außerordentliche Wichtigkeit für den privaten Verkehr jede unter staatlicher Kontrolle erfolgende Verbuchung der Eigentumsverhältnisse am Grundbesitz, zumal wenn damit auch, wie in unserem Fall, die Verbuchung der Belastungen verbunden ist, besitzt, mag nun auch der spezielle Zweck dieser Verbuchung sein, welcher er wolle — wenn es den Privaten möglich ist, sich durch Einsichtnahme in diese Verbuchung über den Besitzstand zu orientieren. Daß dies aber bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* möglich war, daß diese also formelle Öffentlichkeit besaß, ist mit Sicherheit anzunehmen.

Es scheiden zwar von den Belegen, die Wilcken, Ostraka I S. 483/4 hierfür namhaft macht, Oxy. I 100[4]) und wohl auch Oxy. I 78[5]) aus; es bleibt aber B. G. U. 94, denn bei den *δημόσια βιβλία*, auf welche sich die Kontrahenten in l. 8 für die Grenzen und wohl auch für die

1) Es kommt dabei wohl nur der private Grundbesitz hier in Frage, da wir ja nur für diesen bis jetzt die Verbuchung bei der *β. ἐ.* nachweisen können, s. oben S. 27. — Über die Bedeutung von *πόρος* = Vermögen vgl. Wilcken, Ostraka I, S. 507, P. M. Meyer, Archiv III, S. 100, auch Anm. 2. In C. P. R I. 228 l. 7 *ἐπὶ κατοχῇ παντὸς τοῦ πόρου σου* ist diese Bedeutung unzweifelhaft; s. auch Oxy. II, 251—253. Vielleicht ist es auch von Wichtigkeit, daß wir in Fay. XXIII (a) l. 7 an einer Stelle, wo man die Angabe des *πόρος* erwartet (s. Fay. XXIII), den Grundbesitz des Betreffenden aufgeführt finden. — Über die *ἄποροι* s. Wilcken, Archiv IV, S. 545, 548; über die Abstufung der liturgischen Ämter nach dem *πόρος* s. Preisigke, Städt. Beamtenwesen S. 49.

2) S. Wilcken, Ostraka I, S. 486.

3) Vielleicht ist auch bei der *ἐξέτασις τῶν βιβλίων Ἑρμαΐσκου* in Teb. II 335 l. 8 an die Verbuchung bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* zu denken?

4) S. dazu Mitteis, Archiv I, S. 190 Anm. 1.

5) S. dazu oben S. 192 ff.

Rechtslage[1]) beziehen, ist wohl an die Akten der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* zu denken.[2]) Ferner ist eine Reihe wichtiger Belege für die formelle Öffentlichkeit hinzugekommen.[3]) Hierher ist z. B. Giss. 19 (s. oben S. 68 ff.) zu stellen, wenn hier der Gesuchsteller — wohl bei einer Nachfrage bei den *βιβλιοφύλακες* — erfährt, daß *Πετοσῖρις* seinen Kauf angemeldet hat (l. 5/7). Die beiden gewichtigsten Zeugnisse in diesem Punkt sind jedoch die beiden in der petition of Dionysia enthaltenen Edikte. Wenn hier Mettius Rufus ausdrücklich hervorhebt, daß das Eigentum und die dinglichen Rechte bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* angemeldet werden sollen, „damit die (dritten) Kontrahenten nicht durch Unkenntnis getäuscht werden“ (l. 36 s. darüber noch weiter alsbald im Text), so setzt dies voraus, daß die Drittkontrahenten vor dem Vertragschluß sich über die Rechtslage bei der *β. ε.* informierten und sich auf deren Verbuchung verließen. Und von der gleichen Voraussetzung geht Sulpicius Similis aus, wenn er anscheinend die Einregistrierung der die *κατοχή* der Frauen und Kinder begründenden Ehekontrakte bei anderen *βιβλιοφυλάκια* als bei dem, wo sich die *ὑποστάσεις* der Ehemänner befanden, das heißt also bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, verbot; bei der letzteren erkundigten sich die Drittkontrahenten und durften erwarten, hier alle Belastungen gewahrt zu finden.

So darf man denn annehmen, daß kaum jemand einen Kauf oder ein sonstiges Rechtsgeschäft über ein Grundstück abschloß, ohne in die Akten der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* Einsicht genommen zu haben.[4])

1) Dies ergibt wohl eine Vergleichung mit dem allerdings nicht völlig gleichlautenden B. G. U. 667 l. 7/8, den Wilcken a. a. O. auch heranzieht, und in dem er die Bezugnahme auf die *δημόσια βιβλία* ergänzt. Dabei ist aber allerdings zu beachten, daß in Straßb. 9, wo sich in l. 8 eine sich mit der formelhaften Wendung in B. G. U. 667 l. 7/8 nahe berührende Fassung findet, in l. 9 auf die Erwerbsurkunde (*ἔγγραφος χρηματισμός*; s. auch l. 5) verwiesen wird, wie dies auch sonst regelmäßig geschieht.

2) Es muß hier allerdings darauf hingewiesen werden, daß in den bis jetzt bekannten *διαστρώματα* die Angaben bezüglich der Grenzen und Maße äußerst mangelhaft sind. So ist z. B. in Oxy. II 274 l. 2 ff. nur gesagt: *ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ ἀμφόδου — οἰκίαν καὶ αὐλήν, ἃ ἦν τὸ πρὶν ψιλὸς τόπος*; in B. G. U. 959 l. 9 ist die Lage des Grundstücks lediglich nach der Dorfmark bestimmt: *περὶ Ἀπιάδα*. Es muß also neben dieser Verbuchung in dem *διάστρωμα* das Grundstück noch in einem auf Grund amtlicher Messungen geführten Grundstückskataster aufgenommen gewesen sein, der bei der *ἐπίσκεψις* kontrolliert wurde (s. oben S. 186). — Wie schon wiederholt betont, bedarf die Beziehung der Verbuchung bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* zu diesen Aufnahmen noch der Klärung.

3) Wenn in B. G. U. 602 der Schreiber des Briefs seinen Bruder beauftragt bezüglich eines zu verkaufenden Grundstücks nachzuforschen, ob es *καθαρόν* ist (l. 8), so ist hier auch wohl an eine Nachfrage bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* gedacht.

4) S. auch Mitteis, Z. Sav. St. XXVIII, S. 382.

Durch die formelle Öffentlichkeit wäre die Verbuchung bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, wie bereits gesagt, unter allen Umständen für den privaten Verkehr von großer Bedeutung gewesen, wenn auch der spezielle Zweck derselben ein rein staatlicher gewesen und ein Funktionieren im Interesse des privaten Verkehrs zwar zugelassen, aber nicht direkt beabsichtigt gewesen wäre. Aber wir dürfen hier noch einen bedeutsamen Schritt weitergehen und feststellen: der dieser ganzen Verbuchung zugrunde liegende Gedanke geht dahin, daß damit außer für staatliche Zwecke auch für den privaten Verkehr eine sichere rechtliche Basis geschaffen werden soll. Dies ist klar ausgesprochen in dem schon oben berührten Fundamentalsatz des Edikts des Mettius Rufus: (dies alles soll geschehen) *ἵνα οἱ συναλλάσσοντες μὴ κατ' ἄγνοιαν ἐνεδρεύονται* (l. 36). Der Schutz der Drittkontrahenten gegen Täuschungen über die rechtlichen Verhältnisse an den Grundstücken wird hier als maßgebender Gesichtspunkt hervorgehoben[1]) — wozu Mitteis[2]) mit Recht bemerkt: „der dokumentarische Beweis, daß der Gedanke der Publizität des Grundbesitzes und der dinglichen Rechte an Grundstücken schon im Altertum mit Bewußtsein erfaßt war“; „der leitende Gedanke des modernen Grundbuchrechts, dessen Ausbildung wir als heutige Errungenschaft preisen, ist im Provinzialrecht schon erfaßt worden.“

Die Tendenz, die Institution der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* für die Interessen des privaten Verkehrs und insbesondere für die Wahrung bestehender privater Rechte dienstbar zu machen, zeigt sich ja auch deutlich in ihrem Geschäftsgang. Denn diesem Zwecke dient es doch vor allem, wenn die *βιβλιοφύλακες* nach Einreichung der Prosangelie nicht nur die Legitimation des Verfügenden, sondern auch die Frage der Belastung[3]) prüfen und durch Verweigerung ihres *ἐπίσταλμα* die beabsichtigte Verfügung verhindern, falls diese die Rechte Dritter

1) Es ist nicht ohne Bedeutung, daß hier das Interesse des Staats überhaupt nicht betont wird.

2) Archiv I, S. 184.

3) Man wird fragen müssen, ob nicht bezüglich eines sehr wichtigen Teils der Verbuchung, nämlich soweit diese sich eben auf iura in re erstreckt, für diese überhaupt das Interesse des privaten Verkehrs in höherem Maße bestimmend gewesen ist als das Interesse des Staats. Wenigstens fehlen m. W. bis jetzt weitere Anhaltspunkte dafür, daß bei der Besteuerung auf die Belastungen Rücksicht genommen und nur das Reinvermögen herangezogen worden wäre; es ist also sehr fraglich, ob in diesem Punkt eine Funktion des *διάστρωμα* als Kataster in Betracht kommen kann. Allerdings bleibt auf jeden Fall noch ein Interesse des Staats auch an der Verbuchung der Belastungen bestehen, z. B. zum Zweck der Feststellung, welche fremden dinglichen Rechte bereits bei Eintritt einer *κατοχή* zugunsten des Staats bestanden, und zur Kontrolle des *ἐγκύκλιον*.

verletzt. Man wird ganz allgemein es als Aufgabe der *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* bezeichnen können, bei ihrer Verbuchung die privatrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen[1]) und so dem Schutze der privaten Rechteordnung zu dienen.

In manchen Fällen zeigt sich deutlich, daß hier die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* ausschließlich im Interesse der Privaten und zum Zweck der Sicherung ihrer Rechte funktioniert, ohne daß ein direktes Interesse des Staats an diesen Verbuchungen erkennbar wäre. Dies ist vor allem der Fall bei Lond. III, S. 111 (oben S. 63), dem Gesuch um Wahrung einer persönlichen Forderung, um die Veräußerung von Vermögensstücken vor Durchführung des Verfahrens zu verhindern, ferner bei Giss. 19 (oben S. 68), wenn hier die Inhibierung eines Verkaufs von demjenigen erbeten wird, der seine Rechte dadurch beeinträchtigt glaubt. Aber auch Teb. 318 (oben S. 56 und S. 136) wird man hierher stellen müssen, wo die Wahrung des Rechts der Gläubigerin stattfinden soll, damit „sie mit demselben nicht verborgen bleibt“ und verbotswidrige Verfügungen verhindert werden. Man wird wohl auch an alle anderen (oben S. 131 ff.) aufgeführten Gesuche um *παράθεσις* denken müssen, die, wie anzunehmen ist, eigens die vorläufige Sicherung der Rechte der Erwerber bezwecken.

Es ergibt sich also, daß die Verbuchung bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* weit über den Rahmen einer lediglich katastralen oder auch allgemein staatlichen Zwecken dienenden Verbuchung hinausgeht. Gewolltermaßen bildet sie auch die Grundlage für den privaten Verkehr und dient zur Sicherung privater Rechte. Damit sind aber die Ansätze zu einer grundbuchmäßigen Verbuchung gegeben.

Um aber entscheiden zu können, wieweit diese Verbuchung tatsächlich den Anforderungen entsprach, die wir jetzt an ein Grundbuch stellen — ohne natürlich dabei den wesentlichen Unterschied außer acht zu lassen, daß das moderne Grundbuch eine Verbuchung lediglich zu dem privatrechtlichen Zweck darstellt, die dinglichen Rechte durch öffentliche Beurkundung festzustellen —, bedarf es noch der Lösung grundlegender Fragen. Vor allem: Bildet die Wahrung im öffentlichen Buch die notwendige Voraussetzung für den Eintritt der dinglichen Rechtsänderung, soweit es sich um Erwerb auf Grund Rechtsgeschäfts handelte, galt hier das Eintragungsprinzip?[2]) Genoß

1) Zu denken ist dabei auch an die Prüfung des Erbrechts der Antragsteller oben S. 127 Anm. 1, s. ferner S. 145 ff.

2) Dabei wird man an die auf Grund der Anmeldung seitens der Berechtigten oder des Agoranomen nach stattgehabter Beurkundung erfolgende

die Verbuchung publica fides, so daß alle nicht gewahrten Rechte dem gutgläubigen Erwerber gegenüber, der im Vertrauen auf den Buchstand der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* kontrahierte, unwirksam waren?

M. E. ist in diesen Punkten gegenwärtig ebensowenig eine sichere Entscheidung möglich, als dies alsbald nach dem Bekanntwerden der petition of Dionysia der Fall war.[1])

Zwar scheinen allgemeine Erwägungen zu einer Bejahung der Fragen zu drängen. So konnte ja das im Edikt des Mettius Rufus angestrebte Ziel, der Schutz der Drittkontrahenten, nur dann völlig erreicht werden, wenn die nicht bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* gewahrten Rechte entweder überhaupt keine dingliche Wirkung äußerten oder doch wenigstens gegenüber den gutgläubigen Erwerbern unwirksam waren. Aber wir wissen nicht, ob Mettius Rufus tatsächlich diese Konsequenz gezogen hat; es fehlt eine dahin gehende Vorschrift in seinem Edikt.[2]) Auch Sulpicius Similis spricht nicht direkt aus, daß die in den *ἕτερα βιβλιοφυλακεῖα*[3]) deponierten Ehekontrakte unwirksam wären, und ebenso läßt sich aus der Stelle der Eingabe der Dionysia, die sich speziell auf diese beiden Edikte stützt (Col. VII, l. 17/8), nicht erkennen, daß nur die bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* niedergelegten Ehekontrakte wirksame *κατοχαί* begründeten.

Für die Bejahung der Frage nach der Geltung des Eintragungsprinzips scheint u. a. auch die Tatsache der Prüfung der Rechtslage durch die *βιβλιοφύλακες* vor Erteilung ihres *ἐπίσταλμα* zu sprechen, da diese Prüfung nur dann Wert hatte, wenn sie auf Grund einer

Wahrung als das für den Eintritt der dinglichen Rechtsänderung entscheidende Moment zu denken haben. Die Beurkundung erzeugte dann nur eine obligatorische Bindung des Mitkontrahenten. Hierbei ist aber zu beachten, daß bei Aufnahme einer Urkunde mit *ἐπίσταλμα* der *βιβλιοφύλακες* allerdings sofort eine vorläufige Sicherung eintrat, s. oben S. 86; s. weiter unten Anm. 2.

1) S. Mitteis, Archiv I, S. 189; vgl. aber auch Z. Sav. St. XXIII, S. 304.

2) Allerdings ist es — nach der Ergänzung der Herausgeber — möglich, daß das Edikt in l. 37 die Unwirksamkeit der von den *μνήμονες* und *συναλλαγματογράφοι* ohne *ἐπίσταλμα* der *βιβλιοφύλακες* vollzogene Kontrakte anordnete. Träfe dies zu, so wäre damit — allerdings wieder unter der Voraussetzung, daß nur unter Mitwirkung eines *μνήμων* oder *συναλλαγματογράφος* gültige Kontrakte, soweit diese Rechte an Grundstücken betreffen, zustande kommen konnten — die Garantie geschaffen gewesen, daß die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* von allen Fällen, in denen überhaupt eine wirksame Verfügung getroffen werden konnte, Kenntnis erhielten, und sich über den tatsächlichen Vollzug des Kontrakts informieren konnten, nachdem sie die beabsichtigte Rechtsänderung einstweilen in Vormerkung gehalten hatten (s. dazu Mitteis, Archiv I, S. 192 ff, und oben S. 86), vgl. aber darüber oben S. 117/8.

3) Über diese s. unten S. 205 Anm. 1.

alle in Betracht kommenden Rechte wirklich umfassenden Verbuchung erfolgte.

Aber solche allgemeinen Erwägungen vermögen ja den sicheren urkundlichen Nachweis nicht zu ersetzen, und an einem solchen fehlt es auch jetzt noch.

Allerdings ist es hier wohl nicht ohne Bedeutung, wenn die Gläubigerin, die vier Jahre nach der Beurkundung zweier Veräußerungsverbote[1]) um Wahrung derselben bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* bittet, als Grund angibt, daß sie „fürchte, mit ihrem Recht verborgen zu bleiben". Denn hieraus kann man schließen, daß nur die Wahrung in der *βιβλιοθήκη* ihrem Recht Wirksamkeit gegen alle Dritte verschafft.

Es wird auch die in den Gesuchen um *παράθεσις* sich findende Wendung: *εἰ δὲ φάνειαν ἑτέρῳ προσήκουσαι ἢ προκατεσχημέναι διὰ τοῦ βιβλιοφυλακείου* oder ähnlich[2]) zu beachten sein, denn diese deutet darauf hin, daß nur die bei der *βιβλιοθήκη* bereits gewahrten Rechte Dritter[3]) das durch die gegenwärtige *παράθεσις* zu wahrende Recht beeinträchtigen können.

Dem gegenüber heißt es aber in dem Kontrakt Lond. II, S. 179 l. 13 (auch C. P. R. I 223 l. 20 und vielleicht auch zu ergänzen B. G. U. 446 l. 15) *μὴ ὑπερυποκειμένην μηδὲ προεξηλλοτριωμένην διὰ μηδενὸς ἀρχείου*. Auch hier wird allerdings nicht von jeder mit dem beurkundeten Recht in Widerstreit stehenden Verfügung eine Beeinträchtigung desselben befürchtet, sondern nur dann, wenn diese Verfügung unter Mitwirkung eines *ἀρχεῖον* erfolgt ist[4]), und dabei wird auch mit an die Wahrung bei der *βιβλιοθήκη* zu denken sein, die auch als *ἀρχεῖον* bezeichnet wird.[5]) Aber die Wendung *διὰ μηδενὸς*

1) S. dazu oben S. 56 und 136.

2) S. oben S. 131 ff.

3) Vorausgesetzt, daß diese tatsächlich auch bestehen; dies ist wohl der Sinn des *εἶναι κύριον* in B. G. U. 243 l. 13/4, s. oben S. 132; die Wahrung bei der *βιβλιοθήκη* hat also keine formelle Rechtskraft.

4) Dabei bleibt es allerdings fraglich, wie sich dazu die Tatsache verhält, daß in Giss. 19 (oben S. 68) Rechte aus einem *χειρόγραφον ἰδιόγραφον* gegen einen Dritten geltend gemacht werden. Dieser Papyrus bietet in diesem Punkt zu viele Unklarheiten, um Sicheres darüber sagen zu können.

5) S. Mitteis, Archiv I, S. 191 Anm. 2. Über *ἀρχεῖον* als allgemeine Bezeichnung für Archiv s. Koschaker, Z. Sav. St. XXVIII, S. 295 Anm. 1. Vgl. auch Teb. II 397, wo das Schreiben des Exegeten an die *τὰ ἀρχῖα πραγματευόμενοι* (l. 19) gerichtet ist; der Kontrakt ist aufgenommen von dem *διέπων τὰ κατὰ τὴν νο(μογραφίαν)*, s. dort Note 34. Durch ein *ἀρχεῖον* vollzogene Kontrakte z. B. Oxy. IV, 712 l. 12, Lond. III, S. 165 l. 17; s. Koschaker a. a. O. S. 267 Anm. 1.

ἀρχείου beweist, daß hier nicht allein die Wahrung bei der *βιβλιοθήκη* in Betracht kommt, sondern daß auch die Mitwirkung anderer Behörden den Verfügungen Wirksamkeit gegen Dritte verleiht.[1]) Welche *ἀρχεῖα* hier neben der *βιβλιοθήκη* gemeint sind, läßt sich nicht sicher sagen.[2])

Man wird also, wie schon gesagt, für die oben erwähnten Fragen eine sichere Antwort zurzeit noch nicht geben können, wenn auch einzelne Anzeichen in bejahendem Sinn zu sprechen scheinen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß trotz der Fülle des Materials, das uns in vielen Punkten bezüglich des Geschäftsgangs der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* die Details erkennen läßt, doch noch gerade in wichtigen allgemeinen Fragen Unklarheiten bestehen. Gerade hier würden wir nun wohl der Lösung näher kommen, wenn es möglich wäre, den Ursprung der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* nachzuweisen. Dies ist aber, wie schon in der Einleitung bemerkt wurde, zur Zeit noch nicht sicher möglich, und auf die möglichen Vermutungen soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Nur darauf sei nochmals hingewiesen, daß, wie schon oben S. 3 hervorgehoben, uns das Wort *βιβλιοθήκη* bzw. *βιβλιοφυλάκιον* in ptolemäischer Zeit noch nicht begegnet ist, und daß die Funktionen des *βιβλιοφύλαξ* in Teb. I 112 nicht näher zu erkennen sind.[3]) Hieraus

1) Man müßte denn gerade annehmen, daß mehrere *βιβλιοφυλακεῖα ἐγκτήσεων* für die Wahrung in Betracht kämen; dies ist aber abzulehnen; nur diejenige *βιβλιοθήκη*, in deren Bezirk das fragliche Grundstück belegen ist, konnte sich wohl mit der Sache befassen. Nach dem Edikt des Sulpicius Similis könnte es allerdings scheinen, als ob hier die Deponierung der Ehekontrakte in anderen als dem zuständigen *βιβλιοφυλακεῖον ἐγκτήσεων* stattgefunden hätte. Aber es ist doch wohl wahrscheinlicher, daß bei den *ἕτερα βιβλιοφυλακεῖα* des Edikts nicht an die in fremden Gauen gelegenen *βιβλιοθῆκαι ἐγκτήσεων* zu denken ist, sondern an im Heimatsgau des Mannes gelegene, neben der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* bestehende Archive. Jedoch muß dies als zweifelhaft bezeichnet werden.

2) Vielleicht ist dabei an die beurkundenden Notariatsämter zu denken? (s. S. 204 Anm. 5). Dann käme man indirekt wieder zu der Mitwirkung der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, da ja deren *ἐπίσταλμα* regelmäßig bei einer solchen notariellen Beurkundung vorliegen muß.

3) Hier sei auch erwähnt, daß nach Dziatzko, Pauly-Wiss., Artikel Bibliothek, X, anscheinend nur für Ägypten die Erweiterung und der Wechsel der Bedeutung von *βιβλιοθήκη* belegt ist, wonach darunter ein Institut zu verstehen ist, das andere Funktionen hat als die Aufbewahrung literarischer Schriftstücke. Trifft die oben S. 76 ausgesprochene Vermutung zu, wonach in dem Edikt des Tib. Julius Alexander unter den *δημόσια γραμματοφυλάκια* die *δημόσιαι βιβλιοθῆκαι* zu verstehen sind, so wären die letzteren hier mit einem für Archiv allgemein gebräuchlichen Wort bezeichnet; s. z. B. C. J. Gr. XII 7, 49. *εἰς τὰ δη[μόσια] γραμματοφυλάκια*, Bull. Corr. hell. VI (1882) S. 241 ff, Dziatzko, Pauly-Wiss., Art. Archiv, auch l. 9. § 6 D. de poenis (48, 19).

darf selbstverständlich noch nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß die Gau-*βιβλιοθῆκαι* damals noch nicht existierten. Aber es muß doch noch auf einen Punkt aufmerksam gemacht werden, der vielleicht hierfür spricht oder doch wenigstens dafür, daß die *βιβλιοθῆκαι* in ptolemäischer Zeit noch nicht mit der Verbuchung des Grundbesitzes befaßt waren.[1]) Wir haben in römischer Zeit die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* wiederholt als Auskunftspersonen über Rechtsverhältnisse an Grundstücken kennen gelernt, wobei zweimal eine Auskunftserteilung des *κωμογραμματεύς* parallel ging (s. oben S. 191). Nun finden wir auch in ptolemäischer Zeit mehrfach[2]) ähnliche Auskunftserteilungen, wobei besonders die in dem Hermiasprozeß p. 4, l. 5 ff. (Taur. I, S. 30) hervorzuheben ist, da es sich hier um eine Auskunft in einem Prozeß und speziell um die Rechtsfrage handelt. Hier müßten wir in Analogie zu den Verhältnissen in der römischen Zeit eine Erwähnung der *βιβλιοφύλακες* erwarten, aber statt dessen berichtet hier nur der *βασιλικὸς γραμματεύς* und zwar *ἐκ τῶν παρὰ τοῦ τοπογραμματέως καὶ*[3]) *κωμογραμματέως ἀνενεχθέντων*; es wird also nur die bei den mit dem Steuerwesen befaßten Beamten geführte *ἀναγραφή* zu Rate gezogen.[4]) Ob aber hieraus der in seinen Konsequenzen hochbedeutsame Schluß gezogen werden darf, daß die

1) Daß die oben, S. 179 Anm. 1 aufgeführten ptolemäischen Grundstücksdeklarationen nicht an die *βιβλιοφύλακες* gerichtet sind, ist wohl nicht ausschlaggebend. Auch für die römische Zeit besteht ja die Möglichkeit, daß neben den an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* gerichteten Deklarationen noch regelmäßig auch solche an die mit dem Steuerwesen befaßten Beamten einhergingen, s. oben S. 190.

2) S. dazu Wilcken, Ostraka I, S. 485/6, auch Amh. II 31, 32.

3) S. Naber, Archiv I, S. 322, ob *τοπογραμματεύς* und *κωμογραμματεύς* hier verschiedene Personen sind; vgl. dazu auch Oxy. II 251, l. 2, wo zwei Personen beide Funktionen in sich vereinigen.

4) In römischer Zeit ist es nur der *κωμογραμματεύς*, der auf Grund der bei ihm stattfindenden *ἀναγραφή* — hier neben den *βιβλιοφύλακες* — berichtet. Der *τοπογραμματεύς*, der Schreiber der Toparchie, ein zwischen dem *βασιλικὸς γραμματεύς* und dem *κωμογραμματεύς* stehender Beamter (s. dazu Wilcken, Theb. Bank S. 34, Observationes S. 23 ff, Ostraka I, S. 428 ff, Naber, Archiv I, S. 322, Oxy. II 251 Note 2, auch Grenf. II 37 l. 2: *βασιλικῷ γραμματεῖ καὶ τοπογραμματεῖ καὶ κωμογραμματεῖ*, anders die Reihenfolge in Orientis gr. inscr. sel. 665 l. 31) begegnet in ptolemäischer Zeit häufig (vgl. z. B. den Index zu Teb. I), dagegen in römischer Zeit selten; hier finden wir ihn in Oxy. II 251 (a^0 44 p), 252 (a^0 19/20 p), beides Meldungen über *ἀναχώρησις*, Oxy. II 254 (a^0 20|1 p), 255 (a^0 48 p) zwei Subjektsdeklarationen, und Oxy. IV 833 (a^0 1 p. Chr.), außerdem in zwei sich auf Grundstücke beziehenden Papyri, nämlich B. G. U. 915 l. 4 (II. Jahrh. p. C., das Jahr 49/50 wird erwähnt) und Amh. II 68 l. 2 und 5 (I. Jahrh. p. C., speziell wohl a^0 59/60), in denen es sich wahrscheinlich um Erbpacht handelt, s. oben S. 38; s. auch Dittenberger, Orientis gr. inscr. selectae Nr. 665 l. 31 (a^0 48/9), 666 (a^0 54—68).

Verbuchung des privaten Grundbesitzes bei der *βιβλιοθήκη* (zunächst der *δημοσία β.*, dann bei der *β. ἐγκτήσεων*) römischen Ursprungs ist[1]), muß m. E. noch unentschieden bleiben.[2])

Ebenso wie ihr Ursprung ist auch das Verschwinden der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* noch in Dunkel gehüllt. Zwar scheint es nach dem bis jetzt publizierten Material, als ob ein Anhaltspunkt für das letztere vorhanden sei. Nach diesem werden nämlich die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* zum letzten Male sicher im Jahre 275 erwähnt. (Nr. 88 der Liste I, B. G. U. 1073; letzte nicht ganz sichere Erwähnung der *τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* in Nr. 56, B. G. U. 94 a^0 289). Es lag nun nahe, damit die Tatsache in Beziehung zu setzen, daß gerade nach dieser Zeit, augenscheinlich infolge der diokletianischen Neuordnung, zum ersten Mal für Ägypten der *κῆνσος* erwähnt wird.[3]) Aber der oben (S. 14 Anm. 1) schon erwähnte unpublizierte Leipziger Papyrus warnt vor voreiligen Schlüssen, denn nach ihm fungierten die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* auch noch im Jahre 307. Wie lange dies noch weiterhin der Fall war, inwiefern die diokletianisch-

1) S. dazu Naber, Archiv I, S. 322, der annimmt, daß die Verbuchung bei der *βιβλιοθήκη* an die Stelle derjenigen bei dem *τοπογραμματεύς* getreten sei; dies muß aber als durchaus zweifelhaft bezeichnet werden, zumal da weder der Zeitpunkt des Erscheinens der *βιβλιοθήκη* noch der des Verschwindens des *τοπογραμματεύς* sicher feststeht.

2) Möglich wäre es, wenn sich auch keine besonderen Anhaltspunkte dafür finden, daß es sich bei der *γῆ σιτοφόρος* im Hermiasprozeß a. a. O. nur um vererbpachtetes Land handelte, für das auch in römischer Zeit keine Verbuchung bei der *βιβλιοθήκη* nachweisbar ist.

3) Vgl. Wessely, Stud. Pal. II, S. 33. Fior. I 32 (a^0 **298**): Grundstücksdeklarationen (*ἀκολούθως τῷ θείῳ προστάγματι τῶν δεσπότων ἡμῶν Δ. καὶ Μ. ἀπογράφομαι*) eingereicht dem (b., l. 5) *Ἰουλίωι Ἀλεξάνδρωι τῶι διασημοτάτ[ωι] κ[η]νσ[ίτ]ορι*, s. dazu Wilcken, Archiv IV, S. 429 (zu dem Censitor vgl. Wessely, Wiener Studien XXIV, S. 132, Pauly-Wiss. III, Sp. 1902; Hirschfeld, Kaiserl. Verwaltungsbeamte, S. 55, auch 64). (Vgl. auch Mél. Nic. 187: Deklarationen von Grundbesitz (*ἀπογραφαί*) gerichtet an die *ἀναμετρηταὶ τοπαρχίας* auf Grund des Befehls der Kaiser und nach einer Anordnung des *καθολικός* [a^0 303, s. Wilcken, Archiv IV, S. 175]). Straßb. 42 (a^0 310), eine Subjektsdeklaration (an Stelle der alten *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* s. oben S. 18 Anm. 2) eingereicht dem Censitor: l. 2. *Οὐλπίῳ Ἀλεξάνδρῳ κηνσίτορι Ἑπτανομίας*, l. 4. *ἀκολούθως τῷ θείῳ προστάγματι*, l. 6. *ἀπογράφομαι παρά σοι τῷ καταπεμφθέντι κηνσίτορι ὑποτελής κτλ.* Amh. II. 83 (spätes III oder frühes IV), eine Eingabe betreffend Unregelmäßigkeiten beim Zensus: l. 2/3 *ἐν τῷ κήνσῳ τῷ [γενομένῳ ὑπὸ] Σαβείνου* (s. zu diesem die folgenden Zitate) *τοῦ κην[σ]ίτορος*. Außerdem wird jetzt auch der *κῆνσος* in Kaufverträgen über Grundstücke erwähnt: B. G. U. 1049 (a^0 342) l. 5 ff *ἀπογραφ[ομένων] — ἐπὶ Σαβίνῳ τ[ῷ τὸ]ν [κῆνσον ποιή]σαντι ἀκολούθως τῇ ἐπ' Ἐ[νε].ιου ἀπογραφῇ*, l. 8 *ὧ[ν γείτονες] καθὼς ἡ ἐπ' Ἐνε.τιου ἀ[πογρ]αφὴ περιέχει*; B. G. U. 917 (a^0 348) l. 5 ff *τὴν ὑπάρχου[σαν — ἐκ τοῦ] ἱερ[οῦ] κήνσου ἐπὶ Σαβίνῳ κηνσίτ[ο]ρι.*

konstantinischen Neuordnungen in den Geschäftsgang der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* wie in die Art der Verbuchung des Grundbesitzes in Ägypten überhaupt eingegriffen haben[1]), wird uns hoffentlich künftiges Material lehren.[2])

1) Dabei ist auf die etwa aus konstantinischer Zeit stammenden Katasterreste in C. J. Gr. 8656 (jetzt auch XII. 343), 8657, Bull. de corr. hell. IV (1880) S. 336—8, 417 ff, 423 hinzuweisen.

2) Aus später Zeit (a° 572) ist uns in Oxy. I 126 eine Eingabe erhalten, welche die Übernahme von Abgaben betrifft, die auf dem der Einreichenden von ihrem Vater zugewendeten unbeweglichen Vermögen ruhen. Die Eingabe wird als *ἐπίσταλμα σωματισμοῦ* bezeichnet (l. 19/20, 21, 29, 32, s. oben S. 188) und ist eingereicht *τῇ ἐξακτορικῇ τάξει μερίδος καὶ οἴκου τοῦ τῆς περιβλέπτου μνήμης Θέωνος διὰ σοῦ κύρου τοῦ αἰδεσίμου ἐπιμελητοῦ ταύτης τῆς νέας Ἰουστίνου πόλεως*; ihr Petit lautet: *θελήσῃ ἡ σὴ αἰδεσιμότης ἐκ τῶν ἀποκειμένων παρ' αὐτῇ δημοσίων πτυκτῶν βαρέσαι τὸ ἐμὸν ὄνομα καὶ κουφίσαι τὸ ὄνομα τοῦ αὐτοῦ μου — πατρός*; dazu kann man vergleichen Marini, pap. dipl. Nr. 83 Col. IV, l. 9 ff.

Quellenregister.

I. Papyrusurkunden.

(Bei den mit * bezeichneten Stücken finden sich Vorschläge wegen der Lesung oder Ergänzung.)

II. Inschriften.

III. Gesetze.


COLUMBIA UNIVERSITY
0032206372


G.E. STECHERT
& Co.
NEW YORK

